

Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz

6

Lübeck 1999 / 2000

Robert Chr. van Ooyen / Martin H.W. Möllers (Hrsg.)

Öffentliche Sicherheit am Ende des 20. Jahrhunderts

- Widerstand (*van Ooyen / Möllers*)
 - Medien und Gewalt (*Rückl*)
- Polizei und Politikfeldanalyse (*Möllers*)
 - Entwicklungshilfe (*Weber*)
 - Zerfall Jugoslawiens (*Keller*)
- Krieg, Frieden und GG (*van Ooyen*)
- Absprachen im Strafprozess (*Karioth*)
- Polizei und Versammlungen (*Mantel*)
 - Bericht PFA-Seminar (*Peilert*)
 - Sport und BGS (*Rieger*)
- Rezension Ausländerrecht (*Huzel*)

Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Bundesgrenzschutz



**Arbeiten zu Studium und Praxis
Im Bundesgrenzschutz
Band 6**

Herausgeber:
Fachbereich Bundesgrenzschutz der Fachhochschule
des Bundes für öffentliche Verwaltung

Redaktion dieses Heftes: Dr. Martin H.W. Möllers

Robert Chr. Van Ooyen / Martin H.W. Möllers (Hrsg.)

Öffentliche Sicherheit am Ende des 20. Jahrhunderts

Lübeck 1999/2000

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Öffentliche Sicherheit am Ende des 20. Jahrhunderts/
[Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung,
Fachbereich Bundesgrenzschutz]. Robert Chr. van Ooyen/
Martin H.W. Möllers (Hrsg.). – Lübeck; Brühl/Rheinland:
Fachhochsch. des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Brühl 2000
(Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz; Bd.
6)

ISBN 3-930732-56-4

Gesamtherstellung und Bestelladresse:

Fachhochschule des Bundes
für Öffentliche Verwaltung
Willy-Brandt-Str. 1
50321 Brühl

ISSN 1432-6352

ISBN 3-930732-56-4

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort (Robert Chr. van Ooyen)</i>	10
<i>Robert Chr. van Ooyen / Martin H.W. Möllers</i>	12
Vom Widerspruch zum Widerstand. Der Versuch des Tyrannenmords vor 55 Jahren	12
1. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus	12
2. Carl-Hans Graf von Hardenberg und das Attentat vom 20. Juli 1944	14
2.1 Familiärer und beruflicher Hintergrund	14
2.2 Politische Haltung	15
2.3 Vom Widerstand zum Widerspruch	16
2.4 Beteiligung am Attentat	17
2.5 Verhaftung	19
2.6 Würdigung	19
<i>Josef Rückl</i>	21
Einflüsse der Medien auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft bei Kindern - eine Diskussion	21
1. Einleitung zum Inhalt des Aufsatzes	21
2. Entwicklung der Fernsehnutzung	22
3. Der Lernprozess bei Kindern	25
3.1 Lernen durch Unterscheiden (Diskrimination), Verallgemeinern (Generalisation) und Auswählen (Selektion)	25
3.2 Lernen durch Verknüpfung (Assoziation)	25
3.3 Lernen durch Nachahmung und Identifikation	25
3.4 Lernen durch Strukturieren und Konstruieren	26
4. Sozialisation	27
4.1 Einflüsse der Familie	29
4.2 Einflüsse der Umwelt	30
4.3 Einflüsse des Fernsehens	31
4.4 Einflüsse durch 'Isolation'	33
5. Wirkung von Medien	33
6. Aggression	34
7. Elf Thesen zur Wirkung von Gewaltdarstellungen	36
7.1 Katharsis (Reinigungsthese)	36
7.2 Inhibition (Hemmungsthese)	37
7.3 Kognitive Unterstützung	37
7.4 Stimulation (Anregungs-/Nachahmungsthese)	38
7.5 Habitualisierung (Gewöhnungsthese)	38
7.6 Wirkungslosigkeit	39
7.7 Lerntheoretische Position I	40
7.8 Suggestion	40
7.9 Rechtfertigung von Verbrechen	41
7.10 Allgemeine Erregung	42
7.11 Lerntheorie II	43
8. Wirkungen von Gewalt auf Kinder	44
9. Faszination der Gewaltdarstellungen	46



10. Weltbild der Kinder	47
11. Welche Kinder sind besonders gefährdet?	48
12. Medieninduzierte Kriminalität	49
13. Fazit	51
<i>Martin H.W. Möllers</i>	54
Bundsgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Zoll, Küstenwache und die Polizeien der Länder im Verbund Innere Sicherheit. Eine Politikfeldanalyse	54
1. Das Politikfeld Innere Sicherheit	54
2. Die Aufgaben des Bundsgrenzschatzes im Bereich der Inneren Sicherheit	55
3. Innere Sicherheit als Gemeinschaftsaufgabe der Europäischen Union	56
4. Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland	56
4.1 Die Untergliederung der Forschungsarbeit	58
4.2 Das Fazit der Forschungsarbeit	60
<i>Gerhard Keller</i>	62
Der Zerfall Jugoslawiens - Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Serben und Serbiens	62
1. Einleitung	62
2. Geschichte der serbischen Frage bis zum Tode Titos	63
3. Der Zerfall Jugoslawiens nach dem Tode Titos	64
3.1 Die wirtschaftliche Krise Jugoslawiens	64
3.2 Krise des politischen Systems	65
3.3 Ethnisch-demographische Probleme	66
4. Geistesgeschichtliche Entwicklung der Serben	68
4.1 Serbisches Nationalbewußtsein - Serbischer Nationalismus	68
4.2 Zur Bedeutung von Religion und Kirche	70
5. Der Krieg um den Zerfall Jugoslawiens unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Serben und Serbiens	71
5.1 Die Unabhängigkeit des homogenen Sloweniens	71
5.2 Der Unabhängigkeitskrieg Kroatiens	72
5.3 Bosnien-Herzegowina - Stellvertreterkrieg in 'Kleinyugoslawien'	74
5.4 Kosovo: Von der Apartheid zur Vertreibung	77
5.5 Menschenrechtsverletzungen	82
6. Schlussteil: Zusammenfassung - Bewertung - Ausblick	82

<i>Kerstin Weber</i>	85
Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe als Instrument zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts	85
1. Das Auflodern des Nord-Süd-Konflikts nach Beendigung des Ost-West-Konflikts und die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit sowie von Entwicklungshilfe	85
2. Die Ausgestaltung des Nord-Süd-Konflikts im strukturellen Konfliktverhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern	87
2.1 Das Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt und dessen globale Folgen	87
2.2 Die Auswirkungen der Umweltzerstörung in der Dritten Welt auf die Industrieländer und das globale Klima	89
2.3 Die Bedrohung der Sicherheit und Verunsicherung der westlichen Industriestaaten auf Grund des Migrationsdruck aus der Dritten Welt	92
2.4 Die Problematik der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in Dritte-Welt-Staaten	93
2.5 Entwicklungshilfe als Mittel zu Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts	95
3.1 Der Begriff Entwicklungshilfe	96
3.2 Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts	99
3.3 Allgemeine Grenzen und Kritik an der Entwicklungshilfe	106
4. Notwendigkeit der Entwicklungshilfe für die Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts	107
 <i>Robert Chr. van Ooyen</i>	 108
Krieg, Frieden und Grundgesetz - Verfassungspolitische Anmerkungen zur humanitären Intervention	108
 <i>Detlef Karioth</i>	 114
Absprachen im Strafprozess mit rechtsvergleichendem Blick auf das ‘plea bargaining’ im anglo-amerikanischen Strafprozess	114
1. Einführung	114
2. Allgemeines zur Problematik der Absprachen im Strafverfahren	115
2.1 Begrifflichkeiten	115
2.2 Absprachen in den einzelnen Verfahrensstadien	116
2.3 Gegenstand von Absprachen	116
2.4 Untersuchungen zur Existenz von Absprachen	117
2.5 Erhebungen im Vergleich	119
2.6 Bereiche überproportionalen Auftretens von Absprachen	119
3. Motive für das Auftreten von Absprachen	120
3.1 Allgemeine Betrachtung aus der Sicht der Justiz	120
3.2 Begründung der Justiz	121
3.3 Blickwinkel des Beschuldigten	121
3.4 Vorteile für die Opfer und Zeugen	122
4. Verständigungen de lege lata	122
4.1 Absprachen contra strafprozessualen Verfahrensmaximen	122
4.2 Die betroffenen prozessualen Maximen	122

4.3 Zusammenfassung	129
5. Absprachen im Blickpunkt des materielles Strafrecht	129
5.1 Rechtsbeugung gem. § 336 StGB	129
5.2 Strafvereitelung im Amt §§ 258, 258 a StGB	130
5.3 Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB	130
5.4 Aussageerpressung gem. § 343 StGB	130
5.5 Nötigung gem. § 240 StGB	130
5.6 Bestechungsdelikte gem. §§ 331 ff. StGB	131
5.7 Strafvereitelung des Verteidigers § 258 StGB	131
5.8 Parteiverrat § 356 StGB	132
5.9 Verletzung von Privatheimnissen § 203 I Nr. 3 StGB	132
6. Zusammenfassung	132
7. Folgeprobleme der Absprache	133
8. Die Absprachen in der Rechtsprechung	133
9. Grundsätzliche Positionen der Literatur	135
10. Absprachemöglichkeiten in ausländischen Verfahrensordnungen	136
10.1 Absprachen im anglo-amerikanischen Recht der USA	136
10.2 Das Rechtsinstitut des ‘plea bargaining’	136
11. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung	140
12. Ansätze zur Verfahrensregelung der Absprachen	142
13. Künftige gesetzliche Regelung	143
13.1 Regelungsbereiche, Deliktsfelder, Beteiligte	143
13.2 Initiative, Inhalte	143
13.3 Dokumentation, Urteil, Scheitern der Absprache, Rechtsmittel	143
14. Schlussfeststellung	144
<i>Georg Mantel</i>	146
Versammlungsrechtliche Probleme im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes (Teil 1)	146
1. Einführung	146
2. Handlungen nach § 11 I BGSG	146
3. Maßnahmen des allgemeinen Polizeirechts	146
5. Abwehr bahnspezifischer Gefahren	148
<i>Andreas Peilert</i>	150
Beamten- und disziplinarrechtliche Probleme in Polizeibehörden	150
1. Einführung	150
2. Aktuelle Fragen des Disziplinarrechts	150
3. Rechte und Pflichten des Polizeibeamten bei Befragungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens	152
4. Probleme eines Untersuchungsführers im Rahmen eines Untersuchungsauftrages nach der Bundesdisziplinarordnung	153
5. Verdeckte Ermittler und beamtenrechtliche Fürsorge	154
6. Stand der Rechtsprechung zum neuen dienstlichen Beurteilungsverfahren	155
7. Resümee	156

<i>Thomas Rieger</i>	157
Sportverhalten und Einstellung zu sportlicher Aktivität von Beamten des Bundesgrenzschutzes	157
1. Einleitung	157
2. Theoretischer Bezugsrahmen	157
2.1 Ziele des Sports im Bundesgrenzschutz	157
2.2 Einflussgrößen der Zielverwirklichung	158
2.3 Zusammenfassung	162
3. Beschreibung der Untersuchung	163
3.1 Fragestellungen und Hypothesen	163
3.2 Methodenwahl und Konstruktion des Fragebogens	163
4. Darstellung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse	163
4.1 Angaben zur Person	163
4.2 Angaben zum freizeitsportlichen Verhalten	165
4.3 Angaben zu den Ausbildungsgebieten der Sportausbildung	166
4.4 Angaben zur Vorstellung und zur Verwirklichung von körperlicher Leistungsfähigkeit und sozialer Kompetenz	167
4.5 Angaben bezüglich der Einstellung zu sportlicher Aktivität	168
5. Zusammenfassung und Diskussion	169
 <i>Erhard Huzel</i>	 171
Rezension: Volker Westphal / Edgar Stoppa: Ausländerrecht für die Polizei. Erläuterungen zum Ausländer- und Asylrecht unter Berücksichtigung des Schengener Durchführungsübereinkommens	171
 <i>Literaturverzeichnis</i>	 173
<i>Verzeichnis der bisher erschienenen Bände der ASPiBGS</i>	<i>193</i>

Vorwort

Mit dem hier vorgelegten sechsten Band „*Öffentliche Sicherheit am Ende des 20. Jahrhunderts*“ geht die ASPiBGS nunmehr in das fünfte Jahr des Erscheinens. Die Reihe hat sich innerhalb dieser kurzen Zeit recht gut etablieren können - das zeigt zumindest die Grösse des inzwischen erreichten Verteilers und die anhaltend starke Nachfrage, die schon wiederholt zum Nachdruck einzelner Bände geführt hat. Ein Umstand, der hierfür mitverantwortlich gemacht werden kann, mag in der Konzeption der ASPiBGS zu suchen sein: Die Bände bieten sowohl den Lehrenden, den angehenden Polizeikommissaren als Absolventen des Fachbereichs BGS und auch den Praktikern ein Forum fachlicher Diskussion. Ebenso ist die ASPiBGS offen für externe Gastbeiträge. Schließlich bietet jeder Band - abgesehen von vereinzelt Schwerpunktheften zu ausgewählten Themata - eine breite inhaltliche Palette, die in der Regel mit hochaktuellem Bezug fast alle Tätigkeitsfelder des Bereichs Öffentliche Sicherheit / BGS behandeln.

Auch der sechste Band folgt dieser Konzeption. Am Ende des 20. Jahrhunderts gilt es an dieser Stelle jedoch nicht, historische „Bilanz“ zu ziehen. Dies würde den Rahmen der ASPiBGS weitaus sprengen - selbst wenn der erste Beitrag von den Herausgebern selbst zunächst einmal an den vor 55 Jahren gescheiterten Versuch des militärischen Widerstands gegen Hitler erinnert.

An der Schwelle zum neuen Jahrhundert - oder wer gern in biblischen Zeitkategorien denkt: des Jahrtausends - liegt es nahe, innezuhalten und sich anhand ausgewählter Themata zu vergegenwärtigen, mit welchen Entwicklungen und Problemen sich die Öffentliche Sicherheit (im weiten Begriffsverständnis) zur Zeit und wohl auch noch in den nächsten Jahren des neuen Jahrhunderts konfrontiert sieht. Zum Teil handelt es sich hier um Bereiche und strukturelle Veränderungen, die für eine „Polizei-Wissenschaft“¹ etwa des 19. Jahrhunderts, ja selbst bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts jenseits der Vorstellungskraft lagen. In diesem Kontext ist zu verweisen auf den Beitrag von PHK Rückl zum Thema „Medien und Gewaltbereitschaft bei Kindern“ und auf den Aufsatz von Dr. Möllers zum Thema „Innere Sicherheit und Politikfeldanalyse“. Drei Aufsätze behandeln diesmal die aktuelle aussenpolitische Dimension der öffentlichen Sicherheit: Der Beitrag des Politikwissenschaftlers PKA Keller analysiert den „Zerfall Jugoslawiens“, PKA'n Weber bearbeitet die „Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe“, Dr. van Ooyens Beitrag „Krieg, Frieden und Grundgesetz“ schließlich diskutiert die verfassungspolitischen Implikationen der „humanitären Intervention“ im Kosovo. Ebenfalls drei Beiträge widmen sich eher juristischen Problemfeldern: Der Aufsatz „Absprachen im Strafprozess“ des Juristen

¹ An dieser Stelle sei an den „Polizei-Wissenschaftler“ erinnert: Robert von Mohl (1799-1875), *Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats*, 2 Bde, Tübingen 1832 und 1833.

Zur Übersicht mit vielen Quellenverweisen vgl. Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2, *Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914* und Bd. 3, *Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945*, München 1992 bzw. 1999.

und Ratsanwärters PHK Karioth ist mit Blick auf das „plea bargaining“ im anglo-amerikanischen Strafprozess rechtsvergleichend angelegt. ORR Mantel diskutiert den ersten Teil „Versammlungsrechtlicher Probleme im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes“ - einem nach wie vor „klassischen“ Gebiet polizeilicher Aufgaben. Die Rubrik schließt mit einem Bericht von Prof. Peilert über ein kürzlich von der PFA veranstaltetes Seminar zum Thema „Beamten- und disziplinarrechtliche Probleme in Polizeibehörden“. Last - but not least - ist der Aufsatz „Sportverhalten von Beamten des BGS“ von Diplom-Sportlehrer und PKA Rieger hervorzuheben, der die Einstellungen zu sportlichen Aktivitäten untersucht. Am Ende des Bandes findet sich wieder der Rezensionsteil - diesmal nur mit einem einzigen Beitrag, nämlich der Rezension von Prof. Huzel zum Lehrbuch „Ausländerrecht“. Alle Interessenten sind daher aufgefordert, für den nächsten Band Rezensionen zur Verfügung zu stellen.

Der „Millenniums-Band“ der ASPiBGS hat mit rund 200 Seiten Text schließlich einen stattlichen Umfang erreicht. Dies hätte nicht geschehen können, wenn sich nicht die Autoren auch diesmal wieder bereit erklärt hätten, ihre Beiträge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen - eine Geste, die für eine kostenlos zu beziehende Publikationsreihe Voraussetzung ist. Allen bisherigen Autoren sei daher hierfür gedankt. Die Herausgeber möchten an dieser Stelle daher nochmals darauf hinweisen, dass Gastbeiträge für die folgenden Bände ausdrücklich erwünscht sind.

Duisburg und Lübeck, im Dezember 1999

Dr. Robert Chr. van Ooyen
Dr. Martin H.W. Möllers

Anschrift der Redaktion für Gastbeiträge (bitte als Druck **und auf Diskette!):**

Dr. Martin Möllers
FHB/BGS
Ratzeburger Landstraße 4
23562 Lübeck



Vom Widerspruch zum Widerstand - Der Versuch des Tyrannenmords vor 55 Jahren

10 Jahre nach der dramatischen politischen Wende, die 1989 den Ost-West-Konflikt zu Ende gehen ließ und tiefgreifende Veränderungen in ganz Europa verursachte, vor allem aber in den ehemals kommunistisch geprägten Staaten, und nach 50 Jahren Demokratie und Frieden in Deutschland ist die Frage immer noch offen, welche politische Architektur in Mittel- und Osteuropa erfolgen wird¹.

Festzustellen ist jedenfalls, dass auch in Europa das Zeitalter der Diktaturen noch längst nicht vorbei ist. Diktatoren machen deutlich, dass sie keine noch so große Übermacht wie die Truppen der UNO im Golfkrieg 1990/1991 oder die der NATO im Kosovokrieg 1999 schreckt; vielmehr zeigen sie, welche Gewaltbereitschaft sie haben und zu welcher Unterdrückung und Verelendung ihres eigenen Volkes sie fähig sind. Nicht zuletzt gelingt Diktatoren die Aufrechterhaltung ihrer Macht immer wieder mit Hilfe von Polizei und Militär, die oppositionelle Widerstände oder gar den Tyrannenmord verhindern.

Mit diesem Beitrag soll einerseits daran erinnert werden, dass Deutschland nicht immer eine Demokratie gewesen ist, sondern ebenfalls furchtbare Erfahrungen mit der Diktatur hatte und dass nur eine demokratiefähige Gesellschaft, die Toleranz und Kompromissbereitschaft lebt, ihr freiheitliches Staatssystem erhalten lässt. Gleichzeitig soll hier am Beispiel Carl-Hans Graf von Hardenbergs untersucht werden, wie ein Mann in der „zweiten Reihe“ zunächst über den Widerspruch zwischen Weltanschauung und erfahrener Politik zum Widerstand und schließlich zur Beteiligung am Versuch des Tyrannenmordes gelangt.

1. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus

Bereits unmittelbar nach der Machtergreifung Hitlers am 30. Januar 1933 setzte der aktive Widerstand gegen den Nationalsozialismus ein. Schon die scheinbar rechtsstaatliche „Reichstagsbrandverordnung“² vom 28. Februar 1933, die schrankenlose

* Dr. Robert Chr. van Ooyen war einige Jahre Dozent am Zentralbereich der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl im Studienbereich Staatsrecht und Politik; am Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck ist er Lehrbeauftragter im Studienbereich Gesellschaftswissenschaften. Seit dem WS 1998/99 hat er die Vertretung einer Professur für Politikwissenschaft an der Universität Duisburg inne.

* Dr. Martin H.W. Möllers ist Dozent und Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Zur Lagebeurteilung vgl. Dieter Senghaas: Frieden in einem Europa demokratischer Rechtsstaaten. Ausgangslage, Perspektiven, Probleme, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 40. Jahrgang, 4-5/1990, S. 31 ff.

² „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 1933, 83).

Zugriffe auf die persönliche Freiheit der Opposition durch die Nationalsozialisten ermöglichte, führte dazu, dass Tausende emigrierten³. Aber auch im Innern Deutschlands stellten sich Menschen der auf das „Ermächtigungsgesetz“⁴ vom 24. März 1933 gestützten völligen Gleichschaltung und Willkürherrschaft entgegen und organisierten sich in geheimen Gruppen.

Vor allem sozialdemokratische und kommunistische Verbände sowie Personen der christlichen Kirchen wendeten sich in den ersten Jahren des Terrorregimes gegen das totalitäre System und vor allem gegen die erkennbaren Kriegsabsichten Hitlers. Bürgerlich-konservative Kreise, einzelne Männer und Frauen aus dem Staatsapparat und auch aus den Reihen der Offiziere der Wehrmacht sowie auch ganz normale Bürger wie z.B. der Möbeltischler Johann Georg Elser⁵, gewannen noch vor Kriegsausbruch nach den ersten außenpolitischen Erfolgen der Nazis die Überzeugung, dass es keinen Verrat gegen Deutschland bedeuten würde, wenn sie sich gegen die verbrecherische Politik der Faschisten auflehnten.

Während des Krieges nahmen die einzelnen Gruppen und Kreise Kontakt miteinander auf, um Hitler und die NSDAP durch einen Staatsstreich zu beseitigen. Sie konnten aber keine effektive Phalanx gegen das Terrorregime bilden, weil sie aus unterschiedlichen Motiven handelten, sehr verschiedene politische Zielrichtungen hatten und vor allem, weil es ihnen nicht gelang, koordiniert und vereint vorzugehen. Außerdem wurden aufkeimende oppositionelle Kräfte durch das ausgeklügelte und gut funktionierende Spitzelsystem, das die Nazis aufgebaut hatten, zerschlagen.

Alle Widerstandsregungen mündeten deshalb in einem „Aufstand des Gewissens“⁶. Mit dem Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944, das sich in diesem Jahr zum fünfundfünfzigsten Mal jährte, sollten durch die Beseitigung des Diktators bessere Bedingungen für die Beendigung des Krieges geschaffen werden. Die sich abzeichnende völlige Zerstörung Deutschlands musste nach Ansicht der Widerständler verhindert werden.

Sollte das Attentat scheitern, bestand dennoch die Hoffnung, mit dem Versuch der Beseitigung Hitlers wenigstens ein Signal vor allem für das Ausland gesetzt zu haben. General von Tresckow forderte seine Mitverschwörer auf, ihr Leben zu opfern, um der Welt ein Zeichen zu setzen⁷.

³ Nach 1933 verließen etwa ½ Mio. Menschen wegen rassistischer Verfolgung Deutschland, dazu kamen etwa 35 000 politisch und 5000 kulturell Verfolgte: Friedemann Bedürftig: Lexikon Drittes Reich, Hamburg 1994, S. 95.

⁴ „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933 (RGBl. 1933, 141).

⁵ Elser verübte mittels Sprengsatzes ein über mehrere Monate geplantes Attentat auf Hitler schließlich am 9. November 1939 im Bürgerbräukeller in München, bei dem sieben Menschen getötet und sechsunddreißig teilweise schwer verletzt wurden. Der Tyrannenmord missglückte auf Grund unberechenbarer Zufälle: Robert Wistrich: Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon - Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft, Frankfurt am Main 1992, S. 79-80.

⁶ S. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Fragen an die deutsche Geschichte. Ideen, Kräfte, Entscheidungen von 1800 bis zur Gegenwart. Katalog zur historischen Ausstellung im Reichstagsgebäude in Berlin. Sonderausgabe, Bonn ¹⁶1990, S. 332.

⁷ S.u. das genaue Zitat auf Seite 19.

Oberstleutnant Carl-Hans Graf von Hardenberg gehörte zur Gruppe der Offiziere, die das Attentat vom 20. Juli 1944 vorbereiteten und politische Funktionen für den Fall des Gelingens des Attentats übernehmen sollten. Als Mann der „zweiten Reihe“ sind seine Person und seine Beweggründe der Beteiligung am Widerstand bisher kaum untersucht worden.

2. Carl-Hans Graf von Hardenberg und das Attentat vom 20. Juli 1944

2.1 Familiärer und beruflicher Hintergrund

Hardenberg wurde 1891 im schlesischen Glogau geboren⁸, als Spross einer berühmten Familie, die Persönlichkeiten wie den preußischen Staatskanzler Fürst von Hardenberg (1750-1822) und den frühromantischen Dichter Novalis⁹ zu ihren Vorfahren zählt.

Nach dem Besuch des Gymnasiums und dem Abitur entschied er sich für die Offizierslaufbahn und trat 1910 als Fahnenjunker in das Erste Garderegiment zu Fuß in Potsdam ein¹⁰. Wenige Jahre später, 1914, heiratete er Renate Gräfin von der Schulenburg - verwandt, wenn auch aus einer anderen Familienlinie stammend, mit den Grafen Friedrich Werner und Fritz Dietlof von der Schulenburg, die ja für wichtige Ressorts einer künftigen Regierung nach der Beseitigung Hitlers vorgesehen waren.

Als junger Offizier nahm er am Ersten Weltkrieg teil. Dadurch gehörte Hardenberg später zu der Gruppe der „älteren Generation“ des militärischen Widerstands gegen Hitler, die, zwischen 1880 und 1900 geboren, im monarchistischen Geist der Armee des Kaiserreichs erzogen worden war und in der Kriegsteilnahme bzw. -niederlage ihre historisch prägenden „gemeinsamen Generationserlebnisse“ hatte¹¹.

Mit 28 Jahren schied er 1919 wegen seiner schweren Verwundungen als Oberleutnant aus dem aktiven Dienst aus. Durch den Tod seines Onkels erbte er 1921 einen der größten landwirtschaftlichen Besitzungen im Land Preußen, dessen schwieriger Bewirtschaftung er sich von nun an bis zum Kriegsausbruch 1939 widmen sollte. Vor dem drohenden finanziellen Ruin bewahrte ihn 1926 sein Nachbar und Freund Bodo von der Marwitz, ein Nachfahre des Johann Friedrich Adolf von der Marwitz. Dieser hatte im Siebenjährigen Krieg den Befehl Friedrich II. zur Plünderung des Schlosses Hubertusburg verweigert und die Folgen seiner Handlung mit Gleichmut ertragen. Marwitz „Wählte Ungnade, wo Gehorsam nicht Ehre brachte“. Mit diesem Satz be

⁸ Vgl. zu den folgenden biographischen Angaben: Klaus Gerbet: Carl-Hans Graf von Hardenberg. 1891-1958. Ein preußischer Konservativer in Deutschland, Berlin 1993, S. 30ff.; Anm.: Mit dieser Biographie liegt nun erstmalig eine Arbeit vor, die Hardenbergs Leben und seine Rolle beim 20. Juli würdigt.

⁹ Anm.: Georg Philipp Friedrich Freiherr von Hardenberg (1772-1801).

¹⁰ Anm.: Hieraus ging später das Potsdamer Infanterieregiment 9 hervor. Unter den Beteiligten des 20. Juli fanden sich neunzehn Angehörige oder Ehemalige dieses Regiments; vgl. Ekkehard Klauusa: Preußische Soldatentradition und Widerstand. Das Potsdamer Infanterieregiment 9 zwischen dem „Tag von Potsdam“ und dem 20. Juli 1944; in: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Publikationen der Historischen Kommission zu Berlin 1985, S. 533 ff.

¹¹ Wolfgang Schieder: Zwei Generationen im militärischen Widerstand gegen Hitler; in: ebd., S. 441.

schrieb auch Bundespräsident Theodor Heuss zehn Jahre nach dem missglückten Attentat, 1954, die preußische Offiziersethik der Männer des 20. Juli - einem Satz, der gerade Hardenberg gegenwärtig sein musste, stand er doch auf Marwitz' Grabstein in Friedersdorf, dem Nachbargut seines Freundes¹².

2.2 Politische Haltung

Sicherlich war Hardenberg als ehemaliger Berufsoffizier und adeliger Großgrundbesitzer kein Anhänger der Weimarer Demokratie. Er engagierte sich auf kommunalpolitischer Ebene für die DNVP, lehnte aber das Angebot ab, 1926 den Vorsitz im Landesverband zu übernehmen¹³. Im Unterschied zu seinem Freund Marwitz, der schließlich Anfang der dreißiger Jahre von der DNVP zu NSDAP wechselte, distanzierte sich Hardenberg im Verhältnis zu seinen Standesgenossen früh vom Nationalsozialismus.

Allgemein entsprachen zwar die „... von Hitler proklamierten Ziele der Aufrüstung, der allgemeinen Wehrpflicht... und der grundlegenden Revision der Versailler Friedensordnung ... weitgehend den Vorstellungen und Wünschen der meisten deutschen Offiziere¹⁴„. Auch Richard von Weizsäcker stellte in seiner Rede zum 20. Jahrestag 1964 heraus, dass die „Konservativen durch die Symbolik von Potsdam zwischen Hindenburg und Hitler... und die Politik der Wiederaufrüstung sowie des Kampfes gegen Versailles innerlich gebunden (waren)¹⁵„.

Hardenberg jedoch schied 1933 aus allen öffentlichen Ämtern aus, da er nicht der NSDAP bzw. einer ihrer Organisationen beitreten wollte¹⁶.

Im weiteren Verlauf der dreißiger Jahre zählte er zum „Freundeskreis Industrie und Landwirtschaft“, den der Direktor der Gute-Hoffnungs-Hütte, Paul Reusch, um sich bildete. In diesem Kreis aus Großindustriellen und Großgrundbesitzern erläuterte Goerdeler, der selbst kein ständiges Mitglied war, seine oppositionellen Vorstellungen. Einige Male traf man sich auch auf Schloss Neuhardenberg. Regelmäßige Kontakte knüpfte Hardenberg im „Deutschen Herrenklub“, in der „Casino-“ und in der „Mittwochsgesellschaft“- hier vor allem zu den Grafen Schulenburg, Fabian von Schlabrendorff, den Freiherrn Ewald von Kleist-Schmenzin und Kurt von Plettenberg¹⁷, zu General Ludwig Beck und Botschafter Ulrich von Hassel. Hardenberg war außerdem wie viele andere der am 20. Juli Beteiligten Mitglied des seit der Reformation evangelischen Johanniterordens. Als Kirchenpatron von Neuhardenberg gelang es ihm 1936/37, die Pfarrstelle in der Schinkelkirche von Neuhardenberg mit ei

¹² Vgl. Gerbet, a.a.O., S. 98, 175.

¹³ Vgl. ebd., S. 50 ff.

¹⁴ Peter Steinbach: Anfänge der militärischen Verschwörung; in: Arbeitsblätter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Kap. 9.

¹⁵ Richard von Weizsäcker: Der 20. Juli 1944 - Attentat aus Gewissen. Rede auf einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie in Ostberlin 1964; in: Gerbet, a.a.O., S. 36.

¹⁶ Vgl. auch zum folgenden Gerbet, ebd., S. 64 ff.

¹⁷ Anm.: Mit Plettenberg war er seit der gemeinsamen Zeit beim Garderegiment eng befreundet.

nem Pfarrer der „Bekennenden Kirche“ zu besetzen, nachdem man den bisherigen Pfarrer wegen dessen SA-Zugehörigkeit versetzen ließ¹⁸.

2.3 Vom Widerspruch zum Widerstand

Seine ablehnende, distanzierte Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus, die er im persönlichen Wirkungskreis durchaus zur Geltung brachte, bedeutete nun aber noch keinesfalls die Entscheidung zur Beteiligung an Staatsstreich und Attentat. Vor dem Hintergrund seiner familiären, beruflichen und politischen Sozialisation wird deutlich, dass sich ein solcher Schritt im Selbstverständnis eines „preußischen Konservativen“ verbietet. Es bedurfte noch weiterer einschlägiger Vorfälle und Erfahrungen:

Auf den ersten reagierte die militärische Führung überwiegend sogar mit Sympathie: Die Ausschaltung der SA in der Mordaktion vom 30. Juni 1934 beseitigte aus Sicht der Reichswehr den verachteten nationalsozialistischen Kampfverband als Konkurrenten - auch wenn ein Mann „aus den eigenen Reihen“, der frühere Reichskanzler und General Kurt von Schleicher, dieser zum Opfer fiel¹⁹.

Dagegen wird die „Blomberg-Fritsch-Krise“ als „deren Ergebnis Hitler im Februar 1938 selbst den militärischen Oberbefehl über die Wehrmacht übernahm ... mit Recht als ein Wendepunkt ... in der Bereitschaft hoher Militärs ... zum Widerstand angesehen²⁰„. Gegen die schon Ende 1937 im „Hoßbach-Protokoll“ dokumentierten Kriegspläne Hitlers und die entehrende Behandlung von Fritsch bildete sich um Ludwig Beck Opposition, die in der Gruppe um den Beck-Nachfolger General Franz Halder, General Erwin von Witzleben und den unter Abwehrchef Wilhelm Canaris arbeitenden Hans Oster auch den Staatsstreich im Falle des Kriegsausbruchs kalkulierte. Doch die „Sudetenkrise“ des Sommers 1938 wurde durch die Münchener Konferenz entschärft, sodass einer solchen Aktion der Boden entzogen schien²¹.

Bei den weiteren Bemühungen der militärischen Opposition war angesichts der ersten Kriegsjahre 1939-41 das „besondere Dilemma ... die Annahme, erst dann gegen Hitler erfolgreich vorgehen zu können, wenn dessen Ansehen bei der deutschen Bevölkerung und im jüngeren Offizierskorps durch einen größeren militärischen Rückschlag schwerwiegend erschüttert sei²²„. Auch Henning von Tresckow, der anfangs wie viele der „jüngeren Generation“ sogar an eine Verschmelzung von Preußentum und Nationalsozialismus glaubte, noch 1930 das Offizierskorps seines Bataillons be

¹⁸ Vgl. ebd., S. 88 ff.

¹⁹ Vgl. Steinbach, a.a.O., Kap. 9.

²⁰ Jürgen Schmädke: Die Blomberg-Fritsch-Krise: Vom Widerspruch zum Widerstand; in: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, a.a.O., S. 368 ff.

²¹ Vgl. Klaus-Jürgen Müller: Zu Struktur und Eigenart der nationalkonservativen Opposition bis 1938; in: Müller (Hrsg.), Der deutsche Widerstand 1933-1945, 2. Aufl., Paderborn-München 1990, S.335 ff.

²² Gerd R. Ueberschär: Militäropposition gegen Hitlers Kriegspolitik 1939 bis 1941; in: ebd., S. 360.

kehren wollte und sich erst durch die Ereignisse seit 1934 vom Nationalsozialismus distanzierte, konnte sich einer Begeisterung für die Kriegserfolge nicht entziehen²³.

Erst die persönliche Erfahrung von Kriegsverbrechen und Mordaktionen an Juden wurde dann für die zweite, „jüngere“ und auch rangniedrigere „Generation“ des militärischen Widerstands zum Schlüsselerlebnis, das zu einer nun vielleicht sogar entschlosseneren Haltung führte²⁴. Diese bittere konkrete Erfahrung während des Frontdienstes musste auch Hardenberg machen. Obschon durch Prägung der Kaiserzeit und Teilnahme am Ersten Weltkrieg in dieser Hinsicht noch der „älteren Generation“ zuzurechnen, kam er durch sein zwischenzeitliches Ausscheiden erst im August 1939 als Major der Reserve wieder zum Militär. Im Herbst 1940 wurde er persönlicher Adjutant des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte, Generalfeldmarschall Fedor von Bock, Onkel von Oberstleutnant Tresckow, der schon kurze Zeit später ebenfalls Bock zugeteilt wurde. Der zehn Jahre jüngere Tresckow kannte Hardenberg noch aus dem Ersten Weltkrieg, an dem er als siebzehnjähriger Fahnenjunker unter Hardenberg teilgenommen hatte. Am 9. November 1941 beobachteten Hardenberg und Leutnant Graf Heinrich von Lehndorff die Ermordung mehrerer tausend Juden des Ghettos von Borissow durch eine lettische SS-Einheit. Für Hardenberg und Tresckow, dem er berichtete, war dies und der kurz zuvor ergangene „Kommissarbefehl“ Hitlers die ausschlaggebenden Vorfälle, die jetzt „zur dominierenden Triebkraft (ihrer) Widerstandsmotivation(en)“ wurden²⁵. Die Forderung der Offiziere, Bock gemeinsam mit den Befehlshabern der Heeresgruppen Nord und Süd zu einer energischen Intervention bei Hitler zu veranlassen, scheiterte. Bock formulierte nur eine zaghafte Denkschrift.

2.4 Beteiligung am Attentat

Um Tresckow bildete sich nun im Stab der Heeresgruppe Mitte ein Widerstandskern heraus - die Majore Hardenberg, Rudolf Freiherr von Gersdorff, Berndt von Kleist und die Leutnants Schlabrendorff und Lehndorff - der in der folgenden Zeit an Attentatsplänen arbeitete und Kontakte zu Oster, Beck und Goerdeler knüpfte. Ab Mitte 1942 probte Tresckow Sprengstoffe. Mit dem nun sich wendenden Blatt der Kriegereignisse (Stalingrad, El Alamein) schien aus der Sicht der militärischen Opposition der Zeitpunkt eines erfolgreichen Umsturzes günstig, aber auch Eile geboten, sollte das von ihr verfolgte Ziel, einen außenpolitischen Entscheidungsspielraum Deutschlands offenzuhalten, nicht durch das drohende Ende und einem damit verbundenen

²³ Vgl. Bodo Scheurig: Henning von Tresckow, 3. Aufl., Oldenburg-Hamburg 1973, S.37 ff.; Manfred Messerschmidt: Motivationen der nationalkonservativen Opposition und des militärischen Widerstandes seit dem Frankreich-Feldzug; in: K.-J. Müller (Hrsg.), Der deutsche Widerstand 1933-1945, 2. Aufl., Paderborn-München 1990, S. 65; Gerbet, a.a.O., S.124.

²⁴ Vgl. Schieder, a.a.O., S. 447.

²⁵ Gerbet, a.a.O., S. 107; vgl auch zum folgenden S. 127; Scheurig, a.a.O., S. 100 ff.; Peter Hoffmann: Widerstand Staatsstreich Attentat, 3. Aufl., München 1979, S. 332 ff.; Schieder, a.a.O., S. 447 ff.; Messerschmidt, a.a.O., S. 74. Anm.: Das Erlebnis einer ähnlichen Mordaktion 1942 veranlasste Axel Freiherr von dem Bussche, sich als Attentäter zur Verfügung zu stellen.

„unconditional surrender“ - wie es Roosevelt und Churchill Anfang 1943 in Casablanca formulierten - vereitelt werden²⁶.

Das zunächst geplante Bombenattentat auf Hitlers Flugzeug vom März 1943 scheiterte am Versagen des Zündmechanismus. Noch im selben Monat wagte Gersdorff den Versuch, sich anlässlich des „Heldengedenktags“ mit Hitler im Zeughaus in die Luft zu sprengen. Auch dies misslang, vor allem, weil sich Hitler nur wenige Minuten dort aufhielt. Zudem hätte es Hardenberg das Leben gekostet, der unvorhergesehen in seiner unmittelbarer Nähe stand²⁷.

Hardenberg war inzwischen als Adjutant Bocks seit dessen Absetzung im Juli 1942 aus dem Frontdienst ausgeschieden. Er hielt nun vor allem Kontakt zu Goerdeler, Schulenburg, Schlabrendorff und der Abwehr unter Canaris und Oster. Zu Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg bestanden Verbindungen durch dessen Adjutanten, Werner von Haefen, späterer Verlobter von Hardenbergs Tochter Reinhild.

Tresckow hatte Stauffenberg noch während dessen Tätigkeit als Generalstabsmajor kennengelernt. Nach seiner schweren Verwundung in Nordafrika wurde Stauffenberg nun unter General Friedrich Olbricht im Oktober 1943 als Stabschef des Allgemeinen Heeresamts des OKH mit Sitz in Berlin / Bendlerblock berufen und durch Olbricht mit Beck und Goerdeler zusammengeführt²⁸. Innerhalb weniger Wochen umrissen Tresckow und Stauffenberg das Konzept, das Attentat auf Hitler in einen breit angelegten Umsturzversuch zu integrieren, indem sie den Wehrmachtsplan „Walküre“ des Ersatzheeres - gedacht zur Abwehr innerer Aufstände von Zwangsarbeitern - als Tarnung für ihre Zwecke umarbeiteten.

Wiederholt stellten sich jüngere Offiziere, denen sich eine Gelegenheit des Zugangs zu Hitler bot, für die Ausführung des Attentats zur Verfügung: Hauptmann Axel Freiherr von dem Bussche und Oberleutnant Ewald Heinrich Freiherr von Kleist im November 1943 bzw. Februar 1944, sowie Rittmeister Eberhard von Breitenbach im März 1944. Alle drei Versuche scheiterten an widrigen Umständen.

Hardenberg dagegen sollte erst nach dem Attentat eine aktive Rolle übernehmen. Unter der künftigen Regierung Beck / Goerdeler war er als Oberpräsident von Berlin und Brandenburg vorgesehen. Sein Schloss Neuhardenberg diente aber wiederholt zur Vorbereitung des Attentats vom 20. Juli, das schließlich Stauffenberg anlässlich einer Lagebesprechung in Hitlers „Wolfsschanze“ selbst wagen wollte.

Die militärischen Ereignisse waren inzwischen vorangeschritten. Am 6. Juni 1944 begann die Invasion alliierter Truppen in der Normandie und damit regten sich Zweifel, ob ein Attentat aus der Sicht des militärischen Widerstands noch politisch Sinn machte. Tresckow vor allem war es, der die Beteiligten des 20. Juli mahnte, ihr Leben dennoch zu opfern, um ein Zeichen zu setzen:

²⁶ Vgl. Scheurig, ebd., S. 136, 112; Messerschmidt, ebd., S. 75; Bernd Martin: Deutsche Oppositions- und Widerstandskreise und die Frage eines separaten Friedensschlusses; in: Müller, Der deutsche Widerstand 1933-45, a.a.O., S.79 ff.; Anm.: etwa im Rahmen der sog. „Westlösung“.

²⁷ Vgl. zum folgenden: Scheurig, ebd., S. 143, 112; Gerbet, a.a.O., S. 123, 130 ff., 154; Hoffmann, a.a.O., S. 762; Anm.: Entscheidend war jedoch, dass Hitler nur kurz verweilte.

²⁸ Vgl. zum folgenden: Steinbach, a.a.O., Kap. 12: Stauffenberg und das Attentat vom 20. Juli 1944; Kap. 14: Scheitern des Umsturzes; Scheurig, ebd., S. 164 ff.; Gerbet, ebd., S. 123, 128 f., 144 ff.

„Das Attentat muß erfolgen, coûte que coûte. Sollte es nicht gelingen, so muß trotzdem in Berlin gehandelt werden. Denn es kommt nicht mehr auf den praktischen Zweck an, sondern darauf, daß die deutsche Widerstandsbewegung vor der Welt und vor der Geschichte den entscheidenden Wurf gewagt hat. Alles andere ist daneben gleichgültig²⁹„.

2.5 Verhaftung

Mit dem Scheitern des Umsturzes ließ der wankelmütige Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Friedrich Fromm, noch in der Nacht zum 21. Juli Stauffenberg, Olbricht sowie von Haeften und Albrecht Ritter Mertz von Quirnheim in der Schaltstelle des „Walküreplans“, dem Bendlerblock, erschiessen³⁰. Darauf folgte eine breite Verhaftungswelle der Gestapo und schon Anfang August begannen die ersten „Verfahren“ vor dem Volkgerichtshof.

Am 24. Juli fuhr die Gestapo in Schloss Neuhardenberg vor. Hardenberg war am Tag des Attentats mehrmals im Bendlerblock gewesen, sein Name stand auf der Liste der künftigen Regierung und der engere Kreis der am 20. Juli Beteiligten verkehrte regelmäßig in seinem Haus³¹. Der drohenden Verhaftung suchte er sich in seiner Bibliothek mit Schüssen in die Brust und Öffnen der Pulsadern zu entziehen. Schwer verletzt überlebte er und wurde in das KZ Oranienburg-Sachsenhausen verbracht, seine Tochter Reinhild ins Gefängnis Charlottenburg. Der missglückte Versuch, sich das Leben zu nehmen, rettete ihm in paradoxer Weise wohl das Leben. Zur „Verhandlung“ vor dem Volksgerichtshof mit drohender Todesstrafe kam es infolge der langen Genesung von den schweren Verletzungen und schließlich durch den Vormarsch der Sowjettruppen nicht mehr. Gleichwohl hatte man ihn wie die anderen aus der Wehrmacht ausgestoßen - da ja ansonsten ein Militärgericht zuständig gewesen wäre - sein Schloss und Vermögen beschlagnahmt.

2.6 Würdigung

Nach dem Krieg und erneuter Enteignung zog Hardenberg im September 1945 auf einen Stammsitz der Familie in der Nähe von Göttingen³². Politisch blieb er der Idee der Monarchie verbunden.

Zusammen mit seiner Frau initiierte er die Stiftung „Hilfswerk 20. Juli 1944“, die sich um die Angehörigen der Opfer kümmerte. Außerdem galt es, die Geschichte des Widerstands durch die Forschung zu dokumentieren. Denn der „deutschen Bevölkerung, die mindestens zeitweilig in Konsens mit dem vergangenen Regime gelebt hatte, mußte die Existenz einer Anti-Hitler-Fronde in Deutschland überhaupt erst klar gemacht ... werden, ganz zu schweigen von der Notwendigkeit, den bald von neona

²⁹ Henning von Tresckow, zitiert nach Scheurig, a.a.O., S.184; vgl. auch Messerschmidt, a.a.O., S.76.

³⁰ Vgl. zum folgenden Steinbach, a.a.O., Kap.14.

³¹ Vgl. zum folgenden Gerbet, a.a.O., S. 154 ff.; Kurt Finker / Annerose Busse, Stauffenberg und der 20. Juli 1944, 6. Aufl., Berlin (Ost) 1984, S.263.

³² Vgl. zum folgenden Gerbet, a.a.O., S.186 ff.

zistischer Seite - aber nicht nur von dieser - erhobenen Vorwurf des Verrates zu entkräften³³,,

Sicherlich kann „der nationalkonservative Widerstand von seinen Vorstellungen und Zielsetzungen her kaum als Hort liberal-demokratischen Denkens und damit auch nicht als Vorläufer des Grundgesetzes der neuen Republik aufgefasst werden“. Vielmehr war er ja „... durch einen Gegensatz zum Weimarer Verfassungsdenken bestimmt gewesen³⁴,, Wie am Lebenslauf Hardenbergs exemplarisch deutlich wird, rekrutierte sich der militärische Widerstand des 20. Juli überproportional aus adeligen Offizieren, die im Krieg reaktivierten Reserveoffiziere wie Hardenberg miteingerechnet³⁵. Das Sozialmilieu allein reicht indes nicht als Erklärungsmuster aus. Dafür sind die Haltungen und Motivationen der „älteren“ bzw. „jüngeren“ Generation zu unterschiedlich, überhaupt die Fälle zögerlicher Haltung und sogar bereitwilliger Kooperation zu zahlreich³⁶. Ohne Zweifel war aber „die Wiederherstellung der vollkommenen Majestät des Rechts“ - wie es die geplante Erklärung der Regierung Beck / Goerdeler ausdrückte³⁷ - das Ziel eines Teils dieser traditionellen Elite, die, so im Falle Hardenberg, konfrontiert mit der persönlichen Verantwortung für Unrecht in einem Prozess individueller Gewissensentscheidung schließlich den „entscheidenden Wurf“ wagte. Wenn also „der ostelbische Adel ... in der Zeit vor der Machtergreifung eine schwere Schuld auf sich lud, dann machte(n)“ zumindest einige „sie gut durch das Opfer des 20. Juli³⁸,,

Carl-Hans Graf von Hardenberg starb am 24. Oktober 1958. Seine Urne wurde 1991 zu seinem 100. Geburtstag nach Schloss Neuhardenberg überführt.

³³ K.-J. Müller / Hans Mommsen, Der deutsche Widerstand gegen das NS-Regime. Zur Historiographie des Widerstands; in: Müller, Der deutsche Widerstand 1933-1945, a.a.O., S.13.

³⁴ K.-J. Müller / Hans Mommsen, ebd., S.15.

³⁵ Anm.: Dies lag weniger daran, dass der Offiziersstand immer noch eine Domäne dieser Schicht war. Im Gegenteil, während der Anteil des Adels am Offizierskorps zu dieser Zeit „nur“ noch knapp 20 % ausmachte, war fast jeder zweite der am 20. Juli Beteiligten adeliger Herkunft; vgl. mit Zahlenangaben: Schieder, a.a.O., S.439.

³⁶ Vgl. ebd., S. 438 ff.

³⁷ Entwurf der Erklärung der Regierung Beck / Goerdeler, Sommer 1944; in: Arbeitsblätter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, a.a.O.

³⁸ Golo Mann: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Sonderausgabe, Frankfurt a.M. 1992, S.954.

Einflüsse der Medien auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft bei Kindern - eine Diskussion¹

1. Einleitung zum Inhalt des Aufsatzes

Bereits in der Antike wurden Diskussionen über Medien und ihre Auswirkungen auf die Menschen geführt. So wurde davon ausgegangen, dass das Medium selbst die Botschaft ist, die verändert. Winterhoff-Spurk zitiert dazu: „Daß Kommunikationsmedien nicht nur spezifische Inhalte transportieren, sondern daß deren Rezeption auch allgemeinere (z.B. kognitive) Fertigkeiten beeinflusst, hat niemand anders als schon *Sokrates* hinsichtlich der Schrift befürchtet: ‘Auch *Sokrates* wettete gegen die Einführung der Schrift, weil sie das Gedächtnis entlaste, statt eigener Erfahrung die Speicherung fremden Wissens bedeute und das sozial wichtige Gespräch zugunsten eines passiven, individualisierten Lesens aufhebe’².

Auch Prof. Dr. Michael *Kunczik* von der Universität Mainz, einer der wohl meist veröffentlichten Experten über die Wirkung medialer Gewaltdarstellungen, schreibt dazu: „Bereits die Erfindung der Schrift wurde mit Sorge beobachtet. *Platon* argumentierte in ‘*Phaidros*’, durch die Erfindung des Alphabetes werde den Seelen der Lernenden Vergessenheit eingeblöht aus Vernachlässigung der Erinnerung, Vergleichbar argumentiert *Caesar* in ‘*De Bello Gallico*’. Im sechsten Buch ist zu lesen, die gallischen Druiden wollten nicht, ‘dass die Schüler, sich auf das Geschriebene verlassend, das Gedächtnis weniger übten. In der Regel geschieht es bei den meisten, dass sie, gestützt durch das Geschriebene, im Lerneifer und Gedächtnis nachlassen.’ *Platon* plädierte in der ‘*Politeia*’ für eine Zensur der Märchen und Sagen, um zu verhindern, dass die Kinder Wertvorstellungen aufnehmen, die denen entgegengesetzt sind, welche sie, wenn sie erwachsen sind, haben sollen.

Bereits der Schüler Platons, *Aristoteles*, vertrat die gegenteilige Meinung und postulierte die Katharsisthese, die bei der Diskussion um die Wirkungen von Gewaltdarstellungen lange Zeit eine bedeutende Rolle gespielt hat. Katharsis meint die ‘homöopathische Reinigung der Affekte’, eine durch die Tragödie, ‘durch die Erregung von Mitleid und Furcht’ bewirkte wohltuende und unschädliche Reinigung von derartigen Gemütsstimmungen.”³

* PHK Josef Rückl war Student des 50. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit aus dem Jahre 1995, deren Inhalte nach wie vor Aktualität haben.

² Winterhoff-Spurk, Peter: Fernsehen und Weltwissen. Der Einfluß von Medien auf Zeit-, Raum- und Personenschemata. Opladen 1989, S. 62.; vgl. auch Späth, L.: Das Kabel. Anschluß an die Zukunft. In: Bonn Aktuell. Bonn 1981; Bartels, K.: Die elektronische Pest? Rundfunk und Fernsehen 32, 491-506 1984; Hentig, H. von: Das allmähliche Verschwinden der Wirklichkeit. München 1984.

³ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen. In: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 50, BMI 12/1994.

Solche Diskussionen wurden auch im 17., 18. und 19. Jahrhundert als der Buchdruck, Zeitungen, die Daguerrotopie (1839), das Telefon (1876) und der Kinetograph (1895) erfunden wurden, geführt. Bei *Winterhoff-Spurk* liest man dazu auf S. 9: „Nachhaltiger werden derartige Befürchtungen mit dem Aufkommen der heute so genannten Massenmedien. Mit der Erfindung des Druckes ... durch Johann Gensfleisch zu Gutenberg in Mainz um 1445 wurde nicht nur die preiswerte Herstellung von Büchern möglich, sondern auch die Erstellung von ... regelmäßigen (...) Zeitungen, die 1609 in Wolfenbüttel (‘Avisio’) und Straßburg (‘Relation’) erschienen. ...; die erste Tageszeitung der Welt erschien 1650 in Leipzig ...⁴”

Auch in der Geschichte hat sich die Fixierung der Sprache auf einem Medium mit weitreichenden Folgen eingepreßt. So darf man wohl die Übersetzung der Bibel durch Martin *Luther*, der dadurch eine für ganz Deutschland geltende „Schrift“-Sprache schuf als die (noch anfängliche) sprachliche Einigung des Deutschen Reiches bezeichnen. Die 1648 durch den Westfälischen Frieden veranlasste Abspaltung der Niederlande dürfte die getrennte Weiterentwicklung der beiden Sprachen mitverursacht haben. Selbst heute wird durch den Rechtschreibstreit zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz deutlich, welche weitreichende Folgen die Schrift noch hat.

Auch das nächste Medium, das den Namen Massenmedium (wegen seiner Verbreitung an eine unbekannte große Rezipientenmasse verdiente), der Rundfunk (1920 eingeführt), hat meiner Meinung nach entscheidend in die Geschichte hinein gewirkt. Denn ohne dieses Medium hätten Hitler und Goebbels sicher keine so große Macht über die deutsche Bevölkerung erlangt. Sie hatten sich den Glauben der Bevölkerung an die Wahrheit der aus dem Rundfunkgerät kommenden Meldungen und die ansteckend emotionsgeladene Übertragbarkeit von Rundfunkansprachen zunutze gemacht um die Massen zu beeinflussen.

2. Entwicklung der Fernsehnutzung

„Die ersten und grundlegenden Erfindungen zur Herstellung des Fernsehapparates wurden 1883 von Paul *Nipkow* entdeckt. Als die „großen Jahre“ der Fernsehentwicklung gelten die Jahre zwischen 1930 und 1939.⁵ Das erste Fernsehprogramm der Welt mit einer systematischen Programmgestaltung begann 1935 in Deutschland, ihm folgten 1936 England, 1937 Frankreich, 1938 die Sowjetunion, 1939 die USA.⁶

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte eine „explosionsartige Ausbreitung des Fernsehens“⁷: ... Die Wiederaufnahme eines regelmäßigen Programmdienstes nach dem

⁴ Winterhoff-Spurk, Peter: Fernsehen und Weltwissen. Der Einfluß von Medien auf Zeit-, Raum- und Personenschemata. Opladen 1989 S. 9 ff.

⁵ Eckert, Gerhard: Knaurs Fernsehbuch. München-Zürich 1961.

⁶ Ruf, Ambrosius K.: Fernsehen - Rundfunk - Christentum. In: Der Christ in der Welt, Reihe XIII, Bd.8, Aschaffenburg, 1960.

⁷ Rings, Werner: Die 5. Wand: Das Fernsehen. Wien-Düsseldorf 1962, S. 24.

Zweiten Weltkrieg erfolgte in Deutschland 1952, und sechs Jahre später wurde hier bereits der zweimillionste Empfänger in Betrieb genommen⁸.

Aber nicht nur in der steigenden Zahl der Empfangsgeräte zeigt sich der Bedeutungszuwachs dieses Mediums. Man muss sich vor Augen halten, dass {z. B.} in Österreich im Jahre 1955 nur dreimal wöchentlich, Montag, Mittwoch und Samstag, gesendet wurde⁹, und zwar jeweils eine Stunde, ...” Während heute viele Programme rund um die Uhr ausgestrahlt werden.

„Wenn man bedenkt, dass 1961 ... in den Vereinigten Staaten 86 % aller Haushalte ein Fernsehgerät besaßen, in Kanada sogar 90 % und in Europas erstem ‘Fernsehland’ Großbritannien 70 %¹⁰, dass in der ganzen Welt bereits 1961 120 Millionen Haushalte, das heißt jede 7. Familie, in Europa sogar jede 5. Familie, über einen Fernsehapparat verfügen, wird klar, welche noch gar nicht abzuschätzende Bedeutung dieses neue Publikationsmittel für den Menschen der Gegenwart gewonnen hat. ... Dieser Macht wird sich niemand mehr entziehen können. Sie ist ein Teil jener Zivilisation geworden, die unaufhaltsam um sich greift. In jedem Land der Erde zeigt sich die gleiche Entwicklung.¹¹”

„Einem Bericht des Institutes für Demoskopie¹² {aus dem Jahre 1956} entnehmen wir, dass in Deutschland 61 % aller Zwei- bis Sechzehnjährigen Fernsehprogramme sehen, im Durchschnitt 28 % der Kinder täglich; besitzt ihre Familie ein Fernsehgerät, so beträgt der Prozentsatz der Kinder, die täglich vor dem Bildschirm sitzen, sogar 65 %. Die Dauer ihres Fernsehens beträgt in Deutschland 10-12 Stunden pro Woche¹³, gegenüber 20-25 Stunden pro Woche in den USA¹⁴”.

Diese Zahlen aus dem Jahr 1956 zeigen, dass bereits damals trotz erheblich kürzerer wöchentlicher und täglicher Sendezeit sehr viel fern gesehen wurde. D. h. die Kinder von damals sind heute ca. 45 bis 50 Jahre alt und in Einzelfällen bereits Großväter. Darin wird deutlich, wie sich die Wirkungen des Fernsehens bereits in das Leben der Menschen integriert haben müssen, wenn sich andererseits niedrige Tiere innerhalb weniger Jahre an Giftstoffe gewöhnen oder sogar immun dagegen werden.

⁸ Wasem, Erich: Presse, Rundfunk, Fernsehen, Reklame pädagogisch gesehen. München-Basel 1959.

⁹ Freund, Gerhard: Fernsehen nah gesehen. Wien 1961.

¹⁰ Eckert, Gerhard: Knaurs Fernseshbuch. München-Zürich 1961.

¹¹ Watzka, Lore: Kleinkind und Fernsehen; eine vergleichende experimentelle Untersuchung. Wien und München 1968, S. 13.

¹² Brück, Bernhard, Jugend vor dem Bildschirm. In: deutsche jugend, IV/6, 1956.

¹³ Ruf, Ambrosius K., Fernsehen - Rundfunk - Christentum. In: Der Christ in der Welt, Reihe XIII, Bd.8, Aschaffenburg, 1960.

¹³ Rings, Werner, Die 5. Wand: Das Fernsehen. Wien-Düsseldorf, 1962.

¹⁴ Bogart, Leo, The Age of Television. New York, 1958; Coffin, Thomas E., Das Fernsehen und seine Wirkungen in den USA. In: Rundfunk und Fernsehen, 1956/IV; Watzka, Lore, Kleinkind und Fernsehen; eine vergleichende experimentelle Untersuchung; Wien und München 1968, S. 20.

In einer Untersuchung aus dem Jahr 1986 mit 400 Dortmunder Familien¹⁵, die Kinder im Alter von bis 12 Jahren hatten und von denen 200 einen Kabelanschluss installiert hatten, zeigten sich folgende Ergebnisse in Abbildung 2:

Alter	Tägliche Sehzeit in Min.
0 - 3 Jahre	17 (33)
4 - 6 Jahre	52 (87)
7 - 9 Jahre	81 (113)
10 - 12 Jahre	103 (121)
Väter	130 (164)
Mütter	119 (148)
Angaben in Klammern für die Familien mit Kabelanschluss	

Abb. 1: TV-Schzeiten¹⁶

Eine im Rahmen der SWF-Medienforschung durchgeführte Untersuchung ergab folgende Ergebnisse: „34 % aller Kinder in der gesamten Bundesrepublik gaben im Rahmen der Studie ‘Kinder und Medien 1990’ ... an, sie würden ‘besonders gerne’ fernsehen. Dies bedeutete den zweiten Platz in der Liste der Freizeitpräferenzen hinter Spielen mit 46 %. ...

82 % aller Kinder ... sahen 1990 jeden Tag oder fast jeden Tag fern, 46 % hörten genau so häufig Radio. ... In den 90’er Jahren ist also das Fernsehen mit weitem Abstand das wichtigste Massenmedium für Kinder. ... Die Kinder sind dabei jene über 6,5 Millionen 6- bis 13jährigen Mädchen und Jungen in den alten und neuen Bundesländern, die in Privathaushalten leben.

Schon bei den Jüngsten (6 bis 7 Jahre) sehen 78 Prozent nach eigenen Angaben täglich oder fast täglich fern, ... Ganz offensichtlich sind schon die jüngeren Kinder zu den regelmäßigen Fernsehnutzern zu rechnen, die Sozialisation hin zum Bildschirm beginnt also offenbar schon vor dem sechsten Lebensjahr. ...¹⁷

Sendung	BRD	West ¹⁸	Ost ¹⁸
Zeichentrickfilme	66 %	61 %	78 %
Werbung	48 %	40 %	66 %
Sendungen für Kinder	38 %		46 %
Sendungen mit Tieren	37 %	39 %	
lustige Filme/Stummfilme	37 %	37 %	
Actionfilme	34 %		40 %
Quiz/Shows	33 %	37 %	
Science-fiction-Sendungen	28 %		39 %
Western-/Indianerfilme	25 %		
Familienserien	23 %		
Unterhaltungsserien	21 %		

Abb. 2: Rangfolge der am liebsten gesehenen Angebote¹⁹

Der zeitliche Schwerpunkt der Fernsehnutzung der 6- bis 13jährigen Kinder liegt - auf der Basis des Jahres 1992 ...- in der Zeit zwischen 15.00 und 22.00 Uhr, mit einer größeren Anzahl zuschauender Kinder am Freitag- und Samstagabend und einem hohen Wert am Sonntagmorgen. Zur sehintensivsten Zeit am Samstagabend zwischen 20.00 und 22.00 Uhr sitzen dabei, ... , im Schnitt etwa 1,7 Mio. Kinder vor dem Bildschirm, etwas

mehr als ein Viertel aller 6- bis 13-jährigen. ...” Bezüglich des Fernsehprogrammangebots haben die 6- bis 13jährigen, wie Abbildung 2 zeigt, deutlich ausgeprägte Spartenpräferenzen.

¹⁵ Vgl. dazu Hurrelmann, Bettina: Das Fernsehen, ein Freund der Familie? In: Psychologie Heute. Juni 1991, S. 50 ff.

¹⁶ Hurrelmann, a.a.O.

¹⁷ Klinger, Walter und Windgasse, Thomas: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung von 6- bis 13jährigen. In: Media Perspektiven 1/94, S. 2 ff.

¹⁸ Hier nur die 5 häufigst genannten Sendungen.

¹⁹ Tabelle erstellt nach den angegebenen Werten von Klinger und Windgasse, a.a.O. (Fn. 17).

„Die Werbung macht mittlerweile einen erheblichen Anteil am kindlichen Fernsehkonsum aus, ohne dass es gesicherte Erkenntnisse gibt, ob den 6- bis 13jährigen jene kritische Distanz bereits genügend zu eigen ist, die man Erwachsenen bei der Beurteilung von Werbung in der Regel attestiert.²⁰“

3. Der Lernprozess bei Kindern

An dieser Stelle möchte ich einige Äußerungen dazu machen, wie Kinder eigentlich lernen und das Gelernte in eigenes Verhalten eingeht.

Das Lernen als Form der Verhaltensänderung auf Grund von Erfahrung und Übung während der Entwicklung von Kindern lässt sich in vier typische Lernaktivitäten unterteilen (nach *Oerter*):

3.1 Lernen durch Unterscheiden (Diskrimination), Verallgemeinern (Generalisation) und Auswählen (Selektion)

„Beim Wahrnehmen lernt das Kind die wichtigen Reize beachten, beim Handeln die richtige von vielen möglichen Reaktionen unterscheiden und bei der Übernahme sozialer Normen (Verhaltensvorschriften in der Gesellschaft) welche Norm in welcher Situation gilt. Der Vorgang der Verallgemeinerung befähigt den Menschen, Erfahrungen der einen Situation auf eine andere zu übertragen. Generalisiert werden Reize (Erkennung der Ähnlichkeit von Umweltbedingungen), Reaktionen (Anwendung gleicher und ähnlicher Verhaltensmuster auch in neuen, fremdartigen Situationen) und 'interne' Inhalte (z. B. Erweiterung von Begriffen, Generalisierung von Werten). Ein einfaches Beispiel für Unterscheidungslernen in früher Kindheit ist das Unterscheiden von bekannten und fremden Personen bei sieben bis acht Monate alten Kindern. Generalisierung liegt vor, wenn ein Kind ihm unbekannte Uhren als 'Tick-Tack' bezeichnet.

3.2 Lernen durch Verknüpfung (Assoziation)

Ereignisse werden miteinander gekoppelt, das erste lässt das folgende erwarten. Arten dieser Koppelung sind das Verknüpfen von Reizereignissen (Kleine Kinder, die einen Gegenstand zu Boden werfen, hören hinterher jedesmal das Aufschlagen), von Reiz und Reaktionen (Bei der Begegnung von Personen erfolgt das Grüßen) und von Reaktionen (Beim Auskleiden müssen eine Reihe von Bewegungen in der richtigen Reihenfolge ausgeführt werden).²¹

3.3. Lernen durch Nachahmung und Identifikation

Der Mensch hat die Fähigkeit, nachzuahmen und sich mit einem sozialen Partner zu identifizieren. Infolge dieser Fähigkeit kann der Mensch während der Entwicklung

²⁰ Klinger, Walter und Windgasse, Thomas: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung von 6- bis 13jährigen. In: Media Perspektiven 1/94, S. 2 ff.

²¹ Oerter, Rolf: Entwicklung und Sozialisation. Kinder - Jugend - Alter. Donauwörth 1978.

komplexe Verhaltensweisen von anderen Personen abschauen und übernehmen, ohne sie schrittweise durch lange Übung erwerben zu müssen. Beim Vorgang der Identifikation werden nicht nur äußere Verhaltensweisen des Partners, sondern mehr noch dessen Wertüberzeugung und Charakter übernommen.

Nachahmung und Identifikation bilden ein gutes Beispiel für das Zusammenwirken von Anlage und Umwelt: Die Anlage schafft Voraussetzungen zur Übernahme von Verhaltensmustern, die Umwelt bestimmt die Inhalte, nämlich, welche Normen und Verhaltensweisen übernommen werden.

3.4. Lernen durch Strukturieren und Konstruieren

Die höchste und eigentlich menschliche Form des Lernens besteht darin, sich die Umwelt zu eigen zu machen. Das Kind lernt sich Gegenstände und Handlungsabläufe vorzustellen und entwickelt daraus ein neues Universum im Individuum, das nie in allen Einzelheiten der Außenwelt entspricht. Der Wissenserwerb während des Schulbesuches beruht vor allem auf der aktiven Strukturierungs- und Konstruktionsleistung. Auch bei der Wahrnehmung und Erkenntnis anderer Personen und dem Vorwegnehmen äußerer Handlungsabfolgen (Ein Kind, das ein Auto bauen will, muss erst einen Plan für dieses Vorhaben entwickeln) spielt diese Fähigkeit eine große Rolle.

Da diese vier genannten Lernformen zusammenwirken ist die menschliche Entwicklung vom ersten Tag an kein einfach zu beschreibender Vorgang, sondern ein äußerst verwickelter Lernprozess. Beim Spracherwerb z. B. kann dies verdeutlicht werden. Um Sprache und Laute zu verstehen, bedarf es zunächst der Differenzierung und Generalisierung von Lauten oder Lautfolgen. Das Verständnis von Wörtern ist teilweise (aber keineswegs ausschließlich) ein Prozess der Koppelung von Wörtern mit Gegenständen und der Verknüpfung von Wortbedeutung mit der Reaktion des Sprechens. Die Verbesserung und Angleichung der sprachlichen Äußerungen an die Lautfolge der Muttersprache beruhen auf dem Nachahmungslernen. Der Aufbau und die Ordnung von Wortbedeutungen und die Produktion von grammatikalisch richtigen Sätzen erfolgt durch Leistungen des Strukturierens und Konstruierens²².

Zu den oben angeführten Lernaktivitäten muss auch noch ein wesentlicher Aspekt zur Beschreibung des Lernprozesses zu Grunde gelegt werden. Danach erfolgt durch eine Koppelung von Reaktion und Verstärkung (Lob oder Tadel) die für das Kind wichtigste Information, darüber ob das gezeigte Verhalten richtig oder falsch war. Hierdurch lenkt das Kind seine Aktivitäten bald selbst in bestimmte, ihm vorgegebenen Richtungen. Später erfährt es auch mit zunehmendem Alter, dass es von sich aus durch bestimmte Verhaltensweisen Reaktionen bei den Eltern (Lob, Tadel, Handlungen oder Unterlassen von Handlungen) auslösen kann. Als Beispiel möchte ich hier nur das auffällige Verlangen nach Süßigkeiten an der Kasse im Supermarkt ansprechen. Fast alle Kinder beginnen (obwohl sie beim Vorbeigehen am Süßigkeitenregal ruhig waren) dort das Quengeln, denn sie haben gelernt, dass dann die Mutter zustimmt.

²² Vgl. dazu Oerter, Rolf: Entwicklung und Sozialisation. Kinder - Jugend - Alter. Donauwörth 1978, S. 39-46.

Neben der theoretischen Annahme, dass Lernen durch das Zusammenwirken bestimmter Umweltmomente mehr oder minder zwangsläufig und 'von selbst' geschieht (wird von Oerter auf S. 46 als irreführend bezeichnet), gibt es die Auffassung, dass man Lernen als Vorgang zu verstehen hat, „bei dem das sich entwickelnde Individuum entscheidenden Anteil durch seine eigene Aktivität hat. ... Anlagebedingungen umfassen auch Aktivitätsmuster und Energien, mit deren Hilfe aus der Umwelt für die eigene Entwicklung positives gezogen werden kann. Vom ersten Tag nach der Geburt an gibt es Vorrichtungen, die Informationen aus der Umwelt aufnehmen. Eine reflexartige komplexe angeborene Reaktion ist der orientierende Reflex (OR) oder die orientierende Reaktion. Bei Reizwechsel wendet sich das Baby dem neuen Reiz zu, versucht ihn zu fixieren, zeigt Veränderungen der Herzschlagfrequenz und eine Reihe sonstiger physiologischer Veränderungen. Der OR bildet die Eingangsbedingung für Reizaufnahme.“²³

Schon sehr kleine Kinder tasten (noch unsystematisch) mit den Augen ihr Sehfeld ab und erforschen so die Einzelheiten größerer Reizmuster. Ältere scheinen damit von der Mitte aus nach den Seiten oder von bestimmten Bildpunkten aus zu beginnen.²⁴

Während die ersten Lernprozesse also auf vorprogrammierten Aktivitäten, mit deren Hilfe erste Strukturen aufgebaut werden, beruhen, folgt in einer mehrstufigen Wechselwirkung zwischen Anlage und Umwelt, beeinflusst von motorischer, äußerer (Bewegung, Spiel) und innerer (Denkpausen zur Strukturierung, Konstruierung künftiger oder Verarbeitung vergangener Handlungen, Eindrücken) Aktivität, die weitere Entwicklung.

Durch die Eltern, die Umwelt und die Gesellschaft (insbesondere durch den Kindergarten und die Schule) kommt es jedoch sehr bald zu einer starken Kanalisierung der Aktivitäten. Kleine Kinder interessieren sich für alles und lassen dies durch ihre Aktivitäten erkennen. Mit dem Eintritt in die Schule muss ein großer Teil der zur Verfügung stehenden freien Zeit für Hausaufgaben aufgewendet werden und so wird der für eine freie, ungebundene und den individuellen Interessen des Kindes (evtl. Musik, Kunst oder auch technische Begabung) entsprechende notwendige Freiraum zu Gunsten guter Zensuren eingeengt. Auch örtliche Umstände (Wohnung im Hochhaus) oder durch die Berufstätigkeit der Eltern verursachte ungünstige Gegebenheiten behindern die Entwicklung des Kindes entscheidend. Wenn nun das Kind seinem natürlichen Aktivitätsdrang folgen will, wird es, damit es nicht stört, auch schon mal vor den Fernseher gesetzt um Ruhe zu haben. Dadurch lenken die Eltern auch die Entwicklung des Kindes zum Fernsehkonsum ohne sich die Folgen bewusst machen zu wollen.

4. Sozialisation

Dass der Mensch ein Wesen ist, das die Gesellschaft und den Kontakt mit anderen Menschen zum Leben braucht, ist in der Geschichte immer wieder durch Versuche z.

²³ Oerter, Rolf: Entwicklung und Sozialisation. Kinder - Jugend - Alter. Donauwörth 1978, S. 47.

²⁴ Vurpillot, E.: The developmet of scanning strategies and their relation to visual differentiation. In: Journal of experimental Child Psychology, 1968, 6, 622-650.

B. mit Kleinkindern, die isoliert wurden und so keinen Kontakt zu anderen Menschen haben durften, zu widerlegen versucht worden. Alle diese Versuche endeten mit dem Tod oder schweren geistigen Schäden der Kinder (so z. B. im 9. Jhdt.). Aber nicht nur Kinder brauchen diesen Kontakt, sondern auch bei isolierten Erwachsenen (z. B. in Grönland einzeln eingesetzten US-Soldaten oder in Einzelhaft arrestierten Gefangenen) zeigten sich nach kurzer Zeit Anzeichen beginnender seelischer Störungen.

Durch diesen Zwang, in der Gesellschaft anderer Menschen zu leben, war und ist der Mensch stets genötigt, sich mit den anderen Menschen konform zu verhalten. In der steinzeitlichen Sippengemeinschaft und in der heutigen hoch industrialisierten, von Hi-Tech bestimmten, hektischen Konsumgesellschaft waren und sind immer noch bestimmte Normen und Verständigungsformen durch die Gemeinschaft vorgeschrieben und vom einzelnen einzuhalten.

„Als *Sozialisierung* wird das Erlernen dieser Regeln und der Vorgang des In - Sich - Hineinnehmens der bestehenden gesellschaftlichen Normen und Werte dergestalt, dass sie später als die eigenen empfunden werden bezeichnet.

Unter *Normen* versteht man die in der Mehrzahl der Fälle befolgten ausdrücklich bekannten oder vermuteten Regeln für das Zusammenleben in Gruppen.

Werte sind für die Mitglieder einer Gruppe gemeinsam gefassten Lebensinhalte, die bewahrt, gepflegt oder erstrebt werden und das einzelne Gruppenmitglied während der Sozialisation übernimmt.

Nach *S. Freud* ist der Zentralvorgang der Sozialisierung die Unterdrückung der biologischen Natur. Die Persönlichkeit wird im Wesentlichen in den ersten Lebensjahren geformt.

Nach *Cooley* entwickelt sich die Persönlichkeit und ihr soziales Verhalten spielend, im Erproben der Reaktionen der anderen, die dem Ich sein Spiegelbild zeigen.²⁵“

Nach *G. H. Mead* folgt das Ich den Stimmen der vorgestellten 'verallgemeinerten Anderen'. Symbolische und reale Belohnungen formen das soziale Verhalten.

Nach *Durkheim* hört die Sozialisierung des Menschen nie auf: Er wird ständig in neue Gruppen integriert, indem er ihre Normen und Werte in sich aufnimmt, hier z.B. als Kleinkind in der Familie, beim Spiel mit anderen Kindern, zur Zeit der Jugendliebe, im Betrieb an der Werkbank und als Angehöriger einer Gemeinde.

Die *Sozialisierung* ist der Prozess der Menschwerdung; eine bloße Entfaltung zum Menschen ist - anders als bei Pflanze und Tier - nach allen vier Gelehrten nicht möglich. Es gibt keine Menschen außerhalb von Gesellschaften.

Als *Entwicklung* versteht man die Entfaltung der physischen und psychischen Kräfte des Individuums und Entstehen seiner sozio-kulturellen Persönlichkeit während des Heranwachsens.²⁶“

Diese *Sozialisierung* erfolgt primär durch die Familie und sekundär entweder durch Institutionen wie etwa Kindergarten, Schule, Betrieb, Verein, Staat und Medien oder

²⁵ Kreppel, Peter: Unterrichtsbegleitende Schriften, FH Bund Studienbereich Z III E PPP S. 35, 1993.

²⁶ Kreppel, Peter: Unterrichtsbegleitende Schriften, FH Bund Studienbereich Z III E PPP S. 35, 1993.

durch andere Gruppen wie etwa Spielgruppe, Freundeskreis 'peer-group' oder Nachbarschaft. Als Beispiel möchte ich unten nur auf die Bereiche Familie und persönliches Umfeld eingehen.

Sozialisationsstörungen zeigen sich bei Menschen die sich in 'ihrer' Gruppe nicht eingepasst fühlen. „Der Mensch ist enttäuscht (frustriert), leidet, wird u. U. seelisch krank, wenn er abseits stehen muss, wenn man ihn links liegen lässt oder gar abweist, zurückweist. Wir finden beim Kind vier mögliche Reaktionsweisen:

- neue, verstärkte Bemühungen. Das Kind bietet z.B. als Preis für das 'Mitspielen-dürfen' sein sonst wie einen Augapfel gehütetes Lieblingsspielzeug an und duldet sogar dessen Beschädigung und Zerstörung;
- Isolation. Das Kind resigniert, schließt sich selbst ab und ein;
- Aggression. Das Kind greift die Gesellschaft an, versucht (unbewusst) durch aggressives Verhalten die Aufmerksamkeit seiner Umgebung zu erregen;
- Flucht in die Krankheit. Das Kind fühlt sich krank, wird krank, zeigt der Umwelt an, dass es Hilfe braucht. So ist Krankheit z.B. Antwort auf (vermeintlichen) Liebesentzug, etwa, weil sich die Mutter verstärkt dem Nachgeborenen zuwendet.²⁷

Beispiele für verschiedenartige *Sozialisationsinhalte* sind z.B. das Kopfschütteln, das in Westeuropa Verneinung bedeutet und im Vorderen Orient und in Griechenland Zustimmung ausdrückt oder etwa die in manchen Kulturen übliche Blutrache.

Die Sozialisation bedeutet also die Übernahme von Normen, Regeln, Verhaltensmustern und die Einnahme einer mehr oder weniger bestimmten 'Stellung' innerhalb der umgebenden Gruppen. Sie kann in den ersten Lebensjahren des Kindes nur von der ihm erreichbaren Umgebung beeinflusst werden. Dies ist vor allem die Familie und das Fernsehen (Bedingt durch das Fernsehen der Eltern und älteren Geschwister und der Anwesenheit im gleichen Zimmer sieht das Kind auch mit fern.).

4.1 Einflüsse der Familie

Bis vor etwa 60 Jahren herrschte, sowohl auf dem Land als auch in der Stadt, die Mehrgenerationenfamilie vor. Darin waren die Kinder auch bei zwei berufstätigen Elternteilen von Personen der eigenen Familie (den Großeltern) betreut, die die gleichen Werte wie die Eltern weitergaben. Heute hingegen ist diese Großfamilie der seltene Ausnahmefall.

Die früher beispielhafte Familie mit Mutter, Vater und 2 Kindern kommt bei 80 Mio. Einwohnern in Deutschland heute nur noch ca. 2,5 Mio. Mal vor. Mehr als 2 Mio. Kinder leben mit nur einem Elternteil, etwa 40.000 (Kinder) flüchten jedes Jahr aus kaputten Elternhäusern. Ein Großteil der Elterngeneration stammt selbst aus gescheiterten Beziehungen. Diejenigen Eltern, die Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre im Alter von etwa 17-27 Jahre alt waren und von der damals aktuellen „Autoritären Erziehung“ beeinflusst wurden, sind jetzt zwischen 40 und 50 Jahre alt. Deren Kinder sind teilweise selbst wieder Eltern.

²⁷ Kreppel, Peter: Unterrichtsbegleitende Schriften, FH Bund Studienbereich Z III E PPP S. 35, 1993.

Sowohl diese als auch jene Eltern wollten bei der Erziehung ihrer Kinder alles besser machen. Da sie zwar die „alte“ Erziehungsmethode der Eltern, teilweise unter Einbeziehung von Großeltern, als autoritär verteufelten, selbst aber kein durchdachtes Konzept besaßen, kamen aber dann doch manchmal Horrorkinder heraus. Dazu kommt ihre eigene Beeinflussung durch das Fernsehen (wie oben unter 2. angesprochen). Interessanterweise neigen die Kinder der 68er wieder zu einem Erziehungsstil, der dem der Großeltern wieder nahe kommt.

Die Berufstätigkeit der Eltern bedeutet für die betroffenen Kinder, dass sie oft zu sogenannten ‘Schlüsselkindern’ werden, die nach der Schule und in den Ferien alleine Zuhause sitzen, dort unbeaufsichtigt fernsehen können oder zu anderen Personen geschickt werden, die ihrerseits das fernsehen erlauben um vor den Kindern Ruhe zu haben (Fernsehen als Babysitter).

Obwohl feststehen dürfte, dass ein großer Einfluss davon ausgeht, ob das Kind als Einzelkind, Erst- oder ‘Mittelgeborenes’ oder als Nesthäkchen aufwächst, möchte ich hier diesen Aspekt mit dem Hinweis auf die abnehmende Zahl der „Mehrkindehen“ ausklammern und hier nur die Einzelkinder ansprechen.

Einzelkinder haben oft nur die Erwachsenen als Vorbilder und Bezugspersonen und messen sich an deren Fähigkeiten. Sie brauchen ihr Spielzeug nicht zu teilen, jedes Kindergeschenk in der Familie gehört ihnen, sie werden meist verwöhnt, oft von der ‘halben’ Verwandtschaft. Ihnen wird besonders in mittleren und gehobenen Schichten umfassende Förderung zuteil. Das Besitzen von vielen Spielsachen (‘Es hat alles - aber an nichts Interesse - auf nichts achtet es’) lenkt aber auch von intensiverem Spiel mit wenigen Objekten ab und führt zur Reizüberflutung und dadurch beim Fehlen von neuen ‘Errungenschaften’ (als neue Reize) zur Langeweile und Nörgelei. Es bekommt ein eigenes Verhältnis zu „Mein - Dein“ und entwickelt andere Bestrebungen zum Erreichen von Zielen. Oft kommt es mit Trotz zum Ziel.²⁸

Der Zerfall der traditionellen Familie wird heute von den meisten Psychologen als eine der wichtigsten Ursachen für den Anstieg der Gewalttaten durch Jugendliche gesehen, da durch das Fehlen des innerfamiliären Halts und Vertrauens viele Kinder und Jugendliche nach außen in gleichaltrige Gruppen, von denen sie diesen Halt und Anerkennung erwarten, flüchten.

4.2 Einflüsse der Umwelt

Erst mit Eintritt in eine Spielgruppe oder in den Kindergarten treten andere Personen wirksam dazu, die jedoch ihrerseits, im Fall der Spielkameraden, wiederum von deren Familie und dem Fernsehen stark beeinflusst sind. Einzig die Kindergartenbetreuerinnen treten als neue Bezugspersonen mit starkem Einfluss hinzu („Aber das Fräulein ... hat gesagt, das macht man so!“). Solange die Betreuerinnen keine zu großen Gruppen zu betreuen haben, können sie das Spiel und somit das Verhalten der Kinder zueinander kontrollieren und bestimmen. Sind jedoch wie in vielen Städten die Kindergärten hoffnungslos überfüllt und die Betreuerinnen dadurch gestresst, ist

²⁸ Eigene Beurteilungen.

dies nicht mehr möglich und es herrscht ein von den Fernsehidolen beeinflusstes „Handeln“ vor.

Beim Kontakt in der Schule mit den Mitschülern spielt das Fernsehen als wichtiges Gesprächsthema eine große Rolle („Ich muss den Film angucken, sonst stehe ich morgen in der Pause wieder alleine und kann nicht mitreden. Alle dürfen das sehen, und ihr behandelt mich wie ein Baby.“ Zitat von Monika, 9 Jahre²⁹)

Die Umwelt wirkt auch durch Bewegungsmöglichkeiten, Abenteuerspiele, großen Bekanntenkreis der Eltern, finanzielle Situation der Eltern und Nachbarschaft, Vereinsleben und vieles mehr ebenfalls bedeutend auf die Entwicklung und Sozialisation ein. Ständiges Nörgeln über Eltern und Staat oder gewalttätiges Verhalten der Nachbarkinder steckt, wie Gähnen oder das Lästern über Kantinenessen an.

Weit schwerwiegender, als die oben angeführten, sind jedoch die angenommenen Verhaltensweisen der Vorbilder aus der Gesellschaft, die ihre Probleme oder Streitigkeiten überwiegend mit Gewalt lösen und dabei fast immer erfolgreich sind. Dieser Erfolg impliziert doch bei den Kindern, dass man dies auch so machen muss, um erfolgreich zu sein.

Hierzu möchte ich ein von Robert *Harnischmacher* geäußertes Zitat von Prof. *Hackmann* einfügen: „Gewalt steckt an wie Cholera!“

4.3 Einflüsse des Fernsehens

Wenn also das Fernsehen die einzige Kontaktquelle der Kinder mit der Welt (außer im Kindergarten oder in der Schule) ist, liegt der Schluss nahe, dass die in den einzelnen Sendungen dargestellten Rollenmodelle und Verhaltensweisen übernommen werden. Dies beweisen auch eigene Beobachtungen an bekannten Kindern und Gespräche mit Kindergärtnerinnen, sowie viele Studien und Artikel.

So schreibt z.B. Robert *Ornstein*, Professor für Humanbiologie an der Stanford-Universität auf Seite 183 über Rollenmodelle: „Heutzutage ist das Fernsehen die Hauptquelle von Rollenmodellen. Im Alter von vier Jahren hat das durchschnittliche Kind bereits mehr als zweitausend Stunden ferngesehen! Fernsehserien und Werbespots liefern sehr starke Geschlechtsstereotype. Wie die Psychologin Diane *Halpern* mitteilt, werden im Fernsehen ‘Männer und Jungen als aktive, hart arbeitende, zielorientierte Individuen gezeigt, während Frauen und Mädchen als Hausfrauen bzw. zukünftige Hausfrauen dargestellt werden.’ Die Männer sind ‘dominant, aggressiv, autonom und aktiv’, während die Frauen ‘passiv und aufsässig’ sind. Soziale Einflüsse auf die Entwicklung der Geschlechterrollen beginnen schon bei der Geburt und vielleicht sogar früher. Wenn wir daher über die Bedeutung von biologisch bestimmten Unterschieden zwischen Männern und Frauen nachdenken, sollten wir im Sinn behalten, dass Erfahrungen das Funktionieren des menschlichen Gehirns verändern können.³⁰“

²⁹ Bundesministerium für Frauen und Jugend: Merkblatt Gewalt im Fernsehen. Bonn 1994, S. 13.

³⁰ Ornstein Robert: Die Wurzeln der Persönlichkeit. Das Geheimnis der Individualität und ihrer Entfaltung. Bern, München, Wien 1994 (Originaltitel: „The Roots of the Self“, Verlag Harper San Fr.).

Die Dipl.-Pädagogin Mathilde *Bauer* und der Professor für Psychologie an der Universität Bamberg Herbert *Selg* schreiben dazu: „Nach *Lyle* und *Hoffmann* (1972) begrenzen nur etwa ein Drittel der amerikanischen Eltern die Fernsehzeit ihrer Kinder. Nach einer Untersuchung von 1976 sitzen {in den USA} 2- bis 5jährige im Durchschnitt 29, 6- bis 11jährige 26,7 Stunden pro Woche vor dem Bildschirm (Nielson Co. National Audience Demographic Report, im Comstock³¹ et al.(1978). In vielen Familien ist der Apparat den ganzen Tag über eingeschaltet und bildet den Hintergrund des Familienlebens (Medrich 1979). Das Fernsehen gilt allgemein als bedeutender Sozialisationsfaktor.³²”

Sie beziehen die Sozialisation vor allem auf das Lernen am Modell: „Alle Verhaltensweisen, die ein Mensch im Lauf seines Lebens erwirbt, werden durch Modellbeobachtung oder durch Erfolg gelernt: Beim ‘Lernen am Erfolg’ wird ein Verhalten gelernt, wenn auf seine Ausführung eine angenehme Konsequenz folgt (‘Verstärkung’). Beim Lernen am Modell wird ein Verhalten durch die Beobachtung des Verhaltens anderer Personen (‘Modelle’) gelernt. Man lernt, was man gezeigt bekommt. Dabei unterscheidet man zwei Vorgänge im Lernenden: eine Aneignungs- und eine Ausführungsphase³³. ... Später reproduziert er das beobachtete Verhalten (Ausführung). Der Beobachter führt das am Modell gelernte neue Verhalten nur dann aus, wenn er motiviert ist und auf Erfolg hoffen kann. Nicht alles, was durch Beobachtung gelernt wird, wird ausgeführt.”

„Ob Gewaltdarstellungen in den Medien zu aggressivem, gewalttätigem und kriminellem Verhalten führen, wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Allein in den Jahren zwischen 1972 und 1982 wurden ca. 3.000 Studien im Bereich Wirkungsforschung publiziert. Diese Forschungen erbrachten vielfältige, jedoch widersprüchliche Einzelergebnisse.³⁴”

„Die Wirkung von Gewaltdarstellungen wird u.a. als Prozess sozialen Lernens durch Beobachtung angesehen. Gewaltdarstellungen können danach sowohl kurzfristig wie auch langfristig in das eigene Verhaltensrepertoire übernommen und umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit anderen gesellschaftlichen Faktoren, insbesondere dem sozialen Umfeld, den Wertvorstellungen und dem Erziehungsverhalten der Eltern, stellen die möglichen Wirkungen gewalthaltiger Mediendarstellungen ein Risiko für Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen dar.³⁵”

³¹ Comstock, G.; Chaffee, S.; Katzman, N.; McCOMBS, M.; Roberts, D.: Television an Human Behavior. New York 1978.

³² Bauer, Mathilde und Selg, Herbert: Gewaltdarstellungen im Fernsehen - kennen wir die Folgen? In: BPS-Report, 4. Jahrgang, Nr. 5, 21.09.1981, S. 6.

³³ Bandura, A.: Lernen am Modell. Stuttgart 1976.

³⁴ Bericht der Bayerischen Staatsregierung: Jugend und Gewalt. Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Situation, Ursachen, Maßnahmen. München September 1994.

³⁵ Bericht der Bayerischen Staatsregierung: Jugend und Gewalt. Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Situation, Ursachen, Maßnahmen. München September 1994

4.4 Einflüsse durch 'Isolation'

Kinder, die häufig fernsehen, kapseln sich gerne von der Außenwelt ab. Sie werden „sprachfaul“, bewegungsmüde und haben auch sonst oft keine Lust irgend etwas zu unternehmen. Statt dessen haben sie den Drang wieder fernsehen zu dürfen. Dies führt dazu, dass sie den Kontakt zu den anderen Familienmitgliedern und Spielkameraden verlieren können. Sie werden Streitigkeiten öfter mit Gewalt austragen, leichter erregbar und andere Bedürfnisse haben. Dadurch werden sie für andere Kinder, die zudem öfter miteinander spielen, eher zum Störenfried als zu Spielkameraden. Diese werden sie dann ausgrenzen und nicht mehr mitspielen lassen. Dies seinerseits verstärkt wiederum die Isolation der Kinder und führt zu weiterem Fernsehkonsum und über kurz oder lang zu weiteren Sozialisationsstörungen.

5. Wirkung von Medien

Heute ist wohl jedem politisch interessierten Zuschauer bewusst, dass durch Medien die politische Meinung beeinflusst werden kann. Jedoch wird unter Verweis auf die Vielfalt der möglichen Informationsquellen eine Beeinflussung als gering abgehandelt. Setzt man aber die geschickte Wortwahl mancher Reporter dazu, kann eine einzige Meldung eine Grundeinstellung zu einem Sachverhalt oder Politiker in das Bewusstsein von Millionen von Menschen einzementieren.

Im französischen Wahlkampf³⁶ war bekannt geworden, dass eine Partei in ihre Werbespots und an bestimmten Stellen von Fernsehfilmen, an denen der Zuschauer erfahrungsgemäß angenehmer Stimmung ist, das Bild ihres Kandidaten so kurz einblendete, dass es zwar vom Auge und dem Unterbewusstsein erfasst, aber nicht bewusst miterlebt wurde. Dadurch kann man Menschen unbemerkt über ihr Unterbewusstsein beeinflussen. So hatte man sich ein besseres Wahlergebnis erhofft.

„Fast alle bislang wissenschaftlich sauber durchgeführten (d.h. empirisch und statistisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch zufällige Korrelation zwischen Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“³⁷

„Zwei Ergebnisse sind dabei besonders bemerkenswert:

- Imitation von (antisozialen) Fernseh Vorbildern findet bereits bei 14 Monate alten Kindern statt und zeigt sich auch noch in einer entsprechenden Situation 24 Stunden nach Zeigen des Modells. Beleg also für die Übernahme von Fernsehverhaltensweisen ins eigene Repertoire schon (oder gerade) bei sehr jungen Kindern.
- Trickfilme haben bei ebenfalls jungen Kindern (zwischen 2 und 5 Jahre alt) sogar besonders hohe Verhaltenseffekte. Sie nehmen nämlich entwicklungspsychologisch bedingt noch gar nicht die viel beschworene erwachsenen-ähnliche Trennung zwischen Realität und Fiktion vor, auch wenn sie die visuellen Unterschiede benennen können. Zugleich werden sie durch die Cartoon-spezifische Machart be

³⁶ Jahr leider nicht bekannt; aber etwa um 1990.

³⁷ Groebel, Jo: Die Rolle der Gewaltdarstellung in den Medien. In: Texte zur Inneren Sicherheit. Gemeinsame Verantwortung für den inneren Frieden. Sonderdruck. BMI Bonn 12/93. S. 93.

sonders stark angesprochen. Immerhin belegen laut Metaanalyse die Studien mit insgesamt 51 verschiedenen Trickfilmangeboten den im Vergleich besonders hohen Einfluss auf aggressive Imitation (durchschnittliche statistische Effektgröße .41).³⁸

6. Aggression

Zu dem Begriff „Aggression“ gibt es bis heute in der Psychologie keine allgemein akzeptierte Definition. „Klar ist zunächst, dass bei Aggression meist an schädigendes Verhalten gedacht wird. ... Um die zufälligen und versehentlichen Schädigungen auszuklammern, enthalten trotzdem die meisten Definitionen in der einen oder anderen Formulierung als Kennzeichen, dass die Schädigung beabsichtigt ist. ... Aggression ist ein Verhalten, dessen Ziel eine Beschädigung oder Verletzung ist (Berkowitz 1971). Wie ist es aber, wenn z.B. Eltern ihr Kind schlagen und es ihr primäres Ziel ist, das Verhalten des Kindes ‘zum Positiven’ zu verändern? Auch dies muss als Aggression gelten, da die Erzeugung von unangenehmen Empfindungen beabsichtigt ist, wenn auch nur als Mittel zum Zweck. ...

Aggression hat ja nicht nur eine Verhaltensseite (Handlungen), sondern auch eine emotionale Seite im Sinne von Gefühlen und Antrieben. Nicht nur alle Formen von Gewalt wie Schlagen, Töten, psychisches Bedrohen und verbale Formen wie Schimpfen oder Spotten bis hin zu mimischen Ausdrucksweisen wie einem bösen Gesicht gehören zum Begriff der Aggression, sondern auch Ärger, Wut, Groll, Hass usw. Im Allgemeinen (...) bezieht sich ‘Aggression’ auf das Verhalten, ...(nach Berkowitz³⁹).

Sehr ausführlich definiert Hacker (1971, S. 80) Aggression als eine dem Menschen innewohnende Disposition und Energie, die ... in den verschiedensten ... Formen von Selbstbehauptung bis zur Grausamkeit ausdrückt.⁴⁰

Schließlich möchte ich noch eine konkretere Definition anführen: „Unter aggressiven Verhaltensweisen werden hier solche verstanden, die Individuen oder Sachen aktiv und zielgerichtet Schaden zufügen, sie schwächen oder in Angst versetzen.“⁴¹

Über die *Ursachen aggressiven Verhaltens* gibt es auch keine einhellige Meinung sondern im Wesentlichen drei Theorien:

Triebtheorie: Der Mensch muss sich aggressiv verhalten. Denn im Organismus werden spontan aggressive Impulse produziert. Wenn man sie zu unterdrücken versucht, kommen sie an anderer Stelle heraus (hydraulisches Energiemodell) oder führen zu seelischen Störungen. Die Formen der Äußerung müssen allerdings nicht unbedingt zerstörerisch sein, und hieraus ergeben sich gewisse Kontrollmöglichkeiten.

³⁸ Groebel, Jo: Die Rolle der Gewaltdarstellung in den Medien. In: Texte zur Inneren Sicherheit. Gemeinsame Verantwortung für den inneren Frieden. Sonderdruck. BMI Bonn 12/93. S. 93.

³⁹ Berkowitz, L.: Aggression. Stichwort in: Arnold, W. / Eysenck, H.J. / Meili, R. (Hrsg.): Lexikon der Psychologie. Freiburg i. Br. 1971.

⁴⁰ Nolting, Hans-Peter: Lernfall Aggression. Wie sie entsteht - Wie sie zu verhindern ist. Reinbek 1979.

⁴¹ Fürntratt, E.. Angst und instrumentelle Aggression. S. 283. Weinheim 1974.

Frustrations-Aggressionstheorie: Ursprüngliche strenge Fassung: Der Mensch muss sich nur aggressiv verhalten, wenn er frustriert wird, also als Reaktion auf bestimmte Situationen. Sind aber durch Frustrationen einmal aggressive Impulse entstanden, so müssen sie sich in irgend einer Aggressionsform ausdrücken (hydraulische Vorstellung wie beim Trieb). Ansatzpunkte zur Aggressionsverminderung liegen in den frustrierenden Situationen beziehungsweise Umwelteinflüssen.

Modifizierte Fassung: Aggression ist eine häufige, aber keine zwangsläufige Reaktion auf Frustrationen. Die Art der Reaktion wird durch Eigenheiten der Person und der Situation mitbestimmt (Übergang zur Lerntheorie).

Lerntheorie: In frustrierenden, aber auch in anderen Situationen können sich Menschen aggressiv verhalten, müssen es aber nicht. Ob sie es tun, hängt vor allem von ihren Lernerfahrungen ab. Diese durch die Umwelt oder selbsttätig zu verändern, bietet Ansatzpunkte zur Verminderung der Aggression.⁴²

Dass Aggressionen Ausdruck eines oder mehrerer Triebe sein können dürfte nicht unbestritten sein. Ob dies nun der sogenannte 'Todestrieb' nach Sigmund *Freud*, die 'Dampfkesseltheorie' nach Konrad *Lorenz* oder einer der 5684 Verhaltensweisen, die einen Trieb oder Instinkt darstellen (nach einer Zusammenstellung der Trieblisten von über 400 Autoren durch *Bernard*)⁴³ ist, dürfte hier für die Betrachtung der Medieneinflüsse von untergeordneter Bedeutung sein. Auf die Erörterung dieser Theorien über Triebe möchte ich daher an dieser Stelle verzichten.

Die 'Lerntheorie' geht davon aus, dass aggressives und auch asoziales Verhalten „im Wesentlichen durch zwei Arten von Erfahrungen erworben wird:

1. dadurch, dass man aggressives Verhalten bei anderen sieht und hört (*Lernen am Modell*);
2. dadurch, dass Aggressionen häufig 'erfolgreich' sind, indem man sich damit durchsetzt oder verteidigt (*Lernen am Erfolg*).⁴⁴

Auch hier gelten die oben unter den Ziffern 3 und 4 gemachten Äußerungen entsprechend.

In den Fernsehsendungen sind alle Formen von Gewalt zu sehen. Ob und welche Auswirkungen die Gewalt hat, hängt vor allem auch vom Zusammentreffen folgender Faktoren ab:

- Inhalt des Gezeigten (Handlung, Art der Gewaltdarstellung, Folgen)
- Zuschauer (Alter, Geschlecht, Intelligenz, Aggressivität, soziale Integration)
- Situation (allein, in Gesellschaft)

Hans-Peter *Nolting* stellt in seinem Buch „Lernfall Aggression“ die schlimmsten Auswirkungen von Gewaltkonsum dann fest, wenn die in den Sendungen gezeigte Gewalt nicht bestraft, sondern belohnt wird. Z.B. fröhliches Ausleben nach begangener Tat ohne Folgen.

⁴² Nolting, Hans-Peter: Lernfall Aggression. Wie sie entsteht - Wie sie zu verhindern ist. Reinbek 1979.

⁴³ Hofstätter, P. R.: Einführung in die Sozialpsychologie. Stuttgart, 4. Aufl., 1966.

⁴⁴ Nolting, Hans-Peter: Lernfall Aggression. Wie sie entsteht - Wie sie zu verhindern ist. Reinbek 1979.

Fast gleiche Wirkung erzielen Gewalttaten die im Film von den sogenannten Guten (Polizist, Sheriff, Befreier, usw.) begangen werden und somit gerechtfertigt werden.

Bei der Darstellung spielt die Deutlichkeit, die Wahl des Objektivs und vor allem die Hintergrundmusik eine sehr große Rolle. Mit ihr lassen sich bestimmte Assoziationen zwischen Tat und Gefühlen (Entspannung, Freude, usw.) besonders stark „ein-hämmern“.

Die Gesellschaft, in der die Sendung gesehen wird, hat über deren Reaktionen die Möglichkeit dem Gesehenen eine Bewertung zuzuordnen. So können Jubel von Gleichaltrigen und missbilligende Äußerungen der Eltern riesige Unterschiede bei der Einordnung der Gewalt durch das Kind erzielen.

7. Elf Thesen zur Wirkung von Gewaltdarstellungen

7.1. Katharsis (Reinigungsthese)

⇒ *Gewaltdarstellungen bauen reale Aggressionen beim Zuschauer ab.*

„Diese These, die sich bis auf *Aristoteles* (s.o.) zurückführen lässt, findet ihre zweite Quelle in der von Josef *Breuer* und Sigmund *Freud* entwickelten expressiven Psychotherapie oder Katharsistherapie, in der die Hypnose dazu verwendet wurde, den Widerstand gegen das Auftreten des Verdrängten zu überwinden und dadurch das Abreagieren unterdrückter Affekte zu ermöglichen. Anhänger der Katharsisthese, die zumeist von der Existenz eines angeborenen Aggressionstriebes ausgehen, behaupten, durch das dynamische Mitvollziehen von an fiktiven Modellen beobachteten Gewaltakten in der Phantasie werde die Bereitschaft der Rezipienten abnehmen, selbst aggressives Verhalten zu zeigen (Postulat der funktionalen Äquivalenz der Aggressionsformen“).

Von der Katharsisthese gibt es mehrere Varianten. Zuerst wurde behauptet, jede Form der Phantasieaggression habe kathartische Effekte. Dann wurde argumentiert, ein in der Phantasie erfolgreiches Mitvollziehen aggressiver Akte reduziere nur dann Aggression, wenn der Rezipient emotional erregt oder selbst zur Aggression geneigt sei. Eine dritte Variante legt das Schwergewicht auf inhaltliche Aspekte und postuliert das Auftreten kathartischer Effekte, wenn Schmerzen und Verletzungen des oder der Aggressionsoffer(s) in aller Ausführlichkeit gezeigt würden. Alle drei Formen der Katharsisthese können als empirisch widerlegt angesehen werden⁴⁵. Eine durch das Ansehen violenter Medieninhalte bewirkte Aggressivitätsminderung auf Grund des Abfließens des Aggressionstriebes erfolgt nicht.

Inzwischen ist auch Seymour *Feshbach*, der die Katharsisthese für lange Zeit vertreten hat, von seiner Position abgewichen und gewichtet die vorliegenden Befunde neu: ‘Die Ergebnisse zeigen mir, dass die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während die aggressionsfördernden Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen.’⁴⁶. Die These, dass Kinder Gewalt im Fernsehen kon-

⁴⁵ Kunczik, Michael.: Gewalt im Fernsehen. Köln 1975.

⁴⁶ Feshbach, S.: Emotion and Motivation. In: Groebel, J. und Winterhoff-Spurk, P.: (Hrsg.): Empirische Medienpsychologie, München 1989, S. 71.

sumieren sollten, wird in der Wissenschaft nur von einer kleinen Minderheit vertreten. Dazu gehörte etwa Bruno Bettelheim (1988), der meinte, es sei für Kinder sehr wichtig, die richtige Einstellung zur Gewalt zu entwickeln: die Augen davor zu verschließen, könne kaum als die förderlichste Haltung angesehen werden. Bettelheim forderte aber, dass Eltern gemeinsam mit den Kindern fernsehen.⁴⁷

7.2 Inhibition (Hemmungsthese)

⇒ ***Gewaltdarstellungen bewirken eher Angst als Aggression.***

„Diese These kann als alternative Interpretationsmöglichkeit für alle als vorgebliche Beweise für die Katharsisthese angeführten Studien herangezogen werden. Durch die Beobachtung von gewalttätigen Verhaltensweisen wird demnach beim Rezipienten Aggressionsangst ausgelöst, die die Bereitschaft mindert, selbst aggressives Verhalten zu zeigen. Insbesondere realistische Gewaltdarstellungen, wobei die Konsequenzen von Gewalt deutlich gezeigt werden, bewirken eher Angst denn Aggression.⁴⁸“

7.3 Kognitive Unterstützung

⇒ ***Gewaltdarstellungen bauen reale Aggressionen beim Zuschauer ab.***

„Die Fähigkeit, sich in Phantasietätigkeit ergehen zu können, wird als adaptiver Mechanismus betrachtet, der es ermöglicht, den unmittelbaren Ausdruck von Impulsen zu kontrollieren und zu verschieben (Feshbach und Singer 1971). Dabei wird Phantasie als eng mit kognitiven Fähigkeiten verbunden betrachtet, denn für Individuen mit relativ begrenzten kognitiven Fähigkeiten (niedriger Intelligenz) und einer damit verbundenen relativ schwach entwickelten Einbildungs- und Abstraktionskraft (Phantasie) sei es notwendig, sich auf externe Quellen (z.B. Fernsehen) zu verlassen, um sich mit phantasieanregendem Material zu versorgen.

Dadurch erfahre die Fähigkeit aggressive Impulse kontrollieren zu können, eine kognitive Unterstützung. Ein von Feshbach und Singer (1971) durchgeführtes Feldexperiment kann jedoch, ungeachtet der gegenseitigen Dateninterpretation durch die Autoren, keinerlei Belege dafür erbringen, dass männliche Jugendliche mit begrenzten Fähigkeiten und relativ schwach entwickelter Einbildungskraft durch den Konsum aggressiver Fernsehsendungen eine kognitive Unterstützung erfahren, die sich in einer Abnahme manifester, verhaltensmäßiger Aggression ausdrückt (vgl. ausführlicher, Kunczik 1987⁴⁹). Eine Replikation durch William D. Wells (1973⁵⁰) widerlegt die These ebenfalls.⁵¹“

⁴⁷ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen. In: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 50, BMI 12/1994.

⁴⁸ Kniveton; B. H.: Angst statt Aggression, in Fernsehen und Bildung, 112, 1978; vgl. Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen. In: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 51, BMI 12/1994.

⁴⁹ Kunczik, M.: Gewalt und Medien, Köln 1987.

⁵⁰ Wells, W. D.: Television and aggression. University of Chicago 1973 (unv.).

⁵¹ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 52, BMI 12/1994.

7.4 Stimulation (Anregungs-/Nachahmungsthese)

⇒ ***Gewaltdarstellungen fördern Aggressionsbereitschaft.***

„Durch das Ansehen violenter Inhalte steigt nach dieser (in jeder Hinsicht mit der Annahme kathartischer Triebverminderung unvereinbaren) These die Aggressionsbereitschaft der Rezipienten. Diese These lag den „Wisconsin-Studies“ von Berkowitz u.a. (1970)⁵² zu Grunde, die nach folgendem Paradigma abliefen: Frustrierten bzw. nicht frustrierten Probanden (Studenten) werden kurze Filmsequenzen vorgeführt, in denen Gewalt entweder gerechtfertigt oder als ungerechtfertigt dargestellt wird und in denen aggressionsbegünstigende Eigenschaften („cue properties“; z.B. Namensähnlichkeit zwischen potentielltem Aggressionsobjekt und violenten Protagonisten) des Opfers der fiktiven Aggression berücksichtigt werden. Die Aggressivität der Probanden wird durch Dauer und Intensität, der in einem vorgeblichen Lernexperiment auf Anweisung des Versuchsleiters ausgeteilten Elektroschocks, sowie Einstellungsmaße, erfasst, wobei aber die Elektroschocks keine Aggression indizieren können, da die Probanden explizit auf deren Schwäche und Harmlosigkeit hingewiesen wurden. Berkowitz u.a. können einen medieninduzierten Aggressivitätsanstieg nicht eindeutig belegen.⁵³“

7.5 Habitualisierung (Gewöhnungsthese)

⇒ ***Fernsehgewalt bewirkt Abstumpfung gegenüber realer Gewalt.***

„Nach dieser These nimmt durch den ständigen Konsum von Fernsehgewalt die Sensibilität gegenüber Gewalt ab, die schließlich als normales Alltagsverhalten betrachtet werden soll. Insbesondere Belson (1978)⁵⁴ kann in einer Langzeitstudie keine Belege dafür erhalten, dass mit dem Ausmaß des Konsums violenter Sendungen eine Abstumpfung gegenüber Gewalt einhergeht, Gewalt als geeignetes Konfliktlösungsinstrument angesehen wird und geglaubt wird, Gewalt sei unvermeidlich. Insgesamt gesehen liegen keine Daten vor, die diese These stützen und eine Veränderung der Persönlichkeitsstrukturen der Rezipienten dahingehend belegen, dass sich Gleichgültigkeit gegenüber realer Gewalt entwickelt. Griffith und Shuckford (1989)⁵⁵ haben auf einige logische Inkonsistenzen der Desensibilisierungsannahme verwiesen: etwa die Frage, weshalb man so gerne Fernsehgewalt schaut und weshalb Gewalt als so unterhaltend empfunden wird? ...⁵⁶“

⁵² Berkowitz, Leonard: The contagion of violence, in: Nebraska Symposium on Motivation, 18, 1970.

⁵³ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 52, BMI 12/1994.

⁵⁴ Belson, W. A.: Television violence and the adolescent boy, Westmead 1978.

⁵⁵ Griffith, H. D. und Shuckford, G. L. J.: Desensitization to television violence: a new model, in: New Ideas in Psychology, 7, 1989.

⁵⁶ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 53, BMI 12/1994.

7.6 Wirkungslosigkeit

⇒ *Gewaltdarstellungen sind für Genese realer Gewalt bedeutungslos.*

„Die Ergebnisse der Wirkungsstudien differieren ganz erheblich, je nachdem ob die Studie im psychologischen Laboratorium oder im Feld durchgeführt worden sind. Während im Labor häufig ausgeprägte Effekte festgestellt werden konnten, ist dies in Feldstudien, die in der „natürlichen“ Umgebung durchgeführt worden sind, nicht der Fall. Die Ansicht, massenmedial distribuierte Gewalt sei für die Genese tatsächlicher Gewalt bedeutungslos, wird dabei u.a. mit der Begründung vertreten, dass bislang keine einzige Studie den eindeutigen Nachweis medieninduzierter Gewaltsteigerung erbracht habe. Diese Autoren argumentieren, die Befunde psychologischer Laborstudien würden stark überinterpretiert und im Forschungsdesign liegende Probleme häufig ignoriert. Auch sei man im Rahmen von Feldstudien häufig nicht bereit, schwache zufallsbedingte Korrelationskoeffizienten nahe Null als das zu interpretieren, was sie darstellten, nämlich eindeutige Hinweise darauf, dass zwischen Mediengewalt und realer Gewalt keine Beziehung bestehe. Ein negativer, sozialschädlicher Effekt von Mediengewalt sei insbesondere deshalb nicht zu erwarten, weil bezüglich der Angemessenheit gewalttätigen Verhaltens in der Gesellschaft relativ klar gefügte normative Vorstellungen herrschen. Gewaltdarstellungen wird lediglich die Fähigkeit zugebilligt, kurzfristige emotionale Erregungen bewirken zu können, aber dies könne auch durch jeden anderen Inhalt geschehen. Haase (1984)⁵⁷ argumentiert, ein Zusammentreffen der im Labor isolierten relevanten, potentiell wirkungsbegünstigenden Faktoren (wie z.B. Stimulusähnlichkeit, Aggressionsbereitschaft usw.) sei wenig wahrscheinlich: ‘... treffen sie in einer Person und einer Situation zusammen, dann ist dies, auf die gesamte Population bezogen, ein höchst seltenes Ereignis, individuell bedauerlich, aber gesellschaftlich ein Randproblem.’ Festzuhalten ist, dass keiner der Anhänger der These der ‘Wirkungslosigkeit von Gewaltdarstellungen’ der Meinung anhängt, Massenmedien seien wirkungslos. Im Gegenteil verweisen diese Autoren etwa auf Makro-Wirkungen (z.B. Anomie, Systemstabilisierung). Moniert wird die einseitige Fixierung der Forschung auf die Gewaltakte, die häufig von den Rezipienten nicht als Gewalt, sondern als unterhaltsame Fiktion wahrgenommen würden. Das Konzept „Wirkungslosigkeit“ bezieht sich auf die individuelle Wirkungsebene, und zwar nur in dem Sinne, dass Mediengewalt, außer in pathologischen Einzelfällen keine reale Gewalt nach sich zieht. Der an der Yale University lehrende weltweit renommierte Sozialpsychologe William McGuire ist einer der letzten Vertreter der These der Wirkungslosigkeit. Er behauptete 1986 in einem Aufsatz über ‘*The myth of massive media impact*’ hinsichtlich der Wirkung von Mediengewalt, die Effekte seien schwach, es gebe keine Gefährdung durch Mediengewalt, außer der einen Gefahr: Ein Verbot von Gewaltdarstellungen würde weiteren Zensurmaßnahmen Tür und Tor öffnen. Im übrigen sei Autofahren, das Trinken von Alkohol, Geschlechtsverkehr und Kirchgang gefährlicher für Leib und Leben als Mediengewalt.⁵⁸”

⁵⁷ Haase, H.: Kinder, Jugendliche und Medien, in: Schriftenreihe Media Perspektiven 1. Kinder, Medien Werbung, Frankfurt a. M., 1981, S. 25.

⁵⁸ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, (siehe Fn. 56).

7.7 Lerntheoretische Position I

⇒ ***Gewalt beeinflusst Wahrscheinlichkeit und Form aggressiver Reaktionen.***

„Im Fernsehen angebotene Modelle nehmen nach *Bandura* (1979)⁵⁹ die Aufmerksamkeit der Zuschauer derart in Anspruch, dass viele der angebotenen Inhalte ohne weitere besondere Anreize gelernt werden. Aggressive Modelle im Fernsehen erhöhen demnach die Wahrscheinlichkeit aggressiver Reaktionen und gestalten deren Form. Zunächst allerdings überinterpretierte *Bandura* seine Experimente hinsichtlich ihrer Aussagekraft für den Fernsehalltag. So beobachteten Kindergartenkinder im Alter von vier bis sechs Jahren eine erwachsene Person im Fernsehen, die physisch und verbal aggressiv mit einer aufblasbaren Plastikpuppe (Bobo-doll) umging. Nach der Darbietung wurden die Kinder frustriert, indem ihnen Spielzeug gezeigt und wieder weggenommen wurde. Das Verhalten der Kinder wurde danach in einer Spielsituation beobachtet, die mit der vorher gezeigten Situation identisch war. Es zeigte sich, dass die Kinder das Verhalten imitieren. Aber die Schlussfolgerung von *Bandura*, dass die Kinder nur Zugang zu Waffen benötigten, um das aus dem Fernsehen Gelernte in die Tat umzusetzen, ist nicht zwingend. Es gab für die Kinder keinen Grund, das Modellverhalten nicht zu imitieren. Sie befanden sich in der unbekannt Situation des psychologischen Laboratoriums, in der auch Erwachsene beim ersten Mal unsicher sind. Unsicherheit aber geht mit der Bereitschaft einher, Verhalten eher nachzuahmen. Ferner waren die Kinder nicht in der Lage, das Modellverhalten als sozial unerwünscht einzuschätzen. Niemand hatte eine negative Äußerung über das Modellverhalten gemacht. Schließlich provozierte die aufblasbare Puppe, der weder vom Modell noch von den Kindern Schaden zugefügt wurde (werden konnte), das von den erwachsenen Beobachtern als aggressiv bezeichnete Verhalten, denn sie besaß die Eigenschaft, sich immer wieder aufzurichten. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit haben die erwachsenen Experten intensives Spielverhalten der Kinder als aggressives Verhalten fehlinterpretiert.⁶⁰“

7.8 Suggestion

⇒ ***Gewaltdarstellungen können Nachahmungseffekte entwickeln.***

„Die simple These, die Beobachtung von Mediengewalt führe beim Rezipienten zu einer mehr oder weniger direkt anschließenden Nachahmungstat, wird in der Literatur nicht mehr vertreten. In den USA ist aber eine Reihe von Studien veröffentlicht worden, deren Resultate die These stützen, dass für bestimmte erwachsene Rezipienten das Konzept der Suggestion unter bestimmten Bedingungen zur Erklärung von in der natürlichen Umgebung auftretenden Effekten des Konsums von Mediengewalt geeignet zu sein. So konnte *David S. Phillips* (1974)⁶¹ aufzeigen, dass die Selbstmordziffer nach der Veröffentlichung von Berichten über Selbstmorde (z.B.

⁵⁹ Bandura; A.: Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart 1979.

⁶⁰ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 55, BMI 12/1994.

⁶¹ Phillips, D. P.: The influences of suggestion on suicide: substantive and theoretical implications of the Werther effect, in: American Sociological Review, 39, 1974.

Marilyn Monroe) sowohl in den USA als auch in Großbritannien anstieg (Werther-Effekt).

Phillips (1982)⁶² behauptet auch, die Nachahmung fiktiver Selbstmorde im Rahmen von Soap Operas nachgewiesen zu haben. Im Jahre 1977 nahmen demnach in den USA Selbstmorde nach der Sendung von fiktiven Selbstmorden in Soap Operas statistisch signifikant zu. Der Autor führt diesen Zusammenhang kausal auf die massenmedialen Inhalte zurück, die imitative Selbstmorde auslösen könnten ('These increases apparently occur because soap operas suicide stories trigger imitative suicide attempts, some of which are disguised as single-vehicle accidents.').

In einer Reanalyse der Daten weisen *Kessler* und *Stipp* (1984)⁶³ allerdings den Schluss zurück, zwischen Selbstmorden in Soap Operas und in der Realität bestehe ein Kausalnexus. Der entscheidende Kritikpunkt ist, dass *Phillips* als Quelle für die Sendung der fiktiven Selbstmorde Inhaltsangaben in Zeitungen benutzt hat. In acht der dreizehn von *Phillips* angeführten Fälle lag eine Fehlдатierung vor, d. h. der Anstieg der Selbstmordrate erfolgte, bevor die jeweilige Sendung, die kausal verantwortlich sein sollte, im Fernsehen gezeigt worden war.⁶⁴

7.9 Rechtfertigung von Verbrechen

⇒ ***Mediengewalt dient zur individuellen Rechtfertigung von Aggression und Verbrechen.***

Mediengewalt bzw. die öffentliche Diskussion über die möglichen Wirkungen von Gewaltdarstellungen kann zu Rechtfertigung (ex ante und ex post facto) von Verbrechen bzw. Aggressionen dienen. So wird argumentiert, aggressive Individuen würden deshalb violente Programme konsumieren, weil sie ihr eigenes Verhalten dann als normal einstufen könnten (vgl. *Kaplan* und *Singer*)⁶⁵ bzw. sich die Illusion aufbauen könnten, man agiere wie ein populärer Fernsehheld. Das Erlernen kriminellen bzw. violenten Verhaltens schließt das Erlernen von Rationalisierungstechniken ein, die es einem Individuum erlauben, ein günstiges Selbstbild zu bewahren, wenn zugleich ein mit einem solchen Selbstbild unvereinbares Verhalten gezeigt wird. Rechtfertigungen (Rationalisierungen) schützen das Individuum vor Selbstvorwürfen nach Begehen einer Tat. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sie einer Tat (z.B. einer Vergewaltigung) vorausgehen und das kriminelle Verhalten erst ermöglichen. Solche Rechtfertigungen wären z.B. Verneinung des Unrechts oder die Ablehnung des Opfers, das bekomme was es verdiene.

⁶² Phillips, D. P.: The impact of fictional television stories on U.S. adult fatalities: new evidence on the effect of the mass media on violence, in: *American Journal of Sociology*, 87, 1982.

⁶³ Kessler, R. C. und Stipp, H.: The impact of fictional television suicide stories on U. S. fatalities: a replication, in: *American Journal of Sociology*, 90, 1984.

⁶⁴ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: *Texte zur Inneren Sicherheit* Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 55, BMI 12/1994.

⁶⁵ Kaplan, R. M. und Singer, R. D.: Television violence and viewer suicide stories on U. S. fatalities: a replication, in: *Journal of Social Issues*, 32, 1976.

Die Ablehnung der Verantwortung als Rationalisierungstechnik erlaubt es dem Delinquenten, sich selbst als fremdbestimmt und als Spielball externer Kräfte zu sehen (Billardball-Konzeption).⁶⁶

7.10 Allgemeine Erregung

⇒ *Aggressionen beruhen auf angestauter allgemeiner Erregung.*

„Medieninduzierter emotionaler Erregung schreiben *Tannenbaum* und *Zillmann* (1975)⁶⁷ ein Triebpotential zu, dem im Wirkungsprozess ein zentraler Stellenwert zukomme. Nach dem Ansehen violenter Medieninhalte beobachtete kurzfristige Aggressivitätssteigerung wird nicht (alleine) als Folge der Gewalt interpretiert, sondern als Folge allgemeiner Erregung gesehen, die auch durch andere Inhalte (z.B. Pornografie) bewirkt werden kann. Die in vielen Experimenten festgestellten Wirkungen von Gewaltdarstellungen werden als von der Qualität des Inhaltes unabhängige Effekte interpretiert. Das Vorhandensein residualer, also noch nicht abgebauter Erregung führt in Situationen, die mit der ursprünglichen die Erregung bewirkenden Situation ggf. in keinerlei Beziehung stehen, zu intensiverem Verhalten (transfer of excitation). Auf Furcht basierende Erregung kann demnach zu späterer intensiverer Aggression führen bzw. auf Aggression basierende Resterregung späteres intensiveres prosoziales Verhalten bewirken. Entscheidend für die Qualität des jeweils gezeigten Verhalten ist nach dieser These die situationsadäquate Motivation.

*Zillmann*⁶⁸ argumentiert, Zuschauer würden von Fernsehspielen angezogen, die emotional bewegend sind und auf affektivem Niveau Genuss bzw. Vergnügen verschaffen. Es gebe eine Art 'winning formula' für spannende Handlungsabläufe. Je intensiver die während des Spannungsaufbaus erzeugt negative affektive Reaktion ist, desto größer ist die durch Spannungslösung erreichbare Erleichterung bzw. Freude (die Ähnlichkeit zur Katharsiskonzeption ist evident). Der Preis für große Freude sei zuvor erlittener großer Schmerz. *Zillmann* zieht hieraus folgende Konsequenz:

1. Fernsehspielen, die Zuschauer emotional bewegen und ihnen affektiven Genuss verschaffen, profitieren von der Verwendung von Stimuli, die starke Erregung produzieren, auch wenn diese stark negativ besetzt sind.
2. Da Sex und Gewalt starke Erregung bewirken können, wobei als Faustregel gilt, je realistischer die Darstellung ist, desto größer ist die bewirkte Erregung, sind Inhalte ohne Sex und/oder Gewalt langweilig.
3. Um große Zuschauermassen anziehen zu können, ist das kommerzielle Fernsehen darauf angewiesen, diese Stimuli zu verwenden. *Zillmann* vermutet, dass eine Reduktion von Gewalt zu mehr sexuellen Inhalten führt et vice versa.

⁶⁶ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 56, BMI 12/1994.

⁶⁷ Tannenbaum, P. H. und Zillmann, D.: emotional arousal in the facilitation of aggression through communication, in: Berkowitz, L. (Hrsg.): Advances in experimental social psychology, Vol. 8, New York 1975.

⁶⁸ Zillmann, D.: Television viewing and arousal, in: Television and behaviour, a.a.O., 1982.

Aus dieser Argumentation folgt, dass die Kinofilme immer mehr explizite Gewalt und immer mehr Sex zeigen müssen, um Publikum anzuziehen.⁶⁹

7.11 Lerntheorie II

⇒ *Gewaltdarstellungen beeinflussen in Wechselwirkungen mit persönlichen Erwartungen die Zuschauer.*

„Um die Forschungsergebnisse einordnen zu können, bietet sich ein Rückgriff auf lerntheoretische Überlegungen an (vgl. *Bandura* 1979)⁷⁰. Aus der Warte der Lerntheorie werden die Menschen weder als allein durch innere Kräfte angetrieben noch als allein durch Umweltstimuli vorwärts gestoßen gesehen. Die psychischen Funktionen werden vielmehr durch die ständige Wechselwirkung von Determinanten seitens der Person und seitens der Umwelt erklärt. Dieser reziproke Determinismus besagt, dass Erwartungen Menschen beeinflussen, wie sie sich verhalten, und dass die Folgen eben dieses Verhaltens wiederum ihre Erwartungen verändern. Das Verhalten der Menschen ist dadurch ausgezeichnet, dass sie durch die symbolische Repräsentation absehbarer Ereignisse zukünftige Konsequenzen zu Beweggründen gegenwärtigen Verhaltens machen können. Die meisten Handlungen sind also weitgehend antizipatorischer Kontrolle unterworfen. Diese Fähigkeit (durch antizipatorisches Denken) zeitlich fernliegende Konsequenzen auf gegenwärtiges Verhalten einwirken zu lassen, fördert vorausschauendes Verhalten, und zwar auch in Bezug auf violentes Verhalten. Die Ausübung aggressiven Verhaltens ist normalerweise Hemmungen unterworfen, d.h. solche regulativen Mechanismen wie soziale Normen, Furcht vor Bestrafung und Vergeltung, Schuldgefühle und Angst unterbinden vielfach das Manifestwerden von Aggression. Ferner ist Verhalten nicht situationsübergreifend konsistent, d.h. es dürfte praktisch unmöglich sein, z.B. Jugendliche aufzufinden, die sich konsistent aggressiv gegenüber Eltern, Lehrer, Gleichaltrigen usw. verhalten. Im Kontext der Lerntheorie wird berücksichtigt, dass Handeln durch Denken kontrolliert wird, dass verschiedene Beobachter verschiedene Merkmalskombinationen von identischen Modellen übernehmen und auch zu je neuen Verhaltensweisen kombinieren können. So gesehen ist auch der Befund von Brent D. *Slife* und Joseph F. *Rychlack* (1982)⁷¹, dass Kinder, die keine Präferenz für violente Medieninhalte besitzen auch nach lang andauernden Kontakt mit Mediengewalt keinerlei Neigung zeigen, dieses Verhalten nachzuahmen, kein Widerspruch zur Lerntheorie.⁷²“

⁶⁹ Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: *Texte zur Inneren Sicherheit* Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 57, BMI 12/1994.

⁷⁰ Bandura, A.: *Sozial-kognitive Lerntheorie*, Stuttgart 1979.

⁷¹ Slife, B. D. und Rychlack, J. F.: Role of affective assessment in modeling aggressive behavior, in: *Journal of Personality and Social Psychology*, 43, 1982.

⁷² Kunczik, Michael: Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen, in: *Texte zur Inneren Sicherheit* Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 56, BMI 12/1994.

8. Wirkung von Gewalt auf Kinder

Im Deutschunterricht im Rahmen des Telekolleg II des Bayerischen Rundfunks wurde vermittelt, dass Journalismus immer mit seinen Nachrichten bestimmte Zielrichtungen und Absichten verfolgt. „Hans W. Aichburg nennt vier Bereiche, in denen sich durch den Medienkonsum Veränderungen beim einzelnen, ja bei der Gesellschaft ergeben können:

1. Im Wissen - Also in der Lernfähigkeit, Lernbereitschaft und Merkfähigkeit.
2. In der Einstellung: Dazu gehören Überzeugung, Meinung und Wertvorstellungen.
3. Im Verhalten, das häufig von den geäußerten Überzeugungen und Meinungen abweicht.
4. In den Emotionen; damit sind die gefühlsbetonten Bereiche angesprochen, die bis ins Unterbewusste hineinwirken.⁷³“

Dies beschreibt die Wirkung von ganz normalen Nachrichten auf Erwachsene. Wie viel stärker wirken dann erst Spielfilme, in denen die Handlung auch noch realistisch dargestellt wird, auf die Kinder, die noch nicht Blödsinn, Ironie, Übertreibung und Lüge von der Realität unterscheiden können?

„Denn wie auch immer man die Befunde interpretiert, aus lerntheoretischer Warte ist der inhaltliche Aufbau violenter Fernsehsendungen nahezu optimal: Gewalt lohnt sich, abgesehen von kleineren Unfällen, nahezu immer. Der Zuschauer kann also die Regel abstrahieren, dass er selbst nur gut genug aufzupassen habe, um einer Bestrafung zu entgehen, wie sie etwa Gewalttäter am Ende einer Filmhandlung erleiden, nachdem sie zuvor in einer Vielzahl von Einzelsequenzen Gewalt erfolgreich eingesetzt haben.

Vom Inhalt her sind die Voraussetzungen gegeben, um Aufmerksamkeit zu wecken und zu erhalten: Die Gewaltakte sind deutlich abgehoben vom Handlungsumfeld durch Action und Dynamik (oft unter Verwendung aufreizender Musik); Gewalt wird positiv bewertet, ist simpel, also relativ einfach wahrzunehmen und zu reproduzieren, ist sehr häufig und wird als erfolgreiches Instrument gezeigt. Damit sind genau die Merkmale gegeben, die Albert Bandura in seiner Analyse der Modellierungstimuli als Determinanten der Aufmerksamkeit herausarbeitet.⁷⁴“

In einer in Deutschland durchgeführten Studie über das Jahr 1991 hat ergeben, dass im deutschen Fernsehen täglich etwa 70 Menschen ‘ermordet’ werden; die meisten in den Sendungen von Pro 7 mit ca. 20 Toten täglich und die wenigsten im Ersten Programm der ARD mit sechs Mordopfern pro Tag.⁷⁵

⁷³ Meier; Rolf, Meier-Linz, Werner,: Telekolleg II. Deutsch Band 2München 1991, S. 34. Nach Aichburg, Hans W.: Fernsehen. Wissenswertes über Wirkungen und Wertmaßstäbe. Neuhausen-Stuttgart 1983.

⁷⁴ Kunczik, Michael: Gewalt im Fernsehen. Stand der Wirkungsforschung und neue Befunde. In: Media Perspektiven 3/93, S. 99 unter Verweis auf Bandura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart 1979.

⁷⁵ Groebel, Jo: Mit Gewaltszenen buhlen TV-Anstalten um Einschaltquoten. In: Frankfurter Rundschau vom 25.4.1992, S. 14.

„Nicht bestätigt wurden Erklärungsansätze, wonach Gewaltdarstellungen unmittelbar zu höherer Kriminalität oder zu mehr und brutaleren Gewalttaten führen. Als integraler Bestandteil des Medienangebots wird Gewalt aber normal und zur Selbstverständlichkeit, bisherige Ablehnung von Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung bzw. Barrieren als Mittel der Auseinandersetzung von bestimmten Formen von Gewalt treten dagegen in den Hintergrund. Darüber hinaus können Gewaltdarstellungen unter bestimmten Bedingungen, die sowohl im Programm, wie in der Person der Zuschauer verankert sind, zur Prägung aggressiver Weltbilder und gewaltförmiger Handlungsweisen beitragen.

Kurzfristig lässt sich ein eindeutiger Verhaltenseffekt von Fernsehgewalt, längerfristig zumindest eine Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen feststellen. Besonders jüngere Kinder werden durch Häufung und Intensität von Mediengewalt in ihrer Wahrnehmung, ihren Einstellungen und ihrem Verhalten beeinflusst.⁷⁶“

Michael *Kunczik*, Professor am Institut für Publizistik der Universität Mainz, schreibt dazu: „Die allgemein gehaltene Frage nach den Wirkungen von Gewaltfilmen zeigte, dass die Psychologen sowie die Kinder- und Jugendpsychiater zum überwiegenden Teil von einer eher schädlichen Wirkung der Gewaltfilme ausgehen (71 % der Psychologen und 62 % der Psychiater). Zu den Symptomen, die für die Befragten in Zusammenhang mit Effekten medialer Gewalt stehen, gehören insbesondere aggressives Verhalten, Schlafstörungen und Übererregbarkeit.

Auch bei den gezielten Fragen nach speziellen Erfahrungen mit bestimmten Wirkungsformen zeigte sich ein hoher Grad an Übereinstimmung zwischen Psychologen und Psychiatern. Besonders die Aktivierung aggressiven Verhaltens durch den Konsum von filmischer Gewalt steht dabei im Vordergrund. Jeweils ca. Drei Viertel der Befragten gaben an, schon häufig oder gelegentlich Erfahrungen mit solchen Wirkungen gemacht zu haben (Psychologen 80 %, Psychiater 76 %).

Als zweithäufigste Erfahrung wurde von beiden Personengruppen genannt, dass Kinder und Jugendliche, wenn sie darauf angesprochen werden versuchen, ihr eigenes aggressives Verhalten durch Vorbilder aus Gewaltfilmen zu rechtfertigen. Bei den Psychologen haben 63 %, bei den Psychiatern 66 % diese Erfahrung schon gemacht. Dass Kinder oder Jugendliche von sich aus sagen, das Fernsehen habe Einfluss auf ihr Verhalten genommen, ist keine Seltenheit in der beruflichen Praxis der Psychologen (41 %) und Psychiater (42 %).⁷⁷“

In der gleichen Studie wird der Einfluss des Gewaltfilmkonsums auf die schulische Entwicklung eindeutig beurteilt. 80 % der Psychologen und 75 % der Psychiater beurteilen diesen Zusammenhang eher negativ.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Änderung der Einstellung zu Institutionen des Staates. Über diese wird oft abfällig und unwahr gesprochen und die „Verteidigung“ gegen sie als gerechtfertigt dargestellt (z.B. gestellte Aufnahmen, in denen Straftaten

⁷⁶ Bericht der Bayerischen Staatsregierung: Jugend und Gewalt. Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Situation, Ursachen, Maßnahmen. München September 1994.

⁷⁷ Kunczik, Michael: Gewalt im Fernsehen. Stand der Wirkungsforschung und neue Befunde. In: Media Perspektiven 3/93, S. 105.

von Polizeibeamten begangen werden. Durch diese unterschwellige Beeinflussung wird auch die Gewaltbereitschaft gegen staatliche Organe und Einrichtungen steigen. Derart „beschossen“ mit Gewalt ändert sich die Einstellung der Kinder zur Gewalt und dem Gebrauch der Gewalt. Sie wird als übliches Mittel zur Erreichung von Erfolgen bewertet.

9. Faszination der Gewaltdarstellungen

Lore Watzka schrieb dazu 1968: „Was ist es nun, das - nach Ansicht der Forscher - die Fernsehfaszination der Kinder im speziellen erklärlich macht? Heymann⁷⁸ sieht das Verhältnis der Kinder zu diesem neuen Medium vorerst einmal 'ganz und gar durch die Freude bestimmt...', dass man dadurch so viel von der Wirklichkeit draußen in Bildern erleben kann⁷⁹. Im besonderem hebt Heymann hervor, dass unsere moderne Gesellschaft an einem Mangel an bildhaften Situationen leide, sodass es dem Kind an der Anschauung konkreter Situationen fehle und so 'die Sehnsucht nach erlebniskräftigen Bildern übermächtig', der 'Bildhunger' der Kinder erklärlich werde. Die scheinbare Sinnesnähe der Fernsehdarbietungen erleichtert dem Kind zusätzlich den Aufnahmevorgang. Auch Keilhacker⁸⁰ betont (hier hinsichtlich des Filmerlebens der Kinder), dass die 'elementaren Ausdrucksmittel des Films (bewegtes Bild, gesprochenes Wort und Geräusche) sich direkt an die Sinne wenden' und somit der seelischen Haltung der Kinder und Jugendlichen sehr nahe stehen.⁸¹”

Professor Dr. Jo Groebel (Lehrstuhl Psychologie der Massenkommunikation an der Universität Utrecht) schreibt über die Attraktivität von Fernsehgewalt: „Angstlust und das Beruhigende der 'sicheren Entfernung' sind herkömmliche Erklärungen für die Beliebtheit von Fernsehgewalt genauso wie Geschlechtsrollenbestätigung (männliche: Aggression; weibliche: Angst) und ein vermeintlicher natürlicher Aggressionstrieb. Abgesehen davon, dass ein solcher 'Trieb' wissenschaftlich nicht belegbar und evolutionär im engsten Sinne nicht sinnvoll ist⁸², gibt es je nach Situation vermutlich mehrere plausible Erklärungsansätze für die Gewaltfaszination.

Wir haben uns vor allem mit einem persönlichkeitspezifischen Aspekt befasst, der *Erlebnissuche durch Medien*. Gewaltdarstellungen erfüllen die medienspezifischen Voraussetzungen des Besonderen, der Action, der 'starken' Bilder. Vor der bewussten Verarbeitung wird durch die mit Gewalt meist verbundene Bewegung und Dramaturgie eine physiologische Reaktion, eine erhöhte Erregung ausgelöst. Sofern die

⁷⁸ Heymann, Karl, (Hrsg.), Fernsehen der Kinder. Psychol. Praxis, Nr. 11, Basel-New-York, 1956, S. 11.

⁷⁹ Vgl. auch Coffin, Thomas E., Television's Effects on Leisure Time Activities. In: Journal of Appl. Psychol., Vol. 32/1948, S. 7.

⁸⁰ Keilhacker, M., Wasem, E., Jugend im Kraftfeld der Massenmedien. München, 1966, S. 40.

⁸¹ Vgl. hierzu auch Keilhacker, M., Brudny, W., Lammers., Kinder sehen Filme. München, o. J. , S. 50; Buhr, Wolfgang, Fernsehen - ein moderner „Rattenfänger von Hameln“? In: Film-Bild-Ton, Jg.VIII, 1958, Nr. 2, S. 45; Watzka, Lore, Kleinkind und Fernsehen; eine vergleichende experimentelle Untersuchung; Wien und München 1968.

⁸² Groebel, Jo, Hinde, R.A. (Eds.): Aggression and war. Their biological and social bases. Cambridge: Cambridge University Press 1989.

se ein - individuell unterschiedliches - Maximum nicht überschreitet, wird sie als angenehm empfunden. Allerdings können hier auch im Vorfeld schon Bewertungsprozesse mit ins Spiel kommen, die durch den normativen Kontext, Rollensozialisation oder eigene Erfahrung mitgesteuert werden.

So bewerten Frauen im Vergleich zu Männern aggressive Programme durchgehend als wesentlich weniger attraktiv. Das 'Angenehmsein' setzt sich als zusammen aus der körperlichen und einer bewertenden Reaktion. Die Funktion von aufregenden Darstellungen besteht dann, ... darin, für einen physiologischen Ausgleich bestehender körperlicher Zustände zu sorgen. Wer tagsüber zu wenig Außenreize mitbekommen hat, braucht dann abends den extremen Krimi, wer schon einen aufregenden Tag hatte, sieht lieber etwas Beruhigendes. Neben den schon genannten Geschlechtsunterschieden spielen dabei auch noch relativ stabile Persönlichkeitsmerkmale eine wichtige Rolle: Ein Reinhold Messner braucht verkürzt formuliert stärkere Reize als ein Eremit. Mit anderen Worten, es gibt unterschiedlich ausgeprägte 'Reizsucher' (...), die von der physiologischen Anlage her bedingt ihr Maximum schon bei relativ schwachen oder eben erst bei sehr starken Reizen erreichen. Dabei ist ein (durch Sozialisation erworbener?) Bereich die Risikosuche. ...

Für Gewaltdarstellungen ist nun interessant, dass die Persönlichkeitstendenz Risikosuche im Fernsehen auf entsprechende Angebote trifft und dadurch zunächst 'zufriedengestellt' werden kann. ...Über die Zeit hinweg tritt ... eine Gewöhnung an starke (aggressive) Reize ein und es werden noch stärkere Reize benötigt, um wieder den physiologischen 'Ausgleich' herzustellen. ... eine Spirale aus (immer) extremerem Angebot und noch weitergehenden Reizbedürfnissen. ...

Zwei Probleme ergeben sich nämlich: Nicht-actionhaltige Erlebnis- und Informationsangebote z.B. von Lehrern werden immer weniger konkurrenzfähig. Die im Programm häufig selbstverständliche Verbindung von Erlebnis und Gewalt verhindert, dass auch 'friedliche' Inhalte als 'actionfähig' angesehen werden. Hierbei muss es nicht um eine kulturpessimistische Beschwörung der guten alten pädagogischen Form gehen, gerade die Aufgeschlossenheit gegenüber formalen Innovationen könnte eine Alternative zur Gewalt bieten: für Programm *und* Pädagogik.⁸³

10. Weltbild der Kinder

Für viele Kinder ist die Gewalt im Fernsehen reale Gewalt. Sie sind überzeugt, dass in der Wirklichkeit genauso geschossen und gekämpft wird, wie bei „Rambo“ oder ähnlichen Sendungen. Sie werden ja auch ständig durch die Nachrichten über den Krieg in Bosnien, Folterungen in der Türkei, Geiselnahmen wie in Gladbeck, usw. in diesem Glauben bestärkt. Es gibt ja keine Serie, in der nicht Gewalt gezeigt wird. Sei es nun die Soap-Serie „Unter Uns“ auf PRO 7, wo im Hinterhof jemand angegriffen wird und geschossen wird, die „Lindenstraße“ oder selbst in der „Schwarzwaldklinik“ gab es eine Vergewaltigung mit anschließender Selbstjustiz von derart aussage

⁸³ Groebel, Jo: Die Rolle der Gewaltdarstellung in den Medien. In: Texte zur Inneren Sicherheit. Gemeinsame Verantwortung für den inneren Frieden. Sonderdruck. BMI Bonn 12/93. S. 95.

kräftiger Darstellung, dass sie sogar bei der Wiederholung indiziert worden war und bei der Wiederholung beide Szenen herausgeschnitten werden mussten⁸⁴.

Weil sich die meisten Eltern nicht wie die „Fernseh“-Eltern verhalten, sind für viele Kinder die Eltern Versager, die es nicht schaffen für sie teure Kleidung und Ausstattung, ein Haus im Grünen, ein neues Auto usw. finanzieren zu können. Auch sind sie Feiglinge, die jeden Streitigkeiten aus dem Weg gehen.

Deshalb nehmen die Kinder die Eltern nicht erst und suchen sich außerhalb Rückhalt, Verständnis und etwas, worauf sie stolz sein können. Gruppen, in denen ihre Vorstellungen von Stärke und Anerkennung reflektiert werden und sie Achtung bei Gleichgesinnten erwerben können, bieten sich hierbei an. Solche Gruppen sind jedoch heute (entsprechend den Fernseh Vorbildern) nicht selten gewalttätige, intolerante, oder rechts oder links angesiedelte Gruppen, deren Mitglieder zwar nicht politisch gebildet und aktiv sind, die Kinder jedoch für ihre Ziele einspannen. In diesen „Ersatzfamilien“ gelten Stärke und „keine Angst haben“ viel, sodass hier die Gewaltbereitschaft wohl am stärksten durchschlägt. Mutproben spielen dabei eine große Rolle, um in der Gruppe akzeptiert zu werden.

Auch die jeweilige Wohngegend (egal ob gut oder schlecht) wird als langweilig und öd empfunden, weil es dort nicht zu „interessanten“ Vorkommnissen, wie im Fernsehen, kommt. Viele suchen daher das Abenteuer und den Nervenkitzel; manche reißen aus, um sich, ihrer Meinung nach, bessere Chancen für ihr Leben zu suchen.

11. Welche Kinder sind besonders gefährdet?

Kunczik schreibt hierzu: „Bei der Frage nach dem Alter, in dem Kinder und Jugendliche besonders durch Gewaltfilme beeinflusst werden, nahm die überwiegende Mehrheit an, dies sei bei Kindern unter 12 Jahren der Fall (Psychologen 82 %, Psychiater 63 %). Allerdings bestand Konsens, dass die Medienwirkung sich nicht auf eine bestimmte Altersstufe eingrenzen lassen.

Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Geschlecht und Medienwirkungen wurde von den Befragten eindeutig beantwortet: 94 % der befragten Psychologen und 85 % der Psychiater sahen mögliche Auswirkungen häufiger bei Jungen. Kein Befragter sah Mädchen als eher gefährdet an. Bei der Frage nach den Unterschieden der Auswirkungen bei Jungen und Mädchen thematisierten die Befragten in erster Linie die aus Geschlechtsrollenstereotypen bekannten Muster: Jungen werden eher als aggressiv, Mädchen als eher ängstlich beschrieben bzw. Jungen ahmen eher gezeigtes gewaltsames Verhalten nach.

Rund ein Fünftel (22 %) der Psychologen machte die Gewaltfilme selbst für diese Stereotypen verantwortlich. Diese Ursachenkette wurde allerdings nur von fünf der befragten Psychiater angeführt. Das in der Literatur häufig angeführte Argument, der

⁸⁴ Glogauer, Werner: Die neuen Medien verändern die Kindheit. Weinheim 1993, S. 163 aus BPS-Report 3/1986.

Konsum von Gewalt diene für Jungen als Mutprobe, wurde von nur drei Befragten genannt.⁸⁵”

Als besonders gefährdet durch gewalthaltige Fernsehfilme, insbesondere auch die immer größere Anzahl an gewalttätigen Musikvideoclips, gelten dem nach Kinder, deren häufigster Babysitter der Fernsehapparat war, die häufig alleine und unkontrolliert fernsehen, die kaum draußen spielen, keine Freunde haben, von denen ein Elternteil (besonders der Vater) öfters über Tage hinweg abwesend ist, die sich nicht verstanden fühlen und die ihre Probleme niemanden mitteilen können.

12. Medieninduzierte Kriminalität

In Deutschland wurden in der Vergangenheit kaum Gewalttaten mit dem Medienkonsum in Verbindung gebracht. Dies liegt sicherlich an der Beweisbarkeit solcher Angaben, als auch an denjenigen, die dies veröffentlichen sollten. Nämlich an den kommerziell geführten Medien selbst, die solche Veröffentlichungen als „Selbstbezeichnung“ ansehen und daher unterdrücken. Dies kann sowohl durch den Eigentümer (z.B. Bertelsmann) im großen, als auch durch die Redakteure in einzelnen geschehen.

In den USA werden solche Veröffentlichungen, schon auf Grund der gesetzlich verankerten Möglichkeit, dass Sender für durch ihre Sendungen verursachte Gewalttaten von den Opfern zur Verantwortung (Regress) gezogen werden können, gemacht. Die von den Opfern von medial verursachten Gewalttaten angestregten Gerichtsverfahren werden auch von der Öffentlichkeit sehr interessiert verfolgt.

Über diese Prozesse schreibt Werner *Glogauer* auf Seite 159ff.: „In den letzten 15 Jahren sind in den USA zahlreiche Fälle von Gerichten verhandelt worden, bei denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene Opfer von Gewalt waren, die gegen sie von Heranwachsenden nach Mustern von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, in Filmen, Videos, Rock- und Popmusik u.a. ausgeübt worden war. Bei einer weit größeren Zahl von Fällen haben sich Kinder und Jugendliche selbst verletzt oder getötet, als sie das imitierten, was sie im Fernsehen gesehen, im Radio gehört oder gelesen hatten. Auf der Anklagebank saßen und sitzen Fernsehanstalten, Sender, Filmproduzenten, Popmusiker, Designer von Spielen u.a., die von den Eltern der verletzten oder getöteten Kinder und Jugendlichen oder anderen Betroffenen wegen Fahrlässigkeit oder Anstiftung auf Schadenersatz verklagt wurden.⁸⁶”

Anschließend erläutert der Verfasser mehrere Fälle, in denen der jeweilige Sender als Verursacher dafür verantwortlich gemacht worden ist, dass Jugendliche nach den Vorbildern Gewalttaten begangen hatten oder sich selbst getötet hatten. Zwei Beispiele daraus sind:

- Im Fall des 15jährigen *Zamora* gegen Columbia Broadcasting ging es um den Tod einer 83jährigen Nachbarin, die er tötete als sie ihn und einen anderen Jugendli

⁸⁵ Kunczik, Michael: Gewalt im Fernsehen. Stand der Wirkungsforschung und neue Befunde. In: Media Perspektiven 3/93.

⁸⁶ Glogauer, Werner: Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Baden-Baden 1994.

chen beim Einbruch in der Wohnung überraschte. Der Rechtsanwalt Zamoras plädierte dafür, dass der Jugendliche wegen Unzurechnungsfähigkeit unschuldig sei. Diese sei auf die 'ausgedehnte, intensive, unfreiwillige, unbewusste Berauschung durch das Fernsehen' zurückzuführen. Der Psychiater Michael *Gilbert* unterstützte diese Argumentation mit der Aussage, dass der 15jährige jeden Tag sechs Stunden lang überwiegend gewalttätige Kriminalprogramme wie 'Police Story', 'Kojak' und 'Helter Skelter' sah. Er sah Tausenden von Schießereien zu, in denen es keine Konsequenzen gab und der Tod nur eine Begleiterscheinung der ganzen Handlung war. Er erkannte nicht die Konsequenz und die Natur der Handlung, als er den Abzug betätigte.

- Der sechsjährige Jeremy *Nezworski* sah sich die Zeichentrickserie 'Scooby Doo Show' für Kinder an. In einer Szene demonstrierte eine Figur eine Art Scheinhängen, indem sie über ihren Kopf einen Kissenbezug stülpte und einen Strick um den Hals legte. Jeremy imitierte den Stunt unmittelbar und tötete sich dabei selbst.

Jahr	bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre
BRD 1992	80.480	186.981
1992	69.034	151.103
1991	65.205	139.706
1990	62.500	141.244
1989	56.095	124.618
1988	51.817	120.968
1987	54.790	127.706
1986	55.513	137.042
1985	58.811	147.173
1984	66.309	157.360

Jeweils Gebietsstand vor dem 3.10.90; 1991 und 1992 einschl. Gesamt-Berlin

Abb. 3: Tatverdächtige Kinder und Jugendliche 1984-1992

Die Anzahl der Verurteilten nach dem Jugendstrafrecht in Abbildung 4 kann auch nur Tendenzen andeuten und keinen Medienzusammenhang⁸⁸:

In der Bundesrepublik werden aus dem Bereich der medieninduzierten Kriminalität nur in Veröffentlichungen zum Thema „Gewalt an Schulen“ Angaben darüber gemacht.

Zum Thema „Gewalt an Schulen“ wird von Seiten der Schulleiter und der Schulbehörde oftmals behauptet, an ihrer Schule sei dieses Thema quasi nicht existent. Eine Studie von Robert *Harnischmacher* an Köl

Die umfangreichste Dokumentation für schwerwiegende Auswirkungen von Mediengewalt wurde von der National Coalition on Television Violence erstellt. Bis Anfang 1990 sind darin etwa 130 Fälle dokumentiert, bei denen das Phantasie-Rollenspiel D & D der entscheidende Faktor oder Mitverursacher von Morden oder Selbstmorden war.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik⁸⁷ für das Jahr 1992 in Abbildung 3 zeigt sich die Anzahl der Tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen. Hierin sind alle Straftaten enthalten. Eine Verursachung durch Medien kann darin nicht abgelesen werden. Die steigende Tendenz könnte aber eine steigende Gewaltbereitschaft andeuten.

Jahr	14 - 16	16 - 18	18 - 21	18 - 21
1991	11.439	20.843	40.446	23.898
1990	12.017	22.667	42.590	24.382
1989	12.686	25.334	46.931	26.147
1988	15.256	29.223	52.212	28.059
1986	15.256	35.503	54.567	31.965
1984	26.643	46.479	60.475	38.125
1982	31.905	55.571	62.284	38.125
1980	30.513	49.911	52.225	46.620
1970	21.569	34.088	33.936	47.832

Abb. 4 Verurteiltenstatistik in Bezug auf Jugendliche und Heranwachsende

⁸⁷ Bulletin Nr. 40/S.349. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Bonn 18.5.93.

⁸⁸ Statistisches Bundesamt. Rechtspflege.Fachserie 10. Strafverfolgung Reihe 3. 1991.

ner Schulen (vgl. dazu Abbildung 5) mit 1921 befragten Schülern und deren Lehrer zeigte 1993 folgende Ergebnisse⁸⁹:

Ursachen der Gewalt	in %
Eifersüchteleien	46 %
Ausländerhass	43 %
Streitlust	42 %
Probleme zu Hause	42 %
Familiäre Verhältnisse	40 %
Gewalt im Fernsehen	36 %
Beleidigungen, Kränkungen	34 %

Abb. 5 Ursachen der Gewalt nach Schülermeinung

- 62 % der Lehrer hatten die ausgegebenen Fragebögen nicht beantwortet.
- 38 % der Gymnasiasten sind bewaffnet.
- 44,7 % haben bereits Gewalt erlebt.

In einem Vortrag von Robert *Harnischmacher* am 26.04.1995 in Weiden führte er auch Waffen der Schüler vor. Diese waren zum Teil sehr phantasievoll selbst erstellt worden und deuteten fast ausnahmslos auf Ideen aus dem Fernsehen hin.

13. Fazit

Als Fazit möchte ich hier noch einmal die Experten zu Wort kommen lassen: „Mittlerweile herrscht in der Forschung allerdings weitgehende Übereinstimmung darüber, dass ein Abbau von Aggressionen (sogenannte Katharsis) oder gar die Entwicklung eines positiven sozialen Verhaltens als Folge von Gewaltdarstellungen wenig wahrscheinlich sind.

Vielmehr ist nach überwiegender Auffassung eine Häufung von Mediengewalt mit dem Risiko negativer Konsequenzen verbunden. Die Wirkung von Gewaltdarstellungen wird u.a. als Prozess sozialen Lernens durch Beobachtung angesehen. Gewaltdarstellungen können danach sowohl kurzfristig wie auch langfristig in das eigene Verhaltensrepertoire übernommen und umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit anderen gesellschaftlichen Faktoren, insbesondere dem sozialen Umfeld, den Wertvorstellungen und dem Erziehungsverhalten der Eltern, stellen die möglichen Wirkungen gewalttätiger Mediendarstellungen ein Risiko für Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen dar⁹⁰.

Bauer und *Selg* fassen ihren Artikel mit den Worten zusammen: „Wir vertreten zusammenfassend weiterhin die These, dass Gewaltdarstellungen im Fernsehen für Kinder und Jugendliche gefährlich sind (s. Selg 1972) und sehen uns darin durch die neuesten Untersuchungen bestätigt⁹¹.

Die Entwicklung der Kinder und speziell ihre Sozialisation bestimmt unsere Zukunft und darf deshalb nicht durch medienunterstützt aufgemachten Äußerungen von Vertretern verantwortungsloser nur auf Zuschaueranteile und Werbeeinnahmen bedachten Mediengesellschaften zerredet und vereinnahmt werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Medien, hier vor allem das Fernsehen, nicht zu unterschätzende Einflüsse auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft bei

⁸⁹ Harnischmacher, Robert. Gewalt an Schulen. Bornheim-Roisdorf 1995.

⁹⁰ Bericht der Bayerischen Staatsregierung: Jugend und Gewalt. Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Situation, Ursachen, Maßnahmen. München September 1994.

⁹¹ Bauer, Mathilde und Selg, Herbert: Gewaltdarstellungen im Fernsehen - kennen wir die Folgen? In: BPS-Report, 4. Jahrgang, Nr. 5, 21.09.1981, S. 13.

Kindern und somit der zukünftigen Generation haben. Deshalb sollten die Jugendschutzvorschriften besonders hier strenger angewandt werden.

**Bundsgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Zoll, Küstenwache und die
Polizeien der Länder im Verbund Innere Sicherheit. Eine Politik-
feldanalyse**

**Zugleich eine Besprechung zu: Hans-Jürgen Lange: Innere Sicher-
heit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opla-
den 1999¹**

1. Das Politikfeld Innere Sicherheit

Nicht nur polizeiwissenschaftliche Disziplinen an den Hochschulen für Polizei haben sich der Erforschung der Inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zugewandt, sondern auch andere Wissenschaften wie etwa die Soziologie, Kriminologie, Sozialwissenschaften sowie die Politikwissenschaft und Geschichte haben Forschungsschwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit gebildet. Nach wie vor dominierend sind aber vor allem rechtswissenschaftliche Fragestellungen, wobei häufig eine Gegenüberstellung europäischer Rechtsentwicklung (z.B. im Zusammenhang mit den Schengener Übereinkommen) und nationaler Kompetenzerweiterung für die Polizei (z.B. sie sog. Schleierfahndung²) thematisiert wird. Daneben stehen - jeweils aus der Sicht der untersuchenden Wissenschaft - forschungsleitend staatsrechtliche sowie verwaltungs- und polizeirechtliche Fragen sowie solche, welche die Soziologie der Polizei und - neuerdings - die Polizeigeschichte thematisieren, im Mittelpunkt. In der Politikwissenschaft in Deutschland ist aber in den letzten 20 Jahren das Thema Innere Sicherheit allenfalls am Rande behandelt worden. Seit es ausgehend von der 1968er Bewegung eine nahezu ausschließlich kritische - nicht zuletzt von persönlicher Weltanschauung getragene - Polizeiforschung bis etwa Ende der 1970er Jahre gegeben hatte, die sich entsprechend vor allem der Ausdifferenzierung staatlicher Gewalt und ihrer Instrumentalisierung, insbesondere dem Machtmissbrauch staatlicher und polizeilicher Gewalt zuwandte, blieb das Thema Innere Sicherheit - von Einzelaspekten zu den Institutionen und Prozessen der staatlichen Sicherheitsapparate abgesehen - im Wesentlichen als Gesamtdarstellung nahezu unerforscht³.

Kernpunkt des Themas Innere Sicherheit ist das Rechtsetzungs- und Gewaltmonopol des Staates als „rationale Herrschaftsanstalt“ (Max Weber)⁴. Mit Hilfe dieses Recht

* Dr. Martin H.W. Möllers, Dozent und Fachkoordinator des Studienbereichs Gesellschaftswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundsgrenzschutz in Lübeck.

¹ Verlag Leske + Budrich. Opladen 1999. 477 Seiten, Kartoniert. ISBN: 3-8100-2214-4. Preis: 88,00 DM.

² Hinweis zur Rechtslage: Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommerns hat die Schleierfahndung der LaPo auf der Grundlage des SOG MV außerhalb des 30-km-Streifens am 21.10.1999 für verfassungswidrig erklärt! Vgl. zum Thema Anke Borsdorff: Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung. Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundsgrenzschutz, in ASPiBGS, Bd. 5, S. 89 ff.

³ Vgl. Hans-Jürgen Lange: Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1999, S. 25.

⁴ Vgl. Robert Van Ooyen: Die Innere Sicherheit als Politikfeld, in: Die Polizei, Heft 1, 2000.

setzungs- und Gewaltmonopols soll der Staat Rechtsfrieden und Sicherheit gewährleisten mit dem Ziel, Aggressivitäten, Begehrlichkeiten und Rachsucht der Menschen in Schranken zu halten sowie dafür zu sorgen, dass das Zusammenleben mit anderen Menschen sich nicht zu einem „Krieg aller gegen alle“ (Thomas Hobbes) entwickelt⁵. Innere Sicherheit ist also ein wichtiges Politikfeld, das grundsätzlich Untersuchungsgegenstand in der politischen Wissenschaft sein muss. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass einzelne Aspekte der Inneren Sicherheit bereits nahezu regelmäßig tagespolitische Diskussionsstoffe liefern und geliefert haben: z.B. die Asylpolitik der Bundesregierung und die Phänomene der Organisierten Kriminalität und die politischen Strategien zu ihrer Bekämpfung, zu denen etwa die Erweiterungen der Eingriffsbefugnisse der Polizei gehören (z.B. der „kleine und große Lauschangriff“⁶).

Nunmehr ist durch die Habilitationsschrift der Universität Marburg das Politikfeld „Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland“ erschlossen und auf eine empirisch abgesicherte Basis gestellt worden. Der Politikwissenschaftler Hans-Jürgen Lange, der derzeit an der Universität Duisburg⁷ lehrt und im kommenden Jahr eine Vertretungsprofessur an der Universität Marburg übernehmen wird, hat mit seiner Arbeit detailliert aufgezeigt, wie die internen Entscheidungsprozesse aller an der Inneren Sicherheit beteiligten Institutionen verlaufen. Dabei zeigt das Buch auf, mit welchen Strategien und Konsequenzen die Sicherheitseinrichtungen von Bund und Ländern in Deutschland auf die veränderten Bedingungen institutionenpolitisch reagieren. Innere Sicherheit stellt sich dabei als ein Netzwerk unterschiedlicher Akteurskoalitionen dar, die darum ringen, Steuerungskompetenzen im Politikfeld zu erlangen. Analysiert wird auch die Bedeutung korporatistischer Aushandlungen zwischen Regierung und Verwaltung sowie von miteinander konkurrierenden Polizeiverbänden für die Politik der Inneren Sicherheit. Methodische Grundlagen dieser empirischen Forschung zur Inneren Sicherheit waren zum einen breit gefächerte Inhalts- und Dokumentenanalysen und zum anderen weit mehr als 100 mehrstündige problemzentrierte Experteninterviews mit Interview-Leitfäden sowie teilnehmende Beobachtungen.

2. Die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes im Bereich der Inneren Sicherheit

Als moderne und multifunktionale Polizei des Bundes hat der Bundesgrenzschutz die ihm gesetzlich zugewiesenen vielfältigen und teilweise sehr speziellen Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der Inneren Sicherheit zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören im Wesentlichen Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftsicherheit, der Schutz von Bundesorganen, Aufgaben auf See und die Unterstützung der Bundesländer. Diese Aufgabenvielfalt steht im Zusammenhang mit der europäischen Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik. Deren Kern bildet die Entwicklung eines in Europa

⁵ Vgl. Reinhold Zippelius: Staat, in: W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 237, 1986, S. 490 ff.; hier S. 492.

⁶ Vgl. zum Thema Thomas Kiefer: Der landesrechtliche Lauschangriff auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, in: ASPiBGS, Bd. 2, S. 71 ff.

⁷ Die Universität Duisburg hat eines der größten politikwissenschaftlichen Institute der Bundesrepublik.

immer umfassenderen Sicherheitsverbunds, der eine wesentliche Säule im fortschreitenden Prozess der europäischen Integration darstellt.

3. Innere Sicherheit als Gemeinschaftsaufgabe der Europäischen Union

Bis zum Abschluss des Vertrags über die Europäische Union (EUV) von 1992, dem sog. Maastrichter Vertrag, stand die Zusammenarbeit der nationalen Sicherheitsbehörden auf keiner vertraglichen Grundlage, sondern funktionierte lediglich über die von den Briten 1975 angeregte TREVI-Arbeitsgruppe (Terrorisme, Radicalisme, Extrémisme, Violence, International). Die parallel verlaufende Integration in Bezug auf den freien Personenverkehr und die ökonomische Integration durch Errichtung des Binnenmarktes machten aber eine sicherheitspolitische Zusammenarbeit erforderlich, die im EUV vereinbart wurde. Als erstes Pilotprojekt für eine mögliche Integration der Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik in die EU waren die ab 1985 unterzeichneten Vereinbarungen von Schengen: das Schengener Übereinkommen (SÜ = Schengen I) und das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜSÜ = Schengen II), das weitere Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. das gemeinsame automatisierte Fahndungssystem SIS (Schengener Informationssystem) enthält. Insbesondere durch den am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam von 1997 wurden die Bereiche der Inneren Sicherheit, Asylpolitik, Einwanderungspolitik, polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogenkriminalität und Terrorismus etc., vergemeinschaftet. Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr (Titel IV) sind die herausragenden Änderungen im EG-Vertrag (Art. 61-69 EGV), dazu sind in Art. 29-42 EUV die Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI) nunmehr weiter konkretisiert worden.

Diese Vergemeinschaftung der polizeilichen Sicherheitseinrichtungen auf EU-Ebene verändert nachhaltig die nationalen Systeme der Inneren Sicherheit in den Mitgliedstaaten.

4. Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland

Eingangs seines Buches „Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland“, das die Sicherheitseinrichtungen in der EU, im Bund und - am Beispiel NW - in den Ländern behandelt, stellt Hans-Jürgen Lange die Frage, welche politische Ebene aufgrund der Europäisierung der „Inneren Sicherheit“ verlieren wird: der Bund, die Länder oder die EU, die möglicherweise erst gar nicht zum Zuge kommt. Diese Ausgangsfrage untersucht Hans-Jürgen Lange, indem er sich folgenden Hauptfragestellungen zuwendet:

- „Wie sind die historischen, strukturellen und funktionalen Entwicklungen verlaufen, die innerhalb weniger Jahre einen umfassenden europäischen Sicherheitsverbund haben entstehen lassen können?“
- Warum haben die Akteure in den nationalen Sicherheitsbehörden diesen Prozess offensichtlich ohne Widerstände mitgetragen, obwohl die europäische Integration in diesem Politikbereich sowohl Aufgabenbereiche auflöst (Grenzschutz, Zoll), als

auch bestehende Handlungsspielräume durch neue „konkurrierende“ Institutionen (Europol) bzw. rechtliche Vorgaben (Schengen) einengt?

- Welche integrationspolitischen Folgewirkungen lassen sich aus den bisherigen Entwicklungsverläufen ableiten bzw. welche staatsrechtlichen Konsequenzen sind für das liberal-demokratische Staatsverständnis zu ziehen?“⁸
- „Wie sind die historischen, strukturellen und funktionalen Entwicklungen in der Bundesrepublik verlaufen, die gerade im Bereich der Inneren Sicherheit ein hochgradig miteinander vernetztes Mehrebenensystem hervorgebracht haben?
- Warum gelingt es dem Bund verstärkt in den 1990er Jahren, die Zuständigkeiten der eigenen Sicherheitsbehörden auszuweiten, obwohl doch gerade der Bund von Europäisierungsfolgen am deutlichsten betroffen ist?
- Welche Folgen sind für die politische Stellung des Bundes innerhalb des Sicherheitsverbundes von EU, Bund und Ländern zu erwarten, welche politischen Gewichtverschiebungen zeichnen sich ab?“⁹
- „Wie sind die spezifischen Leitbilder beschaffen, die den unterschiedlichen Akteursgruppen zu eigen sind?
- Warum sind die spezifischen Handlungspräferenzen und -rationalitäten der diversen Akteursgruppen in den Sicherheitsbehörden zum Teil auffallend gegensätzlich, obwohl die Constraints ihrer Handlungssysteme weitgehend gleichbeschaffen sind (rechtliche Grundlagen, Ausbildungs- und Hierarchieregeln)?
- Welche Folgen resultieren aus der Heterogenität der vorzufindenden Leitbilder für die Organisations- und Konfliktfähigkeit der korporativen Akteure, insbesondere für die Interessenverbände, im Politikfeld Innere Sicherheit?“¹⁰
- „Wie sind die korporatistischen Arrangements beschaffen, die zwischen den beteiligten Akteursgruppen im Politikfeld Innere Sicherheit bestehen?
- Wie werden speziell in der politischen Verwaltung die Problemlagen wahrgenommen, intern ausgehandelt, verarbeitet und in institutionenpolitische „Reaktionsstrategien“ gebündelt?
- Warum konnten die Arrangements, die sich seit 1945 insbesondere im Staat-Verbände-Verhältnis herausgebildet und verfestigt und bis dato allen Veränderungen widerstanden hatten, Ende der 1980er Jahre plötzlich aufgebrochen und in einer umfangreichen Neuorganisation umstrukturiert werden, obwohl im hegemonialen Verband (GdP) als auch in den konkurrierenden Verbänden sich starke Gegenkräfte formierten?
- Welche Folgen zeichnen sich aus diesen Entwicklungen ab für zukünftige Politikprozesse im Bereich der Inneren Sicherheit, insbesondere für die Staat-Verbände-Beziehungen?“¹¹
- „Wie sind die Verhandlungsmandate definiert, mit denen die jeweiligen Repräsentanten sowohl der exekutiven Sicherheitsbehörden als auch der staatlichen Ministerialbürokratie in die föderativen Aushandlungsgremien gehen?

⁸ Lange, a.a.O., S. 17.

⁹ Lange, a.a.O., S. 18.

¹⁰ Lange, a.a.O., S. 19.

¹¹ Lange, a.a.O., S. 20.

- Warum ist der Bereich der föderalen Zusammenarbeit dem Einfluss der Interessenverbände weitgehend entzogen bzw. warum ist dieser Bereich für die Interessenverbände nur von geringer Bedeutung?
- Welche Einflussstrategien werden die Interessenverbände entwickeln, wenn im Zuge der Europäisierung und neuer Bund-Länder-Vereinbarungen die Bedeutung föderaler Aushandlungsgremien im Bereich der Inneren Sicherheit zukünftig zunehmen wird?“¹²

Die Lösung dieser Fragen behandeln die vier Teile des Buches.

4.1 Die Untergliederung der Forschungsarbeit

Das Buch ist nach der Einleitung, die sich u.a. mit dem Problemhintergrund, den Hauptfragestellungen und dem methodischen Vorgehen befasst, in vier Teile eingeteilt. Der erste Teil, „Innere Sicherheit als Politikfeldforschung: Theoretische Vorüberlegungen“ behandelt auf etwa 50 Seiten zunächst in Kapitel 1 interdisziplinäre Abgrenzungen und Argumentationslinien. Dabei werden Staats-, Verwaltungs- und Polizeirecht (ab S. 25) von den Kriminalwissenschaften (ab S. 29), der Polizeisozio- logie und Polizeiforschung (ab S. 31), der Polizeigeschichte (ab S. 34) und der Politik- und Verwaltungswissenschaft (ab S. 35) abgegrenzt. Danach folgen (ab S. 41) in Kapitel 2 Ausführungen zur Institutionenanalyse und Politikfeldforschung, in denen sich der Verfasser u.a. mit Verwaltung und Korporatismus, Föderalismus und Politikverflechtung sowie der Inneren Sicherheit als Politikfeldanalyse auseinandersetzt.

Der zweite Teil, „Europäisierung der nationalstaatlichen „inneren“ Sicherheit“, enthält auf mehr als 150 Seiten drei Kapitel (Kap. 3-5), welche die Ausdifferenzierung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland seit 1945 (Kap. 3), die Europäisierung der Inneren Sicherheit seit 1952 (Kap. 4) sowie die Polizeipolitik des Bundes (Kap. 5) behandelt. Dabei beginnt Hans-Jürgen Lange in Kapitel 3 (ab S. 75), die Entwicklung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland in historisch bedeutsamen Schritten darzulegen (Gründungsphase 1945-1955; Restauration 1955-1968; Modernisierung 1968-1982; Diversifizierung 1982-1990; Entwicklung nach der Wiedervereinigung seit 1990); außerdem befasst er sich mit Einzelfragen im Zusammenhang mit der Ausdifferenzierung der Inneren Sicherheit und spricht u.a. deren Privatisierung (ab S. 97), die Entwicklung der Bund-Länder-Beziehungen (ab S. 118) sowie die Innere Sicherheit als Netzwerkmodell (ab S. 127) an. In Kapitel 4 wird zunächst die historische Entwicklung der Innen- und Rechtspolitik in der europäischen Integrationsentwicklung bis zum Amsterdamer Vertrag (ab S. 133) behandelt. Danach folgt (ab S. 137) ein Abschnitt über die internationalen Kooperationen der deutschen Sicherheitsbehörden mit Interpol, UNO, Weltwirtschaftsgipfel (G-8), OECD, NATO, Europarat etc., wobei (vor allem ab S. 143) aber auch Kooperationsgruppen wie z.B. die „Pompidou-Gruppe“, „Wiener Club“, „Berner Club“, „CE-LAD“ angesprochen werden, die nahezu unbekannt sind. Eigene Abschnitte sind (ab S. 148) TREVI, Schengen und Europol gewidmet. Es folgen Abschnitte zu Rechtsangleichungen (ab S. 177), Zollkooperation (ab S. 182) und zur Fusion der Europäi-

¹² Lange, a.a.O., S. 20f.

schen Inneren Sicherheit im Vertrag von Amsterdam (ab S. 186). Den Abschluss von Kapitel 4 bildet ein relativ ausführlicher Abschnitt (mehr als 10 Seiten) über die integrationstheoretischen Perspektiven.

Kapitel 5 setzt sich mit den Veränderungen der Sicherheitsorgane des Bundes infolge der europäischen Integration auseinander. Dabei sind dem Bundesgrenzschutz (ab S. 201), dem Bundeskriminalamt (ab S. 212), dem Zoll (ab S. 216), dem Verbund „Küstenwache“¹³ (ab S. 220) sowie der Ausbildung des Führungspersonals (ab S. 222) eigene Unterabschnitte gewidmet. In zwei eigenständigen Abschnitten folgen die Themen „Koordination der Inneren Sicherheit auf Bundesebene“ (ab S. 225) und die „Auswirkungen der Europäisierung auf das Bund-Länder-Verhältnis“ (ab S. 228).

Der dritte Teil, „Innere Sicherheit in den Ländern: das Beispiel Nordrhein-Westfalen“, enthält auf mehr als 170 Seiten drei Kapitel, die sich mit den Handlungsmustern und Interessenkonfigurationen in den Sicherheitsbehörden (Kreispolizeibehörden) des Landes (ab S. 233), der Inneren Sicherheit als Policy: Entstehung, Aushandlung und Implementation der polizeilichen Neuorganisation in NW (ab S. 287) sowie mit den Beziehungen des Landes zum Bund und zur EU im Prozess der Europäisierung (ab S. 389) befassen. Im einzelnen setzt sich Hans-Jürgen Lange in Kapitel 6 dabei zunächst mit den drei Säulen der Altorganisation auseinander (ab S. 233) und widmet danach der Schutzpolizei (ab S. 240), der Kriminalpolizei (ab S. 249), den Sondereinheiten (ab S. 259) und dem Staatsschutz (ab S. 262) jeweils einen eigenen Abschnitt. Abschließend behandelt der Verfasser in Kapitel 6 die Leitung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung und das Problem der Koordination (ab S. 266), die Verwaltung (ab S. 268), die „zivile“ Behördenleitung (ab S. 271), den Polizeibeirat und die Frage der demokratischen Kontrolle (ab S. 275), den Personalrat und die Polizeiverbände in der Behörde (ab S. 278) sowie das Grenzland (ab S. 283).

Kapitel 7 setzt sich zunächst mit den korporatistischen Aushandlungen zwischen Regierung, Verwaltung und Polizeiverbänden zur Implementierung der polizeilichen Neuorganisation in NW auseinander (ab S. 287), indem z.B. die Phasenmodelle des Policy-Prozesses, die Verbände - vor allem die GdP - im Politikfeld Innere Sicherheit und die Ministerialbürokratie behandelt werden. Im Rahmen der institutionenpolitischen Aushandlungen sind eigene Unterabschnitte den Kreispolizeibehörden (ab S. 330), den Bezirksregierungen als Polizeibehörden (ab S. 333), der Autobahnpolizei (ab S. 337), der Wasserschutzpolizei (ab S. 342), der Bereitschaftspolizei (ab S. 345), dem Landeskriminalamt (ab S. 353), den zentralen Polizeitechnischen Diensten (ab S. 361), den Ausbildungseinrichtungen (ab S. 364) und dem Verfassungsschutz (ab S. 374) gewidmet.

Kapitel 8 untersucht die Beziehungen NW zum Bund (ab S. 389) und zur EU (ab S. 390) sowie die Koordination der europäischen Inneren Sicherheit auf Landesebene (ab S. 394). Abschließend im Kapitel 8 befasst sich Hans-Jürgen Lange mit den institutionellen Veränderungen infolge der Europäisierung (ab S. 397) und den Akteuren in der vertikalen Politikproduktion (ab S. 401).

¹³ Der Verfasser benutzt in nicht ganz richtiger Weise den Begriff „Deutsche Küstenwache“, der aber auf einen eingetragenen gemeinnützigen Verein mit Sitz auf Wangerooge hinweist.

Der vierte Teil, „Schlussfolgerungen“, präsentiert auf etwa 20 Seiten im Kapitel 9 das Ergebnis der Untersuchung, indem sich nach einem zusammenfassenden Abschnitt (ab S. 405) die theoretischen Folgerungen (ab S. 417) anschließen. Hierbei kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass sich Innere Sicherheit vor allem seit 1985 als ein Mehrebenen-Sicherheitsverbund darstellt, „der innerhalb kürzester Zeit ein exorbitantes Wachstum entwickelt hat“, sodass infolge der Effektivierung des Sicherheitsapparates durch die Länder, den Ausbau des Sicherheitsapparates auf Bundesebene und die Institutionalisierung eines Sicherheitsapparates auf der Ebene der EU ein Grad an Sicherheit erreicht wurde, den es bisher „noch nie“ (S. 422) gab.

Den Abschluss des Buches bildet der umfängliche Apparat: der sich über 18 Seiten erstreckenden Bibliografie aktueller Literatur folgt auf knapp 13 Seiten eine für den Leser nützliche Sammlung von Materialien, Dokumenten und Zeitungsartikeln sowie einschlägiger Gesetze und Verträge. Ausgesprochen schwach ist allerdings das nur etwas mehr als 4 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis mit lediglich 138 Begriffen, die konkret auf Seiten im Text hinweisen¹⁴.

Diese ausgesprochen gründliche Arbeit von Hans-Jürgen Lange schlägt ein neues Kapitel in der Darstellung der Inneren Sicherheit auf. Eine besondere Leistung erscheint mir dabei die Gesamtdarstellung aller vertikalen (Länder, Bund, EU) und horizontalen Ebenen (auf Bundesebene z.B. BGS, BKA, Zoll, Küstenwache) der Inneren Sicherheit zu sein, die in dieser Form meines Wissens bisher noch nicht publiziert worden sind. Dabei ist im übrigen besonders bemerkenswert, dass der Verfasser sich auch an geradezu „mysteriöse“ (S. 144) Institutionen herangewagt hat, um sie dem Leser vorzustellen.

4.2 Das Fazit der Forschungsarbeit

Auf dem Hintergrund seiner empirischen Analyse kommt der Verfasser neben vielen einzelnen Ergebnissen, die er nach „Institutionenanalyse und Policy-Analyse“, „Institutionspolitik und Leitbilder“, „Verwaltung und Korporatismus“ sowie „Föderalismus und Politikverflechtung“ aufgliedert und dabei z.B. den die Macht und Kontrollfähigkeit der Parlamente reduzierenden „Exekutivföderalismus“ im hochverflochtenen Bereich der Inneren Sicherheit problematisiert, zu folgendem Fazit in seiner Schlussbemerkung:

„Eingangs ist gefragt worden, welche politische Ebene aufgrund der Europäisierung der „inneren Sicherheit“ verlieren wird: der Bund, die Länder, die EU, die erst gar nicht zum Zuge kommt? Am Ende der Betrachtung muß das nüchtere Fazit lauten: Soviel Sicherheit war noch nie! Im Verlaufe der intensivierten Integrationsphasen seit 1985 ist ein Sicherheitsverbund entstanden, der innerhalb kürzester Zeit ein exorbitantes Wachstum entwickelt hat. Die Länder haben ihren Sicherheitsapparat effektiviert, der Bund den eigenen ausgebaut wie zuvor nicht denkbar: praktisch verfügt er am Ende dieses Prozesses über eine eigene Polizeihöhe, die Europäische Union hat ein wirkungsvolles Grenzregime etabliert und mit Europol den Weg zu einer exekutiv tätigen Polizeibehörde beschnitten. Die Befugnisse sind auf allen politischen Ebenen ausgeweitet worden. Am Ende einer

¹⁴ Nicht mitgezählt sind Begriffe wie „BGS, s. Bundesgrenzschutz“.

solchen Untersuchung auf die demokratische Frage zu verweisen, die notwendigerweise anzumahnen ist, mutet pflichtgemäß an, sollte statt dessen aber den Beginn einer dringend erforderlichen politischen Diskussion bedeuten über den Sinn und die Angemessenheit von Systemen der Inneren Sicherheit speziell, über die Formen und Verfahren einer demokratischen Gesellschaft allgemein, deren Wirklichkeit nicht mehr der abgeschlossene Nationalstaat des 19. Jahrhunderts ist, sondern die eines hochgradig vernetzten europäischen Föderalstaates des 21. Jahrhunderts.”¹⁵

Vor allem die gründliche Forschungsarbeit von Hans-Jürgen Lange in seinem Buch „Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland“ bewirkt zweifellos, dass sein Buch für alle, die sich mit dem Thema Innere Sicherheit beschäftigen (müssen), zu einem unverzichtbaren Standardwerk aufrücken wird.

¹⁵ Lange, a.a.O.: S. 422.

Der Zerfall Jugoslawiens - Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Serben und Serbiens¹

1. Einleitung

Warum ist die Bearbeitung dieses Themas "Der Zerfall Jugoslawiens: Die Rolle der Serben und Serbiens" über ein rein akademisches Interesse hinaus von Bedeutung?

Bereits seit 1991 nimmt die Öffentlichkeit in ganz Europa Notiz von den Vorgängen in Jugoslawien. Während der breiten Masse Jugoslawien bis dahin nur als idyllisches Urlaubsparadies an den Küsten Dalmatiens bekannt war, wurde man plötzlich mit dem ersten Krieg in Europa seit dem 2. Weltkrieg konfrontiert.

Wie war es möglich, dass ein Staat, dessen Bewohner bis dahin in scheinbarer Harmonie zusammengelebt hatten, auseinanderfiel und sich sämtliche Völker plötzlich unbarmherzig bekämpften?

Lagen die Ursachen in innerjugoslawischen Entwicklungen selbst begründet oder waren außenpolitische Faktoren ausschlaggebend?

Es wird zu zeigen sein, ob primär außen-, innenpolitische, wirtschaftliche, demografische oder ideologische Gründe in die Kriege führten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass mögliche Konflikte nicht erst mit dem Kriegsausbruch selbst auftreten sondern bereits vorher existieren und die jeweiligen Krieg nur die gewaltsame Austragung ungelöster, bereits länger vorhandener Konflikte sind. Daher wird eine Untersuchung der historischen Ursachen nötig sein.

Schon bei einer ersten Betrachtung fällt dabei auf, dass der nun seit 1991 stattfindende Zerfall Jugoslawiens eine ganze Serie kleinerer Kriege mit sich brachte, die erst in ihrer Summe den Gesamtzerfall Jugoslawiens ausmachen. In welchem Zusammenhang standen diese Teilkonflikte oder sind sie isoliert von einander zu betrachten?

Schnell wird offensichtlich, dass über alle Unterschiede hinweg doch allen eins gemeinsam war: Immer war die Republik Serbien oder die Serben des jeweiligen Gebietes daran beteiligt. Daher wird in allen Fällen besonders deren Rolle untersucht werden müssen. Es scheint die These gerechtfertigt, dass die „Serbische Frage“ der Schlüssel des Zerfalls Jugoslawiens darstellt.

Warum war das so?

Worin unterscheiden sich Rolle, Interessen, Motive der Serben und Serbiens von allen anderen Kriegsteilnehmern?

Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich eine Dreiteilung dieses Aufsatzes:

1. Zunächst werden die Konfliktfelder im Vorfeld der Kriege analysiert.
2. Danach wird auf die spezifisch serbische Einstellung zum eigenen Volk und den anderen Nationalitäten eingegangen.

* PKA Gerhard Keller MA ist Student des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Gerhard Keller hat vor seinem Eintritt in den BGS ein Universitätsstudium in Politische Wissenschaft, Soziologie und Neuere Geschichte mit einem Magister Artium abgeschlossen.

3. Werden die einzelnen Kriege und die besondere Rolle Serbiens und der Serben darin analysiert. In diesem Zusammenhang wird es sich auch anbieten, immer wieder einen Blick über das jeweilige Kriegsgebiet hinaus nach Serbien zu werfen.

Zuletzt wird noch darauf einzugehen sein, dass die Kriege in Jugoslawien nicht nur die ersten und bisher einzigen in Europa seit dem 2. Weltkrieg waren, sondern auch von großer Grausamkeit geprägt wurden.

Diese Überlegung führt zu einer abschließenden Analyse ihrer besonderen Qualität.

2. Geschichte der serbischen Frage bis zum Tode Titos

1918 wurde das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ gegründet, das als Vorstufe des späteren bis 1991 existierenden Jugoslawiens zu betrachten ist. Bis dahin war Serbien ein eigenständiger Staat gewesen, während Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina zum Kaiserreich Österreich-Ungarn gezählt hatten (zum genannten Königreich gehörten bereits damals auch die heutigen Republiken Montenegro und Makedonien sowie das Kosovo).

Nach dem 1. Weltkrieg war Serbien Siegermacht, während die Donaumonarchie zerfiel und die in ihr befindlichen Balkanvölker „unabhängig“ wurden. Bereits vor 1918 hatte es unter den Balkanvölkern die Idee des Jugoslawentums gegeben, sodass der jetzige Zusammenschluss insofern die logische Konsequenz der gewonnenen Unabhängigkeit und des Kriegsgewinns schien.²

Im Vorfeld der Staatsgründung standen zunächst Ideen eines föderalistischen Miteinanders der staatstragenden Völker im Vordergrund. Statt dessen zeigte sich aber bereits in den 20er Jahren, dass auf serbischer Seite der neue größere jugoslawische Staat als ein Großserbien ausgestaltet werden sollte.

In der Folge kam es vor dem 2. Weltkrieg zu einer zunehmenden Radikalisierung der Positionen zwischen den Völkern. So entstand beispielsweise in Kroatien die terroristische faschistische Ustascha-Bewegung unter Ante Pavlevic, die 1934 den serbischen König Alexander ermordete, der eine Königsdiktatur errichtet hatte.³

Nach wechselhaften, von der Rivalität der Volksgruppen geprägten, Entwicklungen vor dem 2. Weltkrieg, wurde Jugoslawien 1941 im Handstreich von den Achsenmächten überrannt. Als ein Grund gilt unter anderen, dass die nicht serbische Bevölkerung sich hiervon auch eine Befreiung von der serbischen Vorherrschaft erhoffte.

Jugoslawien wurde während des 2. Weltkrieges in Besatzungsgebiete und Vasallenstaaten aufgeteilt:

Serbien geriet unter deutsches Protektorat. Dagegen wurde Kroatien unabhängig und mit Bosnien-Herzegowina belohnt. Der Führer der faschistischen Ustascha, Pavlevic, wurde als Führer eingesetzt. In Kroatien kam es zur Verfolgung der Serben. Konzen

² Vgl. Stroehm: Carl Gustaf: Ohne Tito. Kann Jugoslawien überleben? Graz. u.a. 1976. S.160-165.

³ Vgl. Ströhm: „Tito“. S. 166-173.

trationslager wurden eingerichtet und nach unterschiedlichen Schätzungen etwa 700.000 Serben bestialisch umgebracht.⁴

Während des Weltkrieges bekämpften sich königstreue serbische Tschetniks unter Draha Mihailovic, Ustaschas und kommunistische Tito-Partisanen so heftig, dass man davon ausgeht, dass in Jugoslawien mehr Menschen durch den Bürgerkrieg ums Leben kamen als durch die Besatzungsmacht.

Die herausragende Figur des wiedererstandenen Jugoslawiens nach dem Krieg war der Kroat Tito. Bis 1966 war die Entwicklung aber dennoch von der zentralistischen pro-serbischen Politik des Geheimdienstchefs Rankovic geprägt. Dieser wurde 1966 entmachtet.⁵ Ab jetzt kam es zu einer verstärkt föderalistischen Verfassung. Andererseits erhielten aber auch nationalistische Tendenzen neuen Auftrieb.

3. Der Zerfall Jugoslawiens nach dem Tode Titos

Wie bereits gezeigt, war Jugoslawien ein äußerst heterogenes Gebilde, in dem Rivalitäten zwischen den einzelnen Volksgruppen an der Tagesordnung waren.

Dennoch gelang es bis zum Tode Titos (1980) weitgehend den Staat zusammenzuhalten. Wodurch?

Jugoslawien betrieb eine konsequente Politik der Blockfreiheit, was ihm als umworbener Staat zwischen den Supermächten, insbesondere auch finanzielle Vorteile brachte. Zweitens war allen Völkern der gemeinsame Volksbefreiungskampf und verheerende Bürgerkrieg des 2. Weltkriegs in Erinnerung. Es bestand die gemeinsame Ideologie des Marxismus-Leninismus, ein hochkompliziertes (vielfach als vorbildlich bezeichnetes) föderalistisches System, das den Ausgleich der Völker und Republiken gewährleisten sollte, und die Diktatur der Partei und Titos.⁶

3.1 Die wirtschaftliche Krise Jugoslawiens

Mit dem Wegfall des Ost-West-Konflikts verlor Jugoslawien seine Bedeutung als eines der führenden blockfreien Länder. Unterstützungen aus dem Westen verringerten sich. Es bildeten sich innerhalb Jugoslawiens verschiedene Lager.

Eine Gruppe, unter ihnen die wohlhabenderen Republiken wie Kroatien und Slowenien, orientierte sich Richtung Westen. Andere, unter ihnen die weniger entwickelten

⁴ Vgl. zum kroatischen Ustaca-Staat Vökl, Ekkehard: Abrechnungsfuror in Kroatien. In: Henke, Klaus-Dieter (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. München 1991. S. 358-394. Anfang der 90er Jahre setzte in Kroatien eine „Rehabilitierung des Ustascha-Staates ein. Kroaten bezeichneten Serben jetzt pauschal als Tschetniks. Serben die Kroaten als Ustaschas. Vgl. hierzu: Sundhausen, Holm: Das Ustaca-Syndrom. Ideologie - historische Tatsachen - Folgen. S. 149. In: Lauer, Reinhard/ Lehfeldt, Werner (Hrsg.): Das jugoslawische Desaster. Wiesbaden. 1994. S. 149-187.

⁵ Vgl. Hoepken, Wolfgang: Die Unfähigkeit zusammenzuleben. S. 46. In: Furkes, Josep/ Schlarp, Karl-Heinz (Hrsg.): Jugoslawien: Ein Staat zerfällt. Der Balkan - Europas Pulverfaß. Reinbek 1992. S. 32-62.

⁶ Vgl. Krizan, Mojmir: Nationalismen in Jugoslawien. Von postkommunistischer Emanzipation zum Krieg. S. 121. In: Osteuropa. 42. Jg. (1992) H. 2. S. 121-140.

Regionen, zu denen insbesondere das Kosovo als Teil Serbiens gezählt werden muss, glaubten weiterhin an die traditionelle Blockfreienpolitik.⁷

Spätestens seit Ende der 80er Jahre führte dies zu einer schweren wirtschaftlichen Krise in Jugoslawien.

Besonders problematisch wurde die Lage dadurch, dass die sehr föderalistische Verfassung Jugoslawiens auch im Wirtschaftsbereich dazu führte, dass 8 weitgehend autarke Wirtschaftsgebiete existierten.⁸ Ein Ausweg aus dieser Misere hätte eine Stärkung der Zentralregierung gefordert. Dagegen wehrten sich jene Republiken, die hierdurch eine Stärkung des serbischen Einflusses befürchteten.

Als es hierüber zwischen den einzelnen Republiken nicht zu einer Einigung kam, initiierte Serbien einen Wirtschaftskrieg. Kroatien und Slowenien strebten daher ab jetzt einen Sonderweg an.⁹

Die gegenseitige Unnachgiebigkeit in der Wirtschaftspolitik stand dabei in krassem Gegensatz zur wirtschaftlichen und finanziellen Abhängigkeit der südlichen Republiken von den Geldgebern Slowenien und Kroatien. Im bestehenden System des Lastenausgleichs hatte Serbien, dessen Kosovoregion nur 21 % des jugoslawischen BSP/Kopf erreichte, ein erhebliches Interesse an weiteren Zahlungen aus dem Norden.¹⁰

Kroatien und Slowenien begriffen diese Situation, insbesondere auch wegen des ideologischen Streits um eine Änderung der Wirtschaftspolitik, als Nivellierung und „Fass ohne Boden“. Daher stellten sie 1990 die Zahlungen ein.

3.2 Krise des politischen Systems

Die Verfassung Jugoslawiens spiegelte seit jeher den Konflikt zwischen den um weitgehende Autonomie bemühten Republiken der kleineren Völker und der Gefahr einer im Zentralismus dominierenden Nation, der Serben, wieder.¹¹

Die Verfassung von 1974 brachte eine deutliche Stärkung der Republiken mit sich. Entscheidungen innerhalb der Bundesregierung wurden ab jetzt nur noch auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners getroffen. Serbien forderte eine Verfassungsreform, die eine Rezentralisierung bringen sollte. Man glaubte sich durch die Verfas-

⁷ Vgl. Lendvai, Paul: Über die internationale Dimension der Jugoslawien-Krise. In: Europäische Rundschau. 17. Jg. (1989) H. 1. S.87.

⁸ Vgl. Iversen, Hans-Christian: Jugoslawien. S. 540. In: Höhmann, Hans-Hermann/ Seidenstecher, Gertraud (Hrsg.): Die Wirtschaft Osteuropas und der VR China 1980-1990. Bilanz und Perspektiven. Hamburg 1988. S. 529-594.

⁹ Vgl. Djekovic, Liliana: Der kurze Atem der Selbstverwaltung. Eine Volkswirtschaft zwischen Dauerkrise und gescheiterten Reformen. S. 161, 162. In: Furkes/ Schlarp (Hrsg.): „Jugoslawien“. S. 133-163.

¹⁰ Vgl. Vgl. Djekovic: „Selbstverwaltung“. s. 137-139.

¹¹ Vgl. Lendvai, Paul: Jugoslawien ohne Jugoslawen. Die Wurzeln der Staatskrise. S. 574. In: EA. 45. Jg. (1990) H. 19. S. 573-582.

sung von 1974 in eine unterprivilegierte Stellung manövriert und forderte eine Begrenzung der Rechte der autonomen Regionen (Kosovos).¹²

Demgegenüber favorisierten Kroatien und Slowenien ein konföderatives Gegenkonzept. Sie fürchteten angesichts des wiederaufkommenden serbischen Nationalismus' und seiner Folgen im Kosovo eine Wiederauflage der serbischen Hegemonie der 20er Jahre.¹³

Unabhängig davon welche Seite Recht hatte, wurden damit die Bundesorgane zur völligen Machtlosigkeit verdammt und zu einem Spielball der nicht zu vereinbarenden Interessengegensätze der Konfliktparteien.

Der Machtverlust der Bundesorgane wäre bei weitem nicht so verheerend gewesen, wenn, wie vorgesehen, der Bund der Kommunisten Jugoslawiens (BdKJ) mit seinem Prinzip des „Demokratischen Sozialismus“ in der Lage gewesen wäre eine einende Klammer zu bilden. Tatsächlich verlagerte sich die Föderalismus-Zentralismus-Debatte aber auch in den BdKJ. Im einem der letzten Versuche des Serbenführers Slobodan Milosevics (er war auf einer Woge des Nationalismus' an die Macht gekommen) den BdKJ zu zentralisieren, vermuteten Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Makedonien die Absicht, die Macht in Jugoslawien für die Serben zurückzugewinnen.¹⁴

Da es zwischen beiden Lagern nicht zu einer Einigung kam, zerfiel die Partei 1990.

3.3 Ethnisch-demographische Probleme

Wie bereits weiter oben dargestellt, stellte Jugoslawien mit den Nationalitäten der Slowenen, Kroaten, Serben, Montenegrinern, bosnischen Muslimen, Kosovoalbanern usw. ein Gebiet großer ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt dar. Stets war es im Laufe der Geschichte zu verschiedenen Versuchen des Zusammenlebens gekommen: Einerseits die Versuche serbischer Hegemonie, dann der heftige Bürgerkrieg im Weltkrieg mit Tschetniks, Ustaschas und Tito-Partisanen und schließlich die erneuten Versuche serbischer Vorherrschaft in einem föderalistischen Jugoslawien der Nachkriegszeit.

Nach dem Tode Titos stellte sich immer mehr heraus, dass es nicht gelungen war eine jugoslawische Identität zu stiften. In der Volkszählung von 1981 bezeichneten sich nur 1,2 Millionen Menschen als Jugoslawen. Alle anderen ordneten sich einer der großen Nationalitäten zu.¹⁵ Bei einer weiteren Erhebung 1991 fiel dieser ohnehin niedrige Wert nochmals drastisch ab. Der Zusammenhalt der Nationalitäten in Jugoslawien war in der Auflösung begriffen.

¹² Vgl. Krizan, Mojmir: „Nationalismen“ S. 123.

¹³ Vgl. Billing, Peter: Der Bürgerkrieg in Jugoslawien. Ursachen - Hintergründe - Perspektiven. (Frankfurt/Main) 1992. S. 10/ 11.

¹⁴ Vgl. Civic, Christopher: Ein geplagtes Land, nüchtern gesehen. Die Nationen Jugoslawiens. S. 14/ 15. In: Europäische Rundschau. 18. Jg. (1990) H. 3. S. 3-17.

¹⁵ Vgl. Lendvai, Paul: „Jugoslawien“. S. 574.

Alle Versuche des Ausgleichs oder der Dominanz gewinnen eine zusätzliche Brisanz, wenn man sich die Vermischung dieser so unterschiedlichen Nationalitäten und Kulturen vergegenwärtigt.¹⁶

- **Slowenien:**

Slowenien ist die einzig ethnisch homogene Republik Jugoslawiens gewesen.

- **Kroatien:**

In Kroatien lebte 1981 unter einer Bevölkerung von 4,6 Millionen eine starke serbische Minderheit von 11,5 % Serben. Diese hatte sich bereits in früheren Jahrhunderten hier an der Grenze zwischen dem ehemaligen österreich-ungarischen und türkisch-islamischen Machtbereich niedergelassen und siedelte in Jugoslawien in mehrheitlich von Serben bewohnten Gebieten an der Grenze zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegowina (Krajina bzw. Ostslawonien). So lebten 1991 in Knin, der im Zuge des Krieges gegen Kroatien ausgerufenen Hauptstadt der selbstgeschaffenen „Serbischen Republik Krajina“, 80-89 % Serben. Die Kroaten waren hier nur mit 5-9 % vertreten.¹⁷

Nur am Rande sei hier auf die damit verbundene Problematik des Selbstbestimmungsrechts der Völker verwiesen. Denn während sich die Kroaten 1991 bei ihren Unabhängigkeitsbestrebungen auf das Selbstbestimmungsrecht beriefen, musste dies automatisch die Frage aufwerfen, wie es denn mit dem Selbstbestimmungsrecht der Serben in Kroatien bestellt war.¹⁸

- **Bosnien-Herzegowina:**

Bosnien-Herzegowina könnte man von der ethnischen Gemengelage als eine verkleinerte Ausgabe Gesamtjugoslawiens bezeichnen. Die 39,5 % bosnischen Muslime lebten vorwiegend im Zentrum der Republik. Im Westen um Banja Luka und im Osten die 32,0 % Serben. An der dalmatischen Küste war der bevorzugte Siedlungsraum der 18,4 % Kroaten. Das völlige Durcheinander der Siedlungsgebiete musste für den Bestand dieser Republik, bei einem Auseinanderstreben der Völker, katastrophale Folgen haben.

- **Montenegro und Makedonien:**

Montenegro und Makedonien waren zu jeweils 2/3 von ihrem „eigenen“ Volk bewohnt. Wobei aber in Montenegro die Albaner an der Grenze zum Kosovo eine regionale Mehrheit darstellten.

¹⁶ Vgl. für die weitere Darstellung die sehr informative Karte in: Calic, Marie-Janine: Das Ende Jugoslawiens. Bonn 1996. (Informationen zur politischen Bildung - aktuell). S. 4.

¹⁷ Vgl. Petrovic, Ruza: The National Composition of Yugoslavia's Population. S. 18, 20. In: Yugoslav Survey. 33. Jg. (1992) H. 1. S. 3-24.

¹⁸ Vgl. o.V.: Memorandum of the government of Yugoslavia on the Yugoslavia Crisis. S. 105. In: Yugoslav Survey. 33. Jg. (1992) H. 1. S. 77-106.

- **Serbien:**

Die Republik Serbien „zerfällt“ in Serbien und die (bis 1989 autonomen) Regionen Vojvodina und das Kosovo. Während im Kern Serbiens 85 % der Bevölkerung Serben waren, wurde das im Süden befindliche Kosovo zu ca. 90 % von Albanern bewohnt. Die Serben stellten hier nur eine große Minderheit von etwa 10 %.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in der Volkszählung von 1991 sich in allen Republiken weniger Personen als 1981 als Jugoslawen bezeichneten, davon aber 45 % in Serbien zu finden waren.¹⁹

4. Geistesgeschichtliche Entwicklung der Serben

4.1 Serbisches Nationalbewußtsein - Serbischer Nationalismus

Die wirtschaftliche Krise, der Zerfall des politischen Systems und seiner Bundesorgane sowie der Machtverlust der einenden kommunistischen Ideologie und ihrer Partei bargen, in Anbetracht der Gemengelage der Völker Jugoslawiens, die Gefahr einer schweren Krise.

Hierzu fehlte es nur noch an einer entsprechenden geistigen, ideologischen Haltung, die den Unzufriedenen ein vermeintlich höheres, besseres Ziel vorgab. Dies führt zu einer genaueren Untersuchung des serbischen Nationalismus’.

In der neueren Geschichte tauchen bereits im 19. Jahrhundert großserbische Ideen auf. Ziel der Hauptdenker war es, alle unter dem „Serbentum“ zu einigen. Unitaristische Ideen, in denen die jugoslawische Einheit angestrebt wurde, wurden höchstens als Chance zur Serbisierung aller Jugoslawen akzeptiert.²⁰

Neben dem nationalistischen Gedankengut gibt es im „serbischen Denken“ eine ganz eigentümliche Orientierung an Mythen. Während in einigen archaisches Heldentum propagiert wird, ist der sogenannte Kosovo-Mythos von ganz überragender Bedeutung für das Denken vieler Serben.²¹ In ihm wird die *Niederlage* der Serben gegen die Muslime auf dem Amselfeld 1389 zum Opfertod für die Christenheit verklärt. Am selben Tag (Veitstag) erfolgte 1914 das Attentat auf den österreichischen Thronfolger. Die Gefährlichkeit des Kosovo-Mythos besteht darin, „...dass er zum ideologischen Instrument einer faschistischen Revanche- und Expansionspolitik gemacht werden kann.“²²

Die beiden Weltkriege sind den Serben als eine Zeit existentieller Bedrohung in Erinnerung, an deren Ende aber letztlich ihr Führungsanspruch in Jugoslawien erneut

¹⁹ Vgl. Petrovic: „Composition“. S. 7, 11, 16.

²⁰ Vgl. Banac, Ivo: *The National Question in Yugoslavia. Origins, History, Politics*. Ithaca, London 1984. S. 79, 80, 110/ 111.

²¹ Vgl. zur serbischen Denkweise: Lauer, Reinhard: *Aus Mördern werden Helden. Über die heroische Dichtung der Serben*. In: FAZ. Beilage: Bilder und Zeiten vom 6.3.1993. Und außerdem: Grossrath-Maticsek, Roland: *Der Haß auf dem Balkan. Die psychokulturellen Wurzeln des jugoslawischen Bürgerkrieges*. In: *Psychologie Heute*. 19. Jg. (1992) H. 3. S. 46-51.

²² Lauer: „Mördern“.

bestätigt worden sei. Abwehrkampf gegen die Muslime und (z.B.) Verfolgung durch die kroatischen Ustascha werden so in einen Zusammenhang gebracht. In Verbindung mit den autoritären Denkstrukturen des orthodoxen Serbentums entsteht so eine aggressive Einstellung.²³

Von den anderen Völkern wurde zumindest eine gewisse Dankbarkeit gegenüber der Siegernation des 2. Weltkriegs erwartet, für die Serben das Zusammenleben aller Serben in einem Staat gefordert. Diese scheinbar tolerante Minimalforderung stand natürlich, auf Grund der Verteilung der Serben auf fast alle Republiken, in entschiedenem Gegensatz zu sämtlichen Unabhängigkeitsbestrebungen der anderen Völker.

Von herausragender Bedeutung für eine Wiederbelebung des serbischen Nationalismus' in der jüngsten Geschichte sind das „Memorandum der serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste“ von 1986 und Milosevics Rede auf dem Amselfeld 1989. Darin wird die „serbische Frage“ etwa folgendermaßen problematisiert:

1. Die jugoslawische Verfassung von 1989 hat eine Konföderation geschaffen, die allen Republiken weitgehend Autonomie einräumt...
2. ...einzige Ausnahme: Serbien, das mit der Autonomie der autonomen Regionen Vojvodina und Kosovo um diese amputiert wird.
3. Die Serben in Kroatien und dem Kosovo verlieren ihre Identität und drohen von Kroaten und Albanern assimiliert zu werden.
4. Dem serbischen Volk wird eine eigene Unabhängigkeit und Identität streitig gemacht und es statt dessen als Kerkermeister Jugoslawiens diffamiert.²⁴

Um diesem Missstand abzuhelpfen, empfahlen die Verfasser eine „echte“ Rezentralisierung Jugoslawiens. Dies hätte in den Augen der anderen Völker zu deren Serbisierung geführt, denn, im Gegensatz zur Sichtweise des Memorandums, stand beispielsweise die Unterdrückungspolitik Serbiens gegenüber den Kosovoalbanern. Damit wurde die „serbische Frage“ zum Schlüsselproblem der Zukunft Jugoslawiens.²⁵ Für Serbiens Festhalten an der Einheit Jugoslawiens scheinen insbesondere folgende Punkte ausschlaggebend gewesen zu sein:

1. die demografische Zersplitterung des serbischen Siedlungsgebietes über ganz Jugoslawien
2. die Abhängigkeit der serbischen Wirtschaft vom Bestand Jugoslawiens
3. der serbische Nationalismus incl. Märtyrermythos und Hegemonialstreben²⁶.

Slobodan Milosevic wurde, in dem er sich diesen Nationalismus' zu eigen machte, zum Führer der nationalistischen Politik Serbiens. 1989 wurde er zum Präsident Serbiens gewählt. Er initiierte Großdemonstrationen zur Mobilisierung der Serben. Im gleichen Jahr wurde die Autonomie der Vojvodina und des Kosovos aufgehoben. Hier wie in Montenegro setzte er seine Gefolgsleute an die Spitze. Sollte es tatsäch

²³ Vgl. Grossrath-Maticek: „Haß“. S. 48/ 49.

²⁴ Vgl. Libal, Wolfgang: Das Ende Jugoslawiens. Chronik einer Selbstzerstörung. Wien u.a. 1991. S. 122-126.

²⁵ Vgl. Libal: „Ende“. S. 125/ 126.

²⁶ Vgl. Bischof, Henrik: Sytemkrise in Jugoslawien. Bonn 1991. (Studie der Abt. Außenpolitikforschung; FES 1991 - 36). S. 2.

lich zum Zerfall Jugoslawiens kommen, forderte er, dass „alle Serben in einem Staat“ bleiben müssten.²⁷

Für die Serben aller Republiken bestand er darauf, dass diese ggf. selbst ein Recht auf Unabhängigkeit haben müssten. De facto unterstrich aber seine Politik gegenüber den Kosovoalbanern, dass dieses Selbstbestimmungsrecht anscheinend nur für die serbische Seite gelten sollte.²⁸

An die Adresse seiner Widersacher in den anderen Republiken gerichtet, warnte er: „Droht uns nicht mit Gewalt, denn wir sind die Gewalt.“²⁹

Der serbische Nationalismus versuchte sich in folgenden Phasen durchzusetzen:

1. „Säuberung“ von politischen Gegner in den eigenen Reihen
2. Aufhebung des Autonomiestatus' der Autonomen Regionen in Serbien (der Vojvodina und des Kosovos)
3. Rezentralisierung Jugoslawiens bzw. Bildung eines Großserbiens (alle Serben in einem Staat)³⁰.

4.2 Zur Bedeutung von Religion und Kirche

Innerhalb Jugoslawiens ist die Trennung der Völker auch eine Trennung der unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften. Orthodoxen Serben stehen katholische Kroaten, die Muslime Bosniens und des Kosovos gegenüber. Damit wird deutlich, dass in Jugoslawien Religion keineswegs nur eine Frage des persönlichen Glaubens war, sondern sie war Teil der unterschiedlichen Identität der Völker.³¹

Ab Mitte der 80er Jahre ist ein Bedeutungszuwachs der serbisch-orthodoxen Kirche innerhalb der Gesellschaft festzustellen. Sie unterstützte die Politik Milosevics zur Aufhebung der Autonomie des Kosovo. Im Kosovo fanden Massenveranstaltungen und Gottesdienste für die „Leiden des serbischen Volkes“ statt. Während des Krieges gegen Kroatien kam es zu Waffensegnungen des Bischofs von Osijek-Baranja.³²

Die Rolle der serbisch-orthodoxen Kirche ist wohl nicht mit der Bedeutung der wirtschaftlichen, ideologischen u. a. Faktoren vergleichbar. Fest steht aber, dass die Kirche eindeutig national, proserbisch eingestellt war. Ein kritisches Verhältnis zur nationalistischen Politik Milosevics entwickelte sie erst nach dem Krieg im Kosovo.

²⁷ Vgl. Milosevic, Slobodan: Demokratische Föderation. Ausführungen Slobodan Milosevics, Präsident der Republik Serbien, in der Nationalversammlung der Republik Serbien am 30. Mai 1991 über die Standpunkte Serbiens bei den Gesprächen über die Zukunft Jugoslawiens. In: Internationale Politik. 42. Jg. (1991) H. 989. S. 11-15.

²⁸ Vgl. Bebler, Anton: Der Untergang des jugoslawischen Modells des föderalistischen Kommunismus. S. 16. In: Europäische Rundschau. 20. Jg. (1992). H. 3. S. 3-20.

²⁹ „Vreme“. 15.4.199. Zitiert nach Djuric, Rajko/ Bengsch, Bertolt: Der Zerfall Jugoslawiens. S. 111.

³⁰ Vgl. Krizan: „Nationalismen“. S. 130/ 131.

³¹ Vgl. Libal: „Ende“. S. 57.

³² Vgl. Vgl. Kraft, Ekkehart: Kirche und Politik in Jugoslawien seit dem Ende der 80er Jahre. Die serbisch-orthodoxe Kirche. S. 54/ 55, 68-71, 74. In: Südosteuropa. 41. Jg. (1992) H. 1. S. 53-74 und Zürrer, Werner (Hrsg.): Jugoslawien von 1980 bis 1989. S. 68/ 69. In: Weltgeschehen, Analysen und Berichte zur Weltpolitik für Unterricht und Studium. (1989) H. 2. S. 1-200.

5. Der Krieg um den Zerfall Jugoslawiens unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Serben und Serbiens

Seit 1991 fanden in Jugoslawien 4 Kriege statt:³³

1. Der „kleine Krieg“ um die Unabhängigkeit Sloweniens (Juni/Juli 1991)
2. Der Krieg um die Unabhängigkeit Kroatiens und die Wiedergewinnung der Krajina (Juni/Juli 1991 bis Januar 1992; Mai und August 1995)
3. Der Krieg in Bosnien-Herzegowina (April 1992 bis November 1995)
4. Vertreibung der Kosovoalbaner und Krieg gegen die NATO (24.März-3.Juni 1999).

In allen Kriegen ging es um die Unabhängigkeit oder Selbstbestimmung einer Republik bzw. eines Volkes. Damit können sie insgesamt als *ein* Krieg des Zerfalls Jugoslawiens angesprochen werden.

Die Konfliktparteien wechselten ständig. Mit einer Ausnahme: Den Serben und Serbiens. Die „serbische Frage“ ist somit *der* Schlüssel für den gewaltsamen Zerfall Jugoslawiens.

5.1 Die Unabhängigkeit des homogenen Sloweniens (Juni/Juli 1991)³⁴

Nachdem eine Einigung über die oben genannten Punkte zwischen Slowenien und Kroatien einerseits und dem serbisch-zentralistischen Block (bestehend aus: Regierung Serbiens, orthodoxen Kommunisten, serbischen Nationalisten, Jugoslawischer Volksarmee [JVA], serbischen Gemeinden in Kroatien und Bosnien-Herzegowina, Montenegro) andererseits erfolglos geblieben war, erklärten Slowenien und Kroatien am 25.1.1991 ihre Unabhängigkeit von Jugoslawien. Die Bundesregierung gab daraufhin der JVA Anweisung gegen Slowenien vorzugehen und die Grenzübergänge zu sichern.

Slowenien befand sich im Vergleich zu den späteren Kriegsgegnern Jugoslawiens bzw. Serbiens in einer günstigeren Ausgangslage:

1. gab es keine serbische Minderheit in Slowenien
2. die einzigen innerjugoslawischen Grenzen bestanden mit dem ebenfalls nach Unabhängigkeit strebenden Kroatien
3. war Slowenien die am weitesten westorientierte und reichste Republik.

Der „kleine Krieg“ dauerte daher insgesamt nur 10 Tage und endete mit einem Desaster der weit überlegenen Kräfte der JVA gegen die slowenische Territorialverteidigung. Insgesamt gab es bei der Auseinandersetzung 80 Tote. Am 18.7.1991 zog die JVA aus Slowenien ab, womit der Konflikt in Slowenien faktisch beendet war.

³³ Vgl. die kurze und informative Darstellung bei Calic: „Ende“. S. 8/ 9.

³⁴ Vgl. Calic: „Ende“. S. 8/ 9 und Bebler, Anton: Der Krieg in Jugoslawien 1991-1992. S. 405. In: ÖMZ. 30. Jg. (1992) h. 5. S. 397-411.

5.2 Der Unabhängigkeitskrieg Kroatiens (Juni/Juli 1991 bis Jan. 1992 sowie Mai und Aug. 1995)

Erst im Frühjahr 1990 übernahm Kroatien die slowenischen Positionen gegenüber dem zentralistischen Block.³⁵

Die Unabhängigkeitsbestrebungen Kroatiens waren von Beginn an problematischer. In Kroatien, insbesondere in der Krajina und Ostslawonien, lebte eine serbische Minderheit von 800.000 Personen, die in den angesprochenen Regionen sogar die Mehrheit der Bevölkerung stellte. Außerdem hatte die Republik eine gemeinsame Grenze mit Serbien und den serbisch bewohnten Gebieten Bosnien-Herzegowinas.

Die HDZ-Regierung unter Präsident Tudjman versuchte nach ihrem Wahlsieg die vermeintliche Überrepräsentanz der Serben in Verwaltung usw. durch Zwangsentlassungen u. ä. zu bereinigen. Sie führte außerdem im Vorfeld ihres Wahlsieges einen ausgesprochen aggressiven Wahlkampf, bei dem sie u.a. an die alte Größe Kroatiens appellierte und sogar die Vereinnahmung Bosnien-Herzegowinas andeutete. Vor dem Hintergrund ihrer nie vergessenen Erfahrungen mit dem kroatischen Staat, der faschistischen Ustascha im 2. Weltkrieg, musste dies von den in Kroatien lebenden Serben als Bedrohung empfunden werden.³⁶

Den Unabhängigkeitsbestrebungen der Republikführung unter dem nationalistischen Franjo Tudjman widersetzten sich die Serben der Krajina im August 1990 mit einem Aufstand.

Exkurs:

An dieser Stelle sei nochmals daraufhin hingewiesen, dass die Unabhängigkeitsbestrebungen Kroatiens von Jugoslawien ähnlich problematisch bzw. gerechtfertigt erscheinen, wie die als Reaktion darauf erfolgten Unabhängigkeitsbestrebungen der Serben der Krajina von Kroatien.³⁷

Eine von der EG eingesetzte Kommission kam sogar zu dem Ergebnis, dass in einem unabhängigen Kroatien die Minderheitenrechte der Serben nicht ausreichend gewährleistet seien. Daher sei es seitens der EG besser Kroatiens Unabhängigkeitserklärung nicht anzuerkennen. Auf maßgeblichen Druck Deutschlands erkannte die EG Kroatien aber dennoch an.³⁸

³⁵ Vgl. Hoepken: „Unfähigkeit“. s. 54.

³⁶ Vgl. Zametica, John: *The Yugoslav Conflict. An analysis of the causes of the Yugoslav war, the policies of the republics and the regional and international implications of the conflict.* London 1992. (IISS; adelphi Papers 270). S. 17. Vgl. außerdem die durch nationale und autoritäre Elemente geprägte Verfassung Kroatiens. In: Tudjman, Franjo: *Wir befinden uns vor einer großen historischen Prüfung.* S. 9. Zitiert nach: Valkovic, Ljubomir (Bearb.): *Verfassung der Republik Kroatien.* Zagreb 1991. S. 7-30.

³⁷ Vgl. zum Selbstbestimmungsrecht der Völker bzw. Republiken: Samary, Catherine: *Die Zerstörung Jugoslawiens. Ein europäischer Krieg.* Köln 1995. S. 72

³⁸ Vgl. o.V.: *Report of the European Arbitration Committee.* S. 126/ 127. In: *Yugoslav Survey.* 33. Jg. (1992) H. 1. S. 121-134.

Unterstützt von der JVA besetzten serbische Freischärler aus Kroatien und Serbien Polizei- und Verwaltungsstellen, kroatische Familien wurden vertrieben und 1/3 des kroatischen Territoriums als Gebiet der neugegründeten „Serbischen Republik Krajina“ erobert. Der Krieg wurde für Kroatien zum Existenzkampf.

Mit dem Eingreifen der JVA überschritt die Auseinandersetzung faktisch die Grenze zum konventionellen Krieg, hatten sich doch vorher nur die jeweiligen Territorialverteidigungen bzw. Milizen gegenübergestanden.³⁹ Darüber hinaus wurde der Krieg mit immer größerer Brutalität geführt, was ihn ganz wesentlich vom Krieg in Slowenien unterschied und bereits die Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina andeutete. Serbische paramilitärische, teils faschistische Einheiten, Kriminelle beteiligten sich.⁴⁰

Durch ihre Eroberungen hatten die Serben ihre Ziele weitgehend erreicht und der Krieg endete im Februar 1992 mit einem vorübergehenden Patt der Konfliktparteien.

Während der Pattsituation rüstete Kroatien auf. Außerdem nutzte man den Krieg in Bosnien-Herzegowina, um dort einerseits die Interessen der dort lebenden Kroaten durchzusetzen, andererseits gab es hier aber auch die Möglichkeit, einen Stellvertreterkrieg gegen Serbien außerhalb Kroatiens zu führen.

Die Verlagerung des Krieges nach Bosnien-Herzegowina gab der kroatischen Führung (nachdem man militärisch nachgezogen hatte und Serbien in Bosnien-Herzegowina gebunden war) im Mai und August 1995 Gelegenheit im Handstreich die Krajina zurückzuerobern.⁴¹ Dabei wurden 170.000 Serben aus den serbischen Gebieten Kroatiens vertrieben. Seitdem ist der Krieg in Kroatien beendet.⁴²

Während der Auseinandersetzungen von 1991 kamen nach offiziellen Angaben 6.442 Menschen ums Leben und 23.000 wurden verletzt.⁴³

5.2.1. Zur Position Serbiens

Im Laufe des Krieges entstand in Serbien eine regelrechte Kriegskultur. Die Medien wurden zu Propagandaorganen und berichteten über das Kriegsgeschehen in Rambo-Geschichten über die selbsternannten „Todesengel“ der serbischen Paramilitärs. Hintergrundinformationen gerieten zu Verschwörungstheorien über die Gegenseite.

Die serbische Wirtschaft stand vor dem Kollaps. Im März 1991 kam es zu Massendemonstrationen und Straßenschlachten in Belgrad.⁴⁴

³⁹ Vgl. Gustenau, Gustav E.: Zu Lage in Jugoslawien. S. 396. In: ÖMZ. 29. Jg. (1991). H. 5. S. 390-396.

⁴⁰ Vgl. Oschlies, Wolf: Es gibt keine Unschuldigen nur Kandidaten für die Anklagebank. Zum Bürgerkrieg in Jugoslawien. S. 686/ 687. In: Gewerkschaftliche Monatshefte. 43. Jg. (1992). H. 11. S. 678-690.

⁴¹ Vgl. Orssich, Alexander: Der Lange Weg in die Zukunft: Neue Staaten am Balkan. Graz, Wien, Köln 1997. S. 169-183.

⁴² Vgl. Calic: „Ende“. S. 9.

⁴³ Vgl. Calic: „Ende“. S. 16.

⁴⁴ Vgl. Gustenau, Gustav E.: Zur Lage in Jugoslawien. S. 261. In: ÖMZ. 29.Jg. (1991). H. 3. S. 258-261.

Es wäre aber ein Irrtum, diese Kritik als demokratische, friedenswillige Manifestation fehlzuinterpretieren. Die maßgeblichen Führer der innerserbischen „Opposition“, wie Vuk Draskovic, der Führer der „Serbischen Erneuerungsbewegung“ und Vojislav Seseljs Tschetnik-Partei (später: „Radikale Partei“) standen Milosevics Nationalismus in nichts nach.⁴⁵ Im Kern unterschieden sich daher die Positionen der sogenannten Opposition nicht wesentlich von der Politik Milosevics.

5.2.2. Zur Rolle der Bundesarmee (JVA) - Die letzte Klammer Jugoslawiens wird zum Instrument serbischer Interessen

In Anbetracht des zunehmenden Verfalls aller zentralen Einrichtungen war die JVA als die entscheidende Bundesinstanz für den Zusammenhalt Jugoslawiens zu betrachten.

Während andere Völker bei den Mannschaftsdienstgraden die Mehrheit stellten, waren 2/3 des Offizierskorps Serben und Montenegriner. Die JVA dachte aber in erster Linie jugoslawisch, war also nicht zwingend ein Instrument der Politik Milosevics.⁴⁶

Allerdings musste es bei den eigentlich unterschiedlichen Zielen beider zwangsläufig zu Überschneidungen kommen. Für Milosevic drängte sich im Zuge der Unabhängigkeitserklärungen eine Instrumentalisierung der JVA für seine eigenen Ziele geradezu auf.

Als eigene Essentials formulierte die JVA, dass sie keine bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten ethnischen Gruppen dulden werde und sich auch jeglicher Grenzänderung widersetzen werde.⁴⁷

Ab Mai 1991 setzte eine Serbisierung der JVA ein. Serbische irreguläre Verbände und JVA handelten bald Hand in Hand.

5.3 Bosnien-Herzegowina - Stellvertreterkrieg in ‘Kleinyugoslawien’

Bosnien-Herzegowina stellt von seiner demografischen Zusammensetzung her einen jugoslawischen Mikrokosmos dar.

Bei den Republikwahlen im November 1990 erreichten die drei Parteien der muslimischen, serbischen und kroatischen Bevölkerung jeweils etwa ein ihrem Bevölkerungsanteil entsprechendes Ergebnis. Republikpräsident wurde der Führer der muslimischen Partei Alija Izetbegovic.⁴⁸

⁴⁵ Die großserbischen Pläne wurden auch von V. Draskovic und V. Seselj vertreten. Vgl. Samary: „Zerstörung“. S. 72.

⁴⁶ Vgl. Kipp, Jacob W./ Sanz, Timothy L.: The Yugoslav People's Army. Between Civil War and Disintegration. S. 42-45. In: Military Review. 71. Jg. (1991) H. 12. S. 36-45. Vgl. außerdem: Samary: „Zerstörung“. S. 74.

⁴⁷ Vgl. Bebler, Anton: Staat im Staate. Zur Rolle des Militärs. S. 131, 132. In: Furkes/ Schlarp (Hrsg.): „Jugoslawien“. S. 106-133.

⁴⁸ Vgl. Bischof: „Systemkrise“. S. 31-34.

Allen Beobachtern war klar, dass Bosnien-Herzegowina nur bei einer kompromissbereiten vorsichtigen Politik des Ausgleichs in der Lage sein würde, die Auseinandersetzungen um die Zukunft Jugoslawiens zu überstehen.

Die kroatische HDZ Bosniens verhielt sich Anfang 1991 noch kooperativ. Als sich die Situation in Kroatien aber stabilisiert hatte, setzte sie ebenso wie die „Serbische Demokratische Partei“ des Führers der bosnischen Serben, Karadzic, auf Konfrontation. Beide riefen ihre eignen Republiken auf bosnischem Boden aus. Hierdurch zerbrach die anfänglich bestehende Allianz zwischen Kroaten und Muslimen. Die Muslime waren die letzten Hinterbliebenen, die noch ein Interesse am Fortbestand der Republik hatten. Ihnen standen jetzt auch die Kroaten gegenüber.⁴⁹

Auch von außen war die Republik starkem Druck ausgesetzt. Im August 1991 erklärte F.Tudjman, er sei sich mit S.Milosevic bereits im April darüber einig geworden, dass die Aufteilung der Republik das Beste sei.⁵⁰

Durch die sich abzeichnende EG-Anerkennung der nördlichen Republiken lief die Republik Gefahr allein in einem serbisch-dominierten Restjugoslawien zurückzubleiben. Auch Bosnien-Herzegowina bemühte sich daher um Anerkennung. Die Folge war die, bereits vorher für diesen Fall absehbare, Sezession der bosnischen Krajina.

Mit dem Ende der Kämpfe in Kroatien verlagerte sich der Krieg, insbesondere als Stellvertreterkrieg des serbisch-kroatischen Konflikts, im März/ April 1992 nach Bosnien-Herzegowina.⁵¹

Republikführung und Muslime waren militärisch darauf weitgehend unvorbereitet.⁵² Den bosnischen Serben kamen dabei Serben aus Kroatien, paramilitärische Einheiten aus Serbien und Einheiten der (später umbenannten) JVA zur Hilfe. Daher gelang es ihnen zwischen April und September 1992 70 % der Republik zu erobern.

Der Krieg wurde mit großer Grausamkeit geführt. Binnen weniger Monate wurden Zehntausende getötet und Millionen wurden zu Flüchtlingen⁵³

Auch in Bosnien-Herzegowina verfolgten die serbischen paramilitärischen Verbände mit der JVA zusammen eine Strategie der Gebietserweiterung, Vertreibung und des Völkermordes, die der in Kroatien angewendeten glich aber noch grausamer war.⁵⁴ Sie hofften, zwei geschlossene serbische Zonen schaffen zu können, die mit Serbien, den serbischen Gebieten in Kroatien und der Küste zu verbinden waren.

Bereits während des Krieges in Kroatien wurde immer wieder der Begriff Genozid von allen Konfliktparteien bemüht, um die rücksichtslose Kriegsführung der Gegen

⁴⁹ Vgl. Calic: „Ende“. S. 9.

⁵⁰ Vgl. Oschlies: „Unschuldigen“. S. 687.

⁵¹ Vgl. Gustenau, Gustav E.: Zur Neuordnung des südslawischen Raumes. S. 411. In: ÖMZ. 30. Jg. (1992) H. 5. S. 411-416.

⁵² Vgl. zur militärischen Stärke und zur starken Unterstützung der Serben und Kroaten aus den Nachbarrepubliken: Calic, Marie-Janine: Der Krieg in Bosnien-Herzegowina. Ursachen - Konfliktstrukturen - Lösungsversuche. Frankfurt/ Main 1995. S. 96-103.

⁵³ Vgl. Calic: „Ende“. S. 9.

⁵⁴ Vgl. Bebler: „Krieg“. S. 408.

seite zu verdeutlichen. Im November 1992 zog Ströhm die Bilanz von schätzungsweise 100.000 getöteten Muslimen und etwa 30.000 an Musliminnen begangenen Vergewaltigungen.⁵⁵

Erst Anfang 1994 begann sich das Blatt gegen die Serben zu wenden. Nach internationaler Vermittlung legten Kroaten und Muslime ihren Streit bei. Es kam erneut zu einem gemeinsamen Bündnis gegen die Serben. Hierdurch gerieten diese militärisch in Bedrängnis. Nachdem dann auch noch die NATO den Serben mit einem Eingreifen drohte und Kroatien erfolgreich die Krajina im Handstreich zurückerobert hatte, unterzeichnete Milosevic im November 1995 den Vertrag von Dayton.⁵⁶

In ihm wurde folgende sehr komplizierte Regelung getroffen:

1. Bosnien-Herzegowina bleibt als Staat in seinen alten Grenzen erhalten
2. der Staat besteht aus 2 Teilen:
 - a. der muslimisch-kroatischen Föderation, die 51 % des Territoriums erhält und
 - b. der Serbischen Republik (49 %)
3. wurden sehr komplizierte Regelungen zu sogenannten Korridoren (Brcko), Enklaven (Gorazde) usw. getroffen
4. Bildung eines dreiköpfigen Präsidiums als gesamtstaatliche Institution
5. die Teileinheiten dürfen eigene Staatsangehörigkeiten ausgeben
6. Flüchtlinge erhalten das Recht in ihre Heimat zurückzukehren
7. bei der Verfolgung von Kriegsverbrechern unterstützen die Unterzeichner das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag⁵⁷.

Diese kurze Auflistung einiger Vertragspunkte verdeutlicht schnell einige Problem-
punkte:

So ist z.B. das dreiköpfige Präsidium als gesamtstaatliche Institution nicht handlungsfähig. Es kommt zu Kompetenzstreitigkeiten mit den Teileinheiten. Die serbische Republik strebt weiterhin den Anschluss an Serbien an, die Kroaten den an Kroatien. Zwischen Muslimen und Kroaten herrscht in der Föderation weiterhin ein Dauerkonflikt (Bsp.: Mostar).

Mit der Unterstützung des Kriegsverbrechertribunals war es nicht weit her. Die Serbenführer Karadzic und Mladic lebten auch Jahre später noch weitgehend unbehelligt in der Serbischen Republik.

Von 2 Millionen Flüchtlingen, die auf ihre Heimkehr warteten, waren bis Oktober 1996 nur wenige hundert in ihre Heimat zurückgekehrt.

Auch das Problem einiger umstrittener Gebiete (Korridor bei Brcko) war nach Jahren immer noch nicht gelöst.⁵⁸

⁵⁵ Vgl. Ströhm, Carl Gustaf: Der Wahnsinn hat Methode. S. 596. In: Europäische Sicherheit. 41. Jg. (1992). H. 11. S. 595-597.

⁵⁶ Vgl. zu den Konflikten in der internationalen Gemeinschaft und der oft pro-serbischen Haltung Rußlands, Frankreichs, UNO, GB's...: Rathfelder, Erich: Sarajevo und danach. Sechs Jahre Reporter im ehemaligen Jugoslawien. München 1998. S. 182-218, 239ff.

⁵⁷ Vgl. Calic: „Ende“. S. 12/13.

⁵⁸ Vgl. Calic: „Ende“. S. 14/15.

Während sich die Lage nach Dayton militärisch weitgehend entspannt hatte, blieb die bisherige politische Entwicklung voller Konfliktpunkte. Darüber hinaus hatte man mit den Folgen des Krieges zu kämpfen:

Bis Ende 1995 war von mindestens 145.000 Toten auszugehen. Die Wirtschaft erreichte bereits 1994 nur noch 5-10 % der Vorkriegsproduktion. Unterschiedliche Schätzungen bezifferten den Gesamtschaden auf 10-70 Mrd. Dollar.

Auch in Serbien, das selbst nicht Kriegsschauplatz war, waren die Folgen verheerend. Kapital- und Rohstoffreserven waren fast völlig aufgebraucht, die Bevölkerung verarmt.⁵⁹

5.4 Kosovo: Von der Apartheid zur Vertreibung

Vor der serbischen Vertreibung der Kosovoalbaner 1999 lebten etwa 3 Millionen von ihnen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens. Sie lebten dabei in Serbien und Makedonien in großen relativ geschlossenen Siedlungsräumen.

In der Schaffung der Autonomen Provinz Kosovo für die zu 90 % albanische Bevölkerung mit der Verfassung von 1974 sahen die Serben einen Versuch, die serbische Nation zu schwächen. Der Kosovo gilt den Serben als Wiege ihrer Nation und ist Ort der mythologisch verklärten Niederlage auf dem Amselfeld. Die Albaner werden von den Serben als Nachfolger osmanischer Unterdrücker betrachtet.⁶⁰

Im Laufe der 70er und 80er Jahre kam es zu verstärkter Abwanderung der serbischen Bevölkerung aus dem Kosovo, für die sie eine Genozidpolitik der Albaner verantwortlich machten. Wahrscheinlicher dürfte es jedoch sein, dass die Serben einfach das Armenhaus Jugoslawiens verlassen wollten.⁶¹ Ein Blick auf die unterschiedlichen Arbeitslosenquote beider Bevölkerungsteile Anfang der 80er Jahre zeigt, dass zumindest von einer wirtschaftlichen Benachteiligung der Serben überhaupt keine Rede sein konnte.

Im März 1981 forderten die Albaner des Kosovo den Republikstatus.⁶² Daraufhin folgten massive serbische Repressionsmaßnahmen. Es kam zu zahlreichen Todesopfern, Massenverhaftungen und Misshandlungen der albanischen Gefängnisinsassen.⁶³ Für die serbische Führung waren die Ereignisse im Kosovo der 80er Jahre der Anlass zu einer „Roll-back-Politik“ die serbischen Positionen in ganz Jugoslawien betreffend, anzusetzen. Diese Zielsetzung radikalisierte sich mit der Machtübernahme Mi

⁵⁹ Vgl. Calic: „Ende“. S. 16.

⁶⁰ Vgl. Veremis, Thanos: Möglicher Krisenherd: Kosovo. Die Zeitbombe tickt. S. 91. In: Politische Studien. 46. Jg. (1995) Sonderheft 3/95. S. 87-100.

⁶¹ Vgl. Furkes, Josip: Der unaufhaltsame Aufstieg des Slobodan Milosevics. Der serbische Nationalismus und der Zerfall Jugoslawiens. S. 72-74. In: Furkes/ Schlarp (Hrsg.): „Jugoslawien“. S. 63-89.

⁶² Da Unabhängigkeitsbestrebungen nach 1980 erst im Kosovo auftauchten, spricht einiges dafür, hier den Ausgang für den Zerfall Jugoslawiens zu sehen. Vgl. Schwirz, Wolfgang: Die Rolle der europäischen Union und der Vereinten Nationen im Jugoslawienkonflikt. Ein historischer Abriss. S. 13, 14. In: Politische Studien. 46. Jg. (1995) Sonderheft 3/95. S. 12-32.

⁶³ Vgl. Zürrer: „Jugoslawien“. S. 46/ 47, 158, 160, 162, 165.

losevics 1986. In jenem Jahr wurde z.B. beschlossen, dass sich Albaner in ethnisch homogenen „serbischen“ Dörfern des Kosovo nicht mehr niederlassen durften.⁶⁴ Ende 1988 wurden die albanischen Spitzenpolitiker zum Rücktritt gezwungen. Im März 1989 eskalierte die Auseinandersetzung im Kosovo zu den schwersten Zusammenstößen seit Ende des 2. Weltkrieges.⁶⁵ Vorausgegangen war die Einschränkung der Autonomie der Provinz.

Am Veitstag 1989 appellierte Milosevic vor einer Million Serben auf dem Amselfeld an deren Einigkeit, da große Kämpfe bevorstehen würden.⁶⁶ Im Sommer 1990 stellte die serbische Regierung die Provinz unter Zwangsverwaltung.

Milosevic u.a. setzten nicht auf Ausgleich sondern Konfrontation. 1991 erklärte der damalige Staatspräsident, der Serbe Jovic, dass die Albaner schließlich nur 14 % der Bevölkerung Serbiens stellen würden und daher nicht das Recht hätten, „über den..Status... irgendeines Gebietes der Republik Serbien... zu entscheiden“.⁶⁷

Hätte Serbien dieses Argument auch im Falle der Serben Kroatiens beibehalten, hätten die dortigen Serben keine Autonomieforderungen stellen dürfen. Hier wurde also mit zweierlei Maß gemessen.

Anfang der 90er Jahre trat eine Radikalisierung der Kosovoalbaner ein, die jetzt als Reaktion auf den verstärkten serbischen Nationalismus (unter Rugova wurde nur ein begrenztes Selbstbestimmungsrecht gefordert) eine „Republik Kosovo“ ausriefen. Fortan boykottierten die Albaner die serbischen Institutionen und errichteten eine Parallelverwaltung, eigene Krankenhäuser, erhoben eigene Steuern usw. Die Serben verschärften daraufhin ständig ihre Schikanen. Zehntausende von Albanern verloren ihre Stelle. Widerständler wurden in Schnellverfahren zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Schließlich gewann man auf kosovoalbanischer Seite den Eindruck, dass der gewaltfreie Widerstand nichts genutzt habe und auch dem Westen nur helfe weiterhin tatenlos zuzusehen. 1997 bildete sich die bewaffnete Untergrundarmee UCK.⁶⁸

Nach den Unabhängigkeitserklärungen der nördlichen Republiken sahen die Kosovoalbaner immer weniger eine Perspektive in einem serbisch dominierten Restjugoslawien.

Während der Kriege in Kroatien und Bosnien-Herzegowina vergaß man kurzzeitig das Kosovo. Kurz danach gewann der schwelende Konflikt aber wieder an Bedeutung.

Die Situation spitzte sich Anfang 1999 zu, als Massaker (z.B. Racak) an albanischen Zivilisten bestätigt wurden und bekannt wurde, dass viele Dörfer im Kosovo bereits entvölkert waren und Serbien hier seine Truppen konzentrierte.

⁶⁴ Vgl. Krizan: „Nationalismen“. S. 123.

⁶⁵ Vgl. Zürrer: „Jugoslawien“. S. 169-172, 180.

⁶⁶ Vgl. Libal: „Ende“. S. 132.

⁶⁷ O.V.: Previdaju se notorne cinjenice [Notorische Tatsachen werden übersehen]. In: Borba. 29./30.12.1990. Zitiert nach Weilguni, Werner (Bearb.): Disput um Kosovo. Streitgespräch zwischen Staatspräsident Jovic und der Akademie der Wissenschaften in Pristina. S. A285. In: Osteuropa. 41. Jg. (1991) H. 5. S. A284-A291.

⁶⁸ Vgl. Flottau, Renate u.a.: „Alle Serben im Krieg“. S. 207. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 13. S. 194-213.

Der Westen bemühte sich der offensichtlichen Vertreibungspolitik und dem Terror durch Einberufung von Friedensverhandlungen in Paris zu begegnen. Während sich die albanische Seite, deren Delegation maßgeblich von Kräften der kosovoalbanischen Untergrundarmee UCK gestellt wurde, am 18.3.1999 dazu bereit erklärte, ein Abkommen über weitgehende Autonomie zu unterschreiben und so von ihr Forderung nach einem eigenen Staat abrückte, verweigerte Serbien die Unterschrift. Milošević hoffte, dass der Westen es auch diesmal bei Drohungen belassen, auf die Forderung nach Stationierung von 28.000 Mann Schutztruppen verzichten und nicht militärisch eingreifen würde.⁶⁹

Am 24.3.1999 begann die NATO daraufhin Luftangriffe auf Jugoslawien (Serbien [incl. Kosovo], Montenegro).

Dieser Einsatz stellte eine ganz gefährliche Eskalation der Entwicklung dar. Zum erstenmal in ihrer Geschichte führte die NATO einen out-of-area Einsatz durch. Deutsche Soldaten beteiligten sich erstmals seit Ende des 2. Weltkrieges mit Kampfteinheiten am Angriff auf einen anderen Staat. Hunderttausende Kosovoalbaner, die jetzt um so heftiger von Serben aus dem Kosovo vertrieben wurden, flüchteten nach Mazedonien und Albanien. Es drohte ein Flächenbrand auf dem ganzen Balkan. Zwischen NATO und Russland, das sich zum Fürsprecher der Serben machte, kam es zu einer dramatischen Verschlechterung der Beziehungen.⁷⁰

Unter den heftigen Angriffen der NATO-Flugzeuge intensivierten die Serben die ethnischen Säuberungen. Am 27.5. erließ das UN-Kriegsverbrechertribunal in Den Haag Haftbefehl gegen Milošević.

Schließlich befanden sich etwa 1,3 Millionen Kosovoalbaner auf der Flucht. 800.000 davon fanden in Flüchtlingscamps in Mazedonien, Montenegro und Albanien Unterschlupf. Schätzungen über die Getöteten und vermissten Kosovoalbaner reichen bis zu 100.000.⁷¹ Beispielhaft für die Art und Weise und die Folgen der Vertreibungen stehen die Städte Djakovica und Kacanik. Die Serben zündeten Geschäfte und Häuser an, ermordeten die Männer, schnitten ihnen die Kehlen durch, erschossen Frauen und auch Kinder.⁷² Nach dem Krieg versuchten britische und amerikanische Experten die Orte von Massengräbern aufzuspüren. Bereits Mitte Juni 1999 hatte man über 130 Fundorte mit mindestens 10.000 Toten registriert.⁷³

Erst nach 11 Wochen heftigster Luftangriffe der NATO auf Ziele in ganz Jugoslawien war Milošević am 3.6.1999 nach Vermittlung durch den Russen Tschernomyrdin und den EU-Unterhändler, Ahtisaari, zum Frieden bereit. Wichtigste Punkte waren:

⁶⁹ Vgl. Flottau, Renate/ Schleicher, Roland: Marsch in die Sackgasse. S. 196-198. In: Der Spiegel. 53 Jg. (1999) H. 12. S. 196-198.

⁷⁰ Vgl. Flottau u.a.: „Serben“ . S. 196, 203, 209, 210.

⁷¹ Vgl. Hogrefe, Jürgen u.a.: Die Last des Friedens. S. 159. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 24. S. 156-164.

⁷² Vgl. Brinkbäumer, Klaus/Emcke, Carolin: „Die wollten uns lebendig begraben“. S. 174, 176. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 24. S. 174, 176. Vgl. zu Kacanik: Buse, Uwe: Ein Volk auf Leichensuche. S. 163. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 25. S. 162-165.

⁷³ Vgl. Flottau, Renate/ Ihlau, Olaf/ Schleicher, Roland: Keimzelle eines Großalbanien. S. 157. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 25. S. 156-158.

Einstellung der Gewalt und Rückzug aller serbischen Einheiten aus dem Kosovo, Schutztruppe unter UN-Mandat, Rückkehr aller Flüchtlinge, Teilautonomie für den Kosovo unter Wahrung der Integrität Jugoslawiens, wirtschaftlicher Wiederaufbau.⁷⁴

Bilanz des Kriegs:⁷⁵

Während die NATO insgesamt 3 Tote und 4 abgestürzte Flugzeuge zu beklagen hatte, wurde in Jugoslawien die gesamte Infrastruktur weitestgehend zerstört. Die Industrie lag völlig darnieder. Nach Angaben Milosevics starben auf jugoslawischer Seite ca. 560 Uniformierte. Der Westen geht für Jugoslawien von 5.000-10.000 toten Soldaten aus.⁷⁶

Zu den Hunderttausenden von Vertriebenen und Toten auf Seiten der Kosovoalbaner kommen noch die schweren Folgen für die gesamte Region. Noch unsichere Schätzungen gehen von Schäden bis zu 190 Mrd. DM für den gesamten Balkan aus. Der Krieg hat nicht nur in Jugoslawien schwere Zerstörungen verursacht sondern auch die Nachbarländer durch die Aufnahme von Flüchtlingen usw. schwer getroffen.⁷⁷

Nach dem Krieg wurde die zu Serbien gehörende ehemals autonome Region Kosovo in 5 Sektoren unter US-amerikanischer, britischer, italienischer, französischer und deutscher Militärverwaltung eingeteilt. Zwischen der NATO und Russland, das sich nicht an den Militärschlägen gegen Jugoslawien beteiligt hatte und als Fürsprecher Serbiens galt, kam es erneut zum Streit. Russland forderte eine eigene Besatzungszone und besetzte noch während den Verhandlungen im Handstreich den Flughafen von Pristina. Schließlich kam es zur Einigung, indem die russischen Verbände an den Sektoren der Übrigen beteiligt wurden und direkt dem gemeinsamen Oberkommando unterstellt wurden, aber kein Vetorecht erhielten.

Die Serben des Kosovos fürchteten nach dem Krieg die Rache der Albaner, sodass sich bereits bis Mitte Juni 1999 50.000 auf der Flucht befanden.⁷⁸

Die internationale Schutztruppe (KFOR) bemühte sich intensiv darum diese Ängste zu zerstreuen. Dabei wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, Übergriffe durch die UCK zu verhindern und diese zu entwaffnen. Obwohl auch die UCK untereinander zerstritten ist, deuteten letzte Informationen daraufhin, dass die UCK sich eher kooperativ verhält.⁷⁹

Wie entwickelt sich die Situation in Serbien?

⁷⁴ Vgl. Hogrefe u.a.: Schachern um Frieden. S. 23. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 23. S. 22-31.

⁷⁵ Vgl. hierzu insbesondere die Angaben bei: Neef, Christian: Kriegskosten - Riesige Löcher. Der Krieg um das Kosovo mit Milliarden-Folgekosten bringt den gesamten Balkan an den Rand des Bankrotts. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 25. S. 170/171.

⁷⁶ Vgl. Hogrefe: „Last“. S. 157.

⁷⁷ Vgl. Neef, Christian: „Kriegskosten“. S. 170/171.

⁷⁸ Vgl. Flottau/ Ihlau/ Schleicher: „Keimzelle“. S. 157.

⁷⁹ Vgl. o.V.: Nato lobt Kooperation der UCK bei Entwaffnung. In: Frankfurter Rundschau. Nr. 167 vom 22. Juli 1999. S. 2.

Das Leben in Belgrad ist von Gegensätzen geprägt. Auf der einen Seite stehen Kriegsverbrecher und -gewinnler, auf der anderen Seite eine zusehends verarmende Bevölkerung.

Eine ernsthafte Opposition gegen Milosevic war auch in diesem letzten Krieg nicht auszumachen. Der ehemals einflussreichste Gegner Milosevics, Vuk Draskovic (Monarchist und Nationalist), war während des Kriegs Vizepremier und behauptete, die Albaner wollten bei den Serben die „Scharia, Blutrache und Vielweiberei“⁸⁰ einführen. Erst nach der Niederlage bot er sich dem Westen als angebliche demokratische Alternative an. Vojislav Seselj, Ultranationalist, Führer der Serbischen Radikalen Partei (SRS) und Vizepremier beschwor auch noch nach dem Krieg den serbischen Durchhaltewillen, ihre Leidensfähigkeit und dass man die serbische Seele niemals unterkriegen würde. Aus der Regierung trat er wegen der Räumung des Kosovos aus.⁸¹

Erst nach dem Krieg trat eine innerserbische Opposition wieder in Erscheinung. Während man in Montenegro bereits während des Krieges auf Distanz zu Milosevic gegangen war, protestierten jetzt auch serbische Kosovoflüchtlinge in Belgrad. Anfang Juli ging die serbische Opposition, angeführt durch den ehemaligen Bürgermeister von Belgrad und langjährigen Oppositionellen, Zoran Djindjic (Vorsitzender der Demokratischen Partei Serbiens), daran Massendemonstrationen in zahlreichen Städten Jugoslawiens zu organisieren, um Milosevic endlich zu stürzen.⁸²

Ein Handicap der Opposition dürfte aber weiterhin sein, dass es ihr an Einheit und einem von allen anerkannten Führer fehlt.

Besonderes Gewicht könnte für die weitere Zukunft Milosevics der Umstand bekommen, dass mittlerweile auch die Kirche und die Armee auf Distanz zu ihm gehen. Zwischen Armee und Polizei, die als besonders milosevictreu gilt, kam es zu Spannungen. Die Armee protestierte gegen ausbleibenden Sold. Außerdem bezichtigten sich jetzt Armee, Polizei und Spezialeinheiten gegenseitig der Kosovogreueln.

Der Patriarch der serbisch-orthodoxen Kirche, Pavle, forderte ebenso wie das Mitglied der Serbischen Akademie der Wissenschaften, Cosic (einer der Autoren des berühmtesten Memorandums), den Rücktritt Milosevics.

Zu dieser ganzen Sammlung an Kräften, die (mittlerweile) gegen Milosevic aufbegehren und seinen Rücktritt fordern, kommt noch der Präsident Montenegros, M. Djukanovic. Montenegro ist nicht länger bereit Milosevics verhängnisvoller Politik zu folgen und will nur noch in einer losen Konföderation mit Serbien bleiben.⁸³ Hier droht ein neuer gewaltsamer Konflikt.

⁸⁰ Mayr, Walter: Im Reich von König Sloba. S. 212. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 11. S. 210-214. Sowohl Draskovic als auch Seselj denken seit langem großserbisch. Vgl. Samary: „Zerstörung“. S. 72.

⁸¹ Vgl. das Interview mit Seselj bei Flottau, Renate: „Ich würde bis zum Ende gehen“. S. 143. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 26. S. 143.

⁸² Vgl. Flottau, Renate/ Leick, Roland: „Nieder mit euch Banditen“. S. 130-132. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 27. S. 130-132.

⁸³ Vgl. Flottau/ Leick: „Banditen“. S. 131, 132.

Damit scheint es zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser Arbeit (29.7.1999) erstmals möglich, dass Milosevic als *die* zentrale verantwortliche Figur für die verheerenden Konflikte und Kriege auf dem Balkan seine Macht verliert und vielleicht hierdurch wieder Ruhe einkehrt und an einen Neubeginn gedacht werden kann. Dabei dürfte aber fest stehen, dass der serbische Präsident sich nicht freiwillig zurückziehen wird.

5.5 Menschenrechtsverletzungen⁸⁴

Abschließend wäre noch auf einen besonderen Aspekt der Kriegsführung in Jugoslawien einzugehen. Mitten in Europa wurden nach 50 Jahren Frieden Kriege mit großer Grausamkeit geführt. Spätestens seit dem Krieg in Bosnien-Herzegowina (aber in Ansätzen auch schon in Kroatien) lagen immer wieder Erkenntnisse über ethnische Säuberungen, Misshandlungen und Folter in Gefangenenlagern, Massenvergewaltigungen von Frauen, Plünderungen, Massaker, Gewalt gegen Zivilisten, Heckenschützen, Deportationen, Verstümmlungen und zahlreiche andere oft bestialische Kriegsverbrechen vor.⁸⁵

Obwohl im Verlauf des Krieges alle Völker, ob Serben, Kroaten, Muslime oder Albaner zu Tätern und Opfern wurden, muss hier doch unterschiedlich gewichtet werden. Zum einen waren in Bosnien-Herzegowina eindeutig die Muslime, im Kosovo die Albaner, die Hauptopfer einer systematischen Vertreibungs- und Terrorstrategie. Zum anderen traten während sämtlicher Konflikte eindeutig die Serben als Haupttäter auf.⁸⁶

Von serbischer Seite wurden auch in erster Linie die für die Kriegsführung im ehemaligen Jugoslawien typischen „Ethnischen Säuberungen“ durchgeführt. Der Begriff steht für eine systematische Vertreibung der fremden Bevölkerung und die Vernichtung ihrer Kulturgüter und Identität.⁸⁷

In Anbetracht dieser besonders grausamen und verachtenden Qualität der Kriegsführung sowie der (teilweise erst durch den Krieg entstandenen) zahlreichen ungelösten Probleme, erscheint eine konfliktfreie Zukunft auf dem Balkan unwahrscheinlich.

6. Schlussteil: Zusammenfassung - Bewertung - Ausblick

Der Zerfall Jugoslawiens begann keineswegs erst mit den Kriegen ab 1991.

⁸⁴ Vgl. die sehr informative Darstellung zum Krieg in Bosnien-Herzegowina bei: Calic: „Krieg“. S. 118-139.

⁸⁵ Vgl. Zayas, Alfred de: Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien aus völkerrechtlicher Sicht. S. 30/31. In: Zülch, Tilman (Hrsg.): Ethnische Säuberungen für „Großserbien“. Eine Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker. Hamburg, Zürich 1993. (Luchterhand Flugschrift 5) und Stumpf, Benedikt: Böses erzeugt Böses. S. 55-58. In: Zülch (Hrsg.): „Säuberung“. S. 55-58.

⁸⁶ Vgl. Mazowiecki, Tadeusz (Berab.): The situation of the human rights in the territory of the former Yugoslavia. o.O. [3.Sept. 1992]. S. 4-6.

⁸⁷ Vgl. Calic: „Ende“. S. 9 und vgl. Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.): Zum Beispiel Irak und Jugoslawien. Die Gefährdung des Weltkulturerbes im Fall von bewaffneten Konflikten. Deutsche Pressestimmen Januar bis Dezember 1991. Bonn 1992. S. 14-64.

Bereits die Staatsgründung des ersten Jugoslawien 1918 stand unter einem ungünstigen Stern. Serben, Kroaten, Slowenen usw. brachten einen völlig unterschiedlichen kulturellen Hintergrund und Vorstellungen mit in die Staatsgründung. Schon ab den 20er Jahren folgten daher ständige, oft grausame Auseinandersetzungen (z.B. kroatischer Ustascha-Staat, in dem Hunderttausende von Serben umgebracht wurden) um die Vorherrschaft des jeweiligen Volkes.

Der Überlegenen Autorität Titos war es zu verdanken, dass es bis zu seinem Tode (1980) nicht zu offenen Konflikten kam. Nach 1980 war aber keines der Völker und Republiken mehr bereit in dem auf Kooperation basierenden hochkomplizierten föderalistischen System solidarisch mitzuarbeiten. Entscheidungen konnten in der kollegialen Staatsspitze nur noch auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners getroffen werden, was dessen Zusammenbruch bedeutete.

Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts versiegten für Jugoslawien Geldquellen von außen. Die reichen nördlichen Republiken waren nicht länger bereit Serbien mit dem Armenhaus Kosovo finanziell zu unterstützen. Serbien, das natürlich ein erhebliches Interesse an diesem System hatte, pochte auf dessen Fortbestand.

Spannungen zwischen den Republiken und Völkern ließen sich im ehemaligen Jugoslawien nicht regional begrenzen. Ein Blick auf die Landkarte zeigt, dass sich die Siedlungsgebiete der Völker auf verschiedene Republiken verteilen. Dies gilt ganz besonders für das serbische Volk, das in Serbien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina u. a. beheimatet ist. Ein Zerfall Jugoslawiens musste also für sämtliche Bewohner „fremder“ Gebiete die Frage nach dem Wohin stellen.

Die Serben sperrten sich aus den oben genannten Gründen gegen ein Auseinanderbrechen Jugoslawiens und gegen die Unabhängigkeit anderer Völker. Zum einen, weil sie die angesprochenen Nachteile verhindern wollten, zum anderen aber auch aus Gründen des serbischen Nationalismus'. Der serbische Nationalismus besagt, dass die Geschichte der Serben eine einzige Leidensgeschichte sei, sie von allen grundlos geschmäht wurden und sogar als Sieger (siehe 2. Weltkrieg) noch Verlierer geworden wären (siehe föderalistisches Tito-Jugoslawien). Außerdem fordert der serbische Nationalismus, dass alle Serben in einem Staat wohnen dürfen und dieser Staat, so er denn mit anderen Völkern gemeinsam bewohnt wird, serbisch geprägt sein müsse. Daher wurden die Unabhängigkeitsbestrebungen aller anderen jugoslawischen Völker kategorisch abgelehnt. Zu seinem Fürsprecher machte sich S. Milosevic.

Ab 1991 kam es unter ständiger Beteiligung der Republik Serbien bzw. der Serben zu 4 Kriegen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens. Ziel der Sezessionisten war es jeweils, den verbliebenen Staat, der zusehends drohte serbisch-nationalistisch dominiert zu werden, zu verlassen bzw. mehr Autonomie zu erhalten. Während es Slowenien, wegen seiner homogenen Bevölkerung, relativ leicht gelang unabhängig zu werden, gestaltete sich der Unabhängigkeitskrieg bereits für Kroatien zum Existenzkampf.

Hier wie in den folgenden Kriegen, in Bosnien-Herzegowina und Kosovo, wurde insbesondere von den Serben mit äußerster Brutalität und Grausamkeit gekämpft. Die Konflikte spielten sich in erster Linie nicht zwischen den Republiken sondern den Volksgruppen ab, die oft wild über die Gebiete verteilt waren. Die serbische Seite

wurde dabei stets von der ortsansässigen serbischen Bevölkerung, der Armee und serbischen Freischärlern (Tschetniks, Söldnern, Kriminellen...) aus Serbien unterstützt. Obwohl die Serben die stärkste Volksgruppen stellten, führte die Tatsache, dass sie sich bald mit allen Nachbarn kompromisslos verfeindet hatten, schließlich dazu, dass Jugoslawien fast vollständig auseinanderfiel. Heute existieren hier 5 Staaten, die Krieg gegen Serbien geführt haben und deren friedliches Zusammenleben noch nicht gesichert ist.

In Serbien zeigt sich zum erstenmal eine so starke Opposition gegen Milosevic, dass es zweifelhaft ist, ob dieser nicht bald abdanken muss. Es scheint aber sehr gut möglich, dass es dabei noch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird.

Bei der Anfertigung dieses Beitrags ergab sich das Problem, innerhalb kurzer Zeit ein Thema zu bearbeiten, das teilweise immer noch sehr aktuell ist. Daher musste auch auf Magazinartikel zurückgegriffen werden. Sicherlich wäre es hier günstiger gewesen, einschlägige Zeitschriften mehr zu berücksichtigen.

Bei der Analyse der historischen Ursachen im Bereich Außenpolitik, Innenpolitik, Wirtschaft, Demografie und Nationalismus ist die Literaturlage dagegen wesentlich besser. Hier gilt es nochmals zu unterstreichen, dass der serbische Nationalismus das verbindende Element zwischen den Konfliktfeldern bildet. Es wäre aber zu prüfen, inwiefern nicht auch andere Völker (z.B. der kroatische Nationalismus) an der kompromisslosen Haltung in Jugoslawien ihren Anteil hatten.

Daher kann mit diesem Aufsatz insgesamt nur ein erster Einblick in die Ursachen für den Zerfall Jugoslawiens geboten werden. Es dürfte aber deutlich geworden sein, dass die „serbische Frage“ *das* zentrale Moment jeder Auseinandersetzung mit dem Zerfall Jugoslawiens ist.

Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe als Instrument zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts¹

1. Das Auflodern des Nord-Süd-Konflikts nach Beendigung des Ost-West-Konflikts und die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit sowie von Entwicklungshilfe

Die euphorischen Hoffnungen weltweit auf einen endgültigen Frieden und eine neue Weltordnung nach Beendigung des bis dahin die internationale Politik bestimmenden Ost-West-Konflikts Ende der achtziger beziehungsweise Anfang der neunziger Jahre, hielten nicht lange. Denn der Nord-Süd-Konflikt, der bereits seit den sechziger Jahren existierte, aber vom Ost-West-Konflikt überlagert wurde, trat nun wieder in das Bewusstsein der Menschen. Der damalige amerikanische Präsident George Bush hat kurz vor seiner verlorenen Wiederwahl zum amerikanischen Staatsoberhaupt mit einer Aussage über die ökologischen und ökonomischen Verbindungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern einen Aspekt des Nord-Süd-Konflikts treffend beschrieben:

„Der reiche Norden verlangt vom überbevölkerten Süden umweltschützende Maßnahmen, der arme Süden will jedoch am Weltwohlstand, der sich gegenwärtig im Norden konzentriert, auf Dauer partizipieren und sieht die Industrieländer aufgefordert zu verzichten beziehungsweise zu teilen.“²

Wie man aus diesem Zitat unschwer erkennen kann, hat der Nord-Süd-Konflikt nicht an Bedeutung verloren für die internationalen Beziehungen. Ganz im Gegenteil haben sich die Entwicklungsprobleme in weiten Teilen der Dritten Welt verschärft, die durch den Ost-West-Konflikt aus dem Bewusstsein der Menschen verdrängt wurden. Erst mit Beendigung des Ost-West-Konflikts erkannte man die „... Fehlentwicklungen, die in den Entwicklungsländern herangewachsen sind und die bislang nicht annähernd jene Priorität bekamen, die sie auf Grund ihrer Dimensionen und ihrer Dringlichkeit (verdienten).“³

Hierzu zählen unter anderem das Bevölkerungswachstum, die Migrationsströme bzw. Flüchtlingsproblematik, die Umweltzerstörung, die Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln sowie die Ausbreitung von Drogen und Terrorismus. Dass sich diese neuen Themenfelder im Nord-Süd-Konflikt in der nächsten Zeit aber zu handfesten Konflikten entwickeln werden ist aus folgenden Gründen eher unwahrscheinlich:

* PKA'in Kerstin Weber ist Studentin des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer von der Verfasserin angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

² Kösters, W.: Umweltpolitik, 1997, S. 48 f.

³ Wöhlecke, M.: Nord-Süd- Beziehungen in den 90er Jahren, In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1995, S. 47.

Die Dritte Welt in ihrer Gesamtheit hat keine einheitlichen Interessen mehr und es fehlt ihr somit an Aktionseinheit. Die Unterschiede zwischen ihnen haben sich immens vergrößert. So stehen auf der einen Seite die Schwellenländer wie zum Beispiel Brasilien oder die wirtschaftlich höchst erfolgreichen sogenannten vier kleinen Tigerstaaten Südkorea, Taiwan, Hongkong und Singapur und auf der anderen Seite das arme Schwarzafrika südlich der Sahara.

Hinzu kommt, dass die Industrieländer sich im Gegensatz zu den Staaten der Dritten Welt durch eine große Verhandlungsstärke auszeichnen.

Ein weiteres Argument für das Nichtzustandekommen eines manifesten Konflikts ist, dass die Globalprobleme weniger als Druckmittel der Entwicklungsländer gegen die Industrieländer geeignet sind, da deren Folgen zuerst und am schlimmsten die Entwicklungsländer selbst treffen würden.

Schließlich hat der Norden eine gewisse Machtposition auf Grund seiner Entwicklungspolitik inne, da die Entwicklungsländer auf Grund ihrer Armut auf die Zusammenarbeit mit den Industrieländern angewiesen sind.

Diese verminderte Möglichkeit eines Kriegeausbruchs sollte aber nicht dazu führen, dass man den Nord-Süd-Konflikt weltweit nicht ernst nimmt. Das gravierende Wohlstandsgefälle in den Industrie- und Entwicklungsländern hat globale Folgen, von denen sich auch der Norden nicht abschotten kann. Angesichts der Vernetzung beeinträchtigen die Entwicklungen in der Dritten Welt wie zum Beispiel Umweltzerstörung oder Migrationsströme auch die Interessen und die Sicherheit der Industrieländer. Aus diesem Eigeninteresse und aus moralischen Gründen müssen in Zukunft die Probleme nicht nur mehr auf nationalstaatlicher Ebene in Angriff genommen werden, sondern es muss auch international erarbeitete und von allen Staaten getragene Lösungen geben.“ „Unser“ Friede ist (nämlich) aufs äußerste gefährdet, wenn wir nicht unser äußerst eigennütziges Handeln ändern.“⁴ Deshalb ist die Schaffung internationaler Organisationen, die effektiv und gerecht handeln müssen, in der heutigen Zeit notwendig, um das Schicksal der Welt in die Hand zu nehmen.

Ein wichtiges Instrument zum Wohlstands- und Interessenausgleich zwischen Entwicklungs- und Industrieländern ist hierfür auch die Entwicklungshilfe. Sie bietet unter anderem Möglichkeiten, die in den nachfolgenden Ausführungen noch aufgezeigt werden, den Nord-Süd-Konflikt zu beruhigen. Natürlich gibt es für die Entwicklungshilfe auch Grenzen die globalen Probleme zu lösen, welche ebenfalls Gegenstand dieser Arbeit sind. Um aber überhaupt die Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts darstellen zu können, muss zunächst geklärt werden, was man unter dem Nord-Süd-Konflikt versteht. Hierzu werden im Folgenden beispielsweise einige Dimensionen des Nord-Süd-Konflikts wie Bevölkerungswachstum, Migration, Umweltzerstörung und Proliferation herausgegriffen sowie deren Zusammenhänge aufgezeigt, um deutlich zu machen, welche Gefahr von den Entwicklungsländern für die Industrieländer ausgeht, und welche Notwendigkeit damit die Entwicklungshilfe für die Milderung dieser Probleme hat.

⁴ Hüfner K., Naumann J.: Neue Weltwirtschaftsordnung, 1980, S. 12.

2. Die Ausgestaltung des Nord-Süd-Konflikts im strukturellen Konfliktverhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern

Als Nord-Süd-Konflikt wird nicht ein militärischer Konflikt, sondern das strukturelle Konfliktverhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bezeichnet, das aus dem unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verteilungsgefälle zwischen dem reichen Norden und dem armen Süden resultiert. Da die meisten Industriestaaten sich geografisch auf der nördlichen Halbkugel und die größte Anzahl der Entwicklungsländer auf der südlichen Halbkugel befinden, spricht man vom Nord-Süd-Konflikt. Ursprünglich handelte es sich bei diesem Konflikt, der in den sechziger Jahren entstand, um einen außenwirtschaftlichen und verteilungspolitischen Interessenkonflikt, bei dem die Entwicklungsländer eine neue und gerechte Weltwirtschaftsordnung forderten. Mit Ausbruch der Ölkrise 1973/74 schienen sich diese Forderungen der Entwicklungsländer erfüllt zu haben. Das erste Mal wurden hier den wirtschaftlich nicht unverwundbaren Industrieländern ihre Abhängigkeit von den Entwicklungsländern deutlich. Allerdings scheiterten die Forderungen der Entwicklungsländer an ihrer mangelnden Aktionseinheit, was dem Norden wieder die weltwirtschaftliche Dominanz verschaffte. Die letzten Jahre, vor allem mit Beendigung des Ost-West-Konflikts, traten vermehrt ökologische, demografische und sicherheitspolitische Aspekte der Nord-Süd-Beziehungen in den Vordergrund. Die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Entwicklungs- und Industrieländern wie zum Beispiel das ungleiche Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum, Hunger, Armut, Arbeitslosigkeit und Analphabetentum charakterisieren das vorhandene Wohlstandsgefälle der heutigen Zeit und werfen globale Folgen auf. Auch im durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen, einem wirtschaftlichen Aspekt, wird die Kluft zwischen Arm und Reich deutlich.

„Während (nämlich) das durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Einkommen in den Ländern mit niedrigem Einkommen () von 140 US-Dollar im Jahre 1965 auf 270 US-Dollar Ende der achtziger Jahre stieg, nahm es in den Industrieländern von 8000 auf 14000 US-Dollar zu.“⁵

Diese Gegensätze zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sind auf Grund der globalen Vernetzung für die internationalen Beziehungen in Zukunft von immenser Bedeutung. Bestimmend für die neue Dimension des Nord-Süd-Konflikts sind neben anderen Problemen wie Drogen, Krankheiten oder Terrorismus vor allem die vier Problemkomplexe Bevölkerungswachstum, wachsende internationale Migrationsbewegungen, Umweltzerstörung und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in der Dritten Welt. Diese zentralen Problembereiche werden nun im Folgenden erläutert.

2.1 Das Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt und dessen globale Folgen

Als erstes wird hier zunächst das Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt angesprochen, da dieses das zentrale Problem der Entwicklungsländer darstellt. Das Be

⁵ Escaler, N.L.: Bevölkerung, Entwicklung und internationale Migration: Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit internationaler Organisationen, In: Angenendt, S.: Migration und Flucht, 1997, S. 249.

völkerungswachstum ist der Auslöser für die weiteren großen Problemkomplexe der Dritten Welt.

Derzeit leben in den Entwicklungsländern circa 77 Prozent der Weltbevölkerung und diese nimmt jährlich um etwa 100 Millionen Menschen zu.⁶ Dabei wird die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich von der Dritten Welt, vor allem von Afrika, Asien und Lateinamerika bestimmt. Mit Ausnahme Afrikas nehmen die Zuwachsraten zwar ab, aber dennoch wächst die Weltbevölkerung weiterhin dramatisch. Dies liegt an der jungen Altersstruktur in diesen Ländern. Obwohl die Kinderzahl pro Frau von durchschnittlich vier auf zwei Kinder sinkt, werden mehr Kinder geboren, weil es eben mehr Frauen im gebärfähigen Alter gibt. Weitere wichtige Faktoren, die das Bevölkerungswachstum beeinflussen sind die medizinischen beziehungsweise hygienischen Fortschritte, gesellschaftliche Traditionen, Armut und vor allem die fehlende Familienplanung. Auf Grund dieser in den meisten Entwicklungsländern bestimmenden Faktoren leben derzeit etwa sechs Milliarden Menschen auf der Erde.⁷ Bis zum Jahr 2050 wird die Zahl auf zehn Milliarden steigen.⁸ Angesichts dieser hohen Zahlen ist natürlich die Frage nicht unberechtigt, wie viel Menschen auf unserer Erde überhaupt unter menschenwürdigen Bedingungen leben können. Unter diesem Aspekt ist die Erde bereits als überbevölkert zu bezeichnen. Denn in den Entwicklungsländern können elementare Grundbedürfnisse bereits jetzt nicht mehr erfüllt werden. „600 Millionen Menschen sind (dort nämlich) arbeitslos, 800 Millionen Menschen sind unterernährt, 1 Milliarde Menschen () sind Analphabeten. Mindestens 1,3 Milliarden Menschen leben in absoluter Armut.“⁹ Diese Tatsachen hemmen natürlich die Entwicklung dieser Länder und schaffen zusätzlich enorme Probleme.

Viele Menschen, die auf dem Land leben übernutzen angesichts der gestiegenen Bevölkerungszahl die Weide- und Ackerflächen oder betreiben Brandrodung, was zur Umweltzerstörung, oftmals mit globalen Folgen, und somit zur Nahrungsmittelverknappung führt. Die Menschen werden dadurch oft gezwungen in die Mega-Städte mit circa 20 Millionen Einwohnern zu flüchten. Natürlich werden sie auch von den dortigen Einkommens- und Arbeitsmöglichkeiten sowie den dortigen öffentlichen Leistungen, wie zum Beispiel Schulen und medizinische Versorgung angezogen. Allerdings ist die Verwaltung in den Großstädten auf Grund der großen Bevölkerungszahl und fehlender finanzieller Mittel maßlos überfordert ausreichend eine städtische Infrastruktur zu schaffen. Es kommt verstärkt zur Slumbildung. Dort lebt der Großteil der Stadtbevölkerung ohne fließendes Wasser, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Schulen, Krankenhäuser oder öffentliche Verkehrsmittel. In diesem Bereich erhöht sich oftmals die Kriminalität, der Alkoholismus und die Prostitution. Außerdem können in den Städten nicht ausreichend Arbeitsplätze geschaffen werden, was zur Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung führt. Angesichts dieser Tatsachen wächst die Unzufriedenheit in der Bevölkerung und es kommt verstärkt zu Migrationswellen in

⁶ Entnommen aus: Kösters, W.: *Umweltpolitik*, 1997, S. 47.

⁷ Entnommen aus: Opitz, J.P.: *Weltprobleme*, 1995, S. 36.

⁸ Entnommen aus: Opitz, J.P.: *Weltprobleme*, 1995, S. 37.

⁹ Opitz, J.P.: *Weltprobleme*, 1995, S. 37.

die reicheren Staaten dieser Welt, wodurch wiederum die Sicherheit der wohlhabenden Industrieländer bedroht wird.

Auf Grund der Bevölkerungsexplosion kann es in manchen Ländern auch zu Spannungen um lebenswichtiges, immer knapper werdendes Wasser oder Acker- und Weideland sowie um immer geringer werdende Fischbestände kommen. Diese lokalen Streitigkeiten um gemeinsame Ressourcen können großräumige internationale Konflikte auslösen und so den Frieden auf der Welt gefährden. Ein solcher Konflikt kann wiederum Migrationsströme auslösen, wovon wiederum die reichen Industriestaaten im Norden betroffen sein können. Die Industrieländer können aber auch noch in anderer Hinsicht von dem Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt bedroht werden, was den Nord-Süd-Konflikt ebenfalls deutlich hervorhebt. „Der globale sicherheitspolitische Ordnungsanspruch der Westmächte wird (nämlich) immer mehr in Frage gestellt, wobei der demografische Faktor von erheblicher Bedeutung ist. Für die angestrebte „eine Welt“ hat dies weitreichende Konsequenzen, denn falls sie tatsächlich entstehen sollte, würde sie wohl kaum nach dem westlichen Interessen und Werten strukturiert werden.¹⁰“ Das bedeutet, dass die Industrieländer in ihrer Sicherheitspolitik durch das Bevölkerungswachstum der Entwicklungsländer insofern bedroht werden, dass der Süden im Gegensatz zum bevölkerungsschwächeren Norden erhebliche demografische militärische Potentiale mobilisieren kann, um seine Ziele durchzusetzen.

Außerdem können die Industrieländer im Norden auch in ihrer wirtschaftlichen Vormachtstellung durch das Bevölkerungswachstum in den Entwicklungsländern im Süden beeinträchtigt werden. Die Entwicklungsländer könnten sich nämlich zu wirtschaftlichen Konkurrenten für die Industrieländer entwickeln und damit ein größeres Gewicht an den internationalen Organisationen erreichen. Damit hätten sie einen globalen Mitgestaltungsanspruch, was zugleich die Macht der Industrieländer einschränken würde. Ein Beispiel hierfür sind die vier kleinen Tigerstaaten in Südostasien Südkorea, Taiwan, Hongkong und Singapur.

2.2 Die Auswirkungen der Umweltzerstörung in der Dritten Welt auf die Industrieländer und das globale Klima

„Die „Bevölkerungsbombe“ ist (wie eben dargestellt) eine Bedrohung. Wer (aber) nur auf ihr Ticken hört, könnte leicht größere Gefahren überhören¹¹“, wie zum Beispiel die durch menschliche Eingriffe in das Ökosystem verursachte Umweltzerstörung in der Dritten Welt. Diese hat bereits katastrophale Ausmaße angenommen, die die regionalen und globalen Lebensbedingungen gefährdet.

Am gravierendsten wirkt sich dabei die Zerstörung der tropischen Regenwälder aus. „Von den ursprünglich 1,6 Milliarden Hektar (gibt es nur noch) die Hälfte (an Tropenwäldern)¹²“. Dies hat vor allem zwei Ursachen. Zum einen sind vorrangig die

¹⁰ Wöhlecke, M.: Konsequenzen des globalen Bevölkerungswachstums für die internationale Politik, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1999, S. 23 f.

¹¹ Nuscheler, F.: Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik, 1985, S. 60.

¹² Nuscheler, F.: Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik, 1985, S. 131.

Industrieländer beteiligt einen industriellen Raubbau an den Regenwäldern zu betreiben, denn dort herrscht eine sehr große Nachfrage nach den tropischen Edelhölzern. Der Tropenwald wird aber nicht nur zur Gewinnung von Edelhölzern abgeholzt, sondern er fällt auch oft neuen gigantischen Siedlungs-, Erschließungs- oder Plantagenprojekten zum Opfer. Die betroffenen Entwicklungsländer wehren sich nicht dagegen, weil sie wirtschaftlich meist hoch verschuldet sind und einen hohen Bedarf an Devisen haben. Sie sind somit auf Grund ihrer Armut entscheidend am Raubbau des Regenwaldes zur Steigerung der Exporterlöse beteiligt. Hier zeigt sich auch sehr deutlich der Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Ungleichgewicht in den Entwicklungs- und Industrieländern und den ökologischen Problemen.

Zum andern ist wiederum das hohe Bevölkerungswachstum Ursache für die Zerstörung der Tropenwälder. Die hohe Zahl der Bevölkerung zwingt die Bauern oftmals ihr bisheriges durch Überweidung oder Überbewirtschaftung zerstörtes Land zu verlassen und in Wald- und Steppengebiete zu ziehen, deren Böden für landwirtschaftliche Dauerkulturen ungeeignet sind. Dabei betreiben die Bauern im Regenwald Brandrodung. Diese Böden bringen dann zwar kurzzeitig hohe Erträge, aber schon bald werden die Böden unfruchtbar und erodieren. Zudem kommt es zu schweren Störungen im Wasserhaushalt, was zu Überschwemmungen in Regenzeiten und Trockenheit in Trockenzeiten führen kann. Hinzu kommt, dass die Menschen in ihren Siedlungen auf traditionelle Energiequellen angewiesen sind. Deswegen kommt es oft zum Holzeinschlag zur Brennstoffgewinnung im Regenwald, was wiederum zu großen Erosionsschäden führt.

Opfer dieser Waldzerstörung sind zunächst einmal die Ureinwohner und die Vielzahl der Pflanzenarten und Lebewesen, die nur im Biotop des Regenwaldes überleben können. „Man vermutet, dass etwa 40 Prozent aller auf der Erde vorhandenen Tier- und Pflanzenarten dort leben.¹³“ Dies sind unschätzbare Werte für die Entwicklung neuer Medikamente weltweit. Etwa die Hälfte aller für Medikamente relevanten Pflanzen befinden sich nämlich in den tropischen Regenwäldern. Werden diese allerdings zerstört, dann können weltweit die bisherigen oder neue Medikamente nicht hergestellt werden und die Krankheitsrate in allen Ländern wird wieder steigen.

Die Regenwaldzerstörung wirkt sich aber auch nachteilig auf das globale Klima und somit die gesamte Menschheit aus. Denn die Tropenwälder als sogenannte „CO₂-Senke“ und „globale Lunge“ wirken eigentlich dem Treibhauseffekt entgegen, indem sie Kohlendioxid binden und in Form von Biomasse speichern. Dadurch wird das wichtigste Treibhausgas in unserer Atmosphäre reduziert. Die Aufnahmefähigkeit des Waldes von Kohlendioxid wird aber durch die Abholzung zerstört. Zusätzlich setzen die Brandrodungen riesige Mengen Kohlendioxid und andere Schadstoffe frei, wodurch zusätzlich die Atmosphäre belastet und der Treibhauseffekt verstärkt wird. Auch der vermehrte bewässerte Reisanbau in Asien auf Grund des Bevölkerungswachstums führt zu einer höheren Methanproduktion, was sich ebenfalls positiv auf den Treibhauseffekt auswirkt. Zwar werden etwa 80 Prozent der Treibhausgasemis-

¹³ Zürn M., Take I.: Weltrisikogesellschaft und öffentliche Wahrnehmung globaler Gefährdung, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1996, S. 3.

sionen immer noch von den Industrieländern verursacht, aber die Entwicklungsländer holen zusehends auf und werden mit den Industrieländern bald gleichziehen.

Durch diese Verstärkung des natürlichen Treibhauseffektes, was die Erhöhung der Erdtemperatur auf Grund einer ansteigenden Gaskonzentration in der Atmosphäre bedeutet, kommt es zu weltweiten Klimaveränderungen. Die Durchschnittstemperatur hat sich derzeit auf 0,5°C erhöht und wird noch bis zum Jahr 2030 auf circa 2,5°C steigen. Dadurch wird sich auf Grund der Eisschmelze an den Polkappen und der Gletscherschmelze in den Bergen der Meeresspiegel um etwa 30 bis 40 cm erhöhen, was ganze Küstenregionen und Inseln, wie zum Beispiel die Malediven, die Philippinen oder Bangladesch verschwinden lässt. Umweltkatastrophen wie zum Beispiel Überschwemmungen, Dürren oder Stürme werden sich häufen. Außerdem wird es zur Verschiebung der Vegetationszonen 150 Kilometer polwärts kommen, was zu Wald- und Pflanzensterben führt und sich damit negativ auf die Landwirtschaft und somit auf die Nahrungsmittelproduktion auswirkt. Die Entwicklungsländer können bezüglich dieser Auswirkungen nur sehr wenig Vorsorgen treffen, da sie im Gegensatz zu den Industrieländern keine finanziellen und infrastrukturellen Möglichkeiten haben. Daher wird diese bevorstehende Klimaveränderung zahlreiche grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen und zwischenstaatliche Konflikte auslösen, wodurch der Weltfriede bedroht wird.

Solche Migrationsbewegungen und die Bedrohung anderer Länder dadurch werden auch, wie bereits erwähnt, durch die Überweidung und Übernutzung der landwirtschaftlichen Böden ausgelöst. Dabei nutzt man die Böden so intensiv, dass ihre Regenerationszeiten nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch kommt es zur Bodenverarmung, Unfruchtbarkeit, Erosion und schließlich zur Verwüstung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird zudem auch auf ohnehin arme und schlechte Böden in Trockengebieten auf Grund des Bevölkerungsdrucks ausgedehnt, was aber nur auf Grund der künstlichen Bewässerung möglich ist. Diese Böden versalzen meist, weil es aus Kostengründen an der Drainage fehlt. Unfruchtbarkeit und Verwüstung sind die Folge, was zu Ernteeinbrüchen, Verlust des Wirtschafts- und Lebensraums, Wanderungsbewegungen in die Mega-Städte der Entwicklungsländer oder in die reichen westlichen Industriestaaten und zu zwischen- oder innerstaatlichen Konflikten, wie bereits beschrieben führt. Circa 30 Prozent der Landfläche in den Entwicklungsländern hat „der Mensch durch seine (derartigen) Eingriffe in die Natur bereits () in einen wüstenähnlichen Zustand versetzt¹⁴“, was man auch als Desertifikation bezeichnet.

Als weiteren wesentlichen Faktor bei der Umweltzerstörung in der Dritten Welt bleibt noch die Umweltverschmutzung anzusprechen. Die Industrien in den Entwicklungs- und Schwellenländern produzieren meist ohne Rücksicht auf Verluste und leiten ihre Giftstoffe ins Wasser. Dadurch werden die ohnehin knappen Wasservorräte verschmutzt und sie sind somit nicht mehr verwendbar. Außerdem werden durch die Wasserverschmutzung auch die Fischbestände reduziert. Es kommt somit zum Wasser- und Nahrungsmittelmangel großer Bevölkerungsteile, was wiederum

¹⁴ Nuscheler, F.: Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik, 1985, S. 133.

grenzüberschreitende Wanderungen und internationale Konflikte auslösen kann, die die äußere Sicherheit der Industrieländer beeinträchtigen.

Diese hier aufgezeigten Umweltprobleme machen somit deutlich, wie eng eigentlich die Verflechtungen zwischen der Nord- und Südhalbkugel der Erde sind und führen vor Augen, dass Umweltschäden an den Staatsgrenzen nicht halt machen.

2.3 Die Bedrohung der Sicherheit und Verunsicherung der westlichen Industriestaaten auf Grund des Migrationsdruck aus der Dritten Welt

Auch die Migrationsströme innerhalb und aus den Entwicklungsländern kennen gegenwärtig keine Grenzen. Wie bereits in den vorhergehenden Ausführungen deutlich wurde, sind hierfür vor allem demografische und ökonomische Faktoren ausschlaggebend, die sich gegenseitig verstärken. Die Menschen ziehen aus Armut, Hunger, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sowie Zerstörung ihrer Umwelt in der Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen und einen Arbeitsplatz meist vom Land zunächst in Mega-Städte. Von dort kommt es dann vorwiegend aus den gleichen Gründen zur grenzüberschreitenden Wanderung in andere Staaten. Die Landflucht ist also meist nur eine Vorstufe zu dieser grenzüberschreitenden Wanderung. Auch viele junge Menschen verlassen ihre Heimat in den Entwicklungsländern, um den veralteten traditionellen Lebensstilen und Sozialstrukturen zu entkommen.

Zu diesen bereits genannten Push-Faktoren kommt aber noch ein wesentlicher hinzu, nämlich die Flucht auf Grund inner- und zwischenstaatlicher Konflikte und oft daraus resultierenden Menschenrechtsverletzungen in der Hoffnung auf Freiheit und Sicherheit in einem anderen Land.¹⁵ Von den 190 militärischen Konflikten, die es seit dem Zweiten Weltkrieg gab, fanden die meisten in den Entwicklungsländern statt. Schuld daran sind die willkürlich gezogenen Staatsgrenzen nach der Kolonialzeit und die Differenzen über die Zugehörigkeit zu den neuen Staaten. Alle Arten von Wanderungen finden meist noch innerhalb der Dritten Welt statt. Deren Reichweite vergrößert sich aber stetig und der Migrationsdruck auf die westlichen Industriestaaten nimmt immer mehr zu. Diese Wanderungen werden durch die zunehmende Globalisierung der Welt noch weiterhin begünstigt. Denn die Medien verbreiten überall Bilder der westlichen Zivilisation und verstärken dadurch die Pull-Faktoren in den Entwicklungsländern. Die Menschen in den Entwicklungsländern erkennen nämlich erst jetzt ihre desolate Lage und viele beschließen abzuwandern. Diese Migration begünstigen auch die immer moderneren Verkehrssysteme, da man damit heutzutage schnell große Entfernungen zurücklegen kann. Die Ausmaße der Wanderungen können bisher nur geschätzt werden, da sie statistisch nur schwer erfassbar sind. Derzeit „ist (etwa) jeder 115. Mensch (weltweit) auf der Flucht.“¹⁶ Die Zahl der Umweltflüchtlinge beträgt geschätzterweise 500 Millionen Menschen, die der Armuts- und Wirtschaftsflüchtlinge circa 120 Millionen Menschen weltweit und die der politi

¹⁵ Entnommen aus: Opitz, J.P.: Weltprobleme, 1995, S. 140.

¹⁶ Zürn M., Take I.: Weltrisikogesellschaft und öffentliche Wahrnehmung globaler Gefährdungen, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1996, S. 3.

schen und Bürgerkriegsflüchtlinge etwa 20 Millionen Menschen.¹⁷ Aus diesen gewaltigen Wanderungsströmen ergeben sich enorme Probleme für die äußere Sicherheit und innere Ordnung der Industriestaaten als Migrationsziel. Denn auf Grund der Zuwanderung werden dort die wirtschaftlichen und sozialen Leistungen überbeansprucht, Kriminalität importiert, die gesellschaftlich dominanten beziehungsweise kulturellen Werte bedroht sowie die politische Stabilität im Inland gefährdet, zum Beispiel durch Ausländerfeindlichkeit. Diese Faktoren können wiederum Konflikte in den Industrieländern auslösen. Somit ist die These „Conflicts create refugees, but refugees create also conflicts“¹⁸, dass Flüchtlinge also „nicht nur Opfer (), (sondern) auch () Ursachen anderer Konflikte sein¹⁹“ können, gerechtfertigt. Auf Grund dieser Tatsache, die den Auswanderungsländern durchaus bewusst ist, „wird Migration (immer häufiger) als politisches Druckmittel eingesetzt. Manche Staaten lassen es sich (sogar) honorieren, wenn sie ihre Staatsbürger „zurücknehmen“. Das in dem westlichen Ländern garantierte politische Asyl mag in Zukunft von Despoten auf der ganzen Welt als Erpressungsinstrument benutzt werden, da sie jederzeit nicht nur „Wirtschaftsflüchtlinge“, sondern „echte“ politische Flüchtlinge produzieren können, zu deren Aufnahme sich die westlichen Länder per Verfassung verpflichtet haben.²⁰“ Aus diesen genannten Gründen, die dem reichen Norden aus dem armen Süden drohen, ist die Bekämpfung der Migration und Flucht als vorderrangiges Interesse der westlichen Industrieländer anzusehen. Um hier aber Erfolge zu erzielen, muss man an den Ursachen der Wanderungen ansetzen und nicht an den Folgen, wie es zum Beispiel oft gemacht wird, indem man die Zuwanderungsmöglichkeiten gesetzlich beschränkt. Denn diese werden dem hohen Migrationsdruck auf die Dauer nicht standhalten können.

2.4 Die Problematik der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in Dritte-Welt-Staaten

Auch die verstärkte Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in die Entwicklungsländer - auch Proliferation genannt - beunruhigt die westlichen Industrieländer derzeit zusehends. Seit den siebziger und achtziger Jahren nahm der Waffenhandel mit der Dritten Welt zu. Vor allem seit dem Zerfall der Sowjetunion fand wegen finanzieller Probleme ein Export von sowjetischen Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen, wie zum Beispiel ballistische Raketen oder Kampfflugzeuge, sowie ein Abfluss von Nukleartechnologie und Fachpersonal in die Dritte-Welt-Länder vor allem wegen finanzieller Probleme statt. Aber auch der Vertrieb von chemischen und biologischen Waffen blieb nicht aus. Natürlich stehen die Industrie

¹⁷ Entnommen aus: Opitz, J.P: Migration – eine Ursache wachsender Instabilität. In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1995, S. 65 f.

¹⁸ Zitiert nach: Wöhlcke, M.: Konsequenzen des globalen Bevölkerungswachstums für die internationale Politik, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1999, S. 28.

¹⁹ Wöhlcke, M.: Konsequenzen des globalen Bevölkerungswachstums für die internationale Politik, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1999, S. 28.

²⁰ Wöhlcke, M.: Konsequenzen des globalen Bevölkerungswachstums für die internationale Politik, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1999, S. 24.

staaten dieser Situation sehr kritisch gegenüber. Denn auf Grund der verstärkten Waffen- und Technologieexporte, an denen die Industrieländer in nicht unerheblichen Maße beteiligt waren, kam es zum Ausbruch von lokalen Kriegen oder zur Verschärfung regionaler Krisen und Konflikte, wodurch der Weltfriede bedroht war, wie es zum Beispiel im Golfkrieg 1991 zwischen dem Irak und den westlichen Industriestaaten USA, Frankreich und England der Fall war. Derzeit findet eine ständige Aufrüstung des Südens statt. Immer mehr Entwicklungsländer können bereits moderne Rüstungsgüter und deren Trägersysteme selbst herstellen oder importieren, wenn sie welche benötigen. „Heute dürften mehr als 80 Staaten technisch und industriell in der Lage sein Chemiewaffen herzustellen, etwa 100 könnten biologische Waffen entwickeln und über 50 Staaten wären in der Lage Kernwaffen und ballistische Trägersysteme (Raketen) zu produzieren.²¹“ Daher sind einige Entwicklungsländer zu gewichtigen Militärmächten gewachsen, wie zum Beispiel Indien, Brasilien, Pakistan, Taiwan, Nordkorea, Südkorea, Südafrika, Iran und Irak.

„Die Rüstungsausgaben der Entwicklungsländer wurden Anfang der neunziger Jahre auf jährlich 150 bis 200 Milliarden US-Dollar, und damit auf etwa vier Prozent des BSP geschätzt. Der Anteil der Rüstungsimporte an der gesamten Auslandsverschuldung der Dritten Welt ist auf 20 bis 30 Prozent taxiert worden.²²“ Die Militärausgaben stiegen in den letzten Jahren vor allem im Nahen und Mittleren Osten sowie in Ost- und Südostasien. Das Traurige an diesen Zahlen ist die Erkenntnis, dass einige Entwicklungsländer mehr Geld für militärische Zwecke ausgeben als für die soziale Situation in ihrem Land, wie zum Beispiel für die Verbesserung der Gesundheit und Erziehung. Dagegen verschlimmern die Waffenlieferungen die gegenwärtigen Entwicklungsprobleme eigentlich nur. Hiernach könnten für einen Jagdbomber, der 20000 Millionen US-Dollar kostet 40000 Dorfapotheken errichtet werden. Für einen Panzer, der 500000 US-Dollar wert ist, könnte man 20 Schulklassen mit jeweils 30 Schülern einrichten.

Diese eben geschilderten Rüstungstendenzen laufen zwar vermehrt auf Regionalkonflikte innerhalb des Südens hinaus, aber man sollte eine Sicherheitsgefährdung der westlichen Industriestaaten durch die Proliferation an die Entwicklungsländer aus folgenden Gründen nicht ausschließen. Es wird nämlich in nächster Zukunft die Gefahr bestehen, dass einzelne Dritte-Welt-Staaten die westlichen Industrieländer mit auf Raketen installierten Massenvernichtungswaffen mit großer Reichweite bedrohen. Dies könnte vor allem zwischen den zum Teil islamisch-fundamentalistisch orientierten nordafrikanischen Staaten und Europa, sowie zwischen Nordkorea und Japan zu Spannungen führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Massenvernichtungsmittel in die Hände terroristischer Gruppen gelangen, die diese zur Erpressung der reichen Industrieländer nutzen könnten. Außerdem sind technische Katastrophen und Unglücke vor allem bei dem Handel und Umgang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen nicht auszuschließen. Plutonium zum Beispiel ist sehr gefährlich, wenn nicht speziell dafür ausgebildete Fachkräfte, sondern Unbefugte beziehungs-

²¹ Krause, J.: Massenvernichtungswaffe als Allerweltsware?, In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1995, S. 57.

²² Andersen, U.: Grundlegende Probleme der Entwicklungsländer, In: Informationen zur politischen Bildung 252, 1996, S. 17.

weise Unbedarfte damit hantieren. Bei Unglücksfällen schädigt es nämlich nicht „nur“ Menschen, sondern auch die Umwelt.

Schließlich kann es zu Missverständnissen bei Regionalkonflikten in Entwicklungsländern kommen, die zu einem leichtfertigen Atomwaffeneinsatz führen und damit die gesamte Welt schädigen, da die Dritte-Welt-Staaten zu wenig Fachwissen über die Auswirkungen dieser Waffen besitzen.

Vor allem aber die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen in den Nahen und Mittleren Osten bringt erhebliche Probleme für die westlichen Industriestaaten mit sich, da der Westen von den Erdöllieferungen des Ostens abhängig ist. Außerdem nimmt die Reichweite dieser Waffensysteme ständig zu und bedroht somit die Sicherheit der westlichen Industrieländer.

Folge dieser Entwicklungen könnte sein, dass „es zu einem Prozess der globalen Umverteilung militärischer Machtmittel (kommt), der zum Ende der traditionellen militärischen Übergewichte der nördlichen Industriestaaten (führt)²³“. Diesen Machtansprüchen der Entwicklungsländer versuchen die westlichen Industriestaaten nun mit strikten Kontrollen von Rüstungsprozessen entgegenzuwirken. Ob der reiche Norden dabei erfolgreich sein wird, wird sich in der Zukunft noch zeigen.

3. Entwicklungshilfe als Mittel zu Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts

Die unter den Punkten 2.1 bis 2.4 aufgeführten Problemkomplexe beeinflussen und verstärken sich gegenseitig, wie bereits erläutert worden ist. Die Zusammenhänge untereinander stellen eine Art Teufelskreis dar, aus dem sehr schwer auszubrechen ist und der eine Bedrohung für die ganze Welt bedeutet. Denn ohne Bevölkerungswachstum gibt es keine armutsbedingte Umweltzerstörung oder Wanderungsbewegungen, ohne Umweltzerstörung gibt es keine Konflikte oder Migrationen und ohne Waffenlieferungen existieren keine Kriege.

Die Entwicklungshilfe der westlichen Industrieländer stellt ein mögliches Mittel dar den Bedrohungen aus den Entwicklungsländern entgegenzuwirken. Sie ist zwar keine Friedensgarantie, aber sie dient zur Risikominderung und Konfliktberuhigung zwischen Nord und Süd. Das Sicherheitsmotiv, das das gemeinsame Interesse am Überleben der Menschheit sowie am Schutz des Ökosystems und einer friedlichen Zukunft beinhaltet, ist also gegenwärtig der stärkste Bewegungsgrund für die Industrieländer Entwicklungshilfe zu leisten. Natürlich darf dabei das ökonomische Motiv der Industrieländer, nämlich ihre Rohstoffversorgung aus den Entwicklungsländern sowie Arbeitsplätze in den Industrieländern zu sichern und Exporte in die Dritte Welt zu tätigen, nicht vergessen werden. Aber dieses Motiv tritt derzeit genauso in den Hintergrund wie das Solidaritätsmotiv und das Motiv der Wiedergutmachungsleistung für die Ausbeutung in der Kolonialzeit.

²³ Krause, J.: Entwicklung des weltweiten Waffenhandels, In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1995, S. 62.

3.1 Der Begriff Entwicklungshilfe

Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe werden im Sprachgebrauch meist synonym verwendet, aber die Entwicklungshilfe ist eigentlich nur ein Teil der Entwicklungspolitik, der direkt mit einem Ressourcentransfer von den Industrie- zu den Entwicklungsländern verbunden ist und die Verbesserung der Lebensbedingungen in Ländern der Dritten Welt fördert. In den nun folgenden Ausführungen wird sich ausschließlich auf die deutsche Entwicklungshilfe beschränkt.

3.1.1 Ziele der Entwicklungshilfe

Entwicklungshilfe soll nicht nur punktuell „als „Tropfen auf den heißen Stein“ oder als bloße „Alibihandlung der Reichen²⁴“ wirken, sondern „(Ziel) der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist es, (möglichst flächendeckend) die wirtschaftliche und soziale Lage der Menschen in den Entwicklungsländern zu verbessern und die Menschen bei der Entfaltung ihrer schöpferischen Fähigkeiten zu fördern.²⁵“ Die Länder der Dritten Welt sollen also bei der Bekämpfung ihrer Entwicklungsprobleme, wie zum Beispiel der Massenarmut, dem Bevölkerungswachstum und der Umweltzerstörung unterstützt werden. Dabei ist die Erkenntnis wichtig, die man in den sechziger Jahren machte, dass man die Dritte Welt von außen nicht entwickeln kann. Denn Maßnahmen, die man von oben ohne Beteiligung vorgab, wurden nach Abschluss der Förderung nicht weitergeführt. Deshalb ist es von enormer Bedeutung, dass sich die Zielgruppe mit den Fördermaßnahmen identifiziert und am Entwicklungsprozess partizipiert. „Partizipation bedeutet die Teilhabe der Zielgruppe an Auswahl, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle aller Maßnahmen.²⁶“ Außerdem muss der Wille sich selbst zu helfen und Verantwortung zu übernehmen sowie für die sozialen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen zu sorgen, Voraussetzung für die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Entwicklungsländern sein. „Hilfe zur Selbsthilfe“ lautet die oberste Maxime für die Entwicklungshilfe. Die Industrieländer können die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Rahmenbedingungen, Strukturen und Bedürfnisse lediglich unterstützen, aber die Probleme nicht alleine lösen. Denn jedes Entwicklungsland hat andere Probleme auf die man flexibel reagieren muss. Eine Verbesserung der Lebenssituation in der Dritten Welt muss jedoch letztlich von innen heraus kommen, wenn sie langfristig, das heißt nachhaltig sein soll. Das Prinzip der Nachhaltigkeit wird vor allem seit der Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro eingefordert und beinhaltet „(eine) Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“²⁷ Mit diesem Prinzip werden nicht nur die Entwicklungsländer, sondern alle Staaten der Erde angesprochen, das heißt, dass auch die Industriestaaten ihre bisherige Lebensweise ändern müssen, da sie derzeit damit die

²⁴ Rauch, T.: Überwindung von Unterentwicklung durch Projekte, In: Geographische Rundschau, 1993, S. 278.

²⁵ BMZ (Hrsg.): Entwicklungspolitik im Schaubild, 1998, S. 32.

²⁶ BMZ (Hrsg.): BMZ Jahresbericht 1997, 1998, S. 8.

²⁷ Zitiert nach: BMZ (Hrsg.): Entwicklungspolitik im Schaubild, 1998, S. 30.

Umwelt am stärksten belasten. Die Industrieländer müssen also den Ländern der Dritten Welt mit gutem Beispiel vorangehen und diesen als Vorbild dienen.

Um die Länder der Dritten Welt bei ihrer Aufgabe zur Entwicklung möglichst wirkungsvoll unterstützen zu können, fordert die UN bereits seit 1968, dass die Industrieländer 0,7 Prozent ihres BSP jährlich für die öffentliche Entwicklungshilfe aufwenden. Hier herrscht allerdings eine große Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Leistungen und dem vorgegebenen Ziel. Deutschland erreichte beispielsweise 1994 nur 0,33 Prozent des BSP, die USA und Japan noch weniger. Einzig und allein die skandinavischen Länder und die Niederlande erfüllten die zeitlich nicht begrenzte und nicht bindende Vorgabe.²⁸ Angesichts dieser Zahlen bleibt die Zielerreichung der Entwicklungshilfeleistungen der meisten Industrieländer für die Entwicklungsländer auch in Zukunft fragwürdig.

3.1.2 Formen der Entwicklungshilfe

Um die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Industrieländer Entwicklungshilfe leisten können, wird hier kurz auf die Formen der Entwicklungshilfe am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland eingegangen.

Die Entwicklungshilfe gliedert sich in öffentliche staatliche und private nichtstaatliche Leistungen an die Länder der Dritten Welt. Die staatliche Entwicklungshilfe setzt sich zusammen aus der finanziellen und der technischen Zusammenarbeit. Die finanzielle Zusammenarbeit, die den größten Teil der Entwicklungshilfe darstellt, bietet Kapitalhilfe an die Entwicklungsländer in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen oder zinsgünstigen Krediten. Dagegen beinhaltet die technische Zusammenarbeit Materiallieferungen und eine fachliche Hilfe für die Entwicklungsländer, die darauf abzielt technische, wirtschaftliche sowie organisatorische Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um Projekte in die Tat umzusetzen und ohne fremde Hilfe weiterzuführen. Sie ist also auch ein wichtiger Teil der Entwicklungshilfe, da die Menschen in den Entwicklungsländern allein mit finanzieller Hilfe nichts anfangen können. Um ein Projekt zu verwirklichen, müssen sie durch Fachwissen und Fachkräfte angeleitet werden. Deshalb fällt unter die technische Zusammenarbeit auch die personelle Zusammenarbeit, mit deren Hilfe Fachleute aus den Entwicklungsländern ausgebildet oder Entwicklungsexperten sowie –helfer zur Beratung in die Länder der Dritten Welt entsendet werden.

Diese staatliche Entwicklungshilfe gliedert sich in bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit. Die bilaterale Hilfe wird von einem Staat an ein oder eine Gruppe von Entwicklungsländern meist in Form von finanzieller Zusammenarbeit geleistet. Sie ist die dominante Form der Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland, da die Bundesrepublik ihre Mittel vorwiegend direkt kontrollieren will. Daneben gibt es noch die multilaterale Hilfe an Entwicklungsländer, wo eine internationale Organisation zwischen mehreren Geberländern zwischengeschaltet ist, wie zum Beispiel die Sonder- und Unterorganisationen der UN oder, wo sich verschiedene Geberländer untereinander abstimmen, wie es zum Beispiel bei der EU der Fall ist. Der Vorteil

²⁸ Entnommen aus: Andersen, U.: Entwicklungshilfe und entwicklungspolitische Zusammenarbeit, In: Informationen zur politischen Bildung 252, 1996, S. 39.

dieser Art von Hilfe ist nicht das vordergründige nationale Interesse des Geberlandes, sondern die Orientierung am entwicklungspolitischen Nutzen insgesamt. Außerdem hat ein Zusammenschluss von mehreren Ländern bessere Chancen auf entwicklungsfördernde Bedingungen als nur ein Staat.

Neben dieser staatlichen Zusammenarbeit gibt es auch noch viele nichtstaatliche Institutionen, auch NGOs (Non-governmental Organizations) genannt, die Hilfe an die Länder der Dritten Welt leisten. Hierunter fallen vor allem die kirchlichen Projekte, die meist durch Spenden finanziert werden. Die NGOs sind nicht auf staatliche Träger festgelegt und haben somit einen größeren Spielraum bei der Auswahl ihrer Partnerländer und der Gestaltung von Projekten. Sie haben meist Zugang zu den wirklich armen Bevölkerungsschichten und erreichen auch leichter gesellschaftliche Randgruppen in den Entwicklungsländern, vor allem auch die, die in Opposition zur Regierung stehen. Aus diesem Grund werden private Projekte oft von staatlichen Mitteln bezuschusst, da sich staatliche Instanzen nicht in innere Angelegenheiten anderer Staaten einmischen dürfen.

Neben dieser öffentlichen und privaten Entwicklungszusammenarbeit sowie deren Mischformen gewinnen auch wirtschaftliche Privatinvestitionen in Form von Krediten oder Joint-ventures immer mehr an Bedeutung. Diese zählen zwar nicht zur Entwicklungshilfe im engeren Sinn, aber sie hat doch einen großen entwicklungspolitischen Nutzen, da sie die Wirtschaft in der Dritten Welt ankurbelt. Allerdings ist diese Art von Hilfe starken Schwankungen unterworfen und sie ist extrem ungleich verteilt. Denn unterstützt werden vor allem die für die Industrieländer rentablen Schwellenländer wie Asien und Lateinamerika. Die ärmsten Entwicklungsländer, wie zum Beispiel die Länder in Schwarzafrika, finden hierbei keine Beachtung.

3.1.3 Empfänger der Entwicklungshilfe

Auch bei der staatlichen Entwicklungshilfe wird nicht jedes Land in der Dritten Welt gefördert. Umfang und Art der Unterstützung bestimmt sich nach bestimmten Vergabekriterien und Rahmenbedingungen in einem Entwicklungsland. So müssen in einem Entwicklungsland, wenn es gefördert werden will, Anstrengungen erkennbar sein, dass die Menschenrechte beachtet werden, die Bevölkerung an politischen Entscheidungen beteiligt wird, die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit gewährleistet ist, eine marktwirtschaftlich und sozial orientierte Wirtschaftsordnung vorhanden ist und das staatliche Handeln entwicklungsorientiert erfolgt. Diese Kriterien, die auch die Werte unserer Gesellschaft widerspiegeln zeigen, dass die Eigenanstrengung der Entwicklungsländer extrem wichtig ist für die Wirksamkeit und den Erfolg der geleisteten Entwicklungshilfe. „Sie bilden die Richtschnur für Art und Umfang der EZ-Leistungen. Bevorzugt werden solche Entwicklungsländer unterstützt, die sich um eine sozial ausgeglichene und wirtschaftlich leistungsfähige Gesellschaftsordnung bemühen. Die fünf Kriterien ermöglichen es, die Entwicklungstendenzen eines Landes einzuschätzen und daran gezielte Maßnahmen auszurichten.“²⁹ Natürlich wird die deutsche Entwicklungshilfe vor allem auch nach Bedürftigkeit verteilt, aber die Bemühungen des jeweiligen Landes die Vergabekriterien zu erfüllen, werden

²⁹ BMZ (Hrsg.): *Entwicklungspolitik im Schaubild*, 1998, S. 32.

hierbei vor allem auch beachtet. Die praktische Umsetzung dieser Kriterien bei der Entwicklungshilfe ist allerdings sehr umstritten, denn meist wird über deren Erfüllung hinweggesehen, wenn es sich um ein politisch, militärisch oder ökonomisch interessantes Land handelt. Ein Beispiel hierfür ist die Volksrepublik China, die eine der größten Empfängerin deutscher Entwicklungshilfe ist. Trotz der Menschenrechtsverletzungen will man sich den Zukunftsmarkt mit 1,2 Milliarden Menschen, die einen hohen Bedarf an Konsumgütern haben, nicht verbauen. Ähnlich verhält es sich mit Indonesien, das derzeit einen Wirtschaftsaufschwung erlebt. Auch Israel wird mit deutscher Entwicklungshilfe gefördert, obwohl es eigentlich gar kein klassisches Entwicklungsland mehr ist und auch keine Bedürftigkeit aufweist. Hier steht eben das politische und militärische Interesse Deutschlands im Vordergrund. Trotz dieser nicht sehr glücklichen Abweichung von diesen Vergabekriterien werden derzeit 40 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe in den ärmsten Ländern mit Schwerpunkt Afrika südlich der Sahara geleistet.³⁰

3.2 Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts

Nachdem nun der Begriff und die Funktionsweise der Entwicklungshilfe erläutert worden ist, sollen nun im Folgenden einzelne Maßnahmen der Entwicklungshilfe vorgestellt werden, mit deren Hilfe die Gefahr für die Industriestaaten aus der Dritten Welt gebannt werden soll.

3.2.1 Einbindung der Entwicklungsländer in den Welthandel

Für einen wirtschaftlichen Aufschwung in den Entwicklungsländern wäre der Abbau von Handelshemmnissen durch die Industriestaaten, was so viel bedeutet wie Öffnung der Märkte für Einfuhren aus den Entwicklungsländern, eine mögliche Maßnahme. Denn dies würde zu einem Anstieg der Weltexporte der Entwicklungsländer führen, womit sie lebensnotwendige Devisen für die weitere Entwicklung ihres Landes erwirtschaften könnten. Jedoch würden hier sehr wahrscheinlich nur die wirtschaftlich starken Schwellenländer in Ostasien oder Lateinamerika davon profitieren, während die ärmsten Länder in Schwarzafrika auf der Strecke bleiben würden, da sie nur unverarbeitete Rohstoffe exportieren könnten. Außerdem scheint diese Maßnahme eher ungeeignet für die Lösung der Entwicklungsprobleme, da hier nicht deren Ursachen bekämpft werden.

3.2.2 Armutsbekämpfung

Um sich aber wirklich den Ursachen der Entwicklungsprobleme in der Dritten Welt anzunehmen und nicht nur deren Folgen zu bekämpfen, hat sich die deutsche Entwicklungshilfe auf drei Schwerpunktbereiche konzentriert, nämlich Armutsbekämpfung, Umwelt- und Bildungspolitik. Da aber Umweltzerstörung und mangelnde Bildung eigentlich die Armut erst bedingen, kann man diese eigentlich als Unterpunkte neben noch vielen anderen zur Armutsbekämpfung sehen. Entscheidend ist hier nur,

³⁰ Entnommen aus: BMZ (Hrsg.): BMZ Jahresbericht 1997, 1998, S. 8.

damit jegliche Entwicklungshilfemaßnahmen nicht leerlaufen, dass sie nicht von oben aufgepfropft werden, sondern dass die Menschen in der Dritten Welt sich ihrer Probleme selbst annehmen und eigenverantwortlich handeln. Die Industrieländer können hierbei nur unterstützend tätig werden.

3.2.3 Konzept der ländlichen Regionalentwicklung

Ein wichtiger Ansatzpunkt die soziale und wirtschaftliche Lage der Armen zu verbessern ist zunächst, die Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte zu verhindern beziehungsweise einzuschränken oder sogar die Umkehr der Landflucht in eine „Stadtflucht“ zu erreichen. Es müssen also Anreize geschaffen werden, die die Attraktivität ländlicher Räume erhöhen.

Dabei fällt zunächst den bäuerlichen Familienbetrieben eine Schlüsselrolle zu. Diese sollen durch vielgestaltige Fruchtfolgen mit verbesserten ertragsicheren Sorten und Randbepflanzungen mit Sträuchern und Bäumen als Erosionsschutz sowie durch Pflanzen- und Saatguteinsatz unter Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel die Erhöhung der Produktivität über ihren Eigenbedarf hinaus steigern und so ein zusätzliches Einkommen durch die Exporte erwirtschaften. Agrarforschung, Beratungsdienste, Zugang zu Krediten und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung von Agrarerzeugnissen von den Entwicklungshilfegeberländern sollen dabei unterstützen. Die Verarbeitung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse soll wiederum zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen, wie zum Beispiel Metzger oder Müller. Damit die Landwirte aber überhaupt effektiv arbeiten können, brauchen sie Maschinen und Geräte. Dazu wird der Auf- oder Ausbau arbeitsintensiver Klein- und Mittelindustrien sowie von Handwerksbetrieben gefördert, wobei hierzu der Zugang zu Krediten sehr wichtig ist. Um solche Betriebe erst einmal zu gründen und in diesen Betrieben qualifizierte Arbeitskräfte einsetzen zu können, ist die Schaffung von schulischen oder beruflichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen von elementarer Bedeutung. Denn „eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung braucht als Grundlage qualifizierte Arbeitskräfte in allen gesellschaftlichen und sozialen Gruppen³¹“, egal ob es sich um Handwerker, Techniker, Unternehmer, Ingenieure oder Manager handelt. Der Bildungsbereich, der für die Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Gesellschaftsleben unabdingbar ist, muss unbedingt durch Entwicklungshilfe unterstützt werden, da viele Entwicklungsländer die Kosten für das gesamte Bildungswesen nicht mehr aufbringen können, auch angesichts der Tatsache, dass immer stärkere Jahrgänge ins Einschulungsalter kommen.

Um weiterhin eine Abwanderung in die Städte zu verhindern, ist auch noch die Einrichtung sozialer Dienstleistungen notwendig, wie zum Beispiel der Ausbau einer medizinischen Infrastruktur zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten. Dabei müssen vor allem Krankenhäuser gebaut und ausgestattet werden, sowie die Aus- und Fortbildung medizinischer Fach- und Hilfskräfte erfolgen. Bisher kommt in den ländlichen Regionen der Entwicklungsländer, wie zum Beispiel in den Ländern Subsahara-Afrikas nämlich nur ein Arzt auf circa 24000 Menschen im Gegensatz zu den westlichen Industrieländern, wo ein Arzt auf etwa 380 Men

³¹ BMZ (Hrsg.): BMZ Jahresbericht 1997, 1998, S. 47.

schen kommt.³² Diese Situation ist eben unter anderem sehr oft ein Grund für die Abwanderung in die Megastädte. Eine gute medizinische Versorgung führt auch zu einem besseren Gesundheitszustand der Menschen, was sich positiv auf das wirtschaftliche Wachstum in den ländlichen Regionen auswirkt.

Wenn also der Abwanderung großer Bevölkerungsteile in die Städte durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten sowie von notwendigen Dienstleistungen und Umweltschutzmaßnahmen die Grundlage entzogen wird, dann nimmt in der Regel auch der Migrationsdruck in die Industriestaaten ab. Allerdings kann man durch ein solches Unterstützungsprogramm diese Wanderungsbewegungen nicht gänzlich verhindern, da lediglich die elementarsten Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben geschaffen wurden und die Einkommens- und Lebensqualitätsunterschiede doch noch sehr hoch sind.

3.2.4 Bevölkerungspolitik und Familienplanung

Um diesem Wohlstandsgefälle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie zwischen Stadt- und Landbevölkerung in der Dritten Welt wirksam entgegenwirken zu können, muss das Bevölkerungswachstum eingedämmt werden. Dies könnte durch eine Unterstützung einer wirkungsvollen Bevölkerungspolitik und Familienplanung erreicht werden. Dabei verfolgt die deutsche Entwicklungshilfe eine Doppelstrategie. Zunächst sollen nämlich vor allem in ländlichen Regionen die Grundbedürfnisse nach Bildung, Ernährung und Gesundheitsversorgung erreicht werden. Hierbei nimmt aber auch die Verbesserung der Lebenssituation der Frauen eine zentrale Rolle ein. Denn diese werden bisher auf Grund ihrer minderwertigen Stellung in der Gesellschaft daran gehindert, Bildungseinrichtungen zu besuchen. Ihnen war bisher immer nur die Aufgabe zugedacht die Familie zu versorgen, unter anderem auch mit Nahrungsmitteln und Brennholz, und im informellen Sektor tätig zu werden, dass heißt Waren und Dienstleistungen zu produzieren. Der Wert einer Frau wird oft nur daran gemessen wie viele Kinder sie hat. Dieser Entwicklung soll nun mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden. Den Frauen in den Entwicklungsländern muss verstärkt Zugang zu Land, Krediten, Aus- und Fortbildung und damit zu Erwerbsmöglichkeiten gewährt werden. Durch ein geregeltes Einkommen der Frauen und der Information über ihre Rechte wird ihr Selbstbewusstsein gestärkt und ihre Stellung in der Gesellschaft verbessert. Sie könnten ihr Leben frei und selbstbestimmt planen, was meist dazu führt berufstätig zu bleiben und eine geringe Anzahl von Kindern zu bekommen, um ihren Wohlstand zu mehren beziehungsweise aufrecht zu erhalten. Durch die Förderung der Frauen wird aber nicht nur das Bevölkerungswachstum verlangsamt, sondern gleichzeitig auch das Wirtschaftswachstum in der Dritten Welt beschleunigt. Allerdings kann eine solche Erhöhung des Lebensstandards allein das Bevölkerungswachstum nur langfristig reduzieren, denn häufig kommt es anfänglich zunächst zum Anstieg der Geburtenrate, die erst später mit der Erkenntnis, dass weniger Kinder mehr Wohlstand bedeuten, abnimmt. Deshalb ist gleichzeitig mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse in den Entwicklungsländern eine wirksame Familienplanung notwendig. Denn diese beiden Faktoren sind vonein

³² BMZ (Hrsg.): Journalisten-Handbuch Entwicklungspolitik 1996, 1996, S. 326.

ander abhängig und wirken zusammen. Eine Familienplanung in den Entwicklungsländern ist allerdings nur wirksam, wenn sie unter Ausschluss von Zwang und materiellen Anreizen erfolgt und die kulturellen sowie religiösen Traditionen eines Landes beachtet werden. Dazu müssen Kenntnisse über geeignete Methoden und Mittel zur Verhütung vermittelt, diese angeboten sowie deren Akzeptanz durch Aufklärung über Vorteile und Risiken geschaffen werden. Zudem müssen Organisationen der Familienplanung eingerichtet werden, wobei der Aufbau von Sonderstrukturen für die Familienplanung zu aufwendig wäre. Daher muss das noch schwache Gesundheitswesen durch Ausbildung von Personal und Versorgung mit Arzneien und Verhütungsmitteln verbessert werden, weil diese die Familienplanung mit übernehmen sollen. Auch der Privatsektor, wie zum Beispiel Apotheken, Drogerien, Industrie- und Plantagenbetriebe soll zur Propagierung der Familienplanungsleistungen miteinbezogen werden, um eine größere Verbreitung zu erreichen. Schließlich sollte diese Thematik auch in den Schulunterricht oder in die außerschulische Erwachsenenbildung integriert werden, um der Bevölkerung Kenntnisse über Familienplanung zu vermitteln. Mit dieser Unterstützung der Bevölkerungspolitik und Familienplanung sollen vor allem Männer, Jugendliche, junge Paare und Meinungsführer in den Entwicklungsländern angesprochen werden. Denn es gibt noch häufig in der Dritten Welt Männer oder Meinungsführer, die sehr viel Einfluss auf die Frauen haben und ihnen verbieten Verhütungsmittel zu benutzen. Außerdem sprechen hiergegen auch sehr oft religiöse Normen und Traditionen, die es in gewissen Maße zu tolerieren gibt, denen man aber trotzdem geringfügig und langsam entgegenwirken muss, wenn man das Bevölkerungswachstum eindämmen will. Als positiv bleibt allerdings zu bemerken, dass immer mehr Entwicklungsländer Interesse an Familienplanungsangeboten zeigen und nachfragen. Hierzu kommt, dass sich die Entwicklungsländer vermehrt um Eigenanstrengungen bei der Bevölkerungspolitik und Familienplanung bemühen und die erforderlichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln bezahlen.

3.2.5 Umwelt- und Ressourcenschutz

Wenn man in den Entwicklungsländern erreicht, dass das Bevölkerungswachstum sinkt, nimmt unter normalen Umständen automatisch auch die armutsbedingte Umweltzerstörung ab. Allerdings ist diese bereits so weit fortgeschritten und die Bevölkerung noch so groß, wie unter den Gliederungspunkten 2.1 und 2.2 erläutert wurde, dass trotzdem dringend Maßnahmen zum Umwelt- und Ressourcenschutz in den Industrie- und Entwicklungsländern notwendig sind, um das Ökosystem als unsere Lebensgrundlage zu erhalten.

Um diesen Umweltproblemen zu begegnen, fand in Rio de Janeiro 1992 eine Konferenz für Umwelt und Entwicklung statt, an der 178 Staaten teilnahmen. Wesentliche Botschaft dieser Zusammenkunft war, dass „Umwelt und Entwicklung untrennbar (zusammenhängen und) wirtschaftliche, soziale und ökologische Faktoren deshalb eine Einheit (bilden).³³“ Aus diesem Grund sah man sich gezwungen das Prinzip der „nachhaltigen Entwicklung“ als Leitbild für die Zukunft einzuführen, was man in der Rio-Deklaration und der Agenda 21 festhielt. Diese Programmsätze sollten nach und

³³ BMZ (Hrsg.): BMZ Jahresbericht 1997, 1998, S. 44.

nach in allen Staaten umgesetzt werden. Tatsache ist jedoch, dass die Entwicklungsländer mit ihrer großen Bevölkerung berechtigterweise nach Wohlstand streben ohne Rücksicht auf die Umwelt. Deshalb gilt es gemäß dem Prinzip der Nachhaltigkeit die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der wachsenden Weltbevölkerung zu verbessern ohne die natürlichen Lebensgrundlagen zu gefährden.

Da die Umweltpolitik in den meisten Entwicklungsländern noch am Anfang steht auf Grund mangelhafter rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher und technischer Infrastruktur sowie finanzieller Probleme, müssen die Industrieländer die Staaten der Dritten Welt bei der Umsetzung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung unterstützen. Dies könnte beispielsweise durch die Erarbeitung rechtlicher Grundlagen, den Aufbau von Umweltinstitutionen, die Ausbildung von Fachkräften, den Transfer umweltverträglicher Technologien und die Bekämpfung von Armut geschehen.

Die deutsche Entwicklungshilfe wird dabei in folgenden Bereichen tätig:³⁴

- Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Anpassung an die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung und die Ausarbeitung sowie Umsetzung einer eigenen Umweltpolitik
- Förderung von Programmen und Projekten, die vorrangig dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen
- Umweltgerechte Gestaltung aller Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (Umweltverträglichkeitsprüfung)
- zusätzliche Förderprogramme für besonders gefährdete Ökosysteme und Beteiligung an internationalen Initiativen, zum Beispiel bei Tropenwaldprogrammen, die dessen Erhalt und Schutz dienen sollen. Hierzu wurden bereits beispielsweise folgende Maßnahmen ergriffen: Landnutzungsplanungen, nachhaltige Forstwirtschaft, Wiederaufforstung, agroforstliche Produktionsverfahren, Einrichtung und Unterhaltung von Schutzgebieten.

„Die Bundesregierung (hat zudem noch) die Möglichkeit geschaffen, ärmeren Ländern im Rahmen von Umschuldungen des Pariser Clubs Schulden zu erlassen, wenn die frei werdenden Mittel für den Umweltschutz verwendet werden.³⁵“ Diese könnten zum Beispiel auch für den Ausbau von Bildungseinrichtungen verwendet werden, wobei das Thema Umweltpolitik und Umweltschutz mit in den Lehrplan mitaufgenommen werden muss, damit die Menschen in den Entwicklungsländern von Kindheit an den wirklichen Wert der Umwelt begreifen und ihr Handeln dementsprechend darauf ausrichten.

Ein weiterer wichtiger Bereich, um die Umwelt und Ressourcen in den Entwicklungsländern zu schützen, ist die Energieversorgung. Denn angesichts der wachsenden Weltbevölkerung wird immer mehr Brennholz zwecks Energiegewinnung benötigt, was zum Kahlschlag der Wälder mit dessen weitreichenden Folgen führt, die unter Gliederungspunkt 2.2 aufgezeigt wurden. Mögliche Maßnahmen müssen eine ressourcenschonende Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie gewährleisten. Dazu müssen möglichst schadstoffarme Energieträger, wie zum Beispiel Erdgas statt Kohle oder umweltschonende Technologien verwendet werden. Eine solche wä

³⁴ Entnommen aus: BMZ (Hrsg.): BMZ Jahresbericht 1997, 1998, S. 45.

³⁵ BMZ (Hrsg.): BMZ Jahresbericht 1997, 1998, S. 46.

re zum Beispiel der Einsatz des Solarkochers, der die Sonnenenergie ausnutzt oder das Verwenden von Metall- oder Lehmherden, die mehr Energie einsparen als herkömmliche Herde.

Das wichtigste Kriterium zur Energiegewinnung stellt aber sicherlich die intensive Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind, Wasser, Sonne oder Biomasse dar, da die Voraussetzungen hierfür in den Entwicklungsländern sehr gut sind. Allerdings bedingen diese Energiegewinnungsmethoden hohe Anfangsinvestitionen, bei denen die Entwicklungsländer von den Industrieländern unbedingt unterstützt werden müssen.

Auch bei der nachhaltigen Nutzung des immer knapper werdenden Wassers ist ein Wissens- und Technologietransfer aus den Industrieländern notwendig. Die Entwicklungsländer müssen zu einem sparsameren Umgang mit Wasser, vor allem in der Landwirtschaft, Industrie und in den Städten angehalten werden. Die Unterstützung mit neuen Techniken, wie zum Beispiel mit der Tröpfchenbewässerung, mit Wasserkreisläufen oder Brauchwassernutzung ist unabdingbar. Außerdem muss die Wasserproduktivität erhöht werden durch Verringerung der Verluste in Versorgungssystemen. Dies könnte durch Einführung getrennter Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und durch Weiterentwicklung von Techniken wie Zisternen oder Kläranlagenbau und solarer Meerwasserentsalzung erfolgen. Weiterhin muss die Wasserverschmutzung vermieden werden durch umweltverträgliche Methoden in Industrie und Landwirtschaft. Hierfür ist aber allen voran noch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen notwendig. Schließlich sind völkerrechtliche bindende Verträge nicht mehr hinwegzudenken, um die Interessen bei grenzüberschreitenden Wasserreserven zu regeln und Konflikte zu vermeiden.

Diese eben erläuterten vielgestaltigen Maßnahmen zur Erhaltung unserer Umwelt nutzen allerdings nicht viel, wenn nicht die Industrieländer als Vorbild für die Entwicklungsländer gelten können. Die Zerstörung unserer Umwelt ist immer noch zum größten Teil der Lebensweise in den Industriestaaten zu verdanken. Daher sind diese zunächst einmal gefordert, die von ihnen verursachten Umweltbelastungen zu senken und ihre konsumorientierte Lebensweise zu verändern, bevor sie diese von den Entwicklungsländern vehement einfordern.

Die Entwicklungshilfe der Industrieländer kann außerdem die umweltbedingten Wanderungen lediglich vermindern, aber nicht verhindern, da die Ausmaße der Umweltzerstörung bereits zu groß und die Ursachen hierfür zu vielfältig sind.

3.2.6 Die personelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Alle diese eben erläuterten Maßnahmen der Entwicklungshilfe zur Armutsbekämpfung wie die ländliche Regionalentwicklung, Bevölkerungspolitik und Familienplanung sowie Umwelt und Ressourcenschutz sind nur möglich, wenn nicht nur finanzielle Mittel gewährt werden, sondern auch personelle Ressourcen vorhanden sind. Das bedeutet, dass Fachleute in die Länder der Dritten Welt entsandt werden müssen oder Fachkräfte aus den Entwicklungsländern in den Industriestaaten ausgebildet werden müssen. Denn alleine nur mit Geld und Technik können die Menschen in der Dritten Welt nichts wirksames im Sinne der Verbesserung der Lebensbedingungen

anfangen. Sie benötigen Fachkräfte, die ihnen zeigen, wie die finanziellen Mittel und die Technologien richtig eingesetzt werden können.

Der Zweck der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Fachleuten aus der Dritten Welt in den Industriestaaten ist, dass diese Fachkräfte westliches Know-how kennenlernen und in der Praxis erfahren, damit sie es in ihr Heimatland verbreiten können. Der Einsatz einheimischer Fachkräfte ist deshalb auch von Vorteil, da sie mit der soziokulturellen Umgebung vertraut, die regionale Sprache sprechen und ihr gesamtes Leben meist auch in ihrer Heimat verbringen wollen. Externe Fachkräfte aus den Industriestaaten verlassen das Entwicklungsland, in dem sie tätig waren, in der Regel nach einigen Jahren wieder. Allerdings ist auch deren Einsatz wichtig, da die einheimische Bevölkerung von ihnen lernt mit dem ausländischen Know-how richtig umzugehen.

Wenn also keine personelle Zusammenarbeit vorhanden wäre, dann würde die Entwicklungshilfe an der Bevölkerung vorbeigehen oder die Gelder würden im Sand versiegen.

Traurig an dieser ganzen Sache ist nur, dass externe Experten, die aus Entwicklungshilfegeldern bezahlt werden, angeheuert werden, während ähnlich qualifizierte einheimische Fachkräfte nicht angemessen entlohnt werden können. Es wären also ausreichend einheimische Fachkräfte verfügbar, aber sie können nicht angestellt werden, da die eigenen Geldmittel fehlen. Fachkräfte aus den Industrieländern werden ihnen dagegen vorgezogen, da diese außer ihrer Arbeitsleistung zudem noch Arbeitsmaterial, Geld und Ausrüstungsgüter in die Entwicklungsländer mitbringen. Die einheimischen Fachkräfte, die dieses nicht bieten können, müssen ins Ausland ausweichen oder bleiben eben arbeitslos beziehungsweise unterbeschäftigt.

Diese Fehlentwicklung der Entwicklungshilfe gilt es für die Geberländer zu erkennen, um wirksam entgegenarbeiten zu können.

3.2.7 Verhinderung der Proliferation

Keine Entwicklungshilfe im engeren Sinn ist bei der Proliferationsproblematik möglich. Es können höchstens Zusagen und Mittel der Entwicklungshilfe für Entwicklungshilfeprojekte von den Industriestaaten gestrichen werden, um die Anschaffung von Massenvernichtungswaffen oder sonstigen Waffenlieferungen durch die Staaten der Dritten Welt zu unterbinden. Allerdings wird dies wenig nützen, wenn ein Entwicklungsland einen Krieg beabsichtigt.

Auch verstärkte Rüstungskontrollen, Einfuhrverbote oder –beschränkungen sowie Sanktionen oder militärische Präventivschläge, die mit Entwicklungshilfe nichts mehr zu tun haben, können die Proliferationsproblematik nicht mehr lösen, sondern lediglich erschweren oder verlangsamen. Nur mit kooperativen Regelungen und einer verstärkten Vertrauensbildung, vor allem auch im Hinblick auf die Einhaltung von Verträgen zwischen Nord und Süd kann man diesem Problem wirksam begegnen. Dazu müssen für die Dritte-Welt-Staaten Anreize zum Verzicht auf Massenvernichtungsmittel geschaffen werden und deren aktive Mitwirkung gewährleistet sein. Die Industrieländer müssen hierbei als glaubwürdiges Vorbild dienen und Sicherheitsgarantien schaffen. Dieses harmonische Zusammenwirken zwischen Nord und Süd ist

die einzige Möglichkeit, damit Rüstungskontrollen und Abrüstung wirksam werden und somit die Proliferation ein Ende nimmt. Diese Maßnahmen dienen zur präventiven Konfliktverhütung in der ganzen Welt, wodurch auch das Sicherheitsgefühl aller Menschen gestärkt werden soll. Denn die Furcht vor Ausbruch eines unkontrolliert nuklearen Weltkrieges ist weit verbreitet, sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern. Deshalb besteht auch Aussicht auf Erfolg der bereits eingeleiteten Maßnahmen, die der Proliferation entgegenwirken.

3.3 Allgemeine Grenzen und Kritik an der Entwicklungshilfe

Trotz vieler positiven Aspekte sind die Ergebnisse der bisherigen Entwicklungshilfe gemessen an den Hoffnungen sehr enttäuschend. Die Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern haben sich nur teilweise, meist gar nicht verbessert oder sogar noch verschlimmert. Dies ist selbst in den Schwellenländern der Fall, wo der Reichtum auf nur wenige entfällt und die meisten Menschen in Armut leben. Auf Grund dieser Tatsachen wird viel über Sinn und Unsinn der Entwicklungshilfe in der Öffentlichkeit diskutiert.

Kritiken sprechen oft von „tödliche(r) Hilfe³⁶“ oder „Verarmungshilfe“.³⁷ Tatsächlich gibt es einige Fehlentwicklungen bei der Entwicklungshilfe, die nicht verleugnet werden können. So geben viele Industrieländer Gelder an Politiker in Entwicklungsländern, die für die ausbeuterischen Verhältnisse in ihrem Land verantwortlich sind und das Interesse haben diese Verhältnisse weiter aufrecht zu erhalten. Dazu werden die Gelder in Entwicklungsländern eben nicht nach Bedürftigkeit gerecht vergeben, sondern nach politischer Notwendigkeit aus der Sicht der politischen Führung eines Landes. Aus diesem Grund werden eben meist nur die Oberschicht und bereits privilegierte Gruppen gefördert. Den wirklich Armen allerdings nutzt die Entwicklungshilfe sehr wenig.

Ein weiteres Problem bei der Entwicklungshilfe ist, dass die Interessen der Menschen in der Dritten Welt oft nicht berücksichtigt werden und die Förderung meist nur als Prestigeobjekt oder sonstigen eigenen Interessen dient. Technologien oder finanzielle Mittel werden den Entwicklungsländern oft einfach aufgezwungen, denn „vieles, was sich Entwicklungshilfe nennt, ist Geschäft, politisches oder wirtschaftliches Business.“³⁸ Deshalb wurden oft auch ökologisch unsinnige Projekte gefördert, wie zum Beispiel ein Straßenbau durch den Regenwald.

Hinzu kommt noch, dass es bei der Entwicklungshilfe an Koordination zwischen den verschiedenen Geberländern fehlt. So leisten oft mehrere Industrieländer in einem Land der Dritten Welt Entwicklungshilfe ohne voneinander zu wissen. Dies führt dazu, dass die Verwaltung in den Entwicklungsländern mit einer wirksamen Koordinie

³⁶ Rauch, T.: Überwindung von Unterentwicklung durch Projekte? In: Geographische Rundschau, 1993, S. 278.

³⁷ Andersen, U.: Entwicklungshilfe und entwicklungspolitische Zusammenarbeit, In: Informationen zur politischen Bildung 252, 1996, S. 44.

³⁸ Deutsche Welthungerhilfe e.V., terre des hommes Bundesrepublik Deutschland e.V. (Hrsg.): Die Wirklichkeit der Entwicklungshilfe - Sechster Bericht 1997/98, 1998, S. 24.

rung der Entwicklungshilfemaßnahmen hoffnungslos überfordert ist und alles in einem „Hilfechaos“³⁹ endet.

Trotz dieser Kritiken wirkt die Entwicklungshilfe aber größtenteils durchaus positiv auf die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern.

4. Zusammenfassung zur Notwendigkeit der Entwicklungshilfe für die Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts

Die Entwicklungshilfe ist also nicht mehr hinwegzudenken, wenn die Kluft zwischen Arm und Reich nicht noch größer werden soll und die Industrieländer durch Armut in den Entwicklungsländern immer mehr bedroht werden, sei es durch Bevölkerungswachstum, Wanderungsbewegungen, Konflikte oder Umweltzerstörung. Sie ist nötig und muss betrieben werden, um den ärmeren Menschen dieser Welt bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen, da diese Probleme schon bald unsere eigenen sein können.

Die ganze Welt ist ökonomisch, ökologisch, demografisch und militärisch miteinander verbunden und voneinander abhängig. Deswegen kann keine Hälfte der Welt ohne die andere Hälfte überleben. Die Interdependenz zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ist in Zukunft nötiger als heute, um die Voraussetzung für ein friedliches Weiterbestehen der Welt zu gewährleisten.

Die Entwicklungshilfe ist also notwendig, um den Nord-Süd-Konflikt zu beruhigen, sie ist aber kein Mittel diesen zu lösen.

³⁹ Andersen, U.: Entwicklungshilfe und entwicklungspolitische Zusammenarbeit, In: Informationen zur politischen Bildung 252, 1996, S. 45.

Krieg, Frieden und Grundgesetz - Verfassungspolitische Anmerkungen zur humanitären Intervention¹

Mit Art. 26 GG ist allgemein das Friedensgebot und speziell das Verbot der Vorbereitung zur Führung eines Angriffskriegs seit 1949 verfassungsrechtlich verankert - bei gleichzeitiger Verpflichtung, dies unter Strafe zu stellen². Verfassungsgeschichtlich betrachtet ist Art. 26 ein wesentlicher Reflex des Verfassungsgebers auf die Angriffskriege der nationalsozialistischen Diktatur, die im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher u. a. Gegenstand der Anklage waren³. Parallel stellt Art. 26 GG innerstaatlich einen völkerrechtlichen Standard sicher, der angefangen mit dem noch heute geltenden - und auch für die Bundesrepublik verbindlichen - Briand-Kellogg-Pakt von 1928⁴ bis zu den einschlägigen Regelungen im Rahmen der UN den Krieg als Mittel der Politik aus den internationalen Beziehungen zu bannen sucht. Aus deutscher Sicht wird dies völkerrechtlich noch einmal bekräftigt im Art. 2 des „Zwei-plus-Vier-Vertrags“ unter expliziter Bezugnahme auf die UN-Charta:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass vom deutschen Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen... erklären, dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen

* Dr. Robert Chr. van Ooyen war einige Jahre Dozent am Zentralbereich der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl im Studienbereich Staatsrecht und Politik; am Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck ist er Lehrbeauftragter im Studienbereich Gesellschaftswissenschaften. Er war Stipendiat des Europarats am Institut für internationales Recht und internationale Beziehungen an der Universität Basel (bei L. Wildhaber, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) und hat seit WS 1998/99 die Vertretung einer Professur für Politikwissenschaft an der Universität Duisburg.

¹ Der nachfolgende Beitrag ist ein Nachdruck von: R. van Ooyen: Krieg, Frieden und Grundgesetz - Verfassungspolitische Anmerkungen zur humanitären Intervention, in: Christoph Roloff (Hrsg.): Krieg im Kosovo - was nun?, INEF-Report Nr. 38, Duisburg 1999, S. 83 ff.

² Vgl. einführend: Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, München 1994, §§ 64-67; Hernekamp: Art. 26; in: von Münch / Kunig: GGK Bd. 2, München 1995, S. 223 ff.; Maunz: in: Ders./ Dürig, u.a.: GG, Kommentar, Bd. III, Art. 26, München 1997. Völkerrechtlich vgl. einführend z.B.: Fischer / Köck: Allgemeines Völkerrecht, Wien 1994; Kimminich: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen - Basel 1997; Zum Begriff der Aggression vgl. Resolution der UN-Generalversammlung über die Definition der Aggression vom 14.12.1974; Text in: Schweitzer / Rudolf: Friedensvölkerrecht, Baden-Baden 1985.

³ Art. 6 Statut Internationaler Militärgerichtshof: „(a) VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen“; Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, Bd. 1, 1947.

⁴ Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27.8.1928; Art I: „Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich im Namen der Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“; Text in: Schweitzer / Rudolf (s. Fn 2).

wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen”⁵.

Gemessen hieran war die politische Praxis und auch die offiziell vertretende verfassungsrechtliche Auslegung der Art. 24 und 87a GG ohnehin noch viel restriktiver. Anlässlich der Anhörung in der Gemeinsamen Verfassungskommission hielt der Sachverständige Isensee 1993 hierzu rückblickend fest:

„... dass die Bundesregierung - und zwar jedweder parteipolitischer Couleur - herkömmlich die Auffassung vertreten hat, der Bundeswehr sei von Verfassungs wegen der Einsatz außerhalb des NATO-Gebietes, wie es in Art. 6 des Nordatlantiktvetrages umschrieben wird, also ‘out of area’, durch das Grundgesetz, Art. 87 a Abs. 2, verboten.

Angesichts dieser Rechtsauffassung, die insbesondere der Bundessicherheitsrat immer wieder vertreten hat, stellte sich die politische Frage, ob sich die Bundeswehr an einschlägigen Aktionen der Vereinten Nationen beteiligen sollte, überhaupt nicht, weil von Verfassungs wegen die Frage sich von vornherein verbot bzw. in einer Richtung beantwortete”⁶.

Die Zeitenwende von 1989 / 90 brachte hier die grundlegende Zäsur:

Politisch wurde der Weg frei für eine Deblockierung der UN, auch wenn die zunächst aufkommende Euphorie einer „Neuen Weltordnung” schnell einer skeptischeren Sicht der Dinge weichen musste. Denn gerade aus europäischer Sicht ist doch auf dem Gebiet der früheren Staaten Sowjetunion und Jugoslawien mit „dem Ende des Ost-West-Konflikts... der Krieg als Mittel der Politik nach Europa zurückgekehrt”⁷. Immerhin drückte sich mit der Praxis der humanitären Intervention in den Entscheidungen der UN jetzt auch ein „neues internationales Werteverständnis aus” bei dem es „nicht mehr allein um die Sicherheit von Staaten, sondern auch um die Sicherheit der in diesen Staaten lebenden Bevölkerungsgruppen” geht⁸. Hatte das klassische Völkerrecht als *Ius Publicum Europaeum* die humanitäre Intervention vor allem als Eingriff in die Verhältnisse „nicht zivilisierter” Staaten gekannt, so suchte die UN-Charta - angesichts der offenkundigen Möglichkeiten praktischen Missbrauchs durch die nationalstaatliche „Kanonenbootpolitik” - mit Art. 2 Ziff. 4 die Anwendung jeglicher militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen zu bannen. Die humanitäre Intervention zum Schutz von Menschenrechten zählte daher „in den vergangenen Jahren zu den rechtlich umstrittensten Fragen des Gewaltanwendungsverbots”⁹. Gleichwohl gab es auch zu Zeiten des Ost-West-Konflikts zwei Präzedenzfälle: Ge

⁵ Art. 2 Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.9.1990.

⁶ Isensee: Anhörung der Gemeinsamen Verfassungskommission am 11.2.1993 zum Thema Staatliche Souveränität und militärische Verteidigung; Materialien zur Verfassungsdiskussion und zur Grundgesetzänderung in der Folge der deutschen Einigung, Bd. 2, Bonn 1996, S. 383.

⁷ Kaiser: Die neue Weltpolitik: Folgerungen für Deutschlands Rolle; in: Ders. / Schwarz, Die neue Weltpolitik, Bonn 1995, S. 500; vgl. auch Pfetsch: Die Rolle des Krieges in der neuen Epoche, ebd., S. 140 ff.

⁸ Kühne: Die neuen Vereinten Nationen; in: Kaiser / Schwarz, ebd., S. 379.

⁹ Blumenwitz: Die humanitäre Intervention; in: APuZ 47 / 1994, S. 4. Aus politikwissenschaftlicher Sicht vgl. Debiel / Nuscheler (Hrsg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Bonn 1996.

gen die Apartheidregime in Rhodesien und Südafrika wurde zwar nicht zur bewaffneten Intervention geschritten, jedoch wegen der innerstaatlichen Verhältnisse Wirtschaftssanktionen durch Beschluss des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der UN-Charta verhängt¹⁰. Dabei interpretierte man die in Art. 39 der UN-Charta vorgegebene Mindestvoraussetzung „Bedrohung des Friedens“ durchaus weit im Sinne eines positiven Friedensbegriffs, der sich nicht in der Abwesenheit von Krieg oder militärischer Gewalt erschöpft, sondern als „gute Ordnung verstanden wird“¹¹. Daran anknüpfend subsumierte man insbesondere seit den Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Kurden im Irak¹² und dem Eingreifen in Somalia die humanitäre Intervention als „Frieden schaffende Maßnahme“ unter Kapitel VII der UN-Charta¹³, das ja das strenge Interventionsverbot des Art. 2 Ziff. 7 ausdrücklich und grundsätzlich durchbricht. Vor diesem Hintergrund des „Wertewandels“ und neuer Handlungsfähigkeit der Staatengemeinschaft vollzog sich auch die Einsetzung der neuen UN-Gerichtshöfe zur Verfolgung der Verbrechen im früheren Jugoslawien und in Rwanda¹⁴.

Aus deutscher Sicht war damit bald die Frage nach einer Beteiligung an UN- bzw. an vom Sicherheitsrat ermächtigte Maßnahmen aufgeworfen - insbesondere bei Völkermord und schwersten Menschenrechtsverstößen in unmittelbarer europäischer Nachbarschaft. Auf dem Hintergrund des jahrzehntelangen Grundkonsenses, wonach sich „out of area“ eben verbiete, offenbarte die durch die neue Herausforderung losgetretene verfassungspolitische Diskussion und politische Praxis zunächst einmal verständlicher Weise ein gewisses Maß an Verwirrung und Hilflosigkeit. So beklagte ein der „realistischen Schule“ zuzuordnender Beobachter die Entscheidungsschwäche von Regierung und Opposition gleichermaßen, wenngleich jedoch auch bisher festgefügte parteipolitische Positionen erheblich in Bewegung gerieten:

„Aus dem Rechtswege-Staat ist inzwischen aber wie vorausgesehen ein Spitzweg-Staat geworden, dessen Opposition vor dem Bundesverfassungsgericht Klage dagegen führt, dass ein paar deutsche Luftwaffensoldaten in Awacs-Maschinen über der Adria patrouillieren! Doch die Schrulligkeit der Opposition wurde noch übertroffen von einer Bundesregierung, die ähnlich wie die SPD-Führung sehnhelichst

¹⁰ Bzgl. Rhodesien die Res. des Sicherheitsrats Nr. 232 (1966) und 253 (1968), die ein umfassendes, obligatorisches Handels- und Finanzembargo verfügten; für Südafrika die Res. Sicherheitsrat 418 (1977, Waffenembargo); vgl. Hufbauer / Schott / Elliott: Economic Sanctions Reconsidered: History and Current Policy, Washington 1985, S. 409 bzw. 347.

¹¹ Blumenwitz (s. Fn 9), S. 8.

¹² Vgl. Res. Sicherheitsrat 688 (1991).

¹³ Vgl. Res. Sicherheitsrat 794 (1992); Blumenwitz (s. Fn 9), S. 9f.; auch die Klassifikation nicht als humanitäre Intervention sondern überhaupt als Frieden schaffende Maßnahmen bei Seidl-Hohenveldern / Loibl: Das Recht der Internationalen Organisationen einschl. Supranationalen Gemeinschaften, Köln u.a. 1996, Rz 0248, Rz 2026.

¹⁴ Vgl. Res. Sicherheitsrat 808 (1993) zur Einsetzung des Jugoslawien-Gerichtshofs und 827 (1993) über das Statut; bzgl. Rwanda vgl. Res. Sicherheitsrat 955 (1994) jeweils mit ausdrücklichen Bezug zur Kompetenz nach Kap. VII UN-Charta; Tomuschat: Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung; in: EuArch 3 / 1994, S. 61 ff.; van Ooyen, Auf dem Weg zu einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit: eine Zwischenbilanz; in: IPG 3 / 1998, S. 333 ff.

darauf gewartet hat, dass ihr Karlsruhe Entscheidungen abnehmen möge, die eigentlich sie selbst hätte treffen müssen und treffen können. Soweit ist es mit der auswärtigen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland gekommen.¹⁵,

Und: „Alles in allem lässt sich gegenwärtig eine Lockerung zuvor erstarrter Positionen verzeichnen - einstige Para-Marxisten entdecken die Realpolitik... einstige Grüne die Funktion von Militärmacht zur Unterbindung von Genozid“.¹⁶

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schien daher zunächst einmal alles „geklärt“, zumal die seitens des Gerichts vorgenommene Auslegung von Art. 24 und 87 a GG die zu diesem Zeitpunkt von der Regierung beschlossenen Beteiligungen der Bundeswehr als zulässig, der eigentliche verfassungsrechtliche Mangel dagegen in der fehlenden parlamentarischen Zustimmung („Parlamentsvorbehalt“) lag¹⁷:

„Die auf die Streitkräfte bezogenen Regelungen des Grundgesetzes sind... stets darauf angelegt, die Bundeswehr nicht als Machtpotential allein der Exekutive zu überlassen, sondern als ‘Parlamentsheer’ in die demokratisch rechtsstaatliche Verfassungsordnung einzufügen, d. h. dem Parlament einen rechtserheblichen Einfluss auf Aufbau und Verwendung der Streitkräfte zu sichern ...

Die hiernach in den Vorschriften des Grundgesetzes auf dem Hintergrund der deutschen Verfassungstradition seit 1918 zum Ausdruck kommende Entscheidung für eine umfassende parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte lässt ein der Wehrverfassung zu Grunde liegendes Prinzip erkennen, nach dem der Einsatz bewaffneter Streitkräfte der konstitutiven, grundsätzlich vorherigen Zustimmung des Bundestages unterliegt“¹⁸.

Dabei ist schon hervorzuheben, dass das aus dem Verständnis der Bundeswehr als „Parlamentsheer“ abgeleitete Zustimmungserfordernis für den konkreten Einzelfall eben nicht explizit in der Verfassung geregelt ist, „sondern... von dem Senat mit Hilfe einer umfassenden systematischen und historischen Auslegung aller auf die Streitkräfte bezogenen Regelungen entwickelt“ wurde¹⁹. Obgleich also auf der einen Seite entschiedener Handlungsbedarf nach einer verfassungspolitischen Diskussion und -rechtlichen Klärung allein auf dem Hintergrund veränderter internationaler Bedingungen und eines gewandelten völkerrechtlichen Begriffsverständnisses angezeigt schien, leistete man sich auf der anderen Seite, „beruhigt“ durch das Urteil des Gerichts und angesichts der „Harmlosigkeit“ der deutschen Beteiligung, den Luxus, eine so wesentliche Entscheidung der Gesellschaft - nämlich die über „Krieg und Frieden“! - weiter in den bisherigen verfassungsrechtlichen Allgemeinplätzen zu belassen. So blieb auch die im Rahmen der Gemeinsamen Verfassungskommission recht breite Thematisierung einschließlich Vorlage von Änderungsentwürfen in dieser Hinsicht ohne weitere Folgen. Dabei ging selbst der seinerzeit von der CDU / CSU / FDP vorgeschlagene Änderungsantrag²⁰, der bzgl. des Einsatzes der Bundeswehr den

¹⁵ Schwarz: Die Zentralmacht Europas. Deutschlands Rückkehr auf die Weltbühne, Berlin 1994, S. 168.

¹⁶ Ebd., S. 272.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 90, 286.

¹⁸ Ebd., 381, 387.

¹⁹ Richter / Schuppert: Casebook Verfassungsrecht, München 1996, S. 518.

²⁰ Vgl. BT-Drs 12 / 4107.

verfassungsrechtlich vergleichsweise größten Entscheidungsfreiraum herzustellen suchte, längst nicht an den Fall heran, der nun vorliegt: NATO-„Maßnahmen“ ohne ausdrücklichen Sicherheitsratsbeschluss mit deutscher „out of area“-Beteiligung, die überhaupt schwerlich unter Art. 51 UN-Charta subsumierbar sind²¹. Immerhin hatte ein sogar der „idealistischen Schule“ zuzuordnender Sachverständiger im Rahmen der Anhörung der Verfassungskommission genau dieses, inzwischen mit dem „Kosovo-Krieg“ auch Wirklichkeit gewordene Dilemma frühzeitig benannt:

„Ich habe in der ausführlichen Stellungnahme die Frage aufgeworfen, ob es einen Notfall in dem Sinne geben könnte, dass die Vereinten Nationen... sich überhaupt nicht zu einer Entscheidung durchringen könnten, der Notfall aber so gravierend ist, dass eine gewaltsame Maßnahme unvermeidlich zu sein scheint“²².

Man mag den Worten des deutschen Außenministers ja durchaus Glauben schenken wollen, wenn er jüngst auf die Frage, ob der „Kosovo-Krieg“ nicht zum „Präzedenzfall für die künftige Selbstmandatierung der NATO“ würde, antwortete: „Das wird kein Präzedenzfall, sondern die ganz, ganz große Ausnahme bleiben“²³. Nun, wer wünschte sich das nicht? Nur ist dies - das zeigt doch gerade der Fall „Kosovo“ - offenbar gar nicht auszuschließen. Zum ersten Mal führen bundesdeutsche Soldaten „Krieg“. Der sich seit 1990 vollziehende Wandel im Verfassungsverständnis bzgl. des Einsatzes der Bundeswehr ist gelinde ausgedrückt erheblich - und pikanterweise überlässt man es im parlamentarischen Raum ausgerechnet der PDS, zumindest einige der zentralen verfassungsrechtlichen und -politischen Fragen zu stellen: Deren Fraktionssprecher hatte im Bundestag überhaupt den fehlenden parlamentarischen Diskurs zu den rechtlichen Grundlagen des „Kosovo-Kriegs“ beklagt, auf die mit den Begriffen „Selbstverteidigung“, „Nothilfe“ und „Angriffskrieg“ verbundenen völker- und verfassungsrechtlichen Implikationen verwiesen, schließlich die Frage nach der Behandlung „gleichgelagerter“ Fälle von Menschenrechtsverletzungen und nach dem

²¹ Eine Subsumtion der NATO-Luftangriffe gegen Jugoslawien unter das Recht der individuellen / kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta, das ja das Gewaltverbot nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta durchbricht und jedem Staat „naturegegeben“ zusteht, bis der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen trifft, entfällt, weil ja im Unterschied etwa zum zweiten Golfkrieg überhaupt kein zwischenstaatlicher Konflikt, sondern ein Bürgerkrieg vorlag. Daraus im Umkehrschluß die Völkerrechtswidrigkeit abzuleiten, ist jedoch mit dem Bedenken zu entgegnen, dass die Verhinderung von Völkermord in der Rechtsgüterabwägung (sowohl das Gewaltverbot als auch das Verbot des Völkermords sind als sog. *ius cogens* auf gleicher Stufe der völkerrechtlichen Normenhierarchie) mindestens gleichrangig ist und somit als Rechtfertigungsgrund gelten kann. Dagegen kritisch: - mit dem Einwand, dass die Durchbrechung des Gewaltverbots für eine „gerechte Sache“ ohne UN-Mandat zur „bellum-iustum-Lehre“ zurückkehrt und in letzter Konsequenz den Krieg wieder zur freien Disposition der einzelnen Staaten stellt - z.B. Wirth: Zurück zur Lehre des gerechten Kriegs? Zur Völkerrechtswidrigkeit des Nato-Einsatzes über Kosovo und zu den rechtlichen Kosten der Intervention; in: FR (<http://www.fr-aktuell.de/fr/spezial/kosovo>), April 1994.

²² Czempiel: Anhörung der Gemeinsamen Verfassungskommission am 11.2.1993 (s. Fn 6), Bd. 2, S. 382. Seinerzeit empfahl Czempiel in diesem Falle hilfsweise im Sinne der „Uniting for Peace-Resolution“ 1952 (Korea-Krieg) auf einen Beschluss der Generalversammlung zu rekurrieren, die zwar hier keine völkerrechtlich verbindlichen Beschlüsse herbeiführen kann, wodurch jedoch ein Mindestmaß an Legitimität der UN erhalten bliebe.

²³ Fischer: Serbien gehört zu Europa; Interview in DIE ZEIT vom 15.4.1999, S. 3.

Bedeutungsverlust rechtlicher, institutionell abgesicherter Verfahren aufgeworfen²⁴. Bedenkt man, dass bei den Themen „Asylrecht“, „Europäische Union“ etc. Bundestag und Bundesrat in breiten Diskussionen und langen Verhandlungen das Grundgesetz mit bisher kaum gekannten - und von Experten bisweilen kritisierten - umfassenden Detailregelungen geändert haben, erstaunt es, dass die wesentliche Frage von „Krieg und Frieden“ angesichts des „Kosovo-Kriegs“ sich aus verfassungsdogmatischer Sicht auf den Grundsatz von „Not kennt kein Gebot“ reduziert und scheinbar noch nicht einmal einer verfassungsrechtlichen Klarstellung bedarf²⁵. Auf Grund der seit der Zeitenwende von 1989 / 90 auftretenden „Präzedenzfälle“ bei einer geltenden Verfassungslage, die in ihrer sich an einem erodierten Verständnis des klassischen Kriegs- und Friedensbegriffs orientierenden Allgemeinheit nichts oder auch alles zulässt, ist daher eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Neuregelung angezeigt. Diese hätte zumindest konkrete normative Aussagen über die materiell-rechtlichen Bedingungen zu treffen und institutionalisierte, verfahrensmäßige Absicherungen noch vor dem nächsten „Präzedenzfall“ festzulegen. Neben den schon in der Verfassungskommission thematisierten Punkten der Frage nach der Beteiligung der Bundeswehr an UN bzw. von den UN autorisierten Aktionen, ist dabei vor allem zu klären, ob bzw. wann ein Einsatz der Bundeswehr ohne UN-Mandat und außerhalb von Art. 51 UN-Charta überhaupt in Frage kommt - soll nicht das Parlament die Verfassung mit einfacher bzw. „Kanzlermehrheit“ von Fall zu Fall neu „schöpfen“.

²⁴ Vgl. Rede des Fraktionsvorsitzenden Gysi im Deutschen Bundestag z.B. vom 25.3. und vom 26.3.1999.

²⁵ Dies gebietet sich schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit für die Bundeswehrsoldaten angesichts der im StGB vorgesehenen möglichen strafrechtlichen Konsequenzen.

Abreden im Strafprozess mit rechtsvergleichendem Blick auf das „plea bargaining“ im anglo-amerikanischen Strafprozess¹

1. Einführung

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert steht die deutsche Justiz vor der größten Belastungsprobe ihrer Zeit. Die Arbeitsbelastung nimmt ständig zu und hat mittlerweile die Grenzen des leistbaren erreicht. Steigende Kriminalitätszahlen insb. in Ballungsräumen mit immer länger andauernden Strafverfahren, hinzukommend die immer schwieriger werdenden Nachweisführungen besonders bei Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, die deutliche zunehmende Tendenz der Prozessbevollmächtigten zur Konfliktverteidigung, lassen die Problemfelder unseres Strafverfahrens offenkundig erscheinen.

Die ersten Ansätze zu einer stringenteren Verfahrensführung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.01.1993, die Einführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 407 ff. StPO, die damit einhergehende Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO, die verstärkte Anwendung der Opportunitätsvorschriften gem. §§ 153 ff. StPO² haben die erwartete Wirkung nicht gezeigt.

Weitere Neigungen des Gesetzgebers zur Kürzung des Rechtsweges und damit einhergehend die Einschränkung verfassungsrechtlicher Garantien sind bislang ohne durchschlagenden Erfolg geblieben.

Die grundsätzliche Novellierung des Strafverfahrensrechts war insb. in der letzten Legislaturperiode durch das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1994 angedacht. Aber auch dieses Gesetz ist dem Grundsatz der Diskontinuität zum Ende der 12. Legislaturperiode erlegen.

Die neue Regierungskoalition beabsichtigt noch in diesem Jahr einen neuen Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafverfahrensrechts einzubringen, welcher zu den mit Sicherheit umfassendsten Veränderungen in der Strafprozessordnung führen wird. Dieses Änderungsgesetz ist die erneute Möglichkeit des Gesetzgebers die vorkonstitutionelle StPO nicht nur im Bereich der Eingriffsmaßnahmen und der Datenerhebung notwendigerweise zu ergänzen, sondern auch dem Thema der Verständigung im Strafverfahren die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Gerade in diesem Bereich hat die normative Kraft des Faktischen einmal mehr ihre Bedeutung bewiesen. Abreden im Strafverfahren gehören zum Gerichtsalltag, das BVerfG und der BGH haben sie nicht als unzulässig angesehen. Dennoch fehlt i.S. einer einheitlichen Rechtsanwendung die gesetzliche Grundlage als Rahmen zugleich auch als Grenze zulässiger Abreden.

* PHK und Rechtsreferendar Detlef Karioth gehörte dem 16. RAL der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck an.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht auf einer vom Verfasser im Rahmen des Ratsanwärterlehrgangs angefertigten Hausarbeit.

² Im folgenden zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der Strafprozessordnung (StPO).

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung und deren gesetzliche Formulierung, sollen die nachfolgenden Ausführungen erörtern. Dabei scheint der rechtsvergleichende Blick zum anglo-amerikanischen Recht hilfreich. In ähnlicher Entwicklung haben dort sog. „plea bargainings“ ihren festen Platz im Rechtssystem. Die Mehrzahl der Strafverfahren wird im Rahmen dieser Absprachen bereits vor der Hauptverhandlung einer Erledigung zugeführt. Die Übertragbarkeit auf das bundesdeutsche Rechtssystem ist ebfs. im weiteren näher zu beleuchten.

2. Allgemeines zur Problematik der Absprachen im Strafverfahren

2.1 Begrifflichkeiten

Die Schwierigkeit konsensorientierter Verfahrenserledigung zeigt sich schon in der Vielzahl der verwendeten Begriffe³. Auf eine einheitliche Terminologie konnte man sich noch nicht einigen⁴. So werden in der Vielzahl an Abhandlungen und Monografien die Begriffe Absprache⁵, Verständigung⁶, Vergleich⁷, informelle Absprache⁸, informelle Kontakte⁹, Konsens¹⁰, Kooperation¹¹, Dialog, Kommunikation¹², Rechtsgespräch¹³, Gespräche, Vereinbarungen¹⁴, „Agreements“¹⁵, quasi-vertragliche Verfahrenserledigung¹⁶, „Verständigung über eine vernünftige Verfahrenserledigung“, „gemeinsame Suche nach dem Richtigen“¹⁷, „gentlemen-agreement“¹⁸, aber auch Handel, Mauschelei¹⁹, Klüngelei²⁰, Deal²¹, Tuschelei, Freikaufverfahren²², Kuhhandel²³, Handel mit der Gerechtigkeit²⁴, Kadi-Justiz²⁵, Va-Banque-Spiel, zur Zeit be

³ Umfassende Aufzählung bei Lüdemann/Bußmann, KrimJ 89,54 (69).

⁴ Gatzweiler, NJW 1989, 1903.

⁵ Schünemann im Gutachten B zum 58. Dt. Juristentag; ebs. Schmidt-Hieber, Verständigung im Strafverfahren, S. 2.

⁶ Schmidt-Hieber.a.a.O.

⁷ Deal in StV 1992, 545 ff.; Widmeier, StV 1986, 357; Gallandi, MDR 1987, 801.

⁸ Schünemann in FS für Baumann, 361.

⁹ Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 13.

¹⁰ Schmidt-Hieber, StV 1986, 355.

¹¹ Dahs, NJW 1987, 1318.

¹² Siolek, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 44.

¹³ Schäfer, DRiZ 1989, 294; Baumann, NStZ 1987, 157 (161); Hassemer, JUS 1989, 890 (891).

¹⁴ Rückel, NStZ 1987, 297.

¹⁵ Schmidt-Hieber, NJW 1982, 1017.

¹⁶ Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 136.

¹⁷ Weber, DRiZ 1988, 73.

¹⁸ Dahs, NJW 1987, 1318; Bode, DRiZ 1988, 281 (284); Haas, NJW 1988, 1345 (1350); Seier, JZ 1988, 683 (684).

¹⁹ Deal, a.a.O vergleichend.

²⁰ Kremer, Absprachen zw. Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozess, S. 2.

²¹ Deal a.a.O.

²² Schmidt-Hieber a.a.O.

stehender Basar, Bankrotterklärung rechtsstaatlicher Strafrechtspflege²⁶, oder Kumpanei im Gerichtssaal²⁷. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sondern ist eine Auswahl der Terminologie, je nach eigener Positionsbestimmung des Begriffverwenders. Meines Erachtens sind die Begriffe Absprachen und Verständigung am neutralsten sowie zutreffendsten für den Problemkreis.

Da keine einheitliche Definition für die Verständigung im Strafverfahren existiert, sind Definitionsversuche der Literatur heranzuziehen. Unter Zugrundelegung der verschiedenen Definitionsversuche möchte ich die nachfolgende Definition als Grundlage für die weiteren Ausführungen formulieren:

Absprachen sind Einigungen der Verfahrensbeteiligten außerhalb des formal geregelten Verfahrens, bei welchem sich die Beteiligten auf ein gegenseitig festgelegtes Verhaltensprogramm geeinigt haben, dessen einzelne Inhalte als jeweilige *conditio sine qua non* gelten.

2.2 Absprachen in den einzelnen Verfahrensstadien

Die Verständigung kann sowohl im Ermittlungsverfahren, im Zwischenverfahren als auch im Hauptverfahren aber auch noch im Rechtsmittelverfahren²⁸ zur Anwendung kommen. Unterschiedlich können je nach Stadium des Verfahrens die Beteiligten sein. Davon abhängig sind auch die Hauptakteure. Eine weitere Differenzierung könnte auch nach mutmaßlicher Zulässigkeit, Verbindlichkeit, Verfahrensart oder Verfahrensergebnis erfolgen²⁹.

2.3 Gegenstand von Absprachen

Die Gegenstände der Verfahrensabsprachen können vielfältiger Natur sein. Einige seien exemplarisch aufgeführt. So kann sich die Absprache auf

- die Einstellung oder Teileinstellung des Verfahrens
- das Strafbefehlsverfahren, Urteilsverfahren bezüglich des Strafmaßes, der Nebenklagen oder Bewährung
- die Anordnung und Aufhebung von Zwangsmaßnahmen
- die Beweisaufnahme, deren Ablauf sowie den sonstigen Ablauf der Verhandlung
- den Verzicht von Beweisanträgen oder deren Rücknahme
- Ablegung von Geständnissen
- die Erbringung von Wiedergutmachungsleistungen
- den Verzicht auf Entscheidungshilfen nach dem StrR-Entschädigungsg
- Übernahme der Kosten

²³ Schmidt-Hieber a.a.O.,S.3; Baumann, JZ 1980, 464 (469).

²⁴ Schumann, Der Handel mit Gerechtigkeit, 1977.

²⁵ Terhorst, DRiZ 1988, 296 ff.

²⁶ Rex, DRiZ 1991, 31 (35).

²⁷ Maler, NJW 1987, 1187.

²⁸ Rönna, Die Absprache im Strafprozess, S. 34; Dahn, NStZ 1988, 153 (154 ff.).

²⁹ Braun, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, S. 5.

- Belastung von Mitbeschuldigten
- Verzicht, Rücknahme von Rechtsmittel

beziehen.

I.W. geht es jedoch darum, ob und welche Strafe gegen einen Täter verhängt wird. Daraus resultiert, dass es nicht zu den Absprachebereichen gehört, wie das Verfahren organisatorisch abläuft, welche gesetzlichen Sonderregelungen zur Anwendung kommen (z.B. Kronzeugenregelung nach § 31 BtmG. sowie Täter - Opfer - Ausgleich) oder auch wie die zwischenmenschliche Kommunikation stattfinden soll.

2.4 Untersuchungen zur Existenz von Absprachen

Die Existenz von Absprachen wird in der aktuellen Literatur nicht geleugnet. In den letzten Jahren wurden bereits mehrere Monografien zu diesem Thema veröffentlicht. Zu den wesentlichen Untersuchungen gehören das Forschungsprojekt von Schünemann³⁰ an der Universität Mannheim aus dem Jahre 1986/87, die Untersuchung von Hassemer/Hippler³¹ aus dem gleichen Jahr, die Studie von Lüdemann/Bußmann³² aus dem Jahr 1989 und die Umfrage von Siolek³³ aus dem Jahr 1990/91.

2.4.1 Erkenntnisse aus der Untersuchung von Schünemann

Die Untersuchung von Schünemann bezog sich vorwiegend auf die Anwendungsgebiete von Verständigungen, die Persönlichkeit des Angeklagten, die Art der Zugeständnisse und die Motivation für die Absprachen. Hierzu wurde festgestellt, dass insb. bei Wirtschaftsstrafkammern die Verständigungsbereitschaft überproportional groß ist. Je nach Spruchkörper wurden bis zu 80 % der Fälle durch Absprachen erledigt. Bei Jugendlichen und alten Menschen ist die Bereitschaft der Gerichte höher das Verfahren durch Verständigung abzuschließen. Die größte Bedeutung kommt den Zugeständnissen des Gerichts hinsichtlich Strafmaßreduzierung und Strafaussetzung zur Bewährung zu.³⁴ Als Motivationsgründe werden von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern unklare Beweislage, langwierige Beweisaufnahme, drohende Verjährung, Termindruck, Opferschutz, Drohungen der Verteidigung mit verfahrensverlängernden Anträgen, drohende Verhandlungsunfähigkeit, Schutz des Angeklagten vor Bloßstellung in der Öffentlichkeit, hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit und hohe Straferwartung genannt. Erhöhte Bereitschaft zur Absprache zeigt sich darüber hinaus bei Wirtschafts-, - Massen und - Bagatelldelikten , geringer bei den Staatsschutz -und Gewaltdelikten.

³⁰ Siolek, a.a.O., S. 26 als Verweis auf das nicht veröffentlichte Manuskript.

³¹ Hassemer/Hippler, StV 1986, 360 ff.

³² Lüdemann/Bußmann, KrimJ 1989, 54 ff.

³³ Siolek, Verständigung in der Hauptverhandlung , S. 54.

³⁴ Ausführlich zu den dezidierten Erhebungen s. Schünemann, Gutachten des DRiB, S.17.

2.4.2 Ergebnisse der Studie Hassemer/Hippler³⁵

Die Auswertung belegt deutlich, dass 50 % Absprachen als gängige Praxis ansehen, die insb. bei Btm- und Wirtschaftsdelikten ihren Niederschlag finden. Begründet wird dies von Seiten der Richter mit Terminnot und Arbeitsüberlastung, die Staatsanwälte klagen über die Ermittlungskosten, die Beweisaufnahme und ggf. die Rechtsmittelfestigkeit des Urteils. Zumeist sollen die Absprachen in einem möglichst frühen Stadium bzw. dann erst wieder in der Hauptverhandlung stattfinden. Die Sympathie der Beteiligten spielt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Initiatoren der Absprachen sind zumeist die Verteidiger bzw. die Richter, weniger die Staatsanwälte. Von Seiten des Beschuldigten wird zumeist ein Rechtsmittelverzicht gefordert, wobei als Gegenleistung des Gerichts insb. Sanktionsmilderung, Zusicherung der Bewährung, Annahme von minder schweren Fällen oder gar völlige Streichung von Anklagepunkten³⁶.

2.4.3 Die Untersuchung von Lüdemann /Bußmann³⁷

Auch in dieser Erhebung zeigte sich die überdeutliche Tendenz zu Absprachen im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Die Kommunikation zw. den Beteiligten findet überwiegend außerhalb der Hauptverhandlung statt. Beeindruckend war, dass bei der subjektiven Bedeutung verschiedener Verfahrensziele sowohl bei den Staatsanwälten als auch bei den Richtern dem Opportunitätsprinzip (rationale Verfahrensbearbeitung) ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als dem Legalitätsprinzip (vollständige Aufklärung der Tat).³⁸ Die Befragten stufen Absprachen als völlig legitim ein, wobei in den Bereichen der Wirtschaftskriminalität die Erwartungen der Beteiligten überproportional hoch sind³⁹. Zw. 70 - 94 % der befragten Gruppen votierten dafür, das Verfahrensrecht nicht zu ändern.

2.4.4 Die Untersuchung Sioleks⁴⁰

Die Erhebung bezog sich nur auf Fälle der Wirtschaftsstrafkammern des LG Hildesheim. Die Erledigungsquote der einzelnen Kammern durch Absprachen variierte zw. 28 und nahezu 100 %. Hauptinitiator war meist der Verteidiger. Die Bereitschaft zur Absprache wird offen signalisiert. Der Schwerpunkt der Absprachen liegt vorwiegend in der Beschränkung des Prozessstoffes und Einbringen eines Geständnisses. Nicht so überraschend, aber dennoch wesentlich, waren Vereinbarungen über Beweisaufnahmen, Strafmaß und Rechtsmittelverzicht. Als Gründe für die Absprachen wurden die gleichen Ursachen wie bei den vorangegangenen Untersuchungen angeführt. Diese sind i.W. unvertretbar hoher Kosten- und Ermittlungsaufwand, Schwierigkei

³⁵ Hassemer/Hippler, StV 1986, 360 ff.

³⁶ Hassemer/Hippler a.a.O S. 363.

³⁷ Lüdemann/Bußmann, KrimJ 1989S. 54 ff.

³⁸ A.a.O., S. 58.

³⁹ A.a.O., S. 61.

⁴⁰ Siolek, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 30.

ten bei der Beweisführung, Verfahrensbeschleunigung und menschlichere Verfahrensgestaltung.

2.5 Erhebungen im Vergleich

Signifikant im Vergleich der einzelnen Studien⁴¹ ist doch eine wesentliche Übereinstimmung vieler Bereiche. So sind Absprachen bei über 50 % der befragten gängige Praxis. Hauptanwendungsgebiete sind Wirtschaftsstrafverfahren, Steuerstrafverfahren sowie BTM - Verfahren. Häufigste Zugeständnisse sind Sanktionsmilderung Bewährungsstrafen, Einstellungen bzw. Teileinstellungen, Geständnis, Wiedergutmachung, Rechtsmittelverzicht. Als Motiv wird übereinstimmend die unklare Beweislage, Termindruck und Kostendruck genannt. Die menschlichere Verfahrensgestaltung und die Vermeidung der Bloßstellung des Angeklagten spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die Mehrheit der Befragten sieht die Absprachen als verbindlich an.

2.6 Bereiche überproportionalen Auftretens von Absprachen

Diese Bereiche verdienen durchaus etwas mehr Aufmerksamkeit. Zuerst werden in den Erhebungen die Wirtschaftsstrafverfahren genannt. Die Attraktivität für derartige Absprachen mag u.a. daran liegen, dass es keine individuellen Opfer gibt, auf die es gilt Rücksicht zu nehmen⁴². Weiterhin sind die Normen nicht unbedingt so erfassbar, wie die des Kernstrafrechts. Wo um Grenzwerte, Tarife und Genehmigungen gestritten wird, dürften diese Verhaltensweisen längst nicht mehr von jedermann durchdrungen werden. Oft wird auch unterstellt, dass die „Kunden“ im Wirtschaftstrafbereich sanktionsempfänglicher wären als im Allgemeinen Strafbereich⁴³. Wesentlich sind jedoch die lange Verfahrensdauer bei zumeist auftretenden Großverfahren und die schwierige Beweislage, da das Klientel auch eine effizientere Strafverteidigung aufzubieten hat⁴⁴. Gerade bei Umweltstraftaten greift das Argument der hohen Normabstraktion und ist dazu geeignet, auf Grund der moralischen Komponente, die Beteiligten zu Absprachen zu führen. Bei Massen- und Bagatelldelikten ist eine große Absprachebereitschaft zu erkennen, obgleich diese Verfahren auch herkömmlich keinen großen Aufwand bedeuten. Die Regelungen der §§ 153 ff. StPO sind eine willkommene Möglichkeit zur Verfahrensvereinfachung.

Bei den Jugendstrafverfahren bietet die Möglichkeit der Diversion einen großen Raum für Verständigungen⁴⁵.

⁴¹ Braun, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, S. 17ff.

⁴² Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess S. 68.

⁴³ Lüdemann/Bußmann a.a.O. S. 64; Schmidt/Hieber, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 214.

⁴⁴ Lüdemann/Bußmann, a.a.O. S. 64.

⁴⁵ Böhm, Jugendstrafrecht, S. 78.

3. Motive für das Auftreten von Absprachen

3.1 Allgemeine Betrachtung aus der Sicht der Justiz

Als grundlegendes Argument wird der Wunsch der Verfahrensbeteiligten nach Information und Kommunikation genannt⁴⁶. Das Strafverfahren wandelt sich vom altergebrachten autoritären Verhandlungsstil zum neuzeitlichen kommunikationsorientierten Prozess⁴⁷, in welchem Streitschlichtung und Konfliktregelung im Vordergrund steht. Dem Täter - Opfer- Ausgleich sowie der Schadenswiedergutmachung kommen erhöhte Bedeutung in der strafrechtlichen Entwicklung zu. Die Prozessziele des Strafverfahrens werden erweitert durch die Aspekte der Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens⁴⁸ und der Verfahrensökonomie⁴⁹. Darauf deuten auch die Regelungen der §§ 417-420 StPO und 109 II JGG hin. Gerade die Prozessökonomie wird in der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft nach § 417 StPO deutlich, das beschleunigte Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragen zu müssen. Vergleicht man das Strafverfahrensrecht mit dem öffentlichen Recht und dem Zivilprozessrecht so finden sich in diesen beiden Rechtsgebieten konsensuale Handlungsformen (vgl. §§ 54 ff. VwVfG; § 279 ZPO; §§ 168 I Nr. 3, 160 VwGO; § 101 I SGG).

Ausländische Rechtsordnungen sehen auch ähnliche Institute vor. So gilt das im anglo- amerikanischen Recht beheimatete plea bargaining als die weitgehendste Form von Absprachen⁵⁰. Dieses Rechtsinstitut wird im folgenden auch rechtsvergleichend beleuchtet.

Für den Fortschritt der Verständigungen wird auch ein Wandel in den Straftheorien verantwortlich gemacht⁵¹. Zunehmend wird der Vergeltungsgedanke zurückgedrängt. Setzt jedoch auch der Erziehungsgedanke des Strafrechts in einer modernen Gesellschaft ein, so sind Absprachen zunehmend geeignet, strafrechtliche Normen in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rufen. Die sog. Integrationsprävention gewinnt immer mehr an Raum. Resozialisierung und Prävention sollen schon im Strafverfahren beginnen⁵².

Eine wesentliche Ursache für das Auftreten von Absprachen sind neue Verteidigungsstrategien. Diese Strategien zielen auf die Ausschöpfung sämtlicher prozessualer Möglichkeiten wie z.B. umfassender Gebrauch von Beweisantragsrechten und Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen. Unter Ausschöpfung aller Mittel wird das Gericht in eine Verfahrenssituation gebracht, in der es versucht mit Gesprächen die Verfahrensbeendigung einzuleiten⁵³. Dabei arbeiten die Rechtsanwälte

⁴⁶ Rönna, Die Absprache im Strafprozess, S. 41 m.w.N.

⁴⁷ Kremer, Absprachen zw. Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozess, S. 31.

⁴⁸ Kintzi, JR 1990, S. 309 (310).

⁴⁹ Lüdemann/Bußmann KrimJ 1989S. 54 (68).

⁵⁰ Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 100, 103.

⁵¹ Rönna, Die Absprache im Strafprozess, S. 61.

⁵² Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 4, 10 m.w.N.

⁵³ Hierzu wurde auch der Begriff der „Frankfurter Verteidigung“ geprägt; Nestler-Tremel, DRiZ 1988, 288(289).

durchaus engagiert und seriös und nutzen die weiten Möglichkeiten des Strafverfahrensrechts zu Gunsten ihrer Mandanten⁵⁴.

3.2 Begründung der Justiz

Von Seiten der Justiz wird überwiegend als Grund für Absprachen die Arbeitsüberlastung und die Terminnot der Gerichte angeführt⁵⁵. Durch die Zunahme der Kriminalität und damit einhergehend der wachsende Geschäftsanfall bei der Justiz entsteht unweigerlich ein gewisser Erledigungsdruck, der Verfahrensabsprachen begünstigt⁵⁶. Die Großverfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zeichnen sich oft durch unklare Beweis- und Rechtslage⁵⁷ sowie auf Seiten der Staatsanwaltschaft durch Beweisschwierigkeiten⁵⁸ aus. In Großverfahren müssen oft umfangreiche Buchhaltungsunterlagen gesichtet und ausländische Zeugen vernommen werden. Hinzu kommen die rechtlichen Unsicherheiten im Rahmen der immer komplexer werden Strafrechtsnormen wie z.B. § 261, 264a, 266a StGB sowie bei Umweltdelikten.

Ergänzend seien nun auch die Beweisantragsrechte an sich genannt und die immer wieder drohenden aufwendigen, langwierigen Beweisaufnahmen. Nicht zuletzt stehen im Zeitalter knapper Haushaltsmittel und Budgetierung die Ermittlungskosten im Focus. Die Kosten-Nutzen-Relation muss stimmen⁵⁹.

Damit einhergehend ist auch die Verfahrensbeschleunigung zu sehen, die dazu beitragen soll, die Belastung zu reduzieren. Jedes Gericht ist auch bestrebt seine Entscheidungen möglichst revisionssicher zu gestalten⁶⁰. Dies könnte sich durch Absprachen mit entsprechendem Rechtsmittelverzicht leicht arrangieren lassen, stellt jedoch kein unabdingbares Muss dar.

3.3 Blickwinkel des Beschuldigten

Der Beschuldigte/Angeschuldigte vermeidet insb. ein langwieriges Verfahren, welches seine Reputation bei den Kunden aber auch im nahen Umfeld negativ beeinflusst. Auch sind die Prozesskosten hoch und die ständigen Termine belasten ihn bei der Arbeit. Auf Grund der Medienöffentlichkeit kann durch Absprache auch diese Prangerwirkung reduziert werden. Nicht zu vernachlässigen ist ebs. die psychische Belastung eines solchen Verfahrens insb. Wirtschaftsstrafverfahren für den Beschuldigten/ Angeklagten.

⁵⁴ Über die Skepsis dieser Anwälte ggü. der Strafjustiz s. Nestler-Tremel, DRiZ1988, 288(289); Hanack, StV 1987, 500(501).

⁵⁵ Schmidt/Hieber, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 14; Kintzi, JR 1990, 309 (310); Kintzi DRiZ 1994,325; Hassemer/Hippler, StV 1986, 360(361); Rudolph, DRiZ 1992, 6 ff.

⁵⁶ Siolek, Verständigung in der Hauptverhandlung, S. 59.

⁵⁷ Kintzi a.a.O.; Kremer, a.a.O.

⁵⁸ Hanack, StV 1987, 500(501); Dencker/Hamm, S.123; Hamm, ZRP 1990, 337 (340).

⁵⁹ Vgl. Siolek, a.a.O., m.w.N. S. 60.

⁶⁰ Dencker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 114; Hassemer/Hippler, StV 1986, 306 (316).

3.4 Vorteile für die Opfer und Zeugen

Schließlich kann eine Absprache auch für die Opfer oder auch Zeugen positive Wirkung entfalten. Zeitaufwendige Vernehmungen können vermieden werden, die psychische Belastung für die Opfer könnte auf ein Minimum reduziert werden⁶¹. Dem Gesichtspunkt des Opferschutzes würde dadurch Rechnung getragen.

4. Verständigungen de lege lata

4.1 Absprachen contra strafprozessualen Verfahrensmaximen

Das heutige Strafverfahren ist im Ggs. zum Inquisitionsprozess darauf gerichtet Rechtsfrieden auf dem Weg eines gewissenhaften Strebens nach Gerechtigkeit⁶² auf prozessordnungsmäßige Weise⁶³ zu schaffen. Es stellt sich aber auch die Frage, ob die einzelnen Rechte des Betroffenen disponibel sind, d.h. konkret, ob er auf verfahrensrechtliche Schutzvorschriften freiwillig verzichten kann. Diese vollkommene Dispositionsfreiheit hat die Rspr. der obersten Gerichte verneint⁶⁴. Das Verfahren soll in seinen bestimmenden Grundsätzen der Parteiwillkür und der Verfahrensumgestaltung entzogen sein. Glz. wird die Möglichkeit eines Verzichts davon abhängig gemacht, ob es sich um eine rechtsstaatlich zwingende Norm handelt. Ein Verzicht wäre also zulässig, wenn es sich nicht um eine grundlegende Vorschrift handeln würde⁶⁵. Die Literatur schränkt die Dispositionsfreiheit dahingehend ein, dass ein Verzicht bezüglich jener Grundsätze unzulässig wäre, bei welchen ein Verstoß als absoluter Revisionsgrund auszulegen wäre oder die ein rechtsstaatliches Verfahren garantieren sollen. Eine Dispositionsmöglichkeit über die gesamte Bandbreite der Prozessgrundsätze ist daher ausgeschlossen⁶⁶. Inwiefern eine Kollision mit einzelnen nicht disponierbaren Prozessgrundsätzen entsteht ist im folgenden zu beleuchten.

4.2 Die betroffenen prozessualen Maximen

4.2.1 Verfolgungs- und Anklagezwang (Legalitätsprinzip)

Hiernach ist die Staatsanwaltschaft gem. § 152 II, 160 StPO verpflichtet ein Ermittlungsverfahren wg. aller verfolgbaren Straftaten einzuleiten, sofern ein Anfangsverdacht gegeben ist. Besteht hinreichender Tatverdacht muss die Staatsanwaltschaft Anklage erheben (§ 170 I StPO). Mit dem Wechsel der Straftheorien von den absoluten zu den general- und spezialpräventiven Aspekten der Strafe, hat das Legalitätsprinzip seine ursprünglich theoretische Basis in wichtigen Bereichen verloren. So wird der Anklagezwang durch viele Ausnahmen wie z.B. §§ 153 ff., Privatklage § 374 ff. StPO u.a. durchbrochen. Gerade diese Vorschriften besitzen Modellcharak

⁶¹ Kintzi, JR 1990, 309(310).

⁶² Kleinknecht/ Meyer-Goßner, Vorbemerkungen Rn. 4 m.w.N. sowie KK-Pfeiffer, StPO, Einleitung Rn.1.

⁶³ Roxin, Strafverfahrensrecht, § 1 B II.

⁶⁴ BGHSt 17, 112(120); BGHSt 9, 77 (79).

⁶⁵ Siolek, a.a.O., S. 104 m.w.N.

⁶⁶ Hassemer in FS für Maihofer 1988, S. 183 ff. ; Rönnau, a.a.O., S. 86; Siolek, a.a.O., S. 108.

ter für die Lösung im Hinblick auf Kollisionen zw. Verfolgungsinteresse und Begrenzung der Erledigungskapazität⁶⁷. Durch Absprachen wird es i.d.R. nicht dazu kommen, dass Angeklagte ohne Strafe ausgehen, vielmehr spielt das Geständnis eine große Rolle⁶⁸. Es kommt zu einer geringeren Strafe als bei streitiger Verhandlung, nicht jedoch zur Straffreiheit. Ein schrankenlos gedachtes Legalitätsprinzip würde angesichts der durch Gesetz limitierten Justizplanstellen und der absoluten Verjährungsfristen fast aller Delikte zu einer Pflichtenkollision führen. Eine weitere Auffassung⁶⁹ sieht im Strafprozess kein strenges Gegeneinander, da keine Vorschrift ersichtlich ist, die konsensorientierte Verfahrensbewältigung untersagt⁷⁰. Dieser Ansicht wird entgegnet, dass eine Umkehrung des Verhältnisses Legalitätsprinzip - Opportunitätsprinzip stattfindet⁷¹.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Hauptanliegen der Justiz bezüglich der Absprachen in Richtung Maximum an Sanktionierung geht. Die erzielte Verkürzung des Verfahrens trägt der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege Rechnung. Ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip ist nur dann anzunehmen, wenn trotz vorhandener Aufklärungsmöglichkeiten entgegen der Regelungen der §§ 153 ff. StPO völlig von der Strafverfolgung abgesehen würde⁷². Grdl. sind Absprachen mit dem Legalitätsprinzip vereinbar.

4.2.2 Offizialprinzip

Das Offizialprinzip besagt, dass grds. ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten dem Staat von Amts wg. (ex officio) der materielle Strafanspruch zusteht⁷³. Ausnahme und Einschränkungen bestehen wiederum bei Antrags⁷⁴ und Ermächtigungsdelikten⁷⁵ sowie bei Privatklagedelikten (§ 374 StPO).

Absprachen finden i.d.R. statt, wenn die Ermittlungen bereits aufgenommen sind und der Staat von Amts wg. ermittelt. Der Staat hat seine Verfolgungspflicht damit bereits realisiert. Dennoch sind auch Absprachen denkbar, in welchen Taten offenbart werden, die noch gar nicht bekannt sind. Fließen diese Taten auch im Rahmen der Verständigung in ein vorteilhaftes Ergebnis mit ein, dürfte ein Verstoß gegen das Offizialprinzip anzunehmen sein, da konkret auf diese Taten bezogen keine Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates erfolgt. Ähnliches ist aber auch bei der Anwendung des § 154 StPO im Rahmen von Absprachen zu sehen.

⁶⁷ A.A. Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 52, auch Hassemer, JUS 1989, 890(892), die den Diskurs als überflüssig erachten, da der Vergleich auf Konsens beruhe und dies gesetzlich nicht vorgesehen sei.

⁶⁸ Rönnau, a.a.O., S. 89.

⁶⁹ Schmidt-Hieber, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 7.

⁷⁰ Dahs, NSStZ 1988, 153 (154).

⁷¹ Nestler-Tremel, DRiZ 1988, 288 (291).

⁷² Siolek, a.a.O., S. 114.

⁷³ Roxin, Strafverfahrensrecht, § ++ Nr.

⁷⁴ Vgl. §§ 77 – 77d StGB.

⁷⁵ Vgl. §§ 77 e, 90 IV, 104a, 194 IV, 353 b IV StGB.

Es sind also viele Absprachekonstellationen denkbar, die das Officialprinzip verletzen,

4.2.3 Das Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz)

Dieser Grundsatz besagt, dass die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Erhebung einer Klage (§ 151 StPO) bedingt ist⁷⁶. Da das Gericht nicht selbstständig Straftaten verfolgen kann, dürfte bei formaler Betrachtung ein Verstoß gegen den oben genannten Grundsatz auszuschließen sein. Jedoch sind Konstellationen denkbar, wo Staatsanwaltschaft und Verteidigung bereits im Ermittlungsverfahren durch Absprachen die Anklagepunkte so „zurechtschneiden“, dass dem Gericht keine Möglichkeit bleibt, anders zu entscheiden. Dieser vorgeschaltete Filter beeinträchtigt das Gericht in seiner Wahrheitsfindung, sodass in solchen Fällen der Anklagegrundsatz verletzt wäre.

4.2.4 Der Richtervorbehalt gem. Art. 92 GG

Bei Verständigungen unter Beteiligung des Gerichts bleibt der Richtervorbehalt gewahrt. Der Beteiligte kann jederzeit ein Vetorecht ausüben⁷⁷. Der Richter seinerseits kann ebs. von seiner Entscheidung zurücktreten. Problematischer scheinen die Absprachefälle ohne Beteiligung des Gerichts. Wird ein Sachverhalt, wie zw. Verteidigung und Staatsanwaltschaft abgesprochen, angeklagt, kann das Urteil nur noch als reine Formalie bezeichnet werden. Ein Verstoß gegen Art. 92 GG ist offenkundig.

4.2.5 Grundsatz des gesetzlichen Richters Art. 101 I 2 GG; § 16 GVG

Zu den gesetzlichen Richtern gehören alle Richter der einzelnen Spruchkammern, d.h. auch die Laienrichter und sämtliche Berufsrichter der Spruchkörper. Werden diese an den Absprachen beteiligt, so bleibt dieser Grundsatz unberührt. An Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung sind die Schöffen allerdings nicht beteiligt. Da die Verständigungen jedoch verfahrensentcheidend sind, ist eine Beteiligung der Schöffen ebfs. zu fordern. Wird ein Richter nicht bei Absprachen beteiligt, so liegt ein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter vor.

4.2.6 Untersuchungsgrundsatz; Instruktionsmaxime, Amtsaufklärung, Prinzip der materiellen Wahrheit (§§ 155 II, 202, 244 II StPO)

In der Ermittlung der materiellen Wahrheit liegt der Kern des Strafprozesses⁷⁸. Das Gericht ist deshalb auch nicht an ein Geständnis gebunden. In der Beweisaufnahme fließen alle erheblichen Tatsachen in das Verfahren ein. Im Ermittlungsgrundsatz wird auch das Kernproblem der Absprachen gesehen. Durch Verständigungen werden die Ermittlungen verkürzt bzw. begrenzt. Wenn man die Absprache mit einem

⁷⁶ Roxin, Strafverfahrensrecht § 13 BI.

⁷⁷ Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 52 ff. ; Callies, NJW 1989, 1338 (1341).

⁷⁸ BVerfGE 57, 250(275); 63, 45(61).

Synallagma vergleicht, so kommt man zu dem Ergebnis „Zeitersparnis gegen Schonung“⁷⁹.

Der Amtsaufklärungsgrundsatz steht einer Absprache nach Schuldspruchreife nicht entgegen. Schwieriger ist die Situation vor der Schuldspruchreife. Die Beweisaufnahme wird i.d.R. durch ein Geständnis verkürzt. Beim qualifizierten Geständnis dürfte das Gericht seiner Aufklärungspflicht noch genügen, wobei das „schlanke Geständnis“⁸⁰ diesen Anforderungen nicht genügt. Dem wird entgegen gehalten, dass im Strafbefehlsverfahren nach § 407 ff. StPO⁸¹ und den Aktenentscheidungen nach §§ 153 ff. StPO der Amtsermittlungsgrundsatz nicht so streng bewertet wird.

Das Prinzip der materiellen Wahrheit dürfte zwar immer anstrebenswert sein, wird in praxi nach der heutigen Prozessstruktur wohl kaum mehr erreichbar sein. Selbst der BGH bestätigt, dass es keinen Grundsatz der Wahrheitsermittlung um jeden Preis gibt⁸².

So kann durchaus festgestellt werden, dass die Absprachen nicht gegen den Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen⁸³, es sei denn das Gericht unterstellt ungeprüft bestimmte Angaben als wahr⁸⁴.

4.2.7 Grundsatz des rechtlichen Gehörs Art. 103 I GG

Neben der zusätzlichen Möglichkeit einer Stellungnahme durch Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung, dürfte man jedoch nicht von einem zwingenden rechtlichen Gehör in mündlicher Verhandlung ausgehen. Auch besteht kein Recht auf persönliches Gehör (Anwaltsprozesse) ⁸⁵. Insgesamt scheint dieser Grundsatz in Bezug auf Absprachen eher unproblematisch.

4.2.8 Beschleunigungsgrundsatz (Konzentrationsmaxime)

Auf Grund der Zielrichtung der Absprachen, den Fortgang der Verfahren zu fördern, unterstützen diese in optimaler Weise.

4.2.9 Unmittelbarkeitsgrundsatz

Das Gericht muss dem Grundsatz entsprechend alle bedeutsamen Tatsachen selbst feststellen und dabei die im Beweiserhebungsverfahren gewonnen Beweise und originalen Beweismittel verwenden⁸⁶. Dies ergibt sich auch aus den Regelungen der §§ 261, 250 StPO. Problematisch scheint hier, inwieweit das Gericht nach einer Ab

⁷⁹ Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 53; Hassemer, JUS 1989, 890 (892).

⁸⁰ Dahs, NStZ 1988, 155.

⁸¹ Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, Vorbemerkungen vor § 407 ff. Rn. 1.

⁸² BGHSt 14, 358 (365); 31, 304 (309).

⁸³ A.A. Kremer, a.a.O., S. 116/117; Siolek, a.a.O., S. 119/120; Rönnau, a.a.O., S. 143 ff.

⁸⁴ Kremer, a.a.O., S. 117.

⁸⁵ Seifert/Hörnig, GG Art. 103 Rn. 4 m.w.N.

⁸⁶ A & S - Skript, S. 15/16; Roxin, Strafverfahrensrecht § 44 AII.

sprache die Überzeugung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung schöpft. Dies dürfte nur bei klarer Beweis - und Geständnissituation nach Schuldspruchreife der Fall sein⁸⁷. Insgesamt dürfte die Absprache der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung verdrängen, sodass ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz anzunehmen ist.

4.2.10 Mündlichkeitsprinzip

Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung, die nicht in der Hauptverhandlung vorgetragen werden, können den Erfordernissen des Mündlichkeitsprinzip nicht genügen. Dieser Grundsatz wird somit unterlaufen.

4.2.11 Grundsatz „in dubio pro reo“ - Unschuldsvermutung

Dieser Grundsatz lässt sich aus Art. 6 EMRK und dem Schuldgrundsatz des § 261 StPO ableiten und gilt als wesentlicher Verfahrensgrundsatz⁸⁸. Hat das Gericht Zweifel an der Schuld des Angeklagten, so ist es am Strafausspruch gehindert⁸⁹. Bei der Teilnahme des Gerichts an Verständigungen kann grds. unterstellt werden, dass das Gericht entgegen des o.g. Grundsatzes von einer Schuld des Angeklagten ausgeht. Somit gleitet eine mögliche Verurteilung in den Bereich prognostizierter Tatsachen ab⁹⁰. Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung ist folglich gegeben⁹¹. Erstaunlich scheint in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) in Bezug auf das englische „Guilty plea“ System⁹².

4.2.12 Öffentlichkeitsgrundsatz § 169 GVG

Öffentlichkeitsgrundsatz bedeutet, dass jedermann die Möglichkeit haben muss, sich über Verhandlungen zu informieren und im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten auch daran teilnehmen darf⁹³. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird als klassische Prozessmaxime gesehen, genießt jedoch keinen Verfassungsrang. Die Mehrzahl der Literaturmeinungen nimmt einen Verstoß gegen diese Maxime an, weil Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung informell erfolgen, und quasi Heimlichkeit und Ver

⁸⁷ Sowohl das BVerfG als auch BGH haben einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz durch Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung verneint. s. BGH StV 1984, 449(450); BGH NStZ 1985, 36(37); BGH StV 1988, 417 (418), BGHSt 36, 210(214). Das BVerfG geht nicht von der Verständigung sondern von dem in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnis aus. s. BVerfG NStZ 1987, 419(420); Cremer FS für Rebmann, 1989, S.145 (149).

⁸⁸ Pfeiffer, StPO, Einl. Rn. 112.

⁸⁹ BVerfGE 22, 154 (165).

⁹⁰ Rönna, a.a.O., S. 177.

⁹¹ Rönna, a.a.O., S. 177/178; Siolak, a.a.O., S. 125; Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 53; Hassemer, JUS 1989, 890(892); Nestler-Tremel, DRiZ 1988, 288(294).

⁹² EMRK, Ev. 23.3.1972 (5076/71), CD 40, 64, die trotz der Schuldsprüche ohne richterliche Beweisaufnahme, das Verfahren allgemein für vereinbar mit der Unschuldsvermutung sah, ohne auf nennenswerten Widerspruch aus der Literatur zu stoßen.

⁹³ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 169 GVG, Rn.3.

schwiegenheit Voraussetzung wären. Auch werden sie nicht in der Hauptverhandlung bekanntgegeben. Die Verfahrensbeteiligten haben es willkürlich in der Hand, was in die Hauptverhandlung einfließt und was nicht⁹⁴. Somit greife auch die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit nicht mehr⁹⁵.

Eine Gegenmeinung argumentiert, dass mit diesem Grundsatz, eng ausgelegt, nur die Hauptverhandlung und nicht die Tage dazw. einbezogen sind. Nun sieht das Gesetz ein Reihe von Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip vor⁹⁶. Es könnte eine Güterabwägung vorgenommen werden, in welcher man die Interessen an Verfahrensökonomie und Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege dem Öffentlichkeitsgrundsatz entgegen hält⁹⁷. Dies halte ich für nicht angezeigt. Der Verstoß gegen die Öffentlichkeitsmaxime sollte dadurch vermieden werden, indem die Ergebnisse der Absprachen in die Hauptverhandlung einfließen und bekanntgemacht werden.

4.2.13 „Nemo tenetur se ipsum accusare / prodere -Grundsatz“ (§ 136 a StPO)

Der „nemo-Tenetur“ Grundsatz beinhaltet, dass sich niemand selbst belasten oder anklagen muss. Er ist in einer Vielzahl strafprozessualer Vorschriften enthalten⁹⁸. Schon kraft Gesetzes (§ 136 a III StPO) kann auf diesen Schutz nicht wirksam verzichtet werden. Zu prüfen wäre, inwieweit Absprachen diese Regelungen verletzen. Hassemer behauptet, dass für eine gewisse Schonung ein Stück Selbstanklage beizubringen wäre⁹⁹. Denker/ Hamm sagen „Sanktionserlass gegen Verteidigerungsverzicht“¹⁰⁰. Allein die Tatsache, dass Erhebungen¹⁰¹ zu dem Ergebnis geführt haben, dass kooperationsbereiten Angeklagten eine Strafe x und nicht gesprächsbereite eine Strafe x + m angedeutet wurde, lässt mögliche Verstöße gegen § 136 a StPO offenkundig erscheinen. Die einzelnen Varianten zu prüfen, würde den Rahmen übersteigen.

4.2.14 Grundsatz des fairen Verfahrens

Der fair-trial-Grundsatz ist Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) und ist zwingend bei der Gestaltung des Verfahrensrechts zu beachten. Hieraus folgt auch, dass der Mensch nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens zu degradieren sei¹⁰². Das Vertrauen in Absprachen mit dem Gericht dürfte auch als besondere Ausprägung dieses Grundsatzes gelten. Die Grenze zur Verletzung ist nach der Rspr. des BVerfG erst dann überschritten, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahren ergibt,

⁹⁴ Siolek, a.a.O., S. 155.

⁹⁵ BGHSt 27, 13(15).

⁹⁶ §§ 169 Abs. 2, 171a f. StPO, § 48 JGG, Art. 6 I 2 MRK, § 172, 171b GVG.

⁹⁷ Braun, Absprachen im deutschen Strafverfahren, S. 65.

⁹⁸ Rönnau a.a.O., S. 180 m.w.N.

⁹⁹ Hassemer *JUS* 1989, 890 (892).

¹⁰⁰ Denker/Hamm, *Der Vergleich im Strafprozess*, S. 54; auch Kremer, a.a.O., S. 130.

¹⁰¹ Rönnau, a.a.O., m.w.N.; Siolek, a.a.O., S. 178; Weigend, *JZ* 1990, 774 (778).

¹⁰² BVerfGE 9, 89(95); 57, 250(275) sog. Objektformel.

dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen wurden oder Unverzichtbares preisgegeben wurde¹⁰³.

Bedenken bestehen insb. im Hinblick auf die nicht durchsetzbare Bindung des Gerichts an die Vorleistungen des Angeklagten, die Gefährdung strafprozessualer Positionen, nicht auszuschließende Missbräuche und den Funktionsverlust der Hauptverhandlung. Demgegenüber stehen aber auch die Vorteile für den Betroffenen, die durch die Absprache erreicht werden. Bei Einhaltung der Absprachen wird der fair-trial Grundsatz geradezu konkret ausgestaltet und nicht missachtet. Allerdings überwiegen bei der derzeitigen Praxis die Zweifel an der Einhaltung des fair-trial.

4.2.15 Art. 3 I GG

Durch das schwerpunktmäßige Auftreten von Absprachen in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Steuerstrafverfahren und Betäubungsmittelkriminalität könnten Ungleichbehandlungen von Tätern in anderen Deliktsfeldern auftreten. Insb. beim Vergleich der Täter könnte der Eindruck entstehen, dass die Weiße-Kragen-Kriminalität einer besonderen Behandlung unterliegt, was dem Vertrauen in das Strafrechtssystem abträglich wäre¹⁰⁴. Eine Gleichbehandlung aller Betroffenen in zumindest bestimmten Deliktsbereichen wäre im Rahmen der einheitlichen Anwendung nur konsequent.

4.2.16 Besorgnis der Befangenheit der an einer Absprache beteiligten Richter

Der Richter kann gem. § 24 I 2. Alt. aus Gründen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Es müssen Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu hegen. Maßgeblich ist der Standpunkt eines vernünftigen Betroffenen¹⁰⁵. Im Hinblick auf die Verständigungsgespräche ist fraglich, ob derartige Gespräche eine Befangenheit begründen. Entscheidend ist, ob die konkreten Absprachen negativen Einfluss auf die Unparteilichkeit haben. Die Absprache liegt letztlich auch im Interesse des Gerichts. Die Besorgnis der Befangenheit dürfte sich i.W. auf den Zeitraum vor der Schuldspruchreife beziehen, da danach eh kein Spielraum mehr vorhanden ist. Eine mögliche Beeinflussung ist jedoch durchaus anzunehmen.

4.2.17 Grundsatz schuldangemessenen Strafs

Diesem Grundsatz dürfte durch Absprachen in gleicher Weise Rechnung getragen werden wie in den beschleunigten Verfahren, dem Strafbefehlsverfahren bzw. bei den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach § 153 ff. StPO.

¹⁰³ BVerfGE 70, 297(308); 63, 45(61); 57, 250 (275).

¹⁰⁴ Rönna, a.a.O., S. 206; Kremer, Absprachen zw. Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozess S. 153.

¹⁰⁵ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 24 Rn. 8.

4.2.18 Art. 19 IV GG und Rechtsmittelverzicht

Die Rechtsweggarantie gewährleistet dem in seinen Rechten Verletzten den Weg zu den Gerichten. Zu prüfen ist sie unter dem Aspekt der bei den Absprachen übliche Rechtsmittelverzicht¹⁰⁶. Es stellt sich überhaupt die Frage, warum eine Absprache durch einen Rechtsmittelverzicht verfestigt werden muss. Dies kann nur mit den momentanen Unsicherheiten, auf Grund der fehlenden gesetzlichen Regelung, begründet werden. Ein wesentliches Argument ist jedoch, dass der Angeklagte selbst auf den Rechtsweg verzichtet. Er hat die Entscheidung also in der Hand. Eine zwingende Verletzung kann deshalb nicht festgestellt werden.

4.3 Zusammenfassung

Die vorangehenden Beleuchtung der Vereinbarkeit mit den einzelnen Prozessmaximen zeigt deutlich, dass Verstöße gegen einzelne Verfahrensmaximen durchaus erkennbar, zumindest möglich sind.

5. Absprachen im Blickpunkt des materielles Strafrecht

Eine ausführliche Darstellung aller materiellen Aspekte würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen,. Dennoch soll der Vollständigkeit halber auf die wichtigsten materiellen Normen eingegangen werden. Die nachfolgenden Strafrechtsnormen können durch Absprachen verletzt werden¹⁰⁷.

5.1 Rechtsbeugung gem. § 336 StGB

So käme für den Amtsträger die Rechtsbeugung gem. § 336 StGB in Betracht, indem er das Recht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Partei beugt.¹⁰⁸ Dies gilt auch für Staatsanwälte im Ermittlungsverfahren oder Schöffen. Eine Rechtsbeugung ist insb. dann anzunehmen, wenn eine Entscheidung ergeht, die contra legem ist¹⁰⁹. In Frage kommen insb. Sachverhaltsfälschungen,¹¹⁰ Verfügung gesetzlich nicht vorgesehener Maßnahmen,¹¹¹ Unterlassungen, falscher Rechtsanwendungen, Nichtstellung sachgemäßer Fragen. Durch Absprachen, die als Gegenleistung für ein schlankes Geständnis keine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht vorsehen, könnte der objektive Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt sein.¹¹² Insgesamt festzustellen ist, dass letztlich in den Fällen, in denen die Motive, die einer Absprache zu Grunde liegen, dann das rechtlich vertretbare Maß überschreiten, folglich zum fun

¹⁰⁶ Siolek, a.a.O., S. 198 ff. ; kontrovers dazu Schmidt-Hieber, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 189 ff. ; Denker/Hamm , Vergleich, S. 114.

¹⁰⁷ Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 21.07.1987 (2 BvR 1133/86) ausgeführt, dass das Strafrecht den Absprachen Grenzen setzt.

¹⁰⁸ Schönke/Schröder- Cramer, StGB, § 336 Rn.3; Tröndle, StGB § 336, Rn.4.

¹⁰⁹ Schönke/Schröder- Cramer, StGB , § 336, Rn. 5a.

¹¹⁰ BGH NJW 1960, 253.

¹¹¹ BGHSt 32, 359.

¹¹² Kremer, a.a.O, S. 203; Rönnau, a.a.O., S. 231.

damentalen Verstoß gegen die Strafprozessrechtsgrundsätze führen, den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllen.¹¹³

5.2 Strafvereitelung im Amt §§ 258, 258a StGB

Diese Voraussetzungen würden z.B. vorliegen, wenn der Angeklagte statt wg. eines Verbrechens nur wg. eines Vergehens angeklagt würde, folglich Strafmilderungsgründe¹¹⁴ zu Unrecht herangezogen, oder Strafverschärfungsgründe¹¹⁵ ignoriert würden. Weitere Möglichkeiten wären eine überproportionale Reduzierung der Strafe als Gegenleistung. Letztlich spielen diese Gedanken eine untergeordnete Rolle, da i.d.R. sich die Gerichte innerhalb der Grenzen ihres Ermessensspielraumes bewegen und ein eventueller Nachweis einer Strafvereitelung sich schwierig gestalten würde¹¹⁶.

5.3 Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB

Eine solche Möglichkeit ist denkbar, wenn der psychische Druck auf den Angeklagten so hoch wäre, dass er trotz seiner Unschuld sich auf Grund der Begleitumstände zu einer Verständigung hinreißen ließe, auf Grund derer er als Unschuldiger letztlich verurteilt würde. Der Tatbestand erfordert jedoch ein absichtliches Handeln, welches quasi voraussetzt, dass der Richter trotz Kenntnis der Unschuld verurteilt. Dies scheint wohl kaum möglich¹¹⁷.

5.4 Aussageerpressung gem. § 343 StGB

Bei diesem Tatbestand wäre insb. die Drohung, bei mangelnder Kooperation den Prozess entsprechend lange zu betreiben und auch U Haft in Aussicht zu stellen. Insgesamt scheint dies wohl wenig praktikabel und scheidet aus diesen Gründen, auch in Zusammenhang mit Aussageerpressung, aus¹¹⁸.

5.5 Nötigung gem. § 240 StGB

Als Tatbestandsmerkmal käme hierbei die Drohung mit einem empfindlichen Übel in Frage. Findet eine Verständigung statt und wird dem Angeklagten eine Vergünstigung in Aussicht gestellt und im Gegenzug jedoch damit gedroht, im Falle mangelnder Kooperationsbereitschaft, ihn härter zu bestrafen¹¹⁹. Weigend¹²⁰ vertritt sogar die

¹¹³ Rönnaу, a.a.O., S. 122; Siolek, a.a.O., S.211.

¹¹⁴ Schönke/Schröder- Stree, § 258, Rn. 16.

¹¹⁵ Schönke/Schröder- Stree, § 258, Rn. 16.

¹¹⁶ Siolek, a.a.O., S. 215; Kremer, a.a.O., S. 205; Rönnaу, a.a.O., S. 236/237.

¹¹⁷ Anders beim anglo-amerikanischen Rechtssystem. Beim plea bargaining werden immer die überproportionalen Sanktionsmöglichkeiten des amerikanischen Strafrechtssystems bedacht. Aufgrund des Parteienprozesses ist nicht auszuschliessen, dass auch ein Unschuldiger verurteilt wird. Dies führt oft zu Schuldeingeständnissen durch Unschuldige aus Angst vor einer extrem hohen Sanktion.

¹¹⁸ So auch Rönnaу, a.a.O., S. 237 ff. ; Siolek, a.a.O., S. 215 ff.; Kremer, a.a.O., S. 207.

¹¹⁹ Tröndle, StGB, § 240 , Rn.15.

Ansicht, dass es eine normale Strafe gar nicht gäbe. Es existiert nur die Strafe für kooperatives Verhalten und die Strafe bei fehlender Kooperationsbereitschaft. Allerdings können solche Verhaltensweisen auch als Belehrungen des Gerichts angesehen werden. Die Grenze zur tatbestandlichen Drohung ist dann überschritten, wenn dem Angeklagten unter Ausnutzung der Machtmittel prozessual und materiell widerrechtlich Übel angedroht werden. Dies gilt auch für das massive Bedrängen im Zwischenverfahren, ein Geständnis abzulegen, obwohl der Angeschuldigte den Tatvorwurf vehement bestreitet¹²¹.

5.6 Bestechungsdelikte gem. §§ 331 ff. StGB

Absprachen sollten auch unter dem Aspekt der Bestechungsdelikte geprüft werden. Insb. bei Verständigungen im Wirtschaftsdeliktbereich könnte der Eindruck eines Kuhhandels entstehen und so den Verdacht der Korruption aufwerfen. Vorteil ist dabei eine Leistung des Zuwendenden, auf die der Amtsträger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell wirtschaftlich, rechtlich oder persönlich objektiv besser stellt¹²². Zum immateriellen Vorteil zählen auch Karrierechancen, Erringung der Gunst von vorgesetzten, Befriedigung des Ehrgeizes und der Eitelkeit, unter der Voraussetzung, dass der Inhalt noch objektiv messbar ist¹²³. Ein beachtlicher Vorteil könnte in der Arbeitserleichterung des Gerichts und der Prozessverkürzung nach einer Absprache liegen. Damit einhergehend wären immaterielle persönliche Vorteile wie z.B. guter Eindruck der Vorgesetzten durch schnelle Verfahrenserledigung, Steigerung der Karrierechancen u.a.. Diese weite Auslegung des Vorteilsbegriffs würde jedoch zu weit führen. Deshalb sollten in Bezug auf Absprachen nur solche immateriellen Vorteile genügen, die bei objektiv messbarem Inhalt den Amtsträger tatsächlich besserstellen¹²⁴. Da die objektive Besserstellung des Richters wohl fehlt, scheiden die Bestechungsdelikte in Bezug auf Absprachen aus.

5.7 Strafvereitelung des Verteidigers § 258 StGB

Die Verteidigung betreffend schützt § 258 StGB die Strafrechtspflege vor prozessordnungswidrigen Behinderungen. Die Grenze zw. strafbarer Strafvereitelung und straflosem Verteidigerverhalten läuft deshalb parallel zu der Grenze zw. prozessual zulässigem und unzulässigem Verhalten. Der Verteidiger ist nicht zur Unparteilichkeit, sondern zur einseitigen Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten ggü. der Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht, verpflichtet¹²⁵. Problematisch sind eigentlich nur die Fälle der Vorabkonkretisierung im Bereich Strafzumessung gem. § 46 StGB, Einstellungen gem. § 154ff. oder Untersuchungshaft gem. § 112 StPO

¹²⁰ Weigend, JZ 1990, 774 (778).

¹²¹ Hanseatisches OLG Bremen, StV 1989, 145 ff.

¹²² BGHSt 31,278 ff.

¹²³ Schönke/Schröder-Cramer, § 331, Rn.21; a.A. Tröndle, § 331 Rn. 11 m.w.N.

¹²⁴ Rönau, a.a.O., S. 235.

¹²⁵ Kleinknecht/Meyer vor § 137 Rn.1; Krey, StPO, 1/535.

und die Verständigungen, bei welchen gegen das Legalitätsprinzip oder die Untersuchungsmaxime verstoßen wird (Verständigung über Strafhöhe; Teilfreispruch gegen Verzicht auf Ladung weiterer Zeugen etc. Eindeutig Strafvereitelung ist, eine begangene Straftat als Beihilfehandlung zu qualifizieren.

Insofern sind Varianten in der Verständigungspraxis denkbar, die den Verteidiger in die Gefahr der Strafvereitelung bringen.

5.8 Parteiverrat § 356 StGB

Konkret wird dieses Problem, wenn der Anwalt bei Verurteilungen mitwirkt, bei welchen der Mandant sich als unschuldig bezeichnet¹²⁶, er jedoch zu einer Absprache gedrängt wird. Diese Überlegungen scheitern jedoch an dem Parteibegriff, welcher alle Rechtssubjekte erfasst, die in widerstreitenden Interessen an der Sache beteiligt sind¹²⁷. Da die Staatsanwaltschaft sowohl für als auch gegen den Angeklagten ermitteln muss, ist sie nicht mit eigenen widerstreitenden Interessen an der Sache beteiligt. Das Gericht tritt den Verfahrensbeteiligten als Träger des gerichtlichen Verfahrens und somit als Nichtbeteiligter gegenüber. Es scheidet somit ebs. aus. Ein Parteiverrat der Anwälte kommt somit nicht in Betracht.

5.9 Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 I Nr. 3 StGB

Eine Verletzung dieser Rechtsvorschrift durch Absprachen kommt deshalb in Betracht, da in praxi zumeist die Angeklagten bei den Absprachen nicht zugegen sind¹²⁸. Gibt der Anwalt ungünstige Umstände bei der Absprache preis, zerstört er die Grundlage des Vertrauensverhältnisses. Noch deutlicher wird die Situation, wenn er ein anvertrautes Geständnis weitergibt. Scheitern die Verhandlungen, wird eine Freispruchstrategie schwierig werden. Allerdings kann man davon ausgehen, dass die Anwälte bemüht sind, ihre Mandanten äusserst vorteilhaft zu vertreten.

Festzuhalten bleibt, dass zumindest die Gefahr besteht, dass der Anwalt auch bei ungeschicktem Taktieren in die Gefahr der Strafbarkeit nach § 203 StGB kommt.

6. Zusammenfassung

Die Beurteilung der Strafbarkeit muss im Einzelfall erfolgen, wobei in vielen Fällen die Grenze des rechtlich zulässigen erreicht wird. Schwierig wird aber auch der Nachweis der Taten, denn die Staatsanwaltschaft als Verfolgungsbehörde ist zumeist von den Absprachen mitbetroffen.

¹²⁶ Dahs, NStZ 1988, 153 (156); Schünemann NJW 1989, 1895 (1900).

¹²⁷ SK-Rudolphi, § 356, Rn. 20.

¹²⁸ Vgl. Umfrageergebnisse bei Schünemann, Gutachten B 137 ff. und Siolek, a.a.O., S. 219 ff.

7. Folgeprobleme der Absprache

Bedingt durch eine fehlende Regelung treten de lege lata einige Folgeprobleme bei Absprachen auf. So stellt sich die Frage der Bindungswirkung und der Durchsetzbarkeit von Absprachen. Eine verbindliche Absprache kann es wohl nach der herrschenden Gesetzeslage nicht geben¹²⁹. Die Absprachehandlung scheint alleine nicht ausreichend für die Herbeiführung einer Rechtswirkung¹³⁰. Selbst aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes folgt nichts anderes. Einziges Argument ist das zum Grundelement menschlicher Verständigung gehörende Vertrauenselement, welches wiederum zu einer Bindung führen könnte. Letztlich steht der Einsatz der Reputation dessen auf dem Spiel, der die Vereinbarung nicht einhält¹³¹. Entscheidend ist auch, dass die Konsequenz der Einklagbarkeit fehlt.

Ein weiteres Problem ist das Fehlschlagen einer Absprache. Hieraus resultieren wiederum eine Vielzahl von Einzelproblemen, wie die Geständnisverwertung oder die Relativierung eines Geständnisses nach Rücknahme, auf Grund nicht eingehaltener Absprachen, der Widerruf von Prozesshandlungen und auch der Rechtsmittelverzicht bzw. Herausgabe von Beweismitteln sowie eine Wiederaufnahme des Verfahrens.

8. Die Absprachen in der Rechtsprechung

Zu den Verständigungen finden sich nur vereinzelt Entscheidungen der Instanzgerichte. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass i.d.R. mit der Absprache ein Rechtsmittelverzicht verbunden ist. Die vorliegenden Entscheidungen beschäftigen sich mit den Fragen der Befangenheit, dem Gebot des fairen Verfahrens und den Hinweispflichten nach § 136 a StPO¹³².

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner zentralen Entscheidung zur Abspracheproblematik (BVerfG vom 27.01.1987- 2 BvR 1133/86¹³³) verdeutlicht, dass sich jedwede Rechtspflege an der Idee der Gerechtigkeit messen lassen muss¹³⁴ und die Ermittlung des wahren Sachverhalts als zentrales Anliegen des Strafprozesses gilt¹³⁵. So sind Verständigungen außerhalb der Hauptverhandlung nicht verboten, die Grenzen werden aber durch das materielle Strafrecht gesetzt. Dem Gericht und der Staatsanwaltschaft sei es daher untersagt, sich auf einen „Vergeblich im Gewande des Urteils“ auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit“ einzulassen. Der Beschluss wurde nun von Gegnern sowie von Befürwortern zur Begründung des eigenen Standpunktes

¹²⁹ Baumann, NStZ 1987, 157 (159ff.); Siolek, DRiZ 1989, 321 (322); Bode, DRiZ 1988, 281 (284); Schmidt-Hieber, RuP 1988, 141; Nestler-Tremel, DRiZ 1988, 288 (292).

¹³⁰ Kremer, a.a.O., S. 178.

¹³¹ Gallandi, MDR 1987, 801; Hassemer, StV 1982, 377 ff.

¹³² Zschockelt, NStZ 1991, 305 ff.

¹³³ Wistra 1987, 134 ff= DRiZ 1987, 196 ff.

¹³⁴ BVerfGE 33, 367(383); 70, 297(222f.).

¹³⁵ BVerfGE 57, 250(275).

herangezogen worden¹³⁶. Der Entscheidung ist jedoch nicht zwingend ein „Abspracheverbot“ zu entnehmen.

Beim BGH und den Untergerichten wurde entschieden, dass das Föhlung aufnehmen auöerhalb der Hauptverhandlung zum Zwecke der sachgerechten Antragstellung häufig zur Vorbereitung des Prozesses notwendig und fördernd sei¹³⁷. Die Befangenheit des Richters soll dann vorliegen, wenn er auf den Angeklagten zum Zwecke der Angabe eines Geständnisses einwirkt¹³⁸. Auch kann der Richter als befangen gelten, wenn er nicht bereit ist, über den Inhalt eines ausserhalb der Hauptverhandlung geföhrten Gesprächs mit der Staatsanwaltschaft Auskunft zu geben¹³⁹. Ebfs. Befangenheit liegt vor, wenn der Richter auf den Angeklagten einwirkt, einen Beweisantrag zurückzunehmen und sich dabei des unzulässigen Mittels der Zusage einer Strafzumessung bedient¹⁴⁰.

Eine bahnbrechende Entscheidung fällte der BGH¹⁴¹, indem er feststellte, dass vertrauliche Absprachen, also ohne Mitwirkung aller Prozessbeteiligten widersprechen den geltenden Verfahrensregeln, ebs. Zusagen zur Strafbemessung. Des Weiteren gilt dies für Absprachen hinsichtlich einer zu verhängenden Strafe, deren Aussetzung zur Bewährung, und schon gar für die Art und Weise des Strafvollzugs¹⁴².

Im Bezug auf den Grundsatz des fair-trial hat der BGH entschieden, dass eine zugesagte Wahrunterstellung als Grund für die Ablehnung eines Beweisantrages eingehalten werden muss¹⁴³. Wenn der Vorsitzende dem Verteidiger zusagt, nicht über das Strafmaß der Staatsanwaltschaft hinauszugehen, so hat er vor Verhängung einer höheren Strafe den Angeklagten/Verteidiger darauf hinzuweisen¹⁴⁴.

Wenn das Gericht im Falle eines Geständnisses einen bestimmten Strafrahmen in Aussicht stellen will, so hat es zuvor alle Beteiligten anzuhören¹⁴⁵. In seinem Urt. v. 19.10.1993 hat der BGH festgestellt, dass Absprachen über Leistung und Gegenleistung nicht das Urteil präjudizieren¹⁴⁶. OLG Hamm hat in diesem Zusammenhang eine eindeutige Entscheidung in Bezug auf Absprachen bzgl. eines Geständnisses gefällt, indem es Versprechen von Ermittlungsbeamten auf Strafbefreiung bei glz.en

¹³⁶ Für die Befürworter: Dachs, NStZ 1988, 153(154); Gallandi MDR 1987, 419 ff.; für die Gegner: Schünemann, NJW 1989, 1875(1889); Siolek, DRiZ 1989, 321(324); Weigend, JZ 1990, 774(776).

¹³⁷ BGH, Beschluss vom 4.5.1977 – 3 Str 93/77 – LG Mannheim = NStZ 1991, 348.

¹³⁸ BGH, Urt. v. 24.3.1982 – 2 Str 105/82 – LG Kassel = NJW 1982, 1712.

¹³⁹ BGH – Beschluss vom 21.3.1984 – 2 Str 634/83 – LG Darmstadt = StV 1984, 318.

¹⁴⁰ BGH -Urt. v. 5.9.1984 – 2 Str 347/84 – LG Frankfurt/M. = StV 1984, 318.

¹⁴¹ BGH, Beschluss vom 23.01.91 – 3 StR 365/91 – LG Darmstadt.

¹⁴² Siehe hierzu Kintzi, DRiZ 1992, 245 ff.; Böttcher/Dachs/Widmaier, NStZ 1993, 375 ff. ; Böttcher/Widmaier, JR 1991, 353 ff.

¹⁴³ BGHSt 32, 44 ff.

¹⁴⁴ BGH 36, 210 ff. = NJW 1989, 2270 ff. = StV 1989, 336 ff. = JZ 1989, 1016 ff. = NStZ 1989, 438 ff.; Schünemann, JZ 1989, 984 (986).

¹⁴⁵ BGHSt 38, 102 ff. = StV 1992, 50 ff. = NStZ 1992, 139 ff.

¹⁴⁶ BGHSt 38, 102 (105); NStZ 1994, 196 ff. mit Anmerkungen von Krekeler, NStZ 1994, 196 ff.

Angaben über Mitbeschuldigte¹⁴⁷ untersagte. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gerichte Absprachen durchaus als zulässig erachten, wobei der BGH ¹⁴⁸ deutlich Grenzen gesetzt hat.

Diese Grenzen werden bei folgenden Gesichtspunkten gezogen:

- Sämtliche Prozessbeteiligten sind in die Absprache mit einzubeziehen.
- Der Inhalt ist in der Hauptverhandlung bekanntzugeben.
- Keine Absprache über die Entscheidungskompetenz der Beteiligten hinaus.
- Keine Bindung von Absprachen aber auch kein Abweichen ohne triftigen Grund.
- Überprüfung des Geständnisses auf seine Glaubwürdigkeit.
- Verfahrensergebnis muss materiell zulässig und insgesamt vertretbar sein.

9. Grundsätzliche Positionen der Literatur

Man kann die Positionen in zwei Lager einteilen, die grundsätzlichen Befürworter der Absprachen und die vehementen Gegner. Zu den Befürwortern gehören insb. Rückel¹⁴⁹, Dahs¹⁵⁰ sowie Schmidt-Hieber¹⁵¹, Bode¹⁵², Haas¹⁵³, Cramer¹⁵⁴, Widmaier/Böttcher¹⁵⁵ und Gallandi¹⁵⁶.

Zu den Gegnern gehören insb. Schünemann¹⁵⁷, Tribberg¹⁵⁸, Günter¹⁵⁹, Siolek¹⁶⁰, Hassemer¹⁶¹, Heußner¹⁶², Seier¹⁶³ und Nestler-Tremel¹⁶⁴.

Die Darlegung der einzelnen Argumente würde den Rahmen der Arbeit sprengen, ist aber in der angegebenen Literatur nachzulesen.

¹⁴⁷ StV 1984, 456 ff.

¹⁴⁸ BGH St 37, 298.

¹⁴⁹ NStZ 1987, 297 ff.

¹⁵⁰ Dahs, Hb. des Strafverteidigers, Rn. 134 ff. /136.

¹⁵¹ Schmidt-Hieber, Verständigung im Strafverfahren, Rn. 1 ff.

¹⁵² Ders. DRiZ 1988, 281.

¹⁵³ Haas, NJW 1988, 1345(1347,1349).

¹⁵⁴ Cramer in FS für Rebmann, S. 145 ff.

¹⁵⁵ Böttcher/Widmaier/Dahs, NStZ 1993, 375 ff.

¹⁵⁶ Gallandi, MDR 1987, 801 (802).

¹⁵⁷ Schünemann, Gutachten des 58. Deutschen Juristentag, 1990.

¹⁵⁸ Schünemann, NJW 1989, 1895 ff.

¹⁵⁹ Günter, DRiZ 1989, 151 ff.

¹⁶⁰ Siolek, DRiZ 1989, 321 ff.

¹⁶¹ Hassemer, JUS 1989, 890 ff.

¹⁶² DRiZ 1987, 312(314).

¹⁶³ Seier, JZ 1988, 683(688).

¹⁶⁴ Nestler-Tremel, DRiZ 1988, 288 (294).

10. Absprachemöglichkeiten in ausländischen Verfahrensordnungen

Die Diskussion über die Einführung einer gesetzlichen Regelung bzw. der Unzulässigkeit von Absprachen führt den Betrachter in die Verfahrensordnungen anderer Staaten, selbst bei nur begrenzter Übertragbarkeit der Rechtssysteme, Ansätze zu finden bzw. zu entwickeln, die in der Diskussion hilfreich erscheinen. Übereinstimmend dürfte festzustellen sein, dass das Opportunitätsprinzip einen wesentlichen Faktor für Abspracheregeln bildet¹⁶⁵. Oft hängt es auch vom Spielraum der Strafverfolgungsbehörden ab. Das anglo-amerikanische Rechtssystem ist mit dem deutschen Strafrechtssystem doch kaum vergleichbar und dennoch scheinen im Strafprozess Gemeinsamkeiten erkennbar zu sein.

10.1 Absprachen im anglo-amerikanischen Recht der USA

Das amerikanische Strafverfahrensrecht sieht im Stadium der Ermittlungsverfahrens keine konsensualen Möglichkeiten vor. Anders sieht es im Hauptverfahren aus. Dort hat sich seit Jahren ein festes Rechtsinstitut herausgebildet, welches eben die Vorteile bringt, welche die Absprachen im deutschen Strafprozess anstreben.

10.2 Das Rechtsinstitut des „plea bargaining“¹⁶⁶

10.2.1 Grundlagen und Entwicklung

Das Institut des plea bargaining ist ein Ausfluss aus dem common law¹⁶⁷ des anglo-amerikanischen Strafprozesses. Dieses ist entgegen dem deutschen Strafverfahren als Parteiprozess ausgestaltet, somit eher vergleichbar mit dem deutschen Zivilprozess¹⁶⁸. Dem Angeklagten obliegt eine erhebliche Eigenverantwortlichkeit und Dispositionsmöglichkeit, mit welcher er das Verfahren auch dahingehend beeinflussen kann, dass er auf verfassungsmäßig verbrieftete Rechte verzichten kann.

Den Erhebungen in den USA zufolge werden zw. 66 und 90 % aller Strafverfahren in Großstädten über 90 % durch plea bargaining der Erledigung zugeführt. Die Streitige Verhandlung gehört zum Ausnahmefall¹⁶⁹.

¹⁶⁵ Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 9.

¹⁶⁶ Grdl. zum amerikanischen Rechtssystem, Hay, Peter, Einführung in das amerikanische Recht, S. 1 ff.; Blumenwitz, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, S. 1 ff.; Campell/Hepperle, The U.S. Legal-System – a practice handbook,; Van Mehren, Law in the United States –A general and comparative view; zum amerikanischen Strafverfahren: Schmidt, Niklaus, Das amerikanische Strafverfahren, S. 1 ff. ; Paulsen, ZStW 1965 (77) 141 ff. zum plea bargaining: Schumann, Der Handel mit Gerechtigkeit, 1977, S. 1 ff. ; Massaro, StV 1989, 454 ff.; Damaska, StV 1988, 398 ff. ; Herman, plea bargaining, 1997, S. 1 ff.

¹⁶⁷ Zur Entwicklung des common law s. Hay, Einführung in das amerikanische Recht, S. 5;u. Blumenwitz, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, S. 8 ff.

¹⁶⁸ Damaska, ZStW 87(1975), 713 ff.; ders. ZStW 90 (1978) 829 ff.; Weigend, ZStW 94 (1982) 200 ff.

¹⁶⁹ Hermann in Jung (Hrsg.), Der amerikanische Strafprozess, S. 148, Dielmann, GA 1981, 558 (559), Weigend, ZStW 94 (1982), 200 (202).

10.2.4 Ablauf des anglo amerikanischen Strafverfahrens

In der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1787 wurde festgeschrieben, dass alle Straftaten (ausgenommen Absetzungsverfahren - impeachment-) vor einem Geschworenengericht (jury) zu verhandeln sind. Dem Angeklagten steht gemäß dem 6. Verfassungszusatz (6th amendment) das Recht auf einen schnellen und öffentlichen Prozess durch ein unparteiisches Geschworenengericht zu¹⁷⁰. Er hat weiterhin das Recht seinen Anklägern gegenübergestellt zu werden (6th amendment) und das Recht sich nicht selbst belasten zu müssen (5th . amendment)¹⁷¹. Die Verfahrensabläufe divergieren innerhalb der einzelnen Bundesstaaten, wobei die Verfassungen aller 52 Bundesstaaten eine Geschworenengericht garantieren¹⁷². Diese Garantie gilt im Rahmen der Auslegung jedoch nur für schwere Straftaten (serious offenses). Bei geringfügigen Delikten (petty offenses) kann auch ein Einzelrichter entscheiden.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang auf die Rolle des Richters einzugehen, welcher anders als im deutschen Strafverfahrensrecht, eher die Rolle eines Schiedsrichters inne hat. Der Richter entscheidet im Verfahren nur über die Einhaltung der Formalien, nicht über die Schuld des Angeklagten. Dies obliegt einzig und allein der Jury. Die Festsetzung des Strafmaßes ist dann wiederum Sache des Richters. Darin liegt auch ein großer Problempunkt. Die Strafobergrenzen bei etlichen Delikten liegen jenseits aller vernünftigen Proportionalität, sodass es das Bestreben des Angeklagten sein muss, das Strafzumessungsermessen des Richters zu begrenzen. Auch ist die Grand-Jury bestehend aus 12 Laienrichtern eine der vielen Unsicherheiten, die es gilt zu relativieren.

10.2.3 Historische Entwicklung des plea bargaining

Das plea bargaining entwickelte sich erst nach dem amerikanischen Bürgerkrieg. Ursächlich waren die immer schwierigeren und zeitaufwendigeren Ermittlungen der Polizei mit einhergehender Steigung der Kriminalitätszahlen und die zunehmende Verfeinerung des Beweisrechts. Auf der Suche nach einer Lösung des Dilemmas, also der schnelleren Verfahrenserledigung, entwickelte sich das plea bargaining ohne gesetzliche Grundlage. Nach jahrzehntelanger Anwendung hat der US Supreme Court im Jahre 1970 entschieden, dass Absprachen im Rahmen des plea bargaining als verbindlich und rechtmäßig anzusehen sind¹⁷³. Die einzelnen Bundesstaaten haben dies durch Verfahrensvorschriften umgesetzt¹⁷⁴. Für die Bundesgerichte wurde dies in Rule 11 e der Federal Rules of Criminal Procedure¹⁷⁵ festgelegt. Bei den

¹⁷⁰ Schmidt, Das amerikanische Strafverfahren , S. 51.

¹⁷¹ Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 60.

¹⁷² Schmidt, Das amerikanische Strafverfahren , S. 52.

¹⁷³ Grundlegende Entscheidungen: US Supreme Court, U.S. vs. Brady, 397 U.S. 742, 90 S.Ct 1463 (1970), s. auch Schumann, Der Handel mit Gerechtigkeit, S. 162 und Santabello vs. New York, 404, U.S. 257, 92 S.Ct. 495 (1971).

¹⁷⁴ Mississippi Court Rules, Uniformed Rules of Circuit and County Court Practice, Rule 8.04, Entry of Guilty Pleas, Plea Bargaining, Withdrawal of Guilty Pleas.

¹⁷⁵ Vgl. Dielmann, GA 81, 558(563); Damaska, StV 1988, 398, Fn 2.

Bundesgerichten muss der Inhalt der Absprache dem Richter offengelegt werden. Dieser kann seine Zustimmung dazu geben oder diese verweigern. Bei einer Verweigerung kann das guilty plea widerrufen werden und die Verhandlung wird aufgenommen. Der Angeklagte kann ein plea of not guilty abgeben. Auf Grund der Funktion des Richters¹⁷⁶ erweist sich dies als ausserordentlich günstig, da in diesen Fällen dann auch wiederum die Geschworenen-Jury über die Schuld des Angeklagten entscheiden muss, diese aber von der anfänglichen Absprachen nicht in Kenntnis ist. Anders wäre dies im deutschen Strafprozess. In einem solchen Fall wäre der Richter bzw. die Kammer unerschrocken immer mit dem anfänglichen aber später widerrufenen Geständnis konfrontiert.

10.2.4 Ablauf des plea bargaining

Die Anklageerhebung steht am Beginn des in den USA geltenden Verfahrens. Staatsanwalt und Verteidiger können über den Strafanspruch disponieren. Wird eine bestimmte Strafe ausgehandelt, so hat der Richter nur zu prüfen, ob das Zustandekommen der prozessualen Fairness entspricht. Gleiches gilt für die rechtliche Beurteilung des Falles hinsichtlich der Anklage. Entgegen deutscher Prozessvorschriften (§§ 155 II, 264 StPO) ist das Gericht an die Festlegung der Anklage gebunden.

Der Angeklagte hat nun drei Möglichkeiten auf die Anklage zu reagieren:

1. **plea of not guilty** - Der Angeklagte erklärt sich für nicht schuldig. In diesem Fall findet eine Hauptverhandlung mit entsprechender Beweisaufnahme zur Feststellung von Schuld oder Unschuld des Angeklagten statt.
2. **Plea of guilty** - Der Angeklagte erklärt sich für schuldig.
3. **Plea of nolo contendere** - Dies bedeutet juristisch, dass er dem Anklagevorwurf nicht entgegentreten wird, er sich jedoch vorbehält, in anderen Prozessen, z.B. im Zivilprozess den materiellen Strafvorwurf zu bestreiten. Somit kann die Tatsache der strafrechtlichen Verurteilung im Zivilprozess nicht gewertet werden¹⁷⁷. Dieses Verfahren gilt in allen 52 Gliedstaaten der USA.

In den Fällen der Alternative 2 und 3 findet keine Hauptverhandlung statt. Es ergeht ein Anerkenntnisurteil ohne vorheriges Beweisverfahren. I.d.R. sind im Rahmen der Absprachen zw. Staatsanwalt und Verteidiger entsprechende Gegenleistungen (considerations) vereinbart worden. Diese Gegenleistungen können verschiedener Art sein¹⁷⁸.

- **charge bargaining oder modification of charge**

Der Staatsanwalt kann die Anklagepunkte beschränken bzw. eine weniger schwere Tat anklagen. Unkalkulierbar ist in diesem Verfahren die Strafzumessung, die in den Händen des Richters liegt.

- **Sentence bargaining¹⁷⁹**

¹⁷⁶ Dielmann, GA 1981, 565.

¹⁷⁷ Dielmann, GA 1981, 558.

¹⁷⁸ Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 37 ff.

¹⁷⁹ Weigend, ZStW 94 (1982) 102.

Um diese Problematik zu umgehen, kann auch das Strafmaß im voraus verhandelt werden. Dazu müsste der Richter miteinbezogen werden oder er verzichtet auf sein Strafzumessungsermessen.

● **Weitere Möglichkeiten**

Als weitere Möglichkeiten sind zu sehen:

- Aushandlung einer Bewährungsstrafe
- Gestaltung von Bewährungsauflagen
- Untersuchungshaftverschonung
- Verzicht auf bestimmte Anklagepunkte
- Anklage vor einem bestimmten Gericht
- Ort, Art und Weise des Strafvollzugs
- Verzicht der Verfolgung von Gehilfen u.ä.

10.2.5 Probleme des plea bargaining

Einer der häufigsten Kritikpunkte ist die Entwertung des materiellen Strafrechts und der damit einhergehende Verlust der Achtung vor dem Gesetz¹⁸⁰.

Ein weiterer Punkt ist die Verlagerung der richterlichen Funktion auf den Staatsanwalt und die damit auftretende Gefahr eines Inquisitionsprozesses¹⁸¹.

Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens wird darüber hinaus in Frage gestellt, da zw. Staatsanwalt und Verteidiger nicht mehr um Wahrheit und Gerechtigkeit gefochten wird¹⁸².

Auf Grund der absoluten Dispositionsmacht des Staatsanwalts und des Ermessensspielraumes kann es zu offenkundigen Ungleichbehandlungen in der Rechtsanwendung kommen.

Das größte Problem scheint mir jedoch die Möglichkeit der Verurteilung Unschuldiger zu sein. Durch das hohe Strafzumessungsermessen der Richter wird ein gewisser Druck auf die Angeklagten ausgeübt, da im Falle mangelnder Absprache die Strafe wesentlich höher ausfallen kann. So wird das Risiko der Verurteilung Unschuldiger erheblich erhöht.

Auch dürften die sog. package deals, wo der Verteidiger eine Vielzahl von Fällen mit dem Staatsanwalt verhandelt, problematisch sein, da für einen Teil der Mandanten günstige Deals ausgehandelt werden, die zu Lasten der anderen gehen.

10.2.6 Rechtfertigung des plea bargaining

Das Verfahren wird damit gerechtfertigt, dass behauptet wird, bei der Vielzahl der Verfahren und den geringen Ressourcen wäre die Justiz darauf angewiesen. Auch sei man immer bemüht eine gerechte Strafe zu verhängen. Außerdem sei das Verfahren von hoher Akzeptanz geprägt. Versierte Juristen würden ein gerechtes und vernünfti

¹⁸⁰ Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 56; Dielmann, GA 1981, 558 (566).

¹⁸¹ Schumann, Der Handel mit Gerechtigkeit, S. 150.

¹⁸² Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren S. 49 / 56.

ges Ergebnis rascher und unkomplizierter erreichen als Laienrichter. Letztlich sei das Verfahren schlicht ökonomischer¹⁸³.

10.2.7 Übertragbarkeit auf deutsches Recht

Eine vollkommene Übertragbarkeit ist nicht anzudenken, wobei einzelne Elemente dieser Erledigungsform in das deutsche Strafverfahrensrecht eingefügt werden könnten. In der Praxis des amerikanischen Strafverfahrens hat das plea bargaining eine überragende Bedeutung und im deutschen Strafverfahren gewinnen die Absprachen immer mehr Raum. Durch die Macht des Faktischen müssen die notwendigen Lehren gezogen werden und die Probleme durch die entsprechende Verfahrensgestaltung reduziert werden.

11. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Es gilt im weiteren festzustellen, ob tatsächlich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht. Die Bandbreite zur Notwendigkeit reicht von striktem Verbot¹⁸⁴ über Problemlösung durch die Rspr.¹⁸⁵ bis zur gesetzlichen Normierung¹⁸⁶.

Als Argument lässt sich insb. die Tatsache anführen, dass die Absprachen bereits de facto existent sind. Sie bestimmen nicht unerheblich die tägliche gerichtliche Praxis. Auch ist der Gesetzgeber verpflichtet, im Rahmen der Wesentlichkeitstheorie¹⁸⁷ des BVerfG alle grundrechtsrelevanten Fälle, aber auch die Verfahrens- und Verfassungsrechte betreffenden Regelungen zu normieren.

Die Geschäftsbelastung der Justiz wäre ein weiteres Argument. Als häufigster Grund für Absprachen wird letztlich die Überlastung der Justiz¹⁸⁸ angeführt.

Im Rahmen der Gleichbehandlung wäre eine gesetzliche Regelung ebfs. anstrebenswert. Die Nachvollziehbarkeit im jetzigen Rechtszustand scheint wohl kaum gegeben. Insb. ist der Verwurf ungleicher Rechtsanwendung und des Privilegs der Wohlstandskriminellen wohl kaum von der Hand zu weisen, wenn berücksichtigt wird, dass bis zu 80 % der Wirtschaftsstrafverfahren durch Absprachen ihre Erledigung finden.

Der wirtschaftliche Aspekt wiegt in Zeiten knapper Ressourcen auch in der Justiz schwer. Im Rahmen der Prozessökonomie und der kostengünstigen Verfahrensführung wäre eine gesetzliche Regelung von Vorteil¹⁸⁹.

¹⁸³ Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 52.

¹⁸⁴ Günter, DRiZ 1989, 151 ff. ; Denker/Hamm, Der Vergleich im Strafprozess, S. 137.

¹⁸⁵ Hassemer, JUS 1989, 890 ff. ; Zuck, MDR 1990, 18 ff.

¹⁸⁶ Roxin, Strafverfahrensrecht, § 15 I A ; Schünemann, Gutachten B, 157/158, Schmidt-Hieber, NJW 1990, 1884(1887); Kintzi, DRiZ 1992, 245 (249); Gallandi, MDR 1987,801(804) u.a.

¹⁸⁷ BVerfGE 34,165(192 ff.); E 40, 237 (248 ff.); E 41, 251 (259 ff.);E 45, 400 (417 ff.); E 47, 46 (78 ff.); E 48, 210 (221 ff.); E 49, 89 (126 ff.); E 53, 30 (56); E 58, 257 (268ff.); E 64, 261(268).

¹⁸⁸ Rudolph, DRiZ 1992, 6(9); Seier JZ 1988, 683(684); Hassemer/Hippler, StV 1986, 360 (361).

Der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung würde dies noch unterstützen.

Ohnehin ist ein Zielwandel in den Strafzwecken heutzutage feststellbar. Prozessmaximen weichen zunehmend auf. Die veränderte Einstellung in Staat und Gesellschaft führte auch zum Wandel, welcher die Entwicklung der Verständigungen beeinflusste. Vergeltung, Sühne, Generalprävention und Stigmatisierung weichen mehr und mehr dem Konsens¹⁹⁰, der den Rechtsfrieden in den Vordergrund rückt. Ein durch Absprache erzielt Prozessergebnis führt zu einem prozessökonomischen, besser akzeptierten, ggf. Täter-Opfer-Ausgleich beinhaltenden Ergebnis, welches zur Resozialisierung beiträgt¹⁹¹.

Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege wurde durch die Rechtsprechung des BVerfG¹⁹² deutlich herausgestellt und fordert somit geradezu eine Normierung der Absprachen. In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden:

Jedes System ist nur so viel wert, wie seine Fähigkeit, sich selbst am Leben zu erhalten. Ein System, welches seine Existenzfähigkeit den absoluten Idealvorstellungen opfert, führt sich selbst ad absurdum und wird nicht die Möglichkeit haben, diese Idealvorstellungen langfristig zu leben.

Letztlich wird es bei dem jetzigen Stand der Dinge kaum möglich sein, Absprachen völlig zu verbieten. Auch die positiven Aspekte für die Verfahrensbeteiligten können nicht mehr verdrängt werden, zumal wie bereits ausführlich dargestellt, Kommunikationslösungen durch die jetzige Gesetzeslage¹⁹³ vorhanden sind.

Im amerikanischen plea bargaining sind die Absprachen am weitestgehenden verwirklicht. Aber auch im Vergleich zu jungen Verfahrensordnungen wie z.B. in Spanien¹⁹⁴ oder Italien¹⁹⁵ zeigt sich, dass der konsensuale Trend im Strafverfahren zeitgemäß ist und ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordert.

All die Argumente, die gegen eine gesetzliche Regelung sprechen, wie die Befürchtungen der Praxis, eine Normierung würde denn wieder verbindliche Regelungen bringen, die man eben nicht wolle, um den Handlungsspielraum zu erhalten, aber auch der Widerspruch zum traditionellen Sinn und Zweck der Strafe, der angebliche Vertrauensverlust in die Strafrechtspflege und letztlich die Kollision mit den einzelnen Verfahrensprinzipien, vermögen die überwiegenden Vorteile nicht zu entkräften.

¹⁸⁹ Der Präsident des U.S. Supreme Court erklärte, die Reduzierung der guilty pleas um 20 % würde eine Verdreifachung des sachliche und personellen Bedarfs der Justiz bedeuten.; s. auch Dielmann, GA 1981, 559.

¹⁹⁰ Lüderssen, StV 1990, 415 (417); Weigend, JZ 1990, 774(780).

¹⁹¹ Vgl. Eser, ZStW 104, (1992), 361 ff.

¹⁹² BVerfGE 33, 367(383); E 34, 238(240); E 38, 105 (118); E 41, 246 (256); E 44, 353 (374,378); 51, 324 (343).

¹⁹³ Strafaussetzung mit Auflagen und Weisungen gem. § 265a ; Einstellung wg. Geringfügigkeit, geringer Schuld gem. §§ 153, 153 a ; Strafbefehlsverfahren gem. § 407 ff.; Zustimmung zur Nachtragsklage gem. § 266 u.ä.m.

¹⁹⁴ Sendra, Gimeno, ZStW 104 (1992) 223 ff.

¹⁹⁵ Sinner, ZRP 1994, 478 ff.

12. Ansätze zur Verfahrensregelung der Absprachen

Lösungsansätze für konsensorientierte Verfahrenserledigungen wurden in jüngerer Zeit vermehrt in gesetzlichen Regelungen und Richtlinien festgeschrieben.

Dazu zählen insb. das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.1.1993, das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 aber auch die Thesen zur Strafverteidigung der Bundesrechtsanwaltskammer¹⁹⁶, die Richtlinien des Hessischen Justizministeriums über Absprachen im Strafverfahren¹⁹⁷, Hinweise an die Staatsanwälte für Verständigungen im Strafverfahren¹⁹⁸, die Münsteraner Thesen ¹⁹⁹ und die Beschlüsse des 58. Dt. Juristentages.

In der Literatur wären zu nennen, der Alternativentwurf zur Novellierung der StPO von 1980 und 1985, die Rechtsgesprächslösung von Baumann²⁰⁰, der StPO-Kommission des DRiB²⁰¹, die Ansätze von Bode²⁰², Schmidt-Hieber²⁰³ und Gallandi²⁰⁴, die Strafbescheidmöglichkeit von Bode²⁰⁵ und Schünemann²⁰⁶. Hinzu kämen noch eine Vielzahl von weiteren Lösungsansätzen, die allesamt durchaus praktikierbar wären. Eine eingehende Darstellung der einzelnen Lösungsansätze übersteigt den Rahmen der Arbeit, aber allein die Aufzählung macht deutlich, dass die Vielzahl der Möglichkeiten den Gesetzgeber zur Initiative zwingt.

Nach alledem ist eine gesetzliche Regelung meiner Ansicht nach in naher Zukunft unumgänglich und dringend erforderlich, um den nur schemenhaften Rahmen der Absprachen, welcher durch die Rspr. bislang gesetzt wurde, zu konkretisieren und auszufüllen. Im Strafverfahrensänderungsgesetz vom 1994 wurde die Verständigung im Strafverfahren nicht thematisiert. Dieser Gesetzesentwurf erlag dem Grundsatz der Diskontinuität. Die neue Bundesregierung signalisierte, dass sie eine grundlegende Novellierung der vorkonstitutionellen Strafprozessordnung beabsichtige und einen entsprechend eigenen vom bisherigen StVÄG abweichenden Gesetzesvorschlag einzubringen. Dies würde eine erneute Chance bedeuten, die konsensualen Elemente gesetzlich aufzunehmen und zu regeln. Die Frage stellt sich, welche wesentlichen Elemente sollte eine solche Regelung enthalten.

¹⁹⁶ Böttcher/Dahs/Widmaier, NStZ 1993, 375(376 ff.).

¹⁹⁷ Koch, ZRP 1990, 249(252).

¹⁹⁸ Erarbeitet im Rahmen der Arbeitstagung des Generalbundesanwalts und der Generalstaatsanwälte am 24./25.11.1992 in Karlsruhe.

¹⁹⁹ Als Kurzfassung der Überlegungen der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes Gutachten Teil I, S. 104 ff.

²⁰⁰ Ders. NStZ 1987, 157 (161 ff).

²⁰¹ DRiZ 1987, 244 ff.

²⁰² Ders. DRiZ 1988, 281 (286 ff).

²⁰³ NJW 1990, 1884(1887) und DRiZ 1990, 321 (325).

²⁰⁴ Ders. MDR 1987, 801 (804).

²⁰⁵ DRiZ 1988, 281 (287 ff.), Kremer, a.a.O., S. 330 ff. und Siolek, a.a.O., S. 257 ff.

²⁰⁶ Ders. Gutachten B des 58. Dt. Juristentages B 162 ff.

13. Künftige gesetzliche Regelung

13.1 Regelungsgebiete, Deliktsfelder, Beteiligte

Die Regelung müsste sich auf alle Stadien des Strafverfahrens beziehen, auch schon auf das Ermittlungsverfahren. Die Absprachen könnten innerhalb dieser formalisiert ablaufenden Verfahren stattfinden, wobei eine Beschränkung auf bestimmte Deliktsfelder erfolgen sollte. Dies scheint notwendig, weil bestimmte Bereiche der Schwerekriminalität von Absprachen freigehalten werden müssen.

Zwingend erforderlich ist die Beteiligung des Richters bzw. der Spruchkörper und des Beschuldigten an den Absprachen. Nur so kann eine größtmögliche Transparenz und Akzeptanz erreicht werden. Glz. wird dem Argument der Befangenheit die Grundlage entzogen. Für bestimmte Deliktsfelder sollten auch die Verletzten bei den Absprachen zugelassen sein.

Die Entscheidung über die Absprachen sollte in einem eigenen Verfahren gefällt werden, in welchem nicht der an sich gesetzliche Richter mit eingebunden ist. Dies gebietet sich vor dem Hintergrund eines eventuellen Scheiterns der Absprachen und der späteren Hauptverhandlung (Unbefangenheitsgebot).

13.2 Initiative, Inhalte

Das Initiativrecht sollte dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalt und ab dem Zwischenverfahren auch dem Gericht überlassen bleiben. Die Verständigung basiert auf Freiwilligkeit.

Die Inhalte der Absprachen sollten möglichst nicht konkret festgelegt werden, um eine weitreichende Gestaltungsmöglichkeit zu erhalten. Absprachen zu Lasten Dritter sind jedoch zu verbieten. Auch sollte im Hinblick auf zivilrechtliche Folgen nicht unbedingt ein Geständnis gefordert werden, sondern eher eine Erklärung (z.B. Unterwerfungserklärung).

13.3 Dokumentation, Urteil, Scheitern der Absprache, Rechtsmittel

Der Verlauf und das Ergebnis der Absprache muss in das gerichtliche Protokoll und auch in das spätere Urteil aufgenommen werden. Eine Urteilsverkündung kann mit Rücksicht auf die Belange des Beschuldigten ggf. durch das Einverständnis mit dem Abspracheergebnis entfallen. Befindet sich der Beschuldigte bereits in der Hauptverhandlung, steht der Urteilsverkündung nichts entgegen. Bei einem eventuellen Scheitern darf dieses Protokoll nicht in den Hauptakten erscheinen bzw. als Urteilsgrundlage herangezogen werden.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen das Ergebnis ist einerseits unter dem Aspekt der Beständigkeit der Absprache zu betrachten. Das Ergebnis soll im nachhinein nicht über den Umweg des Rechtsmittels zunichte gemacht werden. Andererseits sollte dem Beschuldigten schon die Möglichkeit eröffnet werden, bei Verletzung von Verfahrensnormen, den gefundenen Konsens angreifen zu können. Der grundsätzliche Rechtsmittelverzicht sollte nicht zwingend erfolgen jedoch möglich sein.

14. Schlussfeststellung

Der Kern jeder Kooperation ist das Tauschangebot des Staates, welches „Milde für Zusammenarbeit“ bedeutet²⁰⁷. Die Idealvorstellungen, die die Kritiker der konsensualen Verfahrenserledigungen hegen, sind längst nicht mehr im deutschen Strafprozess zu verwirklichen. Hinzu kommt der Paradigmenwechsel, der sich weniger an den Prozessmaximen als an den ökonomischen Aspekten orientiert²⁰⁸. Absprachen im Strafprozess müssen bereits als Ausdruck einer „Rechtskultur“ begriffen werden. Das kooperative Verfahren ist Ausdruck einer auf Verständigung und Einsicht basierenden Prozessführung. Im Zeitalter der überlasteten Justiz werden ganze Bereiche neu geordnet. Im prozessualen Vorfeld gewinnt die Mediation eine immer größer werdende Bedeutung. In den USA ist dieser Rechtsberatungszweig bereits ausgebaut. Die gesetzliche Regelung der Absprachen im deutschen Strafprozess wäre durchaus ein Schritt in Richtung Gerechtigkeit.

Und nochmal:

Jedes System ist letztlich nur so viel wert, wie seine Fähigkeit, sich selbst funktionsfähig zu erhalten.

²⁰⁷ Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, S. 104.

²⁰⁸ Bußmann, Informalität, S. 230.

Versammlungsrechtliche Probleme im bahnpolizeilichen Aufgabebereich des Bundesgrenzschutzes (Teil 1)

1. Einführung

Bei Großdemonstrationen im Zusammenhang mit „Castor-Transporten“ ergeben sich rechtliche Probleme an den Schnittstellen der Zuständigkeitsbereiche, denn die Demonstranten beschränken ihre Aktionen häufig nicht auf den Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, sondern nehmen auch Privatgelände der DB AG in Anspruch bis hin zu „Schienenspaziergängen“ und Sitzdemonstrationen auf den Gleisanlagen.

2. Handlungen nach § 11 I BGS

Unproblematisch sind zunächst die Fälle, in denen der Bundesgrenzschutz zur Unterstützung eines Landes nach § 11 I BGS eingesetzt wird, denn insoweit entsteht ein Unterstellungsverhältnis in Form der Organleihe unter die jeweilige Landeshoheit. Das Handeln des Bundesgrenzschutzes wird dem Land voll - einschließlich etwaiger Fehler und der Kostenlast - zugerechnet. Folglich können die BGS-Beamten das gesamte rechtliche Spektrum der Landesbehörden in Anspruch nehmen, für die sie tätig werden, § 11 II BGS. Dazu gehören neben den Landespolizeigesetzen auch Bundesgesetze wie die StPO und das Versammlungsgesetz.¹ Das originäre rechtliche Handlungsinstrumentarium des BGS bleibt hingegen für den Zeitraum der Unterstellung quasi „suspendiert“.

3. Maßnahmen des allgemeinen Polizeirechts

Weitaus schwieriger stellt sich die Situation ohne Unterstellungsverhältnis, also im „Normalfall“ dar. Ausgangspunkt rechtlicher Überlegungen muß auch hier wieder § 1 II BGS sein, wonach dem Bundesgrenzschutz die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen. Dazu gehören grundsätzlich nicht versammlungsrechtliche Aufgaben, denn weder im Versammlungsgesetz noch im BGS finden sich entsprechende Regelungen². Zuständige Behörden für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sind nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen meist die Orts- oder Kreispolizei/Verwaltungsbehörden³. Folgerichtig enthält der dem Zitiergebot

* Oberregierungsrat Georg Mantel, Dozent des Studienbereichs Rechtswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ ausführlich hierzu Benfer Polizei info 3/98 S. 7 ff.

² In der amtlichen Begründung zu § 1 Abs. 2 BGS findet sich eine Auflistung der dem BGS durch andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben, in der beispielsweise §§ 58,63 AuslG, 18 AsylVG, 27 WaffG enthalten sind, aber keinerlei Hinweis auf das Versammlungsgesetz Bundesgrenzschutzgesetz Textausgabe mit Begründung, Herausgeber: Bundesministerium des Innern Oktober 1994 Begr.: S.27-30.

³ Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel Demonstrations- und Versammlungsfreiheit 10.Aufl. 1991 Anhang S. 320 ff., wo diese Zuständigkeitsregelungen abgedruckt sind.

genügende § 70 BGS als einschränkbares Grundrecht nicht den Art. 8 GG und verbürgt damit auch für den Bereich des Bundespolizeirechts den Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit“. Eingriffsmaßnahmen in die Versammlungsfreiheit auf Grund des BGS als allgemeinem Polizeirecht scheiden daher aus.

4. Ist der BGS „Polizei“ i.S.d. Versammlungsgesetzes?

Fraglich ist, ob der Bundesgrenzschutz nicht zumindest insoweit agieren kann, als das Versammlungsgesetz ausdrücklich der „Polizei“ bestimmte Befugnisse einräumt, beispielsweise den Ausschluß von Teilnehmern, die die Ordnung gröblich stören etc., §§ 12a, 13, 18 III, 19 IV, 19a VersG. Zwar war der Polizeistatus des Bundesgrenzschutzes in dessen Entstehungsgeschichte zuweilen umstritten, verfassungsrechtlich ist er jedoch vorgegeben und mittlerweile nicht zuletzt durch § 1 I BGSG allgemein anerkannt⁴.

Was könnte also dagegen sprechen, den Bundesgrenzschutz als „Polizei“ im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen? Zunächst sicher die nach dem Grundgesetz bei der Ausführung von Bundesgesetzen bestehende Vermutung für die Landeszuständigkeit, Art. 30, 83 GG⁵. Andererseits erkennt auch das Bundesverfassungsgericht „stillschweigend“ mitgeschriebene Verwaltungszuständigkeiten des Bundes an, wenn z.B. der Zweck eines Bundesgesetzes durch das Verwaltungshandeln eines Landes nicht erreichbar erscheint⁶. Somit könnte im Gefolge der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezüglich des Versammlungswesens auf dessen Verwaltungskompetenz (hier: Ausübung von Polizeigewalt) geschlossen werden. Schließlich liegt folgendes Argument nahe: Ist der Bundesgrenzschutz „Polizei“ im Sinne der StPO, so müsste er es auch im Bereich des VersG sein, denn beide Rechtsgebiete laufen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung quasi „parallel“, Art. 74 Nr. 1 u. 3 GG⁷. Hier muss nun allerdings festgestellt werden, dass der Bundesgrenzschutz nur „Polizei“ im Sinne der StPO ist, soweit ihm § 12 BGSG die Aufgabe der Strafverfolgung zuweist, für eine „Annexkompetenz“ bleibt - zumindest de lege lata - kein Raum. Folglich gilt - vor dem Hintergrund der nunmehr klar geregelten Aufgaben des BGS - für den Bereich des VersG a fortiori (erst Recht), dass Sonderpolizeibehörden wie der BGS nicht „Polizei“ im Sinne des VersG sind⁸.

⁴ BVerfG v.28.01.1998 - 2 BvF 3/92 -; für die Rechtslage vor dem 1.11.1994 vgl. Heesen/Hönle a.a.O. § 1 BGS (1972) Rdn.229 m.w.N. ; Willich Historische und aktuelle Probleme der Rechtsstellung des Bundesgrenzschutzes, seiner Aufgaben und Befugnisse, Diss. Hamburg 1978 S.5 ff., 105 ff. m.w.N.

⁵ BVerfGE 12, 205 ff.

⁶ BVerfGE 11, 6, 15.

⁷ So konsequent noch für die Rechtslage vor dem 1.11.1994 Heesen/Hönle a.a.O. § 1 BGS (1972) Rdn. 229; Einwag/Schön § 1 BGS (1972) Rdn.37a.

⁸ So - ohne Begründung - Dietel/Gintzel a.a.O. § 12 VersG Rdn. 1; a.A. Walter in Fischer/Hitze/Laskowski/Walter Bundesgrenzschutzgesetz Kommentar § 1 Rdn. 11.

5. Abwehr bahnspezifischer Gefahren

Ist der Bundesgrenzschutz bei Demonstrationen auf dem Gebiet der Bahnanlagen deshalb handlungsunfähig? - Mitnichten! Soweit bahnspezifische Gefahren zu beseitigen sind, wie etwa beim widerrechtlichen Betreten der Gleisanlagen, können beispielsweise Platzverweise auf der Grundlage von § 38 BGSG ausgesprochen werden, ohne dass damit die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG tangiert wird. Zweck der Handlung ist hier in erster Linie die Unterbindung eines Regelverstößes gegen die EBO bzw. einer Gefahr für den Betrieb der Bahn, nicht die Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit. Diese stellt sich allenfalls als zwangsläufige Nebenfolge des Platzverweises dar. Das VersG entfaltet insoweit keine Sperrwirkung gegenüber dem allgemeinen Polizeirecht⁹. Gleiches gilt für die zulässige Festnahme eines Straftäters nach § 127 StPO, dessen Versammlungsrecht zwangsläufig implizit eingeschränkt wird¹⁰. Dem entspricht aus Sicht des Art. 8 GG die verfassungsrechtliche „Binsenweisheit“, dass die Versammlungsfreiheit keinen spezifischen Rechtfertigungsgrund für den Verstoß gegen Rechtsvorschriften beinhaltet. Mit anderen Worten - kein Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Dinge zu tun, die er auch sonst nicht tun dürfte¹¹.

Das Bundesverfassungsgericht hat folgerichtig die Verfassungsbeschwerde einer Atomkraftgegnerin, die wegen vorsätzlichen unbefugten Betretens einer Bahnanlage nach § 64b EBO zu einer Geldbuße von 400,00 DM verurteilt worden war, gar nicht erst zur Entscheidung angenommen. In seiner Begründung führt das Gericht u.a. aus, „das OLG hat die Verurteilung ... allein auf die eisenbahnrechtlichen Vorschriften von § 64b II Nr. 1 EBO und § 28 I Nr. 6, II AEG gestützt. Diese schränken das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ein. Da sie sich im Unterschied zu § 29 I Nr. 1 VersG nicht speziell auf ein Verhalten im Zusammenhang mit verbotenen Versammlungen beziehen, sondern einer generell bestehenden Gefahr entgegenwirken, hängt ihre Anwendbarkeit auch nicht von der Rechtmäßigkeit eines Versammlungsverbotes ab“¹².

Diese Bewertung fügt sich nahtlos in die Auffassung ein, dass es neben den die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 II GG zielgerichtet einschränkenden Gesetzen - das VersG und die Bannmeilengesetze - auch sog. „externe Verbotgründe“ gibt¹³. Dabei handelt es sich um zahlreiche Vorschriften aus den Bereichen des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, des FeiertG und auch der

⁹ Heesen/Hönle a.a.O. § 10 BGS (1972) Rdn.22; s. v.Mutius JURA 1986, 649,651; Dietel/Gintzel/Kniesel a.a.O. § 13 Rdn.4; Andererseits setzt ein Platzverweis gegenüber allen Versammlungsteilnehmern bei einem gezielten Eingriff in die Versammlungsfreiheit zwingend die vorherige Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde voraus - OVG Bremen DÖV 1987, 253; BVerwG NVwZ 1988, 250.

¹⁰ OLG Köln PolArch. 317, StGB, § 113 Bl.65.

¹¹ BayObLG NJW 1995, 269, 271.

¹² BVerfG NJW 1998, 3113, 3114 - das AG hatte die Beschwerdeführerin auf ihren Einspruch gegen den an sie gerichteten Bußgeldbescheid mit der Begründung freigesprochen, Verstöße gegen Versammlungsverbote dürften nicht ohne Rücksicht auf deren Rechtmäßigkeit geahndet werden. Das OLG ließ die Rechtsbeschwerde der StA zu und hob das Urteil auf.

¹³ Vgl. Maunz/Dürig/Herzog/Scholz Art. 8 GG Rdn. 101 ff.

EBO, die zwar keine Einschränkung des Art. 8 GG bezwecken¹⁴, aber sich auf den Ablauf und die Zulässigkeit von Versammlungen auswirken können. Allerdings sind die anzuwendenden Vorschriften dann im Lichte des eingeschränkten Grundrechts zu interpretieren und anzuwenden¹⁵, wobei den Grundsätzen des Mindesteingriffs und der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zukommt¹⁶. So sind Behinderungen des Straßenverkehrs durch Demonstrationzüge (Aufzüge) in gewissem Maße unvermeidlich und deshalb grundsätzlich hinzunehmen¹⁷. Die zuständige Behörde und der Polizeivollzugsdienst haben dann im Einzelfall zu entscheiden, ob die Rechte Dritter und/oder die Sicherheit des Straßenverkehrs ein Einschreiten erfordern¹⁸.

Fraglich erscheint, inwieweit diese Grundsätze auch auf den Schienenverkehr bzw. das Gebiet der Bahnanlagen übertragbar sind. (2. Teil im nächsten Heft).

¹⁴ BVerwG JZ 1989, 342.

¹⁵ Zur sog. „Wechselwirkungstheorie“ vgl. BVerfGE 7, 198, 207 - Lüth-Urteil.

¹⁶ Grundlegend BVerfG DVBl. 1985, 1006 ff. - Brokdorf-Beschluß; VGH BW DVBl. 1987, 153.

¹⁷ BVerwG DÖV 1979, 720; OVG Münster NVwZ 1989, 886; Götz Rdn. 181; Braun, Versammlungsfreiheit und Straßenverkehr in Die Polizei 1977, 357; Wolff/Bachof III, § 131 Rdn. 14.

¹⁸ VGH München NJW 1984, 2116.

Beamten- und disziplinarrechtliche Probleme in Polizeibehörden

- Bericht über ein Seminar der Polizei-Führungsakademie Münster -

1. Einführung

Die Polizei-Führungsakademie Münster richtete vom 17. bis 19. Mai 1999 ein Seminar zu dem Thema „Aktuelle Probleme des Beamten- und Disziplinarrechts - Zum Beispiel in einer Polizeibehörde -“ aus. Die Tagungsleiter Kriminaldirektor *Dr. Michael Soiné* und Polizeioberrat *Hans Daneke* konnten zu dieser Veranstaltung Teilnehmer aus den Polizeibehörden von Bund und Ländern, der Justiz sowie der Wissenschaft in Münster begrüßen. *Soiné*, stellvertretender Leiter des Fachbereichs Rechts- und Sozialwissenschaften an der Polizei-Führungsakademie, wies in seiner Einführung in das Seminar auf den Konflikt zwischen den beamtenrechtlichen Pflichten aus dem Sonderstatusverhältnis und den Individualrechten des Beamten hin. Aus historischer Sicht habe die Begründung der Rechte und Pflichten der Beamten zwar nicht in erster Linie der Klärung ihrer persönlichen Rechtsstellung, sondern als Mittel zur optimalen Erfüllung der staatlichen Aufgaben gedient, doch verlange eine zeitgerechte, allseits akzeptierte Menschenführung die verstärkte Beachtung der individuellen Rechte der Beamten. Die Schaffung eines sinnvollen Ausgleichs in diesem Spannungsverhältnis stelle nicht nur ein rechtsdogmatisches Problem dar, sondern bestimme in vielen unterschiedlichen Facetten die tägliche Arbeit in Behörden. In besonderer Weise spiegele sich der aufgezeigte Konflikt im Disziplinarrecht und im Beurteilungswesen wider. Diese beiden Themenbereiche bildeten deshalb auch den Schwerpunkt des Seminars. Des Weiteren wolle man der Frage nachgehen, welchen Anspruch auf Fürsorge der Beamte habe, wenn er einerseits den klassischen beamtenrechtlichen Regelungsbereich verlasse, andererseits aber umso stärker auf die Fürsorge des Dienstherrn angewiesen sei, nämlich beim Einsatz als verdeckter Ermittler. *Soiné* freute sich, den Seminarteilnehmern zur Darstellung dieser Themen Fachleute präsentieren zu können, die sowohl durch ihre praktische Tätigkeit als auch durch wissenschaftliche Publikationen zu ihren Vortragsthemen hervorgetreten seien.

2. Aktuelle Fragen des Disziplinarrechts

Den Eröffnungsvortrag zu dem Thema „Aktuelle Fragen des Disziplinarrechts“¹ hielt Leitender Regierungsdirektor *Ernst-Albrecht Schwandt*, Frankfurt/M., der als Referatsleiter beim Bundesdisziplinaranwalt tätig ist und gleichzeitig als dessen Stellvertreter fungiert. Er gab einen Überblick über die Rechtsprechung aus den letzten fünf Jahren und stellte an Hand der in dieser Kasuistik erkennbaren Tendenzen weitere

* Professor Dr. Andreas Peilert, Dozent des Studienbereichs Rechtswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Vgl. dazu *Schwandt*, Entwicklungen und Tendenzen im Beamten-Disziplinarrecht seit 1993, DÖD 1999, 169 ff.

aktuelle disziplinarrechtliche Probleme dar. *Schwandt* schickte seinen rechtlichen Ausführungen den Hinweis voran, dass die Anzahl der disziplinarrechtlichen Fälle vor Gericht nicht allzu groß sei, da nur 0,5 % der Bundesbeamten im Jahresdurchschnitt disziplinar gemäßregelt würden. Er betonte, dass es kein Raster für die Beantwortung der Frage gebe, welcher Disziplinarartbestand welche Disziplinarmaßnahme nach sich ziehe. Aus der Kasuistik lasse sich aber entnehmen, dass eine Dienstentfernung in der Regel bei Zugriffen auf Vermögenswerte des Dienstherrn, Kollegendiebstahl, schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst von zwei Monaten, Spionage sowie Bestechlichkeit und Vorteilsannahme in Betracht komme. Im Einzelfall könne diese Disziplinarmaßnahme sogar schon bei einer bloßen verbotenen Geschenkkannahme verhängt werden, auch wenn keine Gegenleistung des Beamten erfolge. Dies gelte allerdings nur, wenn es sich bei dem Geschenk um Bargeld handele. Stets seien vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nämlich alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und es müsse zwischen den Milderungs- und Erschwerungsgründen abgewogen werden. Zu den Milderungsgründen zähle insbesondere das freiwillige Offenlegen des Dienstvergehens. Besonders strenge Maßstäbe stelle die Rechtsprechung bei nachrichtendienstlichen Aktivitäten von Beamten auf, die als Verletzung der politischen Treuepflicht anzusehen seien. Beispielsweise sei in einem Fall eine Degradierung ausgesprochen worden, in dem ein Beamter einem fremden Nachrichtendienst fingierte Informationen liefern wollte ohne seinen Dienstherrn zu informieren. Als wenige, aber sehr publizitätsträchtige Fälle bezifferte *Schwandt* die Disziplinarmaßnahmen wegen Zweifeln an der Verfassungstreue, wobei es sich in den letzten fünf Jahren in der Mehrzahl um Maßnahmen gegen Rechtsradikale gehandelt habe. Deutlich unterschieden wird müssten hierbei das Unterlassen von Fördermaßnahmen einerseits und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen andererseits. Letztere seien auf Grund ihres stärker repressiven Charakters an strengere Voraussetzungen gebunden. Bei ernstlichen Zweifeln an der Verfassungstreue könne einem Polizeibeamten beispielsweise der Laufbahnaufstieg in den gehobenen Polizeidienst verwehrt werden, selbst wenn der Dienstherr ihretwegen gegen den Beamten nicht disziplinar eingeschritten sei.² Besondere Bedeutung für die Tätigkeit von Polizeibeamten habe ferner die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Schon die bloße Mitteilung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegenüber einem Verdächtigen aus dem Milieu der organisierten Kriminalität - also ohne Bezeichnung des Ermittlungsgegenstandes - könne die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen.

In der Diskussion wurden sowohl disziplinarrechtliche Standardfälle als auch neuartige Problemfelder thematisiert. Beispielsweise hielt *Schwandt* das Disziplinarrecht für ein ungeeignetes Mittel, um das äußere Erscheinungsbild von Beamten, insbesondere die Haartracht und das Tragen von Ohrringen, zu beeinflussen. Beim Konsum von Designerdrogen durch Beamte bejahte der Referent ein Dienstvergehen unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung. Rechtsprechung liege hierzu allerdings noch nicht vor.

² Vgl. hierzu OVG Koblenz, NVwZ 1998, 874 ff.

3. Rechte und Pflichten des Polizeibeamten bei Befragungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Mit dem Thema „Rechte und Pflichten des Polizeibeamten bei Befragungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens“ befasste sich Professor *Christoph Eckstein* von der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei. Er legte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die Problematik des Aussageverweigerungsrechtes bei den gesetzlich nicht geregelten Verwaltungs- oder Vorvermittlungen sowie bei den Vorermittlungen im Sinne der §§ 26 ff. BDO. Der Referent erläuterte zunächst, dass der Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen, nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Disziplinarverfahren Geltung beanspruche. Als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stehe er unter verfassungsrechtlichem Schutz. Dem hieraus abgeleiteten Aussageverweigerungsrecht komme im Beamtenrecht eine größere Bedeutung zu als im Strafverfahren, denn während der Beschuldigte im Strafverfahren lügen dürfe, bestehe für den Beamten gemäß § 54 Satz 3 BBG die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Aussagen gegenüber seinem Dienstherrn. Aus diesem Grunde plädierte *Eckstein* für eine möglichst umfassende Anwendung des Aussageverweigerungsrechts. Der Beamte müsse schon von der Verpflichtung zur Berichterstellung entbunden werden, wenn er sich durch sie selbst belasten müsste. *Eckstein* räumte aber ein, dass der Beamte durch seine Entscheidung, er könne sich selbst belasten, anschließend fast zwangsläufig mit einem Disziplinarverfahren rechnen müsse. Ein Aussageverweigerungsrecht sei ferner in den Verwaltungsermittlungen anzuerkennen und ebenso bestehe schon hier die Verpflichtung des Vorgesetzten, auf das Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Unterlasse er die Belehrung, könne die Aussage aus den Verwaltungsermittlungen im Disziplinarverfahren nicht verwertet werden, da ansonsten die Regelung über die Belehrungspflicht für die Vorermittlungen in § 26 Abs. 2 Satz 3 BDO umgangen würde. Aus Praktikabilitätsabwägungen regte *Eckstein* zum Abschluss seines Vortrages eine allgemeine Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht im Jahresturnus innerhalb der Behörden an. Diese Belehrung müsse auf die Wahrheitspflicht des Beamten, den Umfang des Aussageverweigerungsrechts und die Möglichkeit hinweisen, dass eine Aussage im Disziplinarverfahren verwertet werden könne.

In der nachfolgenden Aussprache wurde problematisiert, ob bei Verwaltungsermittlungen eine allgemeine, jährliche Belehrung im Hinblick auf den umfassende Geltung beanspruchenden Gedanken des § 26 Abs. 2 Satz 3 BDO ausreichend sei. Zum Teil wurde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kritisiert, nach der allgemeine Belehrungen zulässig seien und hierin ein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht gesehen. Auf allgemeine Akzeptanz stieß die Forderung von *Eckstein*, bei fehlender Belehrung müsse ein Verwertungsverbot greifen. Hier bestehe ein Regelungsdefizit in der Bundesdisziplinarordnung, denn etwa in § 26 Abs. 2 Satz 4 DO NW sei ein solches Verwertungsverbot ausdrücklich geregelt. Für deren Übernahme in das Bundesrecht sprachen sich Referent wie Seminarteilnehmer einhellig aus.

4. Probleme eines Untersuchungsführers im Rahmen eines Untersuchungsauftrages nach der Bundesdisziplinarordnung

Über die „Probleme eines Untersuchungsführers im Rahmen eines Untersuchungsauftrages nach der Bundesdisziplinarordnung“ konnte Verwaltungsobererrat *Gabor Neményi* aus erster Hand berichten, denn er bekleidet seit 1993 das Amt eines hauptamtlichen Untersuchungsführers bei der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg. Seine Tätigkeit betrifft die Disziplinarverfahren aus dem Kreis der derzeit 23 500 Beamten der Bundesanstalt für Arbeit. Seiner Erfahrung nach liege der Schwerpunkt der Disziplinarsachen bei Verstößen gegen die Dienstleistungspflicht (Alkoholkonsum), die Wahrheitspflicht (Abrechnung von Arbeitszeit, Reisekosten, Beihilfen, privaten Telefonaten) und die Pflicht zu uneigennützigem sowie achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (Schuldenfälle). *Neményi* schilderte den Ablauf der disziplinarrechtlichen Untersuchung nach den §§ 56 ff. BDO, auf die gemäß § 25 BDO ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung Anwendung fänden. Das Disziplinarverfahren sei von dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit geprägt, sodass in den Untersuchungsterminen ein Teilnahmerecht nur für den beschuldigten Beamten und seinen Vertreter, den Bundesdisziplinaranwalt bzw. den Vertreter der Einleitungsbehörde nach den landesrechtlichen Vorschriften sowie Zeugen und Sachverständige für die Dauer ihrer Vernehmung oder Gutachtenerstattung bestehe. Die Personalvertretung, der Dienstvorgesetzte oder sogenannte Prozessbeobachter hätten dagegen kein Teilnahmerecht. Der Referent wies darauf hin, dass die Bundesdisziplinarordnung Inhalt, Form und Zustellung der Ladung nicht ausdrücklich regelt. Nach Abstimmung des Vernehmungstermins mit den Verfahrensbeteiligten könne sie deshalb durch einfachen Brief oder mündlich, also auch telefonisch, erfolgen. Er empfahl allerdings, für einen förmlichen Ladungsnachweis, etwa durch Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis, zu sorgen, wenn der Beamte voraussichtlich weder erscheinen noch aussagen wolle und kein Interesse am Fortgang des Verfahrens habe. Der Beginn der disziplinarrechtlichen Untersuchung unterteile sich in die Vernehmung zu den persönlichen Verhältnissen sowie Fragen zur Sache. Bei der Vernehmung zu den persönlichen Verhältnissen müsse umfassend auf den beruflichen und dienstlichen Werdegang, die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse, Beurteilungen sowie disziplinarische und strafrechtliche Vorbelastungen eingegangen werden, um dem Disziplinargericht die Verhängung einer sachgerechten Disziplinarmaßnahme zu ermöglichen. Die umfassende Würdigung der Person bringe auch zum Ausdruck, dass die Person des Beamten im Disziplinarverfahren stärker im Mittelpunkt stehe als im Strafverfahren. Im folgenden ging *Neményi* auf die Befugnisse des Untersuchungsführers ein. Er hob hervor, dass Beschlagnahmen und Durchsuchungen gemäß § 58 Satz 2 BDO grundsätzlich nur auf Anordnung des Richters erfolgen dürften; lediglich bei Gefahr im Verzuge könnten diese Anordnungen auch durch den disziplinarrechtlichen Untersuchungsführer getroffen werden. Der Referent wies ferner auf die zentrale Bedeutung des Schlussgehörs für den beschuldigten Beamten hin. Sein Fehlen begründe einen schweren Verfahrensmangel, zu dem es etwa in folgender Fallkonstellation kommen könne: Regelmäßig erkundigten sich die Verteidiger sowie die Beamten bei dem Untersuchungsführer nach dem Ergebnis seiner Tätigkeit. Hier solle der Untersuchungsführer zwar zurückhaltend sein, um sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit auszusetzen, dem Grundsatz

des fairen Verfahrens folgend könne aber der ermittelte Sachverhalt stichwortartig angegeben werden, sodass der Verteidigung noch die Möglichkeit einer weiteren Beweisführung gegeben sei. Erfolge auf Grund dessen eine weitere Beweisaufnahme, müsse aber erneut eine Schlussanhörung durchgeführt werden.

Nach seinem Vortrag stellte sich *Neményi* den Fragen der Seminarteilnehmer. Er befürwortete ein Teilnahmerecht des Ehepartners eines beschuldigten Beamten als Beistand in der Untersuchung, sofern dieser nicht als Zeuge in Betracht komme. Eine Mitgabe der Untersuchungsakten in die Wohnung, wie sie bei Verteidigern üblich und zulässig sei, lehnte er demgegenüber für Beamte ab. Für sie sei es zumutbar, die Akten in der Dienststelle einzusehen und sich Abschriften anfertigen zu lassen.

5. Verdeckte Ermittler und beamtenrechtliche Fürsorge

Zum Abschluss des zweiten Seminartages referierte Professor *Dr. J. Konrad Rogosch* von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Hamburg, zu dem Thema „Verdeckte Ermittler und beamtenrechtliche Fürsorge“. Er gab zunächst einen Überblick über die Aufgaben verdeckter Ermittler sowie die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit. Im Vordergrund seines Vortrages stand jedoch die beamtenrechtliche Problematik, welche Fürsorge- und Schutzpflichten dem Dienstherrn obliegen, wenn er verdeckte Ermittler einsetzt. *Rogosch* stellte fest, dass die Pflichten des Dienstherrn gegenüber dem Beamten keinem festgelegten Schema unterlägen, sondern sich nur im Einzelfall bestimmen ließen. Bei dem Einsatz verdeckter Ermittler sei zu berücksichtigen, dass dieser mit einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden ist, sodass ein strenger Maßstab an die Pflichten des Dienstherrn angelegt werden müsse. Schon die Personalauswahl sei unter Fürsorgeaspekten zu treffen. In Betracht komme nur ein Einsatz auf freiwilliger Basis, denn dies sei Voraussetzung für die Zuweisung einer nicht amtsangemessenen Tätigkeit. Ferner müsse der Dienstherr den Bewerber im Hinblick auf die bevorstehenden besonderen Belastungssituationen gründlich auf seine psychologische Eignung untersuchen. Dies sei nicht nur erforderlich, damit der Beamte seinen Auftrag erfolgreich durchführen könne, sondern auch um ihn vor einer „kriminellen Infizierung“ während seiner Tätigkeit zu schützen. Ebenso müsse gewährleistet sein, dass der Betreffende eine Ausbildung für seine spezifische Aufgabe durchlaufen habe. Der Dienstherr sei des Weiteren verpflichtet, durch eine Zusammenarbeit mit den Meldebehörden für den verdeckten Ermittler eine „wasserdichte“ Legende zu erstellen. Zentrale Bedeutung komme ferner der Betreuung des verdeckten Ermittlers während des Einsatzes zu. Durch parallele Observationen, Abhörmaßnahmen und den zusätzlichen Einsatz von V-Personen müsse versucht werden, das Risiko für den verdeckten Ermittler zu kalkulieren, sodass er bei einer unzumutbaren Gefährdung von dem Auftrag abgezogen werden könne. Selbst wenn dadurch die Aufklärung schwerer Kriminalität gefährdet werde, dürfe der Dienstherr keinen Eingriff in die körperliche Integrität seines Beamten zulassen. Nach Beendigung des Einsatzes sei der Dienstherr schließlich zu einer „Nachsorge“ verpflichtet, die es beispielsweise gebiete, den Beamten auf einem Dienstposten einzusetzen, der einen Kontakt mit seinem früheren Umfeld und damit eine erneute Gefährdung verhindere. Als besonders wichtig stufte *Rogosch* darüber hinaus eine Nachsorge im Hinblick auf die psychische Situation des

Beamten ein, denn vielfach zeigten sich bei langjährigen verdeckten Ermittlern Eingliederungsschwierigkeiten in ihr altes Umfeld. Zum Abschluss seines Vortrages beklagte *Rogosch* ein Regelungsdefizit in Bezug auf den Einsatz verdeckter Ermittler und befürwortete aus Gründen größerer Rechtssicherheit eine generalklauselartige Regelung ihres Einsatzes.

Die nachfolgende Diskussion stand ganz im Zeichen der SchlussThese von *Rogosch*. Ihr wurde entgegengehalten, dass das Flexibilitätserfordernis beim Einsatz verdeckter Ermittlern selbst die Einführung einer generalklauselartigen Regelung hindere. *Rogosch* räumte ein, dass die vorgeschlagene Regelung möglicherweise den Erfordernissen der Praxis zuwiderlaufe; sie sei aber aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Nur der Gesetzgeber könne von den normativen Beamtenpflichten suspendieren, an die ein verdeckter Ermittler nicht gebunden sei.

6. Stand der Rechtsprechung zum neuen dienstlichen Beurteilungsverfahren

Zum Abschluss der Veranstaltung erläuterte Richterin am Verwaltungsgericht *Margarete Roßberg*, Gelsenkirchen, den „Stand der Rechtsprechung zum neuen dienstlichen Beurteilungsverfahren“ am Beispiel der Richtlinien für den Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.³ Die Rechtmäßigkeit solcher Beurteilungsrichtlinien werde durch die Rechtsprechung zunehmend abgesichert, denn durch sie konkretisiere der Dienstherr den Aussagegehalt, den er einzelnen Notenstufen beimesse.⁴ Besondere Aufmerksamkeit widmete die Referentin der Frage, ob sogenannte Beurteilerbesprechungen zulässig seien, da sich häufig das Klägervorbringen gegen diese Praxis richte. Sie bejahte die Zulässigkeit von Beurteilerbesprechungen und wies darauf hin, dass nach den Richtlinien eine zwingende Beteiligung der Erstbeurteiler nicht vorgesehen sei und die Teilnehmer den zu Beurteilenden nicht aus eigener Anschauung kennen müssten. Ausführlich ging *Roßberg* auf beamtenrechtliche Konkurrentenstreitigkeiten ein. Sie legte dar, dass alle Bewerber in der gleichen Notenstufe auch gleich beurteilt worden seien. Entscheidend sei nur das Endurteil. Weder dürften Einzelkriterien aus der Beurteilung herangezogen werden, noch komme es in den Bundesländern, in denen dies möglich sei, auf Dezimalstellen bei der Notengebung an. Sie führte aus, dass ein Bewerber mit einer schwächeren Beurteilung in einem Auswahlverfahren nur dann vorgezogen werden könne, wenn er einem im voraus feststehenden besonderen Anforderungsprofil besser entspreche. Sogenannte „Hilfskriterien“ könnten bei gleich geeigneten Bewerbern im Auswahlverfahren herangezogen werden. Diese Hilfskriterien müssten aber auch den Anforderungen des Leistungsgrundsatzes entsprechen. Keine Rolle dürfe also beispielsweise der Familienstand des Bewerbers spielen, da Besoldungsnachteile durch den Gesetzgeber und nicht auf dem Wege von Beförderungen ausgeglichen werden müssten. Vor dem Hilfskriterium der Frauenquote seien nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes alle die Person der Bewerber beiderlei Geschlechts betreffenden

³ Beurteilungsrichtlinien im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Innenministeriums v. 25.1.1996 - IV B 1 - 3034 H, MBl. 1996, 277 ff.

⁴ BVerwG, DVBl. 1998, 638.

Kriterien vorrangig vor Quotengesichtspunkten zu berücksichtigen, sodass der Frauenvorrang entfalle, wenn auch nur eines dieser Kriterien zu Gunsten des männlichen Bewerbers spreche.⁵

Den Hauptgegenstand der nachfolgenden Debatte bildeten allgemeine Rechtsfragen des Beurteilungswesens. *Roßberg* sprach sich dabei - entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes⁶ - dafür aus, dem zu Beurteilenden aus Gesichtspunkten der Fürsorge zu eröffnen, wenn seine Leistungen nachließen und sich eine schlechtere Beurteilung abzeichne. Insbesondere dürfe die Beurteilung für den Betroffenen keine Überraschungsentscheidung sein. Zu Fragen aus dem Bereich der Konkurrentenstreitigkeiten erläuterte *Roßberg*, dass bei einer Konkurrenzsituation zwischen einem Versetzung- und einem Beförderungsbewerber sich der Dienstherr grundsätzlich auf Grund seiner Organisationsfreiheit ohne Bindung an das Prinzip der Bestenauslese für die Versetzung entscheiden könne.⁷

7. Resümee

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die einzelnen Referenten eine gelungene Mischung aus der Vermittlung wichtiger Erkenntnisse für die Praxis und wissenschaftlicher Vertiefung boten. Positiv hervorzuheben ist auch der behörden- und institutionenübergreifende Dialog, der die Veranstaltung an der Polizei-Führungsakademie prägte. Als bemerkenswertes Ergebnis der Diskussionen war eine Tendenz zu strengeren Anforderungen an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu registrieren. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurden beispielsweise als Konsequenz der Fürsorgepflicht Mitteilungen gegenüber zu beurteilenden Beamten bei sich abzeichnenden Schlechterbeurteilungen gefordert sowie allgemeine, turnusgemäße Belehrungen über Aussageverweigerungsrechte als nicht ausreichend angesehen. Auf Kritik stieß auch der Gesetzgeber: Für den Fall einer fehlenden Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht in Vorermittlungen wurde - in Anlehnung an die nordrhein-westfälische Regelung - die Aufnahme eines Verwertungsverbotes in die Bundesdisziplinarordnung gefordert.

Zum Abschluss des Seminars teilte Polizeioberrat *Daneke* für die Tagungsleitung mit, dass die Reihe beamtenrechtlicher Tagungen an der Polizei-Führungsakademie auf Grund der guten Resonanz im kommenden Jahr mit der Korruptionsbekämpfung als einem der Schwerpunktthemen fortgeführt werde.

⁵ EuGH, DVBl. 1998, 183 mit Anm. von *Sachs*, ebenda, 184; auf das Dienstalter als vorrangiges Hilfskriterium stellt das OVG NW, NWVBl. 1998, 490 f. ab.

⁶ Vgl. BVerwG, DVBl. 1998, 638 (639).

⁷ So auch OVG Koblenz, ZBR 1998, 61 ff.

Sportverhalten und Einstellung zu sportlicher Aktivität von Beamten des Bundesgrenzschutzes¹

1. Einleitung

Der Sport hat in unserer Gesellschaft seit der industriellen Revolution eine stetige Aufwertung erfahren. Sport ist mittlerweile von allen Altersklassen, beiden Geschlechtern und in allen sozialen Schichten anerkannt. Man verfolgt ihn passiv in den Medien oder aktiv als Sportler. Man schreibt ihm viele positive Eigenschaften zu, von denen auch die staatlichen Institutionen profitieren möchten. Manfred Kanther formulierte die Werte des Sports wie folgt:

„Sport fördert Demokratieverständnis, kann Lebenshilfe sein, trägt zur gesellschaftlichen Integration bei und hilft, unsere freiheitlich demokratische Grundordnung lebendige Wirklichkeit werden zu lassen.“²

Neben diesen hehren Werten hat der Sport aber auch funktionelle Komponenten. Diese möchte der Bundesgrenzschutz seinen Mitarbeitern vermitteln. Zum einen sind die Vollzugsbeamten des BGS als Exekutive Garanten für die oben von Kanther beschriebenen Werte der Gesellschaft, zum anderen hat der Dienstherr aber auch die Führsorgepflicht seine Mitarbeiter auch körperlich in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe nach bestem Können zu verrichten. Dazu kann der Dienstsport einen Teil beitragen. Diese Arbeit beschäftigt sich im folgenden mit der Durchführung des Dienstsportes und der Zielverwirklichung.

2. Theoretischer Bezugsrahmen

2.1 Ziele des Sports im Bundesgrenzschutz

Der Sport im Bereich des BGS wird unterteilt in Dienstsport und außerdienstlichen Sport. Da der BGS die positiven Eigenschaften sportlicher Betätigung erkannt hat, wird eine Förderung des außerdienstlichen Sportes befürwortet.

Der Dienstsport gliedert sich in

- Sport in der Ausbildung
- Sport in der folgenden Berufszeit und
- Wettkampfsport.

Diese Arbeit beschäftigt sich hauptsächlich mit den beiden erstgenannten Punkten. Der Wettkampfsport beschränkt sich nur auf einen kleinen Bereich des BGS und hat für die breite Masse der PVB keine Relevanz. Die Ziele des Dienstsports werden im Leitfaden 290 Sport in der Polizei explizit aufgeführt. Der PVB soll Einsicht in die

* PKA Diplom-Sportlehrer Thomas Rieger ist Student des 54. SJ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

¹ Anm. der Herausgeber: Die nachfolgende Abhandlung beruht im Wesentlichen auf einer vom Verfasser angefertigten Hausarbeit, die an der FHB im Rahmen der Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

² Kanther, M. (Hrsg.): Achter Sportbericht der Bundesregierung 1994.

Nützlichkeit der sportlichen Aktivität für sein berufliches Leben entwickeln, seine physiologische Leistungsfähigkeit steigern und erhalten sowie Kenntnisse über den Sport erwerben, um diesen in Eigenverantwortung ausüben zu können.

Um dem PVB diese Ziele zu vermitteln, beinhaltet der Dienstsport verschiedene Ausbildungsgebiete, wie die konditionsfördernden Sportarten, Selbstverteidigung, Schwimmen und Retten, Skilauf sowie weitere Sportarten. Darunter fallen die großen und kleinen Sportspiele.

2.2 Einflussgrößen der Zielverwirklichung

Die oben aufgeführten Ziele zu verwirklichen, ist die Aufgabe der Sportausbilder. Dies ist jedoch von vielen Einflussgrößen abhängig. So müssen die **äußeren Gegebenheiten**, wie etwa Ausbildungsstätten, Geräte und Zeit eine praktische Vermittlung der Ausbildungsgebiete ermöglichen. Als eine der bedeutendsten Einflussgrößen erscheint die **fachliche Kompetenz** der Ausbilder. Nicht nur die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbilder ist relevant, sondern auch deren fachliche Ausbildung. Nur der Ausbilder mit fundierten Kenntnissen wird in der Lage sein, die Ziele der Sportausbildung systematisch zu verwirklichen. Dies zu vermitteln ist die Aufgabe des Fachbereiches Sport an der Grenzschutzschule Lübeck. Auch die Einstellung des Ausbilders zum Sport allgemein fördert oder hemmt die Zielverwirklichung. Ein Sportausbilder mit einer positiven **Einstellung** zu Sport wird eher geneigt sein, sich intensiver mit der Vorbereitung einer Sportausbildung zu beschäftigen, als dies von einem Ausbilder mit ablehnender Haltung zu erwarten ist. Er hat gleichfalls Einfluss auf die Einstellung seiner Kursteilnehmer oder Mitarbeiter im Dienstsport. Auf den Begriff der Einstellung soll im Folgenden näher eingegangen werden.

2.3.1 Der Begriff der Einstellung

In der Umgangssprache beschreibt der Begriff Einstellung die allgemeine Haltung des Menschen gegenüber seiner Umwelt. Freud verbindet mit dem Begriff Einstellung Erlebnisse wie Hass, Liebe und andere. Für ihn war die Einstellung eine Triebfeder des Handelns.

Seit 1918 wurde der Begriffe der Einstellung im Rahmen der Sozialpsychologie verwendet. Nach Bintig wird Einstellung als hypothetisches Konstrukt zur Erklärung von Verhalten herangezogen.³

Das Konstrukt der Einstellung wird im Allgemeinen als Wahrnehmungsorientierung und Reaktionsbereitschaft zu einem bestimmten Objekt oder zu einer Klasse von Objekten verstanden.

Da man die Einstellung eines Individuums nicht direkt beobachten kann, untersucht man das Verhalten dieser Person oder die verbalen Äußerungen zu einem bestimmten Einstellungsobjekt. In diesem Fall ist der Sport und die sportliche Aktivität als das

³ Bintig, A.: Kritische Einführung in die Sozialpsychologie. Weinheim 1976, S. 126-133.

Einstellungsobjekt anzusehen.⁴ Hier steht das Konstrukt der Einstellung umgangssprachlich für das Engagement und den Einsatz im Training und im Wettkampf.

2.3.2 Definition der Einstellung

Aus den verschiedenen Definitionen der Literatur können folgende Gemeinsamkeiten heraus gestellt werden.⁵ Eine Einstellung charakterisiert einen Bereitschaftszustand gegenüber einem Objekt oder Klasse von Objekten zu reagieren. Eine Einstellung ist nicht direkt beobachtbar. Sie muss aus dem Verhalten oder den verbalen Äußerungen geschlossen werden (hypothetisches Konstrukt)⁶.

⁴ Vgl. Lexikon der Psychologie I, 1971, S. 447.

⁵ Vgl. Kläss, P., Schulsport und Schülereinstellungen. Schorndorf 1976, S.32.

⁶ Singer et al. 1978 in Beiträge zur Sportwissenschaft R. Erdmann.

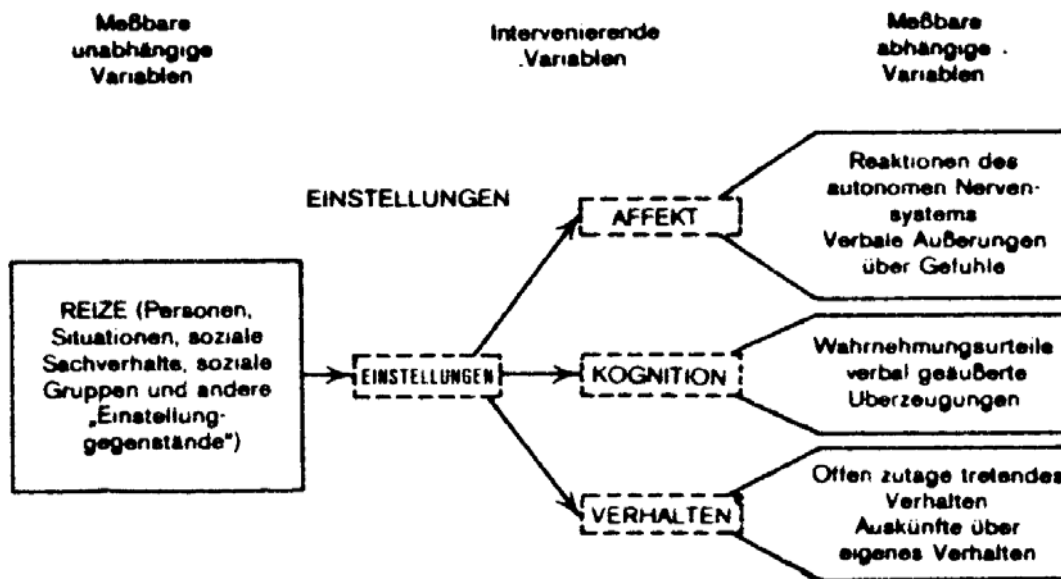


Abb. 1 Schematische Darstellung der Einstellung nach Rosenberg und Hovland, 1960⁷

Bis auf einige Ausnahmen unterteilen die Autoren die Einstellung in eine affektive, eine kognitive und eine konative Komponente. Zur Verdeutlichung soll das Schema von Rosenberg und Hovland (Abbildung 1) dienen.⁸

Die *kognitive Komponente* umfasst die Wahrnehmung, die Erkenntnis und die Beurteilung des Einstellungsobjektes.⁹ In der *affektiven Komponente* sind die Gefühle, die Emotionen und die Evaluation der Einstellung zu sehen. Sie beurteilt das entsprechende Einstellungsobjekt als positiv oder negativ. Die *Verhaltenskomponente* steht zum einen für die Verhaltenstendenz und zum anderen für die Aktionsbereitschaft. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Handlung wirklich vollzogen wird.

2.3.3 Entstehung und Funktion von Einstellungen

In der Literatur herrscht größtenteils Einigkeit darüber, dass Einstellungen nicht angeboren sind, sondern erlernt werden. Das Erlernen von Einstellungen vollzieht sich nach den bekannten Lerntheorien, die hier nochmals kurz aufgezählt werden sollen:

- Die klassische Konditionierung
- Die operante Konditionierung
- Das Modell- Lernen
- Gruppenprozesse
- Übernahme von Informationen

⁷ Ebenda, S. 5.

⁸ Aus Triandis, H.C.: Einstellungen und Einstellungsänderungen. Weinheim; Beltz 1975, S.5.

⁹ Vgl. Schmidt, H.D., Brunner, E.J., Schmidt- Mummenday, A.: Soziale Einstellungen, München 1975, S 19.

Wie oben erwähnt, erfüllen die Einstellungskomponenten bestimmte Aufgaben. Für das hypothetische Konstrukt der Einstellung können vier Funktionen zusammengefasst werden.¹⁰

Utilitaristische Funktion.

Danach helfen die Einstellungen anvisierte Ziele zu erreichen, indem sie die Richtung und den Weg des Handelns vorzugeben versuchen. Ein weiterer Nutzen ist darin zu sehen, dass Einstellungen die Integration in eine Gruppe von Gleichgesinnten ermöglicht.

Ökonomische Funktion.

Durch die Bildung von Kategorien und der Generalisierung von komplexen Situationen erlauben sie die schnelle und einfache Entscheidung für eine Handlungsweise.

Expressive Funktion.

Hierdurch erfährt das Individuum eine Form der Selbstbestätigung, da das eigene Handeln zum einen vor Einflüssen geschützt und zum anderen vor dem Individuum selbst gerechtfertigt wird.

Ich-Verteidigungsfunktion.

Danach können Einstellungen helfen innere Konflikte zu lösen. Ein Ausweg wäre dann die Weiterleitung von Aggression auf andere Gruppen.

2.3.4 Beziehung von Einstellung und Verhalten

Die Beziehung von Einstellung und Verhalten ist nicht eindeutig. So braucht das gezeigte Verhalten nicht zwingend mit der Einstellung übereinzustimmen. Die Einstellung sagt nur etwas darüber aus, wie man sich einem Einstellungsobjekt gegenüber verhalten will. Das eigentlich Verhalten kann jedoch von anderen Einstellungen oder dem sozialen Kontext abhängen. Dazu zählen die sozialen Normen, die jedem von der Gesellschaft auferlegt werden.

Während die Entstehung einer Einstellung nach Schmidt et al.¹¹ „einem Lern- oder Entwicklungsprozess in Richtung auf einen fixierten Endpunkt“ entspricht, bedeutet der Prozess der Einstellungsänderung ein „Aufweichen des alten Zustands und Umbildung zu einem neuen“.

Die Änderung einer Einstellung gründet auf bestimmte Variablen, die von Triandis¹² in unabhängige und abhängige Variablen unterteilt wurden. Zu den wesentlichen unabhängigen Quellen zählen:

Die Informationsquelle selbst.

¹⁰ Vgl. Schmidt, H.D. et al.: Soziale Einstellungen. München; Juventa. 1975 S. 23-26.

¹¹ Schmidt, H.D. et al.: Soziale Einstellungen. München; Juventa 1975. S. 151.

¹² Triandis, H.C.: Einstellungen und Einstellungsänderungen. Weinheim; Beltz 1975 S. 219.

Als Quelle können Personen, Gruppen, Zeitungen und andere Medien fungieren. Wesentlich an diesen Quellen sind deren Merkmale und die Wahrnehmung durch das Individuum.

Die Information.

Dabei kommt es auf Stil, Struktur und Inhalt der Information an.

Die abhängigen Variablen sind:

Die Aufmerksamkeit.

Dies besagt, dass nicht alle Informationen aufgenommen werden, sondern die selektive Wahrnehmung auf solche Informationen gerichtet ist, welche die eigenen Einstellungen stützen.

Das Verständnis.

Die Quelle muss demnach auf den Intellekt der Adressaten gerichtet sein.

Das Befolgen.

Ein Individuum kann einer Information nachgehen, sich mit dieser Information identifizieren oder sie internalisieren.

Das Behalten.

Dieser Punkt ist abhängig von der Anwesenheit einer machtvollen oder attraktiven Quelle, von einer ständigen Wiederholung der Information, den verwandten Medien und dem Gedächtnis der betreffenden Person.

Die Handlung.

Die Handlung auf eine erhaltene Information ist abhängig vom situativen Kontext, den Gewohnheiten der Person, den Verstärkungserwartungen - wie Lob und Anerkennung - und den Gruppennormen der Gruppe in der sich das Individuum bewegt.

Da Einstellungen wie oben dargestellt erlernbar und veränderbar sind, ist dies für die Sportausbildung von Bedeutung. Denn diese Tatsache gestattet es, die Einstellung zum Sport positiv zu verändern, um auf diese Weise dem Sportler die Erziehungsziele des Sports zu vermitteln.

2.3 Zusammenfassung

Der Dienstsport im BGS soll bei dem einzelnen PVB die Einsicht in den Wert des Sports wecken, seine konditionellen und koordinativen Fähigkeiten steigern und erhalten, Fertigkeiten für den Dienstalltag aneignen und Kenntnisse erwerben, um eigenständig trainieren zu können.

Des Weiteren bestimmen die äußeren Gegebenheiten, die fachliche Kompetenz, die Einsicht in die Nützlichkeit die Werte des Sports zu vermitteln und die Einstellung der Ausbilder zu sportlicher Aktivität allgemein die Richtung und die Intensität der Zielverwirklichung. Denn gerade die Einstellung könnte ausschlaggebend sein für die Vehemenz, mit der die Ziele der Sportausbildung verfolgt werden.

3. Beschreibung der Untersuchung

3.1 Fragestellungen und Hypothesen

Die Erfahrungen des Autors bezüglich der Durchführung des Dienstsportes im Rahmen der Ausbildung zum PVB gehobener Dienst und den Erkenntnissen aus einer 1997 durchgeführten Untersuchung bei der Bundeswehr, legen die Vermutung nahe, dass diese Zielverwirklichung nicht befriedigend erreicht wird. Zur Überprüfung dieser Annahme werden folgende Hypothesen aufgestellt.

Die Durchführung der Sportausbildung lässt eine gesteuerte Verwirklichung der genannten Ziele nicht zu! Zur Bearbeitung dieses Aspektes ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Welche Sportarten werden im Dienst betrieben?
- Welche Inhalte werden in den Sportstunden vermittelt?

Die Akzeptanz der Sportausbildung zur Förderung der polizeilichen Leistungsfähigkeit ist als gering einzuschätzen! Dazu wurden folgende Fragestellungen bearbeitet:

- Wie sieht das Idealbild des PVB aus?
- Glauben die PVB, dass der Sport helfen kann, dieses Idealbild zu erreichen?

Die Einstellung zu sportlicher Aktivität ist abhängig von Schulbildung, Laufbahngruppe und Geschlecht!

- Ist die Einstellung zu Sport von Abiturienten anders als die von Hauptschülern?
- Besteht ein Zusammenhang zwischen Laufbahngruppe und Einstellung?
- Ist die Einstellung zu Sport abhängig vom Geschlecht, Zusatzausbildung als Sportausbilder oder der Laufbahngruppe?

3.2 Methodenwahl und Konstruktion des Fragebogens

Für diese empirische Arbeit wird das Verfahren des Fragebogens angewendet. Dieser beinhaltet offene und geschlossene Fragen.

Um das freizeitsportliche Verhalten und die Durchführung des Dienstsportes der PVB dieser Stichprobe erklären zu können, wurde eine gekürzte Form des von Erdmann überarbeiteten und von Kenyon entwickelten Fragebogens eingesetzt. Als Antwortvorgabe wurde eine 6 – stufige Skala eingesetzt, wobei der Wert 1 die größte Zustimmung und der Wert 6 die größte Ablehnung der im Fragebogen vorgegebenen Aussagen darstellt. Es wurden in drei Kursen der Fachhochschule des Bundes Abteilung BGS in Lübeck insgesamt 75 Fragebögen ausgeteilt, wovon 61 wieder zurückgegeben wurden. Bei der Durchsicht der Fragebögen konnten 58 von 61 ausgewertet werden. Die Auswertung des Fragebogens erfolgte mittels des Computerprogramms Statistical Package of the Sozial Science (SPSS for Windows 7.5).

4. Darstellung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse

4.1 Angaben zur Person

Der Altersdurchschnitt der Untersuchungsgruppe liegt bei 25,8 Jahren. Die jüngsten Probanden waren 20 Jahre alt, der Älteste 40 Jahre. Der Höhepunkt in der Altersver-

teilung liegt in der Gruppe der 22-jährigen. So sind 44,9% der Probanden 22 Jahre und jünger. Dieser Höhepunkt in der Altersverteilung wurde erwartet, da die Mehrheit der Probanden (37 von 58 oder 63,7%) der Gruppe der Dienstanfänger entspringt. Diese Gruppe ist geprägt von jungen Abiturienten und solchen, die ihre Lehre oder Ausbildung beendet haben und nun zum BGS gewechselt sind. Hinzu kommt, dass es eine obere Altersgrenze für den Besuch des Lehrgangs gibt, sodass ältere PVB nicht zu erwarten waren.

Von der Befragung wurden sieben Frauen erfasst. Dies entspricht 12,1%, was in der allgemein geringen Anzahl von weiblichen PVB im BGS seine Begründung finden könnte, da dies immer noch als männliche Berufsdomäne angesehen wird.

Des Weiteren wurden die Probanden der Stichprobe auf ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Laufbahngruppen hin untersucht. Diese Unterscheidung ist wichtig für die weitere Betrachtung und Interpretation der erfassten Daten. So kann davon ausgegangen werden, dass PVB mit abgeschlossenen Führungslehrgang eher mit der Ausbildung und Führung junger PVB betraut sind, weshalb ihnen ein gewisser Anteil am sportlichen und polizeifachlichen Wissen ihrer Mitarbeiter zugesprochen werden kann. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Probanden auf die einzelnen Laufbahngruppen.

Laufbahngruppe	Häufigkeit	Häufigkeit in %
Anwärter g.D.	37	63,7
PVB m.D	11	19,0
PVB m.D. mit Fü L	09	15,5
PVB g.D.	01	01,7

Tab. 1 Laufbahngruppe und deren Anteil an der Stichprobe als Absolutwerte und in Prozent

Die Schulbildung wird unter anderem von Jütting¹³ als eine Determinante des Sportverhaltens angesehen und soll aus diesem Grunde im Rahmen der Befragung Beachtung finden. Durch die längere Schulzeit an Gymna-

sien ist gleichzeitig eine größere Chance verbunden im Rahmen des Schulsports neue Sportarten kennenzulernen und auch intensiver zu betreiben. Durch den späteren Eintritt in das Berufsleben hat der Schüler mehr Freizeit und noch weniger Verantwortung, wie dies im Gegensatz zu einem Auszubildenden der Fall sein könnte. Dies begünstigt die Hinwendung zu sportlicher Aktivität in der Freizeit. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der einzelnen Schulabschlüsse für die Gesamtgruppe.

Die Auswertung des Fragebogens ergab, dass 10 Probanden der 58 eine Zusatzqualifikation als Sportausbilder besitzen, wobei aber einige dieser Sportausbilder nicht genau angeben konnten, wie dieser Zusatzqualifikation bezeichnet ist.

Schulbildung	Häufigkeit	Häufigkeit in %
Realschulabschluss	14	24,1
Fachhochschulreife	09	15,5
Allgem. Hochschulreife	33	56,9
Abgeschlossenes Studium	02	03,4

Tab. 2 Schulbildung der Probanden und deren Häufigkeit in absoluten Zahlen und Prozentwerten

¹³ Jütting, D.H.: Freizeit und Erwachsenensport. München 1976.

4.2 Angaben zum freizeitsportlichen Verhalten

Im Rahmen der Befragung gaben 53 PVB (91,4%) an, vor Ihrer Dienstzeit beim BGS sich in Ihrer Freizeit sportlich betätigt zu haben. Lediglich fünf PVB verneinten diese Frage. Auf die Frage nach der sportlichen Betätigung nach Dienst gaben 55 PVB an, sportlich aktiv zu sein. Lediglich drei gaben an, nicht sportlich aktiv zu sein. Als Gründe führten Sie an, keine Gelegenheit, keine Lust zu haben oder keine Notwendigkeit darin zu sehen. Von den PVB, die vor Ihrer Dienstzeit beim BGS nicht sportlich aktiv waren gaben vier jedoch an zum jetzigen Zeitpunkt nach Dienst Sport zu treiben. Bei diesem als positiv zu bewertenden Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass von den 75 ausgeteilten Fragebögen nur 58 ausgefüllt zurückgegeben wurden und auch ausgewertet werden konnten. Es könnte somit möglich sein, dass die sportlich desinteressierten PVB den Fragebogen nicht beantwortet haben und somit dieses positive Bild entstanden ist.

Die oben dargestellten Ergebnisse geben ein grobes Bild des freizeitsportlichen Verhaltens der befragten PVB wieder. Jedoch ist damit noch nicht geklärt, wie diese sportliche Betätigung aussieht und in welchem Umfang sie stattfindet. So kann es unterschiedliche Auffassungen darüber geben, was nun eine sportliche Betätigung auszeichnet und welchen zeitlichen Rahmen sie umfassen muss, um eventuell gewünschte trainingsbedingte körperliche Anpassungen ausprägen zu können. Auch ist nicht jede Sportart in gleicher Weise gut dazu geeignet die sozialen Ziele, die durch Sport erzielt werden könnten zu erreichen. Aus diesem Grunde soll im folgenden das freizeitsportliche Verhalten hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und der inhaltlichen Ausgestaltung betrachtet werden.

Für die Hauptsportart wenden die PVB im Mittel 3,6 Stunden in der Woche auf, für ihre gesamte sportliche Betätigung in der Woche im Mittel 6,4 Stunden. Als Maximum wird für die Hauptsportart 12 Stunden, für die Gesamtbeschäftigung mit Sport in der Woche 20 Stunden.

Es konnte kein signifikanter Unterschied zwischen der aufgewendeten Zeit von Frauen und Männern festgestellt werden ($p = 0.368$). Als Hauptsportart in der Freizeit wird Dauerlauf angegeben (28 von 58 oder 48,3%), gefolgt von Fitnessstraining (8 von 58 oder 13,8%) sowie Fußball und Schwimmen (jeweils 5 von 58 oder 8,6%). Dieses Ergebnis ist auf den ersten Blick unverständlich, wird Fußball doch allgemein als die Freizeitsportart angesehen. Bedenkt man jedoch das dienstliche Umfeld eines PVB, so wird deutlich, dass der Schichtdienst im Einzeldienst mit regelmäßigem Wochenenddienst eine Einbindung in eine feste Mannschaft erschwert. Auch der Lehrgang, auf dem sich die Probanden zum Zeitpunkt der Untersuchung befanden, mit seinen häufig wechselnden Ausbildungsorten könnte dazu geführt haben, dass sich die PVB eher den Individualsportarten zugewandt haben, die an fast jedem Dienstort durchgeführt werden können, ohne eine besondere feste Bindung zu einer Gruppe oder an feste Zeiten eingehen zu müssen.

Auch bei den weiteren freizeitsportlichen Betätigungen nehmen Individualsportarten, die neben der Hauptsportart betrieben werden wie Radsport (19%) Dauerlauf (8,6%) und Krafttraining (5,2%) die vorderen Plätze ein. Vergleicht man dies mit den Angaben zu der freizeitsportlichen Betätigung vor dem Eintritt in den BGS, so fällt auf, dass hier die Mannschaftssportarten dominieren, z.B. Fußball mit 27,6%.

Dies unterstreicht den oben angeführten Erklärungsversuch.

4.3 Angaben zu den Ausbildungsgebieten der Sportausbildung

Der Dienstsport soll den PVB auf die zu erwartenden Einsatzsituationen vorbereiten. Daher soll der PVB den Wert sportlicher Aktivität für die Bewältigung dienstlicher Belastung erkennen, auf den Grundlagen der sportlichen Ausbildung Fertigkeiten erwerben, die ihn zu einer besseren Bewältigung seines Dienstes befähigen sollen, Kenntnisse über sportliches Handeln gewinnen, um Sportverletzungen vorzubeugen und die eigenverantwortliche Durchführung des Sports wahrnehmen zu können und auch zu wollen.

Um dies zu erreichen, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die den PVB befähigen die Vorteile des Sports zu erkennen und zu verinnerlichen. Dazu zählen die Ausbildungsgebiete und die Ausbildungsinhalte.

Betrachtet man die Ergebnisse der Befragung zu der subjektiv erlebten Sportausbildung im BGS durch die Probanden, so kann man feststellen, dass die Ausbildungsgebiete Schwimmsport und SV / ET von 94,8% der Befragten als Gegenstand der Sportausbildung wahrgenommen wurden. Auch die Leichtathletik wird von 91,4% bejaht. Danach folgen die Ausbildungsgebiete Rettungsschwimmen und Fußball. Die hohen Werte bei den drei erstgenannten Ausbildungsgebieten sind damit zu erklären, dass jeder PVB einmal im Jahr das DSA ablegen soll. Ebenso wird auf das Einsatztraining hohen Wert gelegt. Der hohe Wert beim Schwimmsport überrascht zuerst, wird aber dadurch relativiert, dass auch die Schwimm- und Rettungsfähigkeit von jedem PVB vorausgesetzt werden muss, sodass auch dies ein Schwerpunkt in der Ausbildung ist. Es ist überraschend, dass die großen Spiele, wie Fußball, Handball oder Volleyball weniger genannt werden.

Aber allein die Aufzählung der Ausbildungsgebiete sagt noch nichts über die Qualität der Unterrichtsstunden aus. Dazu bedarf es eines Blickes auf die Stundeninhalte, die jedoch wie die Ausbildungsgebiete nur die subjektive Wahrnehmung der Probanden widerspiegeln kann. Im folgenden sollen nur die Inhalte der ersten fünf Ausbildungsgebiete betrachtet werden.

- Schwimmsport.

Der Schwerpunkt in der Schwimmausbildung lag bei Leistungsabnahme / Wettkampf. Dafür sprachen sich 63,8% der Probanden aus, die diesen Stundeninhalt als häufig bis sehr häufig angaben. Aber auch Freies Schwimmen oder gar Konditionstraining durch das Schwimmen wurden verneint.

- SV / ET.

Im Ausbildungsgebiet SV / ET liegt der Schwerpunkt auf dem Techniktraining. Dies sagen 58,7% der Probanden. Sie bewerteten dies als häufigen bis sehr häufigen Stundeninhalt. Aber auch konditionelle Komponenten werden den SV / ET-Stunden bescheinigt. Dafür sprechen sich noch 39,7% aus.

- Leichtathletik.

In der Leichtathletik dominiert eindeutig der Wettkampf beziehungsweise die Leistungsabnahme (41,4% sehr häufig, 62,1% häufig – sehr häufig) wogegen das Tech

niktraining, was eigentlich Voraussetzung für eine erfolgreiche Leistungsabnahme sein sollte, von 50% als sehr selten bis gar nicht angegeben wird. Dies legt den Verdacht nahe, dass fehlende technische Beherrschung der Disziplinen durch wiederholte Leistungsabnahme versucht wird zu kompensieren.

- Rettungsschwimmen.

Auch hierbei dominiert die Leistungsabnahme. So gaben 56,9% der Befragten an, die Leistungsabnahme sei Hauptstundeninhalt. Konditionstraining wird dagegen von 56,9% völlig verneint.

- Fußball.

Als einzige Mannschaftssportart unter den ersten fünf meist angegebenen Ausbildungsinhalten wird Fußball genannt. Allerdings ist hier der erwartete Schwerpunkt gemäß den Angaben der Probanden nicht das freie Spiel. Es kann vielmehr festgestellt werden, dass die PVB mit den Inhalten der Fußballstunden unzufrieden sind, da kein eindeutiger Schwerpunkt festgestellt werden kann. Das freie Spiel wird nur von 27,6% als häufig bis sehr häufig angegeben. Konditionelle Aspekte sehen 84,2% gar nicht verwirklicht ebenso Wettkampf (89,7% gar nicht) und Techniktraining (93,1% gar nicht).

Es ist mit Kenntnis dieser Angaben fraglich, ob durch die Stundeninhalte dieser Ausbildungsgebiete die Ziele des Dienstsportes erreicht werden können und ob dadurch der einzelne PVB zu lebenslangem Sport angehalten werden kann, um so seine volle Leistungsfähigkeit für den Dienstherrn aufrecht zu erhalten.

Die physiologischen Wirkungen einer solchen Sportausbildung können durch diesen Fragebogen nicht eruiert werden. Die motivationellen Faktoren lassen sich dagegen eher beleuchten. Dies soll Aufgabe der nächsten Abschnitte sein.

4.4 Angaben zur Vorstellung und zur Verwirklichung von körperlicher Leistungsfähigkeit und sozialer Kompetenz

Wie mehrfach im Rahmen dieser Arbeit vermerkt, scheint dem Dienstsport nicht die nötige Akzeptanz entgegengebracht zu werden, die zur Zielerreichung jedoch erforderlich wäre. Der folgende Abschnitt soll dazu dienen, dieses Problem zu erfassen und im Anschluss daran zu erklären.

Die Auswertung der Antworten auf die Frage nach der Idealvorstellung dessen, was einen PVB auszeichnen sollte, ergab, dass die PVB die Items welche die soziale Kompetenz betrafen wie Teamfähigkeit, Selbstsicherheit u.a. positiver bewerten, als die konditionellen Fähigkeiten wie etwa Ausdauer oder Schnelligkeit. Vergleicht man die Angaben zum Idealbild mit den Angaben zur subjektiven Einschätzung, wie das Erreichen dieses Idealbildes durch den Dienstsport gefördert werden kann, so kann man hierbei eine Diskrepanz feststellen.

Danach besteht ein signifikanter Unterschied zwischen dem Idealbild der sozialen Kompetenz sowie der konditionellen Fähigkeiten der PVB und der Verwirklichung dieser Vorstellungen durch den Dienstsport.

	Soll Gesamt	Ist Gesamt	Kond Fä-higk S	Kond Fä-higk I	Soz Komp S	Soz Komp I
Anwärter	2,3	3,9	2,5	3,7	2,1	4,0
Aufsteiger	2,4	3,9	2,7	3,8	2,2	4,0
Gesamt	2,3	3,9	2,6	3,8	2,2	4,0

(Soll Gesamt = Mittelwert des gesamten Idealbildes, Ist Gesamt = Mittelwert der Verwirklichung)

Tab. 3 Mittelwerte zum Idealbild und der Verwirklichung des Idealbildes

Betrachtet man die einzelnen Items und führt einen T-Test bei gepaarten Stichproben mit den Idealbild-Items und den entsprechenden Items der Verwirklichung durch, so weisen alle Werte einen höchst signifikanten Unterschied auf ($p = 0.000$). Einzig die Items zum Thema Ehrgeiz scheinen

nicht signifikant voneinander abzuweichen. Zu erklären ist die Diskrepanz zwischen Idealbild und Wirklichkeit zum einen durch die Ausbildungsgebiete des Dienstsportes und zum anderen durch die Stundeninhalte dieser Ausbildungsgebiete. Wie oben skizziert dominieren die Individualsportarten wie Leichtathletik, SV / ET und Schwimmsport den Dienstsport. Weiterhin bilden Leistungsabnahmen den Schwerpunkt der Stundeninhalte. Auch wenn man im Rahmen der Individualsportarten soziale Kompetenz vermitteln kann, so scheint dies auf Grund dieser Ergebnisse eher unwahrscheinlich. Ebenso schult eine permanente Leistungsabnahme nicht die konditionellen Fähigkeiten, wie dies bei einem zielgerichteten Trainingsaufbau der Fall ist. Es ist somit nicht verwunderlich, wenn die Akzeptanz des Dienstsportes nicht gegeben ist.

4.5 Angaben bezüglich der Einstellung zu sportlicher Aktivität

Die Auswertung des Fragebogens ESA (Einstellung zu Sport und sportlicher Aktivität) brachte die im Folgenden dargestellten Ergebnisse hervor. Bezogen auf die Gesamtstichprobe tritt deutlich hervor, dass dem Bereich sozialer Kontakt die größte Bedeutung zugemessen wird, der den geringsten Mittelwert und die geringste Standardabweichung aufweist. Der Bereich Fitness und Gesundheit wird ähnlich hoch eingeschätzt. Die Werte hierzu sind in Tabelle 4 wiederzufinden. Während aus den Werten zu sozialem Kontakt sowie Fitness und Gesundheit eine grundlegende Zustimmung erkennen lässt, zeichnen die Werte zu den Bereichen Gefahr und Risiko und besonders im Bereich Training und Wettkampf ein eher ablehnendes Bild.

Wenn man das menschliche Verhalten mit den im Individuum vorhandenen Einstellungen zu einem bestimmten Objekt oder einer Klasse von Objekten zurückführen kann, dann ließe sich das Verhalten im Dienstsport ebenfalls damit begründen.

	T/W	Ge/F	G/R	sK
Anfänger	4,2	2,5	3,3	2,5
Aufsteiger	4,3	2,4	3,3	2,2
Gesamt	4,2	2,4	3,3	2,4

Tab. 4 Mittelwerte für Dienstanfänger und Aufsteiger bezüglich der vier verwendeten Einstellungskomponenten

Vergleicht man nun die Werte bezüglich der Einstellung zu Sport und sportlicher Aktivität der PVB aus dieser Stichprobe mit den Angaben zu den Ausbildungsgebieten und Stundeninhalten des Dienstsportes, soll lässt sich auch in diesem Bereich eine Diskrepanz feststellen. So herrscht

Wettkampf und Leistungsabnahme bei den vier erstgenannten Sportarten des Dienstsportes vor. Dies steht jedoch im Gegensatz zu den Angaben im ESA. Auch die Angaben bezüglich des sozialen Kontakts stehen im Gegensatz zu den Stundeninhalten. So fördern die Sportspiele den sozialen Kontakt besser als die Individualsportarten.

Diese Werte zeigen auf, dass die Akzeptanz des Dienstsportes in seiner jetzigen Form fraglich ist und somit die Einsicht in die Nützlichkeit nicht gegeben sein könnte. Um überprüfen zu können, ob ein Zusammenhang zwischen Geschlecht, Schulabschluss, Zusatzqualifikation Sportausbilder, Laufbahngruppe und Einstellung zu sportlicher Aktivität besteht, wurde der Rang-Korrelationskoeffizient nach Spearman bestimmt. Durch diese Auswertung ist es möglich, eine Aussage über die Stärke und die Richtung des Zusammenhangs treffen zu können.

Die Auswertung ergab jedoch für keine der oben genannten Variablen eine signifikante Korrelation. Dieses Ergebnis wurde in dieser Form nicht erwartet, könnte jedoch an der zu geringen Anzahl an befragten Sportausbildern und Frauen liegen.

5. Zusammenfassung und Diskussion

Die befragten PVB sind fast alle sportlich interessiert und auch aktiv. Sie waren es auch schon vor ihrem Eintritt in den BGS. Den Dienstsport empfinden Sie zumeist als Wettkampf und Leistungsabnahme. Selten haben Sie nach ihren eigenen Angaben die Möglichkeit sich im freien Spiel mit anderen zu messen. Auch das Techniktraining bildet keinen Schwerpunkt.

Als Hauptausbildungsgebiete werden zumeist die Disziplinen durchgeführt, die auch eine Leistungsüberprüfung beinhalten, welche für eine spätere Benotung wichtig ist. Die Idealvorstellung eines PVB weicht höchst signifikant von der Wahrnehmung der Probanden ab, was der Sport in der Lage ist zu vermitteln. Dies stellt eine gewisse Diskrepanz dar zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

Auch die Einstellung zu Sport und sportlicher Aktivität entspricht nicht dem Stundeninhalt des Dienstsportes. So wird der soziale Kontakt stark gewünscht, kann aber durch das Übergewicht an Individualsportarten nicht erbracht werden. Auch der Schwerpunkt Wettkampf und Leistungsabnahme steht der ablehnenden Einstellung von Training und Wettkampf entgegen. Auf Grund dieser Aussagen ist es fraglich, ob die Ziele des Dienstsportes erreicht werden können.

Da in der Sportausbildung nach der Aussage der Probanden – und dazu zählen auch Sportausbilder – zumeist die Leistungsabnahme vorherrscht, kann ein zielgerichtetes Training nicht erwartet werden. Somit ist eine Leistungssteigerung oder Festigung des Standes nicht zu erwarten.

Die Idealvorstellung eines PVB kann nach Aussage der Probanden durch den Sport nicht gut erreicht werden. Somit fehlt die Akzeptanz für den Dienstsport. Diese ist jedoch wichtig, um die PVB zu sportlicher Betätigung in der Freizeit anzuregen, die auch dienstlichen Interesse entspricht. Dieses Akzeptanzproblem wird unterstrichen durch die Ergebnisse des ESA. Auch hier wird mehr Wert auf sozialen Kontakt im Sport gelegt. Die Durchführung des Dienstsportes lässt dies aber als eher unwahrscheinlich erscheinen. Diese Einstellung scheint unabhängig von Laufbahngruppe, Schulbildung und Geschlecht zu sein.

Es ist fraglich, ob diese Ergebnisse Folge der Sozialisation durch den Beruf sind. Um genauere Aussagen zu diesem Problemfeld geben zu können, müsste eine weiterführende Untersuchung durchgeführt werden. Hierin sollten im Querschnitt verschiedene Altersschichten, möglichst alle Laufbahngruppen erfasst werden (auch Anwärtler der einzelnen Laufbahngruppen). Außerdem sollte eine solche Untersuchung PVB des Einzeldienstes und des Verbandsdienstes erfassen. Auch wäre Untersuchung im Längsschnitt anzustreben, um so Aussagen treffen zu können, bezüglich der Langzeitwirkung des Dienstsportes. Wie die Vorstellung des Konstruktes der Einstellung versucht darzulegen, kann von der Einstellung alleine nicht auf das Handeln geschlossen werden. Dazu spielen noch viele andere Faktoren in die Entscheidungsfindung des einzelnen Individuums mit hinein. Einen Ansatz dieses Problem zu erfassen bieten Kleine und Erdmann mit dem Versuch die Grundmotive des Individuums und dessen Einstellung durch einen Test zu ergründen und mit der Pfadanalyse zu koppeln. Mit dieser Methode verspricht sich Erdmann eine genauere Vorhersage menschlichen Verhaltens und somit auch die Möglichkeit gezeigtes Verhalten erklären zu können. Dies durchzuführen könnte Gegenstand einer weiterführenden Untersuchung sein, mit dem Ziel, den Dienstsport attraktiver für den einzelnen PVB und effektiver für den BGS zu gestalten.

Volker Westphal / Edgar Stoppa: Ausländerrecht für die Polizei. Erläuterungen zum Ausländer- und Asylrecht unter Berücksichtigung des Schengener Durchführungsübereinkommens. Meckenheim u.a. 1997.

Selbstverlag. 1. Aufl., Meckenheim/Brühl 1997. 375 Seiten. Kartoniert. Preis: 39,00 DM.*

Die immense Bedeutung des Ausländer- und Asylrechts bedarf angesichts von über sieben Mio. in Deutschland lebenden Ausländern, davon allein ca. 1,6 Mio. Flüchtlingen, in diesem Forum keiner weiteren Hervorhebung. Umso wichtiger ist es, dass die sich im Zusammenhang mit deren Aufenthalt im Gastland Deutschland ergebenden Rechtsfragen gerade von der Verwaltung verlässlich beurteilt werden können. Entsprechende praxisgerechte und aktuelle Hilfsmittel sind hierfür unerlässliches „Handwerkszeug“. Da der Gesetzgeber auf diesem Rechtsgebiet in den vergangenen Jahren bekanntermaßen wiederholt bestehende Regelungen an neue Erfordernisse und Umstände anpassen musste, tut hier ein auch die jüngste Rechtsentwicklung berücksichtigendes Werk besonders Not. Gerade dieser Herausforderung stellen sich Westphal/Stoppa mit dem hier anzuzeigenden Werk - und dies mit Erfolg (das Buch hat - per Nachtrag - den Stand: Januar 1998).

Die Autoren, beide Polizeihauptkommissare im BGS mit langjähriger Erfahrung in Aus- und Fortbildung von Grenzpolizeibeamten, bieten mit ihrem Band eine - durch viele Fallbeispiele belegte - praxisgerechte Hilfestellung für mit dem Ausländer- und Asylrecht befasste Funktionsträger.

Hierfür beleuchten sie - nach einer Einführung mit Rechtsquellen und Grundbegriffen (Kap. A) - zunächst Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt im Allgemeinen (Kap. B). Es folgt, zur Verdeutlichung der Unterschiede, die Darstellung der Sonderregelungen für Unionsbürger, Angehörige von Schengen-Staaten und sonstige Bevorrechtigte (Kap. C). Ein Bereich, der mit Blick auf das „gemeinsame Haus Europa“ von noch wachsender Bedeutung ist. Von Interesse sind da natürlich die speziellen Rechte und Vergünstigungen für die unter das Assoziationsrechte fallenden türkischen Staatsangehörigen - bei Westphal/Stoppa wird man auch insoweit fündig.

Der folgende Hauptteil befasst sich mit den einzelnen polizeilichen Maßnahmen und Befugnissen im Bereich des Ausländerrechts (Kap. D) sowie den - aus polizeilicher Sicht - besonders bedeutsamen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Ausländerrechts (Kap. E).

Ein besonderer Blick sei hier auf die Darstellung der asylrechtlichen Materie geworfen (S. 172-225: „Flüchtlings- und Asylrecht“); auch wenn an dieser Stelle für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit bisweilen von Westphal/Stoppa vertretenen Ansichten kein Raum ist. Neben Zahlenmaterial zu Flüchtlingen und Asylbewerbern (an der Grenze) samt Anerkennungsquoten sowie Definitionen von Grundbegriffen geben Westphal/Stoppa hier auch einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen, einschl. der staatsvertraglichen Regelungen. Die Darstellung des materiellen Asylverfahrens ist besonders auf die Verhältnisse an der Grenze zugeschnitten. In

* Die Buchbesprechung ist von Professor Dr. Erhard Huzel, Dozent des Studienbereichs Rechtswissenschaften der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundesgrenzschutz in Lübeck.

knapper Form gehen die Autoren aber auch auf rechtliche Problematiken wie etwa beim Familienasyl ein. Berücksichtigt ist hier insb. das Urteil des BVerwG vom 6.5.1997 zum Verhältnis von Drittstaatenregelung und Familienasyl. Und beim Flughafenverfahren fehlt auch nicht der Meinungsstreit zur brisanten Frage, inwieweit die Unterbringung des Asylsuchenden in einer Unterkunft auf dem Flughafen einen Freiheitseingriff darstellt - mit der klärenden, im Ergebnis verneinenden Entscheidung des BVerfG vom 14.6.1996, NVwZ 1996, 678 (681). Mit diesem kompakten Abriss des Asylrechts bieten Westphal/Stoppa jedenfalls mehr als manch anderes Werk, welches den Begriff „Asylrecht“ selbst im Titel führt.

Der praktische Wert des insgesamt gut verständlichen Handbuches zeigt sich zudem in zahlreicher Wiedergabe von Rechtsprechung, daneben in Übersichten, Schaubildern wie schließlich im Stichwortverzeichnis. Auch werden - in den Text „eingestreut“ - Adressen von den jeweils betroffenen Behörden wiedergegeben (etwa des UNHCR, Bonn, oder der BGS-Direktion, Koblenz). Dabei lässt sich angesichts der unbestreitbaren Qualitäten des Werkes die zuweilen etwas sehr kasuistische Darstellung leicht verschmerzen (s. etwa das Schaubild zum Flughafenverfahren gem. § 18a AsylVfG, S. 216).

Empfehlenswert ist das Buch damit in erster Linie natürlich den Polizeivollzugsbeamten. Ein wichtiges Hilfsmittel ist es daneben aber auch für alle, deren eigene Tätigkeit Verständnis der (grenz-)polizeilichen Belange zum Ausländer- und Asylrecht erfordert - nicht zuletzt wg. seines Charakters als kompaktes und vor allem aktuelles Handbuch.

Literaturverzeichnis¹

1. Vom Widerspruch zum Widerstand. Gedenken an den Widerstand gegen den Nationalsozialismus vor 55 Jahren

Bedürftig, Friedemann: Lexikon Drittes Reich, Hamburg 1994.

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Fragen an die deutsche Geschichte. Ideen, Kräfte, Entscheidungen von 1800 bis zur Gegenwart. Katalog zur historischen Ausstellung im Reichstagsgebäude in Berlin. Sonderausgabe, Bonn ¹⁶1990.

Gerbet, Klaus: Carl-Hans Graf von Hardenberg. 1891-1958. Ein preußischer Konservativer in Deutschland, Berlin 1993.

Hoffmann, Peter: Widerstand - Staatsstreich - Attentat, München ³1979.

Klaus, Ekkehard: Preußische Soldatentradition und Widerstand. Das Potsdamer Infanterieregiment 9 zwischen dem „Tag von Potsdam“ und dem 20. Juli 1944; in: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Publikationen der Historischen Kommission zu Berlin, 1985.

Mann, Golo: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Sonderausgabe, Frankfurt a.M. 1992.

Martin, Bernd: Deutsche Oppositions- und Widerstandskreise und die Frage eines separaten Friedensschlusses; in: Müller, Der deutsche Widerstand 1933-45, a.a.O., S. 79 ff.

Messerschmidt, Manfred: Motivationen der nationalkonservativen Opposition und des militärischen Widerstandes seit dem Frankreich-Feldzug; in: K.-J. Müller (Hrsg.), Der deutsche Widerstand 1933-1945, Paderborn-München ²1990.

Müller, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Der deutsche Widerstand 1933-1945, Paderborn-München ²1990.

Müller, Klaus-Jürgen / **Mommsen**, Hans: Der deutsche Widerstand gegen das NS-Regime. Zur Historiographie des Widerstands; in: Müller, Der deutsche Widerstand 1933-1945, a.a.O., S.13 ff.

Scheurig, Bodo: Henning von Tresckow, Oldenburg-Hamburg ³1973.

Senghaas, Dieter: Frieden in einem Europa demokratischer Rechtsstaaten. Ausgangslage, Perspektiven, Probleme, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 40. Jahrgang, 4-5/1990, S. 31 ff.

Steinbach, Peter: Anfänge der militärischen Verschwörung; in: Arbeitsblätter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Kap. 9.

von Weizsäcker, Richard: Der 20. Juli 1944 - Attentat aus Gewissen. Rede auf einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie in Ostberlin 1964.

Wistrich, Robert: Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon - Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft, Frankfurt am Main 1992.

¹ Zusammengestellt von Dr. Martin Möllers.

2. Einflüsse der Medien auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft bei Kindern - eine Diskussion

- Bandura**, A.: Lernen am Modell. Stuttgart 1976.
- Bandura**; A.: Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart 1979.
- Bartels**, K.: Die elektronische Pest? Rundfunk und Fernsehen 32, 491-506 1984.
- Bauer**, Mathilde und **Selg**, Herbert: Gewaltdarstellungen im Fernsehen - kennen wir die Folgen? In: BPS-Report, 4. Jahrgang, Nr. 5, 21.09.1981, S. 6.
- Belson**, W. A.: Television violence and the adolescent boy, Westmead 1978.
- Bericht** der Bayerischen Staatsregierung: Jugend und Gewalt. Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Situation, Ursachen, Maßnahmen. München September 1994
- Berkowitz**, L.: Aggression. Stichwort in: **ARNOLD**, W./**EYSENCK**, H.J./**MEILI**, R. (Hg.): Lexikon der Psychologie. Freiburg i. Br. 1971.
- Berkowitz**, Leonard: The contagion of violence, in: Nebraska Symposium on Motivation, 18, 1970.
- Bogart**, Leo, The Age of Television. New York, 1958.
- Brück**, Bernhard, Jugend vor dem Bildschirm. In: deutsche jugend, IV/6, 1956.
- Buhr**, Wolfgang, Fernsehen - ein moderner „Rattenfänger von Hameln“? In: Film-Bild-Ton, Jg.VIII, 1958, Nr. 2.
- Bulletin** Nr. 40/S.349. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Bonn 18.5.93.
- Bundesministerium für Frauen und Jugend**: Merkblatt Gewalt im Fernsehen. Bonn 1994 S. 13.
- Coffin**, Thomas E., Das Fernsehen und seine Wirkungen in den USA. In: Rundfunk und Fernsehen, 1956/IV.
- Coffin**, Thomas E., Television's Effects on Leisure Time Activities. In: Journal of Appl. Psychol., Vol. 32/1948.
- Comstock**, G.; **Chaffee**, S.; **Katzman**, N.; **McCombs**, M.; **Roberts**, D.: Television an Human Behavior. New York 1978.
- Eckert**, Gerhard: Knaurs Fernsehbuch. München-Zürich 1961.
- Feshbach**, S.: Emotion and Motivation. In: Groebel, J. und Winterhoff-Spurk, P.: (Hrsg.): Empirische Medienpsychologie, München 1989, S. 71.
- Freund**, Gerhard: Fernsehen nah gesehen. Wien 1961.
- Fürntratt**, E.. Angst und instrumentelle Aggression. S. 283. Weinheim 1974.
- Glogauer**, Werner: Die neuen Medien verändern die Kindheit. Weinheim 1993 S. 163 aus BPS-Report 3/1986.
- Glogauer**, Werner: Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Baden-Baden 1994.
- Griffith**, H. D. und **Shuckford**, G. L. J.: Desensitization to televisionviolence: a new model, in: New Ideas in Psychology, 7, 1989.

- Groebel, Jo:** Die Rolle der Gewaltdarstellung in den Medien. In: Texte zur Inneren Sicherheit. Gemeinsame Verantwortung für den inneren Frieden. Sonderdruck. BMI Bonn 12/93.
- Groebel, Jo:** Mit Gewaltszenen buhlen TV-Anstalten um Einschaltquoten. In: Frankfurter Rundschau vom 25.4.1992, S. 14.
- Groebel, Jo, Hinde, R.A. (Eds.):** Aggression and war. Their biological and social bases. Cambridge: Cambridge University Press 1989.
- Haase, H.:** Kinder, Jugendliche und Medien, in: Schriftenreihe Media Perspektiven 1. Kinder, Medien Werbung, Frankfurt a. M., 1981.
- Harnischmacher, Robert.** Gewalt an Schulen. Bornheim-Roisdorf 1995.
- Hentig, H. von:** Das allmähliche Verschwinden der Wirklichkeit. München 1984.
- Heymann, Karl, (Hrsg.),** Fernsehen der Kinder. Psychol. Praxis, Nr. 11, Basel-New-York, 1956.
- Hofstätter, P. R.:** Einführung in die Sozialpsychologie. Stuttgart 1966 (4. Aufl.).
- Hurrelmann, Bettina:** Das Fernsehen, ein Freund der Familie? In: Psychologie Heute. Juni 1991, S. 50 ff.
- Kaplan, R. M. und Singer, R. D.:** Television violence and viewer suicide stories on U. S. fatalities: a replication, in: Journal of Social Issues, 32,1976.
- Keilhacker, M., Brudny, W., Lammers.,** Kinder sehen Filme. München, o. J.
- Keilhacker, M., Wasem, E.,** Jugend im Kraftfeld der Massenmedien. München, 1966.
- Kessler, R. C. und Stipp, H.:** The impact of fictional television suicide stories on U. S. fatalities: a replication, in: American Journal of Sociology, 90, 1984.
- Klinger, Walter und Windgasse, Thomas:** Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung von 6- bis 13jährigen. In: Media Perspektiven 1/94 S. 2 ff. (Ort unbekannt).
- Kniveton; B. H.:** Angst statt Aggression, in Fernsehen und Bildung, 112, 1978.
- Kunczik, M.:** Gewalt und Medien, Köln 1987.
- Kunczik, Michael:** Gewalt im Fernsehen. Köln 1975.
- Kunczik, Michael:** Gewalt im Fernsehen. Stand der Wirkungsforschung und neue Befunde. In: Media Perspektiven 3/93 S. 99 unter Verweis auf Bandura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart 1979.
- Kunczik, Michael:** Gewalt im Fernsehen. Stand der Wirkungsforschung und neue Befunde. In: Media Perspektiven 3/93.
- Kunczik, Michael:** Wirkungen medialer Gewaltdarstellungen. In: Texte zur Inneren Sicherheit Bd. VI, Extremismus und Gewalt, S. 50, BMI 12/1994.
- Meier; Rolf, Meier-Linz, Werner,:** Telekolleg II. Deutsch Band 2 München 1991, S. 34. Nach Aichburg, Hans W.: Fernsehen. Wissenswertes über Wirkungen und Wertmaßstäbe. Neuhausen-Stuttgart 1983.
- Nolting, Hans-Peter:** Lernfall Aggression. Wie sie entsteht - Wie sie zu verhindern ist. Reinbek 1979.

- Oerter**, Rolf: Entwicklung und Sozialisation. Kinder - Jugend - Alter. Donauwörth 1978.
- Ornstein**, Robert: Die Wurzeln der Persönlichkeit. Das Geheimnis der Individualität und ihrer Entfaltung. Bern, München, Wien 1994. (Originaltitel: „The Roots of the Self“, Verlag Harper San Fr.)
- Phillips**, D. P.: The impact of fictional television stories on U.S. adult fatalities: new evidence on the effect of the mass media on violence, in: American Journal of Sociology, 87, 1982.
- Phillips**, D. P.: The influences of suggestion on suicide: substantive and theoretical implications of the Werther effect, in: American Sociological Review, 39, 1974.
- Rings**, Werner, Die 5. Wand: Das Fernsehen. Wien-Düsseldorf, 1962.
- Ruf**, Ambrosius K.: Fernsehen - Rundfunk - Christentum. In: Der Christ in der Welt, Reihe XIII, Bd.8, Aschaffenburg, 1960.
- Slife**, B. D. und **Rychlack**, J. F.: Role of affective assessment in modeling aggressive behavior, in: Journal of Personality and Social Psychology, 43, 1982.
- Späth**, L.: Das Kabel. Anschluss an die Zukunft. In: Bonn Aktuell. Bonn 1981.
- Statistisches Bundesamt**. Rechtspflege.Fachserie 10. Strafverfolgung Reihe 3. 1991
- Tannenbaum**, P. H. und **Zillmann**, D.: emotional arousal in the facilitation of aggression through communication, in: Berkowitz, L. (Hrsg.): Advances in experimental social psychology, Vol. 8, New York 1975.
- Vurpillot**, E.: The development of scanning strategies and their relation to visual differentiation. In: Journal of experimental Child Psychology, 1968, 6, 622-650.
- Wasem**, Erich: Presse, Rundfunk, Fernsehen, Reklame pädagogisch gesehen. München-Basel 1959.
- Watzka**, Lore, Kleinkind und Fernsehen; eine vergleichende experimentelle Untersuchung; Wien und München 1968.
- Wells**, W. D.: Television and aggression. University of Chicago 1973 (unv.).
- Winterhoff-Spurk**, Peter: Fernsehen und Weltwissen. Der Einfluss von Medien auf Zeit-, Raum- und Personenschemata. Opladen 1989.
- Zillmann**, D.: Television viewing and arousal, in: Television and behaviour, a.a.O., 1982.

3. Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Zoll, Küstenwache und die Polizeien der Länder im Verbund Innere Sicherheit. Eine Politikfeldanalyse

- Fietz**, Martina / **Jach**, Michael (Hrsg.): Zündstoff Kriminalität, Innere Sicherheit auf dem Prüfstand, 1994.
- Glavic**, Jürgen J.: Handbuch des privaten Sicherheitsgewerbes, 1995.
- Lange**, Hans-Jürgen: Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1999.

- Mickel**, Wolfgang (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 237, Bonn 1986.
- Möllers**, Martin H.W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei. Lexikon zur Theorie und Praxis des Polizeiberufs, 2000.
- Pitschas**, Rainer: Innere Sicherheit und internationale Verbrechensbekämpfung als Verantwortung des demokratischen Verfassungsstaates, JZ 1993, S. 859ff.
- Schwind**, Hans-Dieter: Kriminologische Lagebeurteilung u. kriminalpolitische Aktivitäten: Geht die innere Sicherheit unseres Landes verloren?, ZRP 1999, 107 ff.
- Spranger**, Tade Matthias: Innere Sicherheit durch Streitkräfteinsatz?, NJW 1999, 1003 f.
- Tipke**, Klaus: Innere Sicherheit und Gewaltkriminalität - Die Sicherheitsdefizite unseres Rechtsstaats, 1998.
- van Ooyen**, Robert Chr.: Die Innere Sicherheit als Politikfeld, in: Die Polizei, Heft 1, 2000.
- Zippelius**, Reinhold: Staat, in: W. Mickel (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, 1986, S. 490 ff.

4. Der Zerfall Jugoslawiens - Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Serben und Serbiens

- Banac**, Ivo: the National Question in Yugoslavia. Origins, History, Politics. Ithaca, London 1984.
- Bebler**, Anton: Der Krieg in Jugoslawien 1991-1992. In: ÖMZ. 30. Jg. (1992) H. 5. S. 397-411.
- Bebler**, Anton: Staat im Staate. Zur Rolle des Militärs. In: Furkes, Josip/ Schlarp, Karl-Heinz (Hrsg.): Jugoslawien: Ein Staat zerfällt. Der Balkan - Europas Pulverfass. Reinbek 1992. S. 106-133.
- Bebler**, Anton: Der Untergang des jugoslawischen Modells des föderalistischen Kommunismus. In: Europäische Rundschau. 20. Jg.(1992) H. 3. S. 3-20.
- Billing**, Peter: Der Bürgerkrieg in Jugoslawien. Ursachen - Hintergründe - Perspektiven. (Frankfurt/Main) 1992.
- Bischof**, Henrik: Systemkrise in Jugoslawien. Bonn 1991. (Studie der Abteilung Außenpolitikforschung; FES 1991 - 36)
- Calic**, Marie-Janine: Das Ende Jugoslawiens. Bonn 1996. (Informationen zur politischen Bildung - aktuell)
- Calic**, Marie-Janine: Der Krieg in Bosnien-Herzegowina. Ursachen - Konfliktstrukturen - Lösungsversuche. Frankfurt/ Main 1995.
- Civic**, Christopher: Ein geplagtes Land, nüchtern gesehen. Die Nationen Jugoslawiens. In: Europäische Rundschau. 18. Jg. (1990) H. 3. S. 3-17.
- Djekovic**, Liliana: Der kurze Atem der Selbstverwaltung. Eine Volkswirtschaft zwischen Dauerkrise und gescheiterten Reformen. In: Furkes, Josip/ Schlarp, Karl-Heinz (Hrsg.): Jugoslawien: Ein Staat zerfällt. Der Balkan - Europas Pulverfass. Reinbek 1992. S. 133-163.

- Djuric**, Rajko/ Bengsch, Bertolt: Der Zerfall Jugoslawiens. Berlin 1992.
- Furkes**, Josip: Der unaufhaltsame Aufstieg des Slobodan Milosevic. Der serbische Nationalismus und der Zerfall Jugoslawiens. In: Furche, Josip/ Schlarp, Karl-Heinz (Hrsg.): Jugoslawien: Ein Staat zerfällt. Der Balkan - Europas Pulverfass. Reinbek 1992. S. 63-89.
- Grossrath-Maticsek**, Roland: Der Hass auf dem Balkan. Die psychokulturellen Wurzeln des jugoslawischen Bürgerkrieges. In: Psychologie Heute. 19. Jg. (1992) H. 3. S. 46-51.
- Gustenau**, Gustav E.: Zur Lage in Jugoslawien. In: ÖMZ. 29. Jg. (1991) H. 3. S. 258-261.
- Gustenau**, Gustav E.: Zur Lage in Jugoslawien. In: ÖMZ. 29. Jg. (1991) H. 5. S. 390-396.
- Gustenau**, Gustav E.: Zur Neuordnung des südslawischen Raumes. In: ÖMZ. 30. Jg. (1992) H. 5. S. 411-416.
- Hoepken**, Wolfgang: Die Unfähigkeit zusammenzuleben. In: Furche, Josip/ Schlarp, Karl-Heinz (Hrsg.): Jugoslawien: Ein Staat zerfällt. Der Balkan - Europas Pulverfass. Reinbek 1992. S. 32-62.
- Iversen**, Hans-Christian: Jugoslawien. In: Höhmann, Hans-Hermann/ Seidenstecher, Gertraud (Hrsg.): Die Wirtschaft Osteuropas und der VR China 1980-1990. Bilanz und Perspektiven. Hamburg 1988. S. 529-594.
- Kipp**, Jacob W./ **Sanz**, Timothy I.: The yugoslav people's army. Between civil war and disintegration. In: Military Review. 71. Jg. (1991) H. 12. S. 36-45.
- Kraft**, Ekkehart: Kirche und Politik in Jugoslawien seit dem Ende der 80er Jahre. Die serbische orthodoxe Kirche. In: Südosteuropa. 41. Jg. (1992) H. 1. S. 53-74.
- Krizan**, Mojmir: Nationalismen in Jugoslawien. von postkommunistischer Emanzipation zum Krieg. In: Osteuropa. 42. Jg. (1992) H. 2. S. 121-140.
- Lendvai**, Paul: Über die internationale Dimension der Jugoslawien-Krise. In: Europäische Rundschau. 17. Jg. (1989) H. 1.
- Lendvai**, Paul: Jugoslawien ohne Jugoslawen. Die Wurzeln der Staatskrise. In: Europa-Archiv. 45. Jg. (1990) H. 19. S. 573-582.
- Libal**, Wolfgang: Das Ende Jugoslawiens. Chronik einer Selbstzerstörung. Wien u.a. 1991.
- Mazowiecki**, Tadeusz (Bearb.): The situation of the human rights in the territory of the former Yugoslavia. o.O. [3.Sept. 1992].
- Memorandum** of the Government of Yugoslavia on the Yugoslavia Crisis. In: Yugoslav Survey. 33. Jg. (1992) H. 1. S. 77-106.
- Milosevic**, Slobodan: Demokratische Föderation. Ausführungen Slobodan Milosevics, Präsident der Republik Serbien, in der Nationalversammlung der Republik Serbien am 30. Mai 1991 über die Standpunkte Serbiens bei den Gesprächen über die Zukunft Jugoslawiens. In: Internationale Politik (Belgrad). 42. Jg. (1991) H. 989. S. 11-15.

- Orssich**, Alexander: Der Lange Weg in die Zukunft: Neue Staaten am Balkan. Graz, Wien, Köln 1997.
- Oschlies**, Wolf: Es gibt keine Unschuldigen nur Kandidaten für die Anklagebank. Zum Bürgerkrieg in Jugoslawien. In: Gewerkschaftliche Monatshefte. 43. Jg. (1992) H. 11. S. 678-690.
- Petrovic**, Ruza: The National Composition of Yugoslavia's Population. In: Yugoslav Survey. 33. Jg. (1992) H. 1. S. 3-24.
- Rathfelder**, Erich: Sarajevo und danach. Sechs Jahre Reporter im ehemaligen Jugoslawien. München 1998.
- Report** of the European Arbitration Committee. In: Yugoslav Survey 33. Jg. (1992) H. 1. S. 121-134.
- Samary**, Catherine: Die Zerstörung Jugoslawiens. Ein europäischer Krieg. Köln 1995.
- Schwirz**, Wolfgang: Die Rolle der Europäischen Union und der Vereinten Nationen im Jugoslawienkonflikt. Ein historischer Abriss. In: Politische Studien. 46. Jg. (1995) Sonderheft 3/95. S. 12-32.
- Stroehm**, Carl Gustaf: Ohne Tito. Kann Jugoslawien überleben? Graz u.a. 1976.
- Stroehm**, Carl Gustaf: Der Wahnsinn hat Methode. In: Europäische Sicherheit. 41. Jg. (1992) H. 11. S. 595-597.
- Stumpf**, Benedict: Böses erzeugt Böses. In: Zülch, Tilman (Hrsg.): Ethnische Säuberung - Völkermord für „Großserbien“. Eine Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker. Hamburg, Zürich 1993. (Luchterhand Flugschrift 5)
- Sundhausen**, Holm: Das Ustaca-Syndrom. Ideologie - historische Tatsachen - Folgen. In: Lauer, Reinhard/ Lehfeldt, Werner (Hrsg.): Das jugoslawische Desaster. Wiesbaden. 1994. S. 149-187.
- Deutsche-UNESCO-Kommission** (Hsg.): Zum Beispiel Irak und Jugoslawien. Die Gefährdung des Weltkulturerbes im Fall von bewaffneten Konflikten. Deutsche Pressestimmen Januar bis Dezember 1991. Bonn 1992.
- Valkovic**, Ljubomir (Bearb.): Verfassung der Republik Kroatien. Zagreb 1991.
- Veremis**, Thanos: Möglicher Krisenherd: Kosovo. Die Zeitbombe tickt. In: Politische Studien. 46. Jg. (1995) Sonderheft 3/95. S. 87-100.
- Völkl**, Ekkehard: Abrechnungsfuror in Kroatien. In: Henke, Klaus-Dieter (Hrsg.): Politische Säuberung in Europa. München 1991. S. 358-394.
- Weilguni**, Werner (Bearb.): Disput um Kosovo. Streitgespräch zwischen Staatspräsident Jovic und der Akademie der Wissenschaften in Pristina. In: Osteuropa. 41. Jg. (1991) H. 5. S. A284-A291.
- Zametica**, John: The Yugoslav conflict. An analysis of the causes of the Yugoslav war, the policies of the republics and the regional and international implications of the conflict. London 1992. (IISS; adelphi Papers; 270)
- Zayas**, Alfred de: Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien aus völkerrechtlicher Sicht. In: Zülch, Tilman (Hrsg.): Ethnische Säuberungen für „Großserbien“. Eine Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker. Hamburg, Zürich 1993. (Luchterhand Flugschrift 5)

- Zürner**, Werner (Hrsg.): Jugoslawien von 1980 bis 1989. In: Weltgeschehen. Analysen und Berichte zur Weltpolitik für Unterricht und Studium. (1989) H. 2. S. 1-200.
- Brinkbäumer**, Klaus / **Emcke**, Carolin: „Die wollten uns lebendig begraben“. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 24. S. 174, 176.
- Buse**, Uwe: Ein Volk auf Leichensuche. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 25. S. 162-165.
- Flottau**, Renate: „Ich würde bis zum Ende gehen“. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 26. S. 143.
- Flottau**, Renate u.a.: „Alle Serben im Krieg“. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999). H. 13. S. 194-213.
- Flottau**, Renate / **Ihlau**, Olaf / **Schleicher**, Roland: Keimzelle eines Großalbanien. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 25. S. 156-158.
- Flottau**, Renate / **Leick**, Roland: Jugoslawien - „Nieder mit euch Banditen“. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 27. S. 130-132.
- Flottau**, Renate / **Schleicher**, Roland: Marsch in die Sackgasse. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 12. S. 196-198.
- Hogrefe**, Jürgen u.a.: Die Last des Friedens. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 24. S. 156-164.
- Hogrefe**, Jürgen u.a.: Schachern um den Frieden. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 23. S. 22-31.
- Lauer**, Reinhard: Aus Mördern werden Helden. Über die heroische Dichtung der Serben. In: FAZ. Beilage: Bilder und Zeiten. 6.3.1993.
- Mayr**, Walter: Im Reich von König Sloba. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 11. S. 210-214.
- NATO** lobt Kooperation der UCK bei Entwaffnung. In: Frankfurter Rundschau. Nr. 167 vom 22. Juli 1999. S. 2.
- Neef**, Christian: Kriegskosten - Riesige Löcher. Der Krieg um das Kosovo mit Milliarden-Folgekosten bringt den gesamten Balkan an den Rand des Bankrotts. In: Der Spiegel. 53. Jg. (1999) H. 25. S. 170/ 171.

5. Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe als Instrument zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts

- Andersen**, Uwe: Entwicklungshilfe und entwicklungspolitische Zusammenarbeit. In: Informationen zur politischen Bildung 252, 3. Quartal 1996, S. 37 ff, Bonn 1996.
- Andersen**, Uwe: Grundlegende Probleme der Entwicklungsländer. In: Informationen zur politischen Bildung 252, 3. Quartal 1996, S. 6 ff, Bonn 1996.
- Andersen**, Uwe: Rolle und Bedeutung der Entwicklungsländer nach dem Ende des Ost - West - Konflikts. In: Informationen zur politischen Bildung 252, 3. Quartal 1996, S. 3 ff, Bonn 1996.

- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Hrsg.): BMZ aktuell – Förderkonzept Bevölkerungspolitik und Familienplanung, Bonn 1991.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Hrsg.): Eine Welt – Eine Umwelt, Bonn 1992.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Hrsg.): Gemeinsam für die Eine Welt, Neuauflage auf der Basis des 10. Berichts zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung, Bonn 1996.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Hrsg.): Journalisten - Handbuch 1996, Bonn 1996.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Hrsg.): BMZ Jahresbericht 1997, Bonn 1998.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Hrsg.): Entwicklungspolitik im Schaubild, 1. Auflage, Bonn 1998.
- Deutsche Welthungerhilfe e.V. / terre des hommes Bundesrepublik Deutschland e.V.** (Hrsg.): Die Wirklichkeit der Entwicklungshilfe – Sechster Bericht 1997/98, 1. Auflage, Bonn 1998.
- Escaler**, Narcisa L.: Bevölkerung, Entwicklung und internationale Migration: Möglichkeiten und Grenzen internationaler Organisationen. In: Steffen Angenendt (Hrsg.), Migration und Flucht, Schriftenreihe Band 342, Bonn 1997.
- Fritzler**, Marc: Ökologie und Umweltpolitik, Bonn 1997.
- Hauchler**, Ingomar: Globale Trends 1996, Frankfurt am Main 1996.
- Harenberg**, Bodo (Hg.), Aktuell '97. Lexikon der Gegenwart, Dortmund 1996.
- Hüfner**, Klaus / **Naumann**, Jens: Neue Weltwirtschaftsordnung? Der Nord-Süd-Konflikt im UNO-System, Berlin 1980.
- Kösters**, Winfried: Umweltpolitik, München und Landsberg / Lech 1997.
- Krause**, Joachim: Entwicklung des weltweiten Waffenhandels. In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1. Quartal 1995, S. 60 ff., Bonn 1995.
- Krause**, Joachim: Massenvernichtungswaffen als Allerweltsware. In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1. Quartal 1995, S. 57 ff., Bonn 1995.
- Langmann**, Andreas: Entwicklungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: Informationen zur politischen Bildung 252, 3. Quartal 1996, S. 45 ff., Bonn 1996.
- Möller**, Friedemann: Die Umwelt kennt keine Grenzen. In: Informationen zur politischen Bildung 263, 2. Quartal 1999, S. 42 ff., Bonn 1999.
- Nuscheler**, Franz: Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik, Bonn 1985.
- Opitz**, Peter J.: Migration - eine Ursache wachsende Instabilität. In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1. Quartal 1995, S. 65 ff., Bonn 1995.
- Opitz**, Peter J.: Weltprobleme, 4. Auflage, München 1995.
- Rauch**, Theo: Überwindung von Unterentwicklung durch Projekte. In: Geografische Rundschau, 45. Jg., 1993, H. 5, S. 278 ff.
- Scholz**, Fred / **Müller-Mahn**, Detlef: Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland. In: Geografische Rundschau, 45. Jg., 1993, H. 5, S. 264 ff.

- Wöhlcke**, Manfred: Bevölkerungswachstum - ein Problem mit unabsehbaren Folgen. In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1. Quartal 1995, S. 63 ff., Bonn 1995.
- Wöhlcke**, Manfred: Nord - Süd - Beziehungen in den 90er Jahren. In: Informationen zur politischen Bildung 246, 1. Quartal 1995, S. 43 ff., Bonn 1995.
- Wöhlcke**, Manfred: Konsequenzen des globalen Bevölkerungswachstums für internationale Politik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament), B 10/99 vom 5. März 1999.
- Woyke**, Wichard (Hrsg.): Handwörter Internationale Politik, 7. Auflage, Bonn 1998.

6. Krieg, Frieden und Grundgesetz

- Blumenwitz**, Dieter: Die humanitäre Intervention; in: APuZ 47 / 1994, S. 4 ff.
- Debiel**, Tobias / **Nuscheler**, Franz (Hrsg.): Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Bonn 1996.
- Doeker**, Günther / **Volger**, Helmut: Die Wiederentdeckung der Vereinten Nationen. Kooperative Weltpolitik und Friedensvölkerrecht, Leverkusen 1990.
- Fischer**, Peter / **Köck**, Heribert Franz: Allgemeines Völkerrecht, Wien 1994.
- Geiger**, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht. Die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht, München 1994.
- Isensee**, Josef: Anhörung der Gemeinsamen Verfassungskommission am 11.2.1993 zum Thema Staatliche Souveränität und militärische Verteidigung; Materialien zur Verfassungsdiskussion und zur Grundgesetzänderung in der Folge der deutschen Einigung, Bd. 2, Bonn 1996.
- Kaiser**, Karl / **Schwarz**, Hans-Peter (Hrsg.): Weltpolitik. Strukturen, Akteure, Perspektiven. Stuttgart 1985.
- Kaiser**, Karl / **Schwarz**, Hans-Peter (Hrsg.): Die neue Weltpolitik, Bonn 1995.
- Kaiser**, Karl: Die neue Weltpolitik: Folgerungen für Deutschlands Rolle; in: Ders. / Schwarz, Die neue Weltpolitik, Bonn 1995, S. 500 ff.
- Kimminich**, Otto: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen - Basel⁶1997.
- Kühne**, Jörg-Detlef: Die neuen Vereinten Nationen; in: Kaiser / Schwarz, Die neue Weltpolitik, Bonn 1995, S. 379 ff.
- Maunz**, Theodor / **Dürig**, Günter / **Herzog**, Roman / **Scholz**, Rupert / **Lerche**, Peter / **Papier**, Hans-Jürgen / **Randelzhofer**, Albrecht / **Schmidt-Abmann**, Eberhard: Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, 33. Lieferung, 1998.
- von Münch**, Ingo / **Kunig**, Philip: Grundgesetz-Kommentar, 3 Bde., München 1992-1996.
- van Ooyen**, Robert: Auf dem Weg zu einer wirksamen internationalen Strafgerichtsbarkeit: eine Zwischenbilanz; in: IPG 3 / 1998, S. 333 ff.
- Pfetsch**, Frank R.: Die Rolle des Krieges in der neuen Epoche, in: Kaiser / Schwarz, Die neue Weltpolitik, Bonn 1995, S. 140 ff.
- Richter**, Ingo / **Schuppert**, Gunnar Folke: Casebook Verfassungsrecht, München³1996.

- Roloff**, Christoph (Hrsg.): Krieg im Kosovo - was nun?, INEF-Report Nr. 38, Duisburg 1999.
- Schwarz**, Hans-Peter: Die Zentralmacht Europas. Deutschlands Rückkehr auf die Weltbühne, Berlin 1994.
- Schweitzer**, Michael / **Rudolf**, Walter: Friedensvölkerrecht, Baden-Baden 1985.
- Seidl-Hohenveldern**, Ignaz / **Loibl**, Gerhard: Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, Köln u.a. ⁶1996.
- Tomuschat**, Christian: Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung; in: EuArch 3 / 1994, S. 61 ff.
- Wirth**: Zurück zur Lehre des gerechten Kriegs? Zur Völkerrechtswidrigkeit des NATO-Einsatzes über Kosovo und zu den rechtlichen Kosten der Intervention; in: Frankfurter Rundschau (<http://www.fr-aktuell.de/fr/spezial/kosovo>), vom April 1994.

7. Absprachen im Strafprozess mit rechtsvergleichendem Blick auf das „plea bargaining“ im anglo-amerikanischen Strafprozess

- Arzt**, Gunter, Amerikanisierung der Gerechtigkeit: Die Rolle des Strafrechts, in: Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geb., Hrsg. Kurt Schmoller, 1996.
- Ankermann**, Christian, Absprachen im Strafprozess – Rechtsbeugung und Klassenjustiz, Anmerkung, DRiZ 1990, 514.
- Barton**, Stephan, Zur Effizienz der Strafverteidigung, MschKrim 1988, 93 ff.
- Beulke**, Werner, Die Strafbarkeit des Verteidigers, 1989.
- Beulke**, Werner, Strafprozessrecht, 2. Auflage, München, 1996.
- Beulke**, Werner / **Satzger**, Helmut, Der fehlgeschlagene Deal und seine prozessualen Folgen – BGHSt 42, 191 *, JuS 1997, 1077 ff.
- Blumenwitz**, Dieter, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 6. Auflage, München, 1998.
- Bode**, Hans Jürgen, Verständigung im Strafprozess, DRiZ 1988, 281 ff.
- Bohlander**, Michael, Entlastung der Strafrechtspflege – Ersetzung des § 244 II StPO durch § 288 I ZPO ? NStZ 1992, 578.
- Böttcher**, Reinhard / **Dahs**, Hans / **Widmaier**, Gunter, Verständigung im Strafverfahren, - eine Zwischenbilanz, NStZ 1993, 375 ff.
- Böttcher** / **Widmaier**, Absprachen im Strafprozess – Besprechung des Urteils des BGH vom 23.1.1991 – 3 StR 365 / 90 - JR 1991, 353.
- Böttcher**, Reinhard / **Dahs**, Hans / **Widmaier**, Gunter, Verständigung im Strafverfahren – eine Zwischenbilanz, in BRAK-Mitteilungen 1993, 75 ff.
- Böhm**, Alexander, Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Auflage, München, 1985.
- Braun**, Stefan, Die Absprache im deutschen Strafverfahren, Tübingen, 1998.
- Brause**, Hans-Peter, Faires Verfahren und Effektivität im Strafprozess, NJW 1992, 2865.
- Busch**, Max, Absprachen im Strafverfahren als sozialpsychologisches Problem, ZfStrVo, 1991, 149 ff.

- Bussmann, Kai D. / Lüdemann, Christian**, Rechtsbeugung oder rationale Verfahrenspraxis ? MschKrim 1988, 81 ff.
- Bussmann, Kai D.**, Das Entstehen eines neuen Rechtsbegriffes – Verständigungen im Strafverfahren, 1989, 376 ff.
- Bussmann, Kai D.**, Die Entdeckung der Informalität, Baden-Baden, 1991.
- Callies, Rolf-Peter**, Strafzwecke und Strafrecht, NJW 1989, 1338 ff.
- Campbell, Dennis / Hepperle, Winifred**, The US Legal System - A practice Handbook, Boston, 1983.
- Cramer, Peter**, Absprachen im Strafprozess, Festschrift für Kurt Rebmann, 1989. S. 145 ff.
- Dahs, Hans**, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Auflage, Köln, 1983.
- Dahs, Hans**, Absprachen im Strafprozess, Chancen und Risiken, NStZ 1988, 153 ff.
- Dahs, Hans**, Buchbesprechung zu Schmidt-Hieber, Verständigung im Strafverfahren, NJW 1987, 1318 ff.
- Damaska, Mirjan**, Der Austausch von Vorteilen im Strafverfahren,: Plea Bargaining und Absprachen, StV 1988, 398 ff.
- Damaska, Mirjan**, Strukturmodelle der Staatsgewalt und ihre Bedeutung für das Strafverfahren, ZStW (1975), 713 ff.
- Deal, Detlev**, (Pseudonym) Der strafprozessuale Vergleich, in StV 1992, 545.
- Denker, Friedrich / Hamm, Rainer**, Der Vergleich im Strafprozess, Frankfurt am Main 1988.
- Deutscher Richterbund** (Hg.), Große Strafrechtskommission des DRB, Verständigung im Strafverfahren, Gutachten Teil I und II.
- Dielmann, Heinz J.**, Guilty Plea und Plea Bargaining im amerikanischen Strafverfahren – Möglichkeiten für den deutschen Strafprozess ? GA 1981, 558 ff.
- Eschelbach, Rüdiger**, Verfahrensabsprache und Wiederaufnahme, NJW 1999, 375 ff.
- Eser, Albin**, Funktionswandel strafrechtlicher Prozessmaximen – auf dem Weg zur Reprivatisierung des Strafverfahrens, ZStW 104 (1992), 361 ff.
- Fahl, Christian**, Zulässigkeit von Absprachen im Strafverfahren, JA 1997, 273 ff.
- Fezer, Gerhard**, Strafprozessrecht I und II, München, 1995.
- Frieke, Sabine**, Der Verzicht auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – zgl. ein Beitrag zur Problematik strafprozessualer Absprachen., Berlin, 1997.
- Gallandi, Volker**, Anfechtung einer Berufungsrücknahme, StV 1987, 288 ff.
- Gallandi, Volker**, Vertrauen im Strafprozess, MDR1987, 801 ff.
- Gallandi, Volker**, Strafprozessrecht im Umbruch, 1991, 47 ff.
- Gatzweiler, Norbert**, Die Verständigung im Strafprozess – Standortbestimmung eines Strafverteidigers, NJW 1989, 1903 ff.
- Gatzweiler, Norbert**, Die Verständigung im Strafprozess, AnwBl.1989, 502 ff.
- Geralch, Götz**, Absprachen im Strafprozess, Gießen, 1992.
- Greeven, Georg**, Anmerkung zu NStZ 1989, 439, STV 1990, 53 ff.
- Günter, Hans Helmut**, Verständigung im Strafprozess – nicht grenzenlos, DRiZ 1987, 406 ff.

- Günter**, Hans – Helmut, Verständigung im Strafprozess – nicht grenzenlos, AnwBl 1988, 46.
- Haas**, Günther, Vereinbarungen im Strafverfahren – ein Beitrag zur Lehre der Prozesshandlungen, NJW 1988, 1345 ff.
- Hamm**, Rainer, Absprachen im Strafprozess, ZRP 1990, 337 ff.
- Hanack**, Ernst-Walter, Vereinbarungen im Strafprozess, ein besseres Mittel zur Bewältigung von Großverfahrens ? STV 1987, 500 ff.
- Hassemer**, Winfried, Informelle Programme im Strafprozess, STV 1982, 377 ff.
- Hassemer**, Raimund / **Hippler**, Gabriele, Informelle Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens, STV 1986, 360 ff.
- Hassemer**, Winfried, Unverfügbares im Strafprozess, Hrsg. Arthur Kaufmann „Rechtsstaat und Menschenwürde“ in Festschrift für Werner Maihofer, Frankfurt / Main, 1988.
- Hassemer**, Winfried, Pacta sunt servanda – auch im Strafprozess ? – BGH, NJW 1989, 2270 *, JuS 1989, 890 ff.
- Hay**, Peter, Einführung in das amerikanische Recht, 4. Auflage, Darmstadt 1998.
- Herman**, G. Nicholas, Plea Bargaining, Chapel Hill, 1997.
- Hermann**, Joachim, Der amerikanische Strafprozess, in Hrsg. Heike Jung, Der Strafprozess im Spiegel der ausländischen Verfahrensordnungen, Berlin-NewYork, 1990.
- Karlsruher Kommentar**; Hrsg. Pfeiffer, Gerd; Kommentar zur StPO, GVG und EGGVG, 4. Auflage, München, 1999 (*zitiert KK- Name*).
- Kintzi**, Heinrich, Verständigung im Strafrecht, JR 1990, 309.
- Kintzi**, Heinrich, Verständigung im Strafverfahren, DRiZ 1992, 230 ff.
- Kintzi**, Heinrich, Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren de lege ferenda, DRiZ 1992, 245 ff.
- Kintzi**, Heinrich, Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren de lege ferenda, DRiZ 1994, 325 ff.
- Kintzi**, Heinrich, Grenzen der Verständigung im Strafverfahren, JR 1998, 249 ff.
- Kleinknecht**, Theodor / **Meyer-Goßner**, Lutz, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 45. Auflage, München, 1998.
- Koch**, Karl-Heinz, Absprachen im Strafprozess, ZRP 1990, 249 ff.
- Kramer**, Bernhard, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 3. Auflage, 1997.
- Krekeler**, Wilhelm, Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung (Anmerkung) NStZ 1994, 196 ff.
- Kremer**, Stefan Hubertus, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozess, Bonn, 1994.
- Krey**, Volker, Strafverfahrensrecht Band 1, Stuttgart, Berlin, Köln, 1987.
- Krüger**, Hans-Joachim, Der Gesetzgeber muss notfalls Konsequenzen ziehen, DRiZ 1989, 151 ff.
- Kühnert**, Hanno, Kumpanei im Gerichtssaal, ZIP 1986, 1295 ff.
- Landau**, Herbert, Verfahrensabsprachen in Ermittlungsverfahren, DRiZ 1995, 132 ff.

- Löwe / Rosenberg**, Hrsg. Rieß, Peter, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 24. Auflage, Berlin 1987.
- Lüdemann**, Christian / **Bussmann**, Kai, Diversionchancen der Mächtigen – Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozess, KrimJ 1989, 54 ff.
- Lüderssen**, Klaus, Die Verständigung im Strafprozess, STV 1990, 415 ff.
- Maler**, Gerhard, Absprachen im Strafprozess – ein Handel mit der Gerechtigkeit, - NJW 1987, 1187 ff.
- Massaro**, Toni, Das amerikanische Plea Bargaining System: Staatsanwaltschaftliches Ermessen bei der Strafverfolgung, STV 1989, 454 ff.
- Meyer-Goßner**, Lutz, Entlastung der Strafrechtspflege, NStZ 1992, 167 ff.
- Möhlmann**, Rolf, Vereinbarungen im Strafverfahren – Rechtliche Möglichkeiten kooperativer Verfahrensbewältigung, DRiZ 1990, 201 ff.
- Nestler Tremel**, Cornelius, Der Handel um die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege, DRiZ 1988, 288 ff.
- Nestler Tremel**, Cornelius, Der „deal“ aus der Perspektive des Beschuldigten, Kritische Justiz, 1989, S. 448 ff.
- Niemöller**, Martin, Absprachen im Strafprozess, STV 1990, 34 ff.
- N.N.**, Aus ausländischen Anwaltsblättern, plea bargaining in England, AnwBl 1979, 145 ff.
- N.N.**, Das gerichtliche Ausgleichsverfahren, plea bargaining, in den USA, DRiZ 1978, 338 ff.
- N.N.**, „Plea bargaining“ – Kuhhandel um Gerechtigkeit, Die Polizei, 1980, 124 ff.
- N.N.**, Deutscher Richterbund, Verständigung im Strafverfahren hat Grenzen, DRiZ 1988, 36 ff.
- Oehler**, Dietrich, Kronzeugen und Erfahrungen mit Kronzeugen im Ausland, ZRP 1987, 41 ff.
- Paulsen**, Monrad G., Grundzüge des amerikanischen Strafprozesses, ZStW 77, (1965) 637 ff.
- Pfeiffer**, Gerd, StPO, 2. Auflage 1999.
- Rex**, Erhard, Verständigung im Strafverfahren, DRiZ 1991, 31 ff.
- Richtlinien** des Generalstaatsanwaltes für die Absprachen im Strafverfahren. STV 1992, 347.
- Rieß**, Peter, Die Prüfungskompetenz des Ermittlungsrichters, NStZ 1991, 513.
- Rönnau**, Thomas, Die Absprache im Strafprozess, Kiel, 1990.
- Rönnau**, Thomas, Die neue Verbindlichkeit bei den strafprozessualen Absprachen, 1998, 49 ff.
- Rössner**, Dieter / **Engelking**, Christian, Der praktische Fall. Strafprozessrecht – Der Vergleich im Strafverfahren, JUS 1991, 664 ff.
- Roxin**, Klaus, Strafverfahrensrecht, 25. Auflage, München, 1998.
- Rudolph**, Kurt, Prozessflut und Erledigungsdruck, DRiZ 1992, 6 ff.
- Rudolphi**, Hans-Joachim u.a., Systematischer Kommentar zur StPO und GVG, Stand 3 / 96, Neuwied.

- Rückel**, Christoph, Verteidigertaktik bei Verständigungen im Strafverfahren, NStZ 1987, 297.
- Salditt**, Franz, Der Fall Bülow – Bericht über eine Strafverteidigung in den USA, STV 1988, 75 ff.
- Salditt**, Franz, Steuerhinterziehung im Strafverfahren, StuW, 1998, 283 ff.
- Satzger**, Helmut, Zur Zulässigkeit von Absprachen im Strafverfahren JA 1998, 98 ff.
- Schaefer**, Christoph Hans, Kooperation im Ermittlungsverfahren, AnwBl 1998, 67 ff.
- Schaefer**, Christoph Hans, Kooperation im Ermittlungsverfahren, AnwBl 1998, 67.
- Schäfer**, Herbert, Rechtsgespräch und Verständigung im Strafprozess, DRiZ 1989, 294 ff.
- Schlüchter**, Ellen, Zur Relativierung der gerichtlichen Aufklärungspflicht bei Absprachen, FS für Spedel, Berlin, 1992, S. 737.
- Schlüchter**, Ellen / **Seer**, Roman, Verständigung im Steuerstrafverfahren, StuW 1998, 278 ff.
- Schmidt**, Eberhard, Entscheidung des hanseatischen OLG Bremen vom 10.09.1954 – Ws 215 / 54 mit Anmerkung, JZ 1955, 680 ff.
- Schmid**, Niklaus, Das amerikanische Strafverfahren, Heidelberg, 1986.
- Schmidt-Hieber**, Werner, Vereinbarungen im Strafverfahren, NJW 1982, 1017 ff.
- Schmidt-Hieber**, Werner, Verständigung im Strafverfahren, München, 1986.
- Schmidt-Hieber**, Werner, Der strafprozessuale „Vergleich“ – eine illegale Kungelei ? STV 1986, 355 ff.
- Schmidt-Hieber**, Werner, Die gescheiterte Verständigung, NStZ 1988, 302 ff.
- Schmidt-Hieber**, Werner, Absprachen im Strafprozess, RuP 1988, 141 ff.
- Schmidt-Hieber**, Werner, Absprachen im Strafprozess – Rechtsbeugung und Klassenjustiz, DRiZ 1990, 321 ff.
- Schönke**, Adolf / **Schröder**, Horst, Kommentar zum StGB, 25. Auflage, München, 1995.
- Schumann**, Karl Friederich, Der Handel mit Gerechtigkeit, Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen – am Beispiel des amerikanischen plea bargaining, München, 1977.
- Schünemann**, Bernd, Reflexionen über die Zukunft des deutschen Strafverfahrens, in Pfeiffer Festschrift für Gerd Pfeiffer, Köln, 1988, S. 461 ff.
- Schünemann**, Bernd, Die Verständigung im Strafprozess, AnwBl 1989, 494 ff.
- Schünemann**, Bernd, Die Verständigung im Strafprozess – Wunderwaffe oder Bankrotterklärung der Verteidigung ? NJW 1989, 1898 ff.
- Schünemann**, Bernd, Verhandlungen des 58. Dt. Juristentages in München 1990, B. 168 ff.
- Schünemann**, Bernd, Die informelle Absprache als Überlebenskrise des Deutschen Strafverfahrens, Reflexion über die Zukunft des Strafverfahrens in Festschrift für Jürgen Baumann, Bielefeld, 1992, S. 361 ff.
- Schünemann**, Bernd, Wetterzeichen einer untergehenden Strafprozesskultur ? StV 1993, 657 ff.

- Stratenwerth**, Günter, Festschrift für Arthur Kaufmann, Heidelberg, 1993, S. 353 ff.
- Seier**, Jürgen, Der strafprozessuale Vergleich im Lichte des § 136 a StPO, JZ 1988, 683 ff.
- Seifert**, Karl Heinz / **Hörnig**, Dieter, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage, Baden-Baden 1995.
- Sendra**, Gimeno, Absprachen im spanischen Strafprozess, ZStW 104 (1992), 223 ff.
- Siegert**, Reinhard, Verständigung im Strafprozess, NJW 1999, 373 ff.
- Sinner**, Stefan, Der Vergleich im neuen italienischen Strafverfahren und die deutsche Diskussion um Absprachen, ZRP 1994, 478 ff.
- Siolek**, Wolfgang, Verständigung in der Hauptverhandlung, Baden-Baden, 1993.
- Siolek**, Wolfgang, Verständigung im Strafverfahren – eine verfassungswidrige Praxis!, DRiZ 1989, 321 ff.
- Siolek**, Wolfgang, Der Vergleich im Strafprozess, Kriminalistik 1995, 433 ff.
- Terhorst**, Bruno, Informelle Absprachen im Strafprozess, DRiZ 1988, 296 ff.
- Tröndle**, Herbert, StGB und Nebengesetze, Auflage, München 1997.
- Tscherwinka**, Ralf, Absprachen im Strafprozess, Frankfurt / Main, 1995.
- Van Mehren**, Arthur Taylor, Law in the United States – A general and comparative view, Boston, 1987.
- Wagner**, Heinz / **Rönnau**, Thomas, Die Absprachen im Strafprozess – Ein Beitrag zur Gesamtreform des Strafverfahrens mit Gesetzesvorschlägen. GA 1990, 387 ff.
- Weigend**, Thomas, Anklagepflicht und Ermessen – Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht, 1978.
- Weigend**, Thomas, Strafzumessung durch die Parteien – Das Verfahren des plea bargaining im amerikanischen Recht., ZStW 94 (1982), 200 ff..
- Weigend**, Thomas, Anmerkungen zur Diskussion um die Kronzeugen aus der Sicht des amerikanischen Rechts in Festschrift für Jescheck, 2. HB, Berlin, 1985.
- Weigend**, Thomas, Absprachen in ausländischen Strafverfahren, Freiburg, 1990.
- Weigend**, Thomas, Abgesprochene Gerechtigkeit, JZ 1990, 774 ff.
- Weber**, Victor, „He takes some of my time – so I take some of his“ DRiZ, 1988, 73 ff.
- Weider**, Hans Joachim, Anmerkung zu BGH STV 1991, 194 ff. StV 1991, 241 ff.
- Widmaier**, Gunter, Der strafprozessuale Vergleich, STV 1986, 357 ff.
- Wolfslast**, Gabriele, Absprachen im Strafprozess, NStZ 1990, 409 ff.
- Zschockelt**, Alfons, Die Urteilsabsprache in der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH NStZ 1991, 305 ff.
- Zschockelt**, Alfons, Absprache über Strafzumessung BGH v. 20.06.1996, (Anmerkung) NStZ 1996, 448 ff.
- Zuck**, Rüdiger, Blick in die Zeit, MDR 1990, 18 ff.

8. Versammlungsrechtliche Probleme im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes

- Benfer**, Jost: Polizei info 3/1998, S. 7 ff.
- Braun**, Karl-Heinz: Versammlungsfreiheit und Straßenverkehr, Die Polizei 1977, S. 357 ff.
- Dietel**, Alfred / **Gintzel**, Kurt / **Kniesel**, Michael: Demonstrationsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 11. Aufl. Köln 1994.
- Einwag**, Alfred / **Schoen**, Gerd-Dieter: Bundesgrenzschutzgesetz. Kommentar, München 1988.
- Fischer**, Gerhard / **Hitz**, Fredi / **Laskowski**, Rainer / **Walter**, Bernd: Bundesgrenzschutzgesetz mit Erläuterungen, 2. Aufl. Stuttgart 1996.
- Heesen**, Dietrich / **Hönle**, Jürgen / **Semerak**, Arved (Hrsg.): Gesetz über den Bundesgrenzschutz - BGS, Kommentar für Praxis und Lehre, Hilden 3. Aufl. 2000.
- Maunz**, Theodor / **Dürig**, Günter / **Herzog**, Roman: Grundgesetz. Kommentar, München Loseblattausgabe.
- Willich**, Heinz: Historische und aktuelle Probleme der Rechtsstellung des Bundesgrenzschutzes, seiner Aufgaben und Befugnisse, Diss. Hamburg 1978.
- Wolff**, Hans J. / **Bachof**, Otto: Verwaltungsrecht III (Ordnungs-, Leistungs- und Verwaltungsverfahrenrecht), 4. Aufl. München 1978.

9. Beamten- und disziplinarrechtliche Probleme in Polizeibehörden

- Els**, Stefan: Die disziplinarrechtliche Ahndung von Dienstvergehen, Frankfurt a.M. 1992.
- Fürst**, Walther (Hrsg.), Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD), Bd. II: Hans-Dietrich Weiß, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes und der Bundesdisziplinarordnung unter Einbeziehung des entsprechenden Rechts der Länder, Kommentar, Berlin, Loseblatt.
- Schnupp**, Günther: Beamtenrecht, Disziplinarrecht, Personalvertretungsrecht. Ein Grundriß für Ausbildung und Praxis anhand der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der für Polizeibeamte geltenden Besonderheiten, Hamburg 1994.
- Schwandt**, Ernst Albrecht: Entwicklungen und Tendenzen im Beamten-Disziplinarrecht seit 1993, DÖD 1999, 169 ff.

10. Sportverhalten und Einstellung zu sportlicher Aktivität von Beamten des Bundesgrenzschutzes

- Becker**, P.: Veränderung von Einstellungen als Ziel des Schulsports? Sportwissenschaft 1976, 6, 35-54.

- Bielefeld, J.:** Einstellung zum Sport. Band 75 Schorndorf 1981.
- Bintig, A.:** Kritische Einführung in die Sozialpsychologie. Weinheim 1976.
- Bundesminister der Verteidigung:** Zentrale Dienstvorschrift 3/10 Sport in der Bundeswehr. Bonn 1989.
- Chmiel, K. / Reiter, R.:** Rückblick auf den Militärsport in Deutschland. In: R. Reiter (Hrsg.), Bundeswehrrsport. Sonthofen 1989.
- Clauß, G. / Ebener, H.:** Grundlagen der Statistik. Für Soziologen, Pädagogen und Psychologen. 3. Auflage, Frankfurt 1979.
- Erdmann, R. (Hrsg.):** Motive und Einstellungen im Sport. Schorndorf 1983.
- Erdmann, R.:** Einstellung zu Sport und sportlicher Aktivität (ESA). In: Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft. Band 10/11. St. Augustin 1982.
- Fetz, F.:** Allgemeine Methodik der Leibesübungen. 8., verbesserte Auflage Limpert Verlag Bad Homburg 1979.
- Heckers, H.:** Sportbezogene Aktivitäten, Einstellungen, Motive und Interessen von 13 – 20jährigen in der Schule und Freizeit. Sportunterricht 1978, 21, 62-76.
- Heckhausen, H.:** Motivation und Handeln. Berlin u. a. 1980.
- Herkner, W.:** Einführung in die Sozialpsychologie. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. Bern; Stuttgart; Wien 1981.
- Iben, G.:** Sozialerziehung – Soziales Lernen. In: C. Wulf (Hrsg.): Wörterbuch der Erziehung. München 1974.
- Jütting, D.H.:** Freizeit und Erwachsenensport. München 1976.
- Kanther, M.:** Achter Sportbericht der Bundesregierung 1994. Bonn 1995.
- Kläss, P.:** Schulsport und Schülereinstellungen. Schorndorf 1976.
- Kleine, W.:** Beitrag zum Entwurf einer empirisch begründeten Freizeittheorie. In : Kölner Beiträge zur Sportwissenschaft. Band 8/9. St Augustin 1981.
- Lienert, G. A. u. Raatz, U.:** Testaufbau und Testanalyse. 5., völlig Neubearb. und erw. Auflage. Weinheim 1994.
- Meinberg, E.:** Hauptprobleme der Sportpädagogik. 3., verbesserte Auflage 1996. Darmstadt 1991.
- Meusel, H.:** Einführung in die Sportpädagogik. München 1976.
- Neißberger, H.:** Grundlagen und Grundsätze des Sports in der Bundeswehr. In: R. Reiter (Hrsg.), Bundeswehrrsport. Sonthofen 1989.
- Neumann, G./ Pfützner, A./ Hottenrott, K.:** Alles unter Kontrolle. Aachen 1993.
- Rieger, Th.:** Sportverhalten und Einstellung zu sportlicher Aktivität von Soldaten der Deutschen Bundeswehr. DSHS Köln 1998.
- Röthig, P.:** Sportwissenschaftliches Lexikon. Schorndorf 1983.
- Sack, H.-G.:** Sportliche Betätigung und Persönlichkeit. Sportwissenschaftliche Dissertationen. Band 1. Hrsg.: Czwalina, C. u. Jost, E.: Ahrensburg 1975.
- Schlickeiser, M.:** Beziehungen zwischen dem Leistungsmotiv und der Einstellung zum Sport unter freizeittheoretischem Aspekt. DSHS Köln 1980.
- Schmalt, H.-D.:** Die Messung des Leistungsmotivs. Band 6. Göttingen u. a. 1976.

- Schmidt, H.D./ Brunner, E.J./ Schmidt-Nummenday, A.:** Soziale Einstellungen. München; Juventa 1975.
- Singer, R. / Ungerer-Röhrich, U.:** Zum Problem des „Sozialen Lernens“ im Sportunterricht. In: D. Hackfort (Hrsg.): Handeln im Sportunterricht. Köln 1984.
- Six, B.:** Die Relation von Einstellung und Verhalten. Zeitschrift für Sozialpsychologie 1975, 6, 270-296.
- Surén, H.:** Volkserziehung im Dritten Reich. Manneszucht und Charakterbildung. Stuttgart 1934.
- Triandis, H. C.:** Einstellungen und Einstellungsänderungen. Weinheim; Beltz 1975.
- Wilke, K.:** Schwimmsport Praxis. Hamburg 1992.
- Witte, E.:** Zur Einstellung. In: T. Herrmann u.a., Handbuch psychologischer Grundbegriffe. München 1977.

*In der Reihe „Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz“
sind bisher erschienen:*

Eine JURISTISCHE BIBLIOGRAPHIE MIT ÜBER 380 000 FUNDSTELLEN AUF CD-ROM bietet der Kuselit Verlag mit der aktuellen 10. Ausgabe. Die Rechtsbibliographie auf CD-ROM enthält eine Auswertung von über 350 juristischen Zeitschriften, vielen Sammelwerken, Jahrbüchern und einem Festschriftenregister mit über 20 000 Einzelnachweisen.

Das Fundstellenverzeichnis umfasst über 380 000 Eintragungen und weist als erstes Medium Aufsätze, Rezensionen Rechtsprechungsnachweise nebst Urteilsanmerkungen in einer Datenbank nach. Dabei bietet die mitgelieferte Recherchesoftware (für MAC und PC; Win95 ff.) eine Fülle von Auswertungsmöglichkeiten.

Die täglich aktualisierte Internet-Datenbank ergänzt die zweimonatlich erscheinende CD-ROM. Sie ist unter „www.kuselit.de“ zu erreichen und steht allen Besuchern der Internetseiten offen. Das Internetangebot beinhaltet außerdem eine Termindatenbank mit über 1 000 aktuellen Eintragungen, eine Demoversion der Datenbank zum kostenlosen download (ca. 1.2 MB) und das wohl umfassendste Zeitschriftenregister für juristische Periodika mit vielen weiterführenden Hinweisen (Links) zu den Verlagen.

Die CD-ROM erscheint zweimonatlich und ist für Berufstätige zum Preis von 75,00 DM, für Auszubildende für 42,00 DM und als Netzwerkversion für 119,00 DM zu haben. Ein Jahresabonnement mit 6 Lieferungen kostet 370,00 DM für Berufstätige, 200,00 DM für Auszubildende und 580,00 DM für Institutionen, wobei sich alle Preise incl. MwSt. u. Versand verstehen. Die Nutzung der Differenzrecherche im Internet ist im Preis enthalten.

ISBN: 3-933583-09-8

Die CD-ROM ist seit 16.11.1999 lieferbar.

Kontakt: Kuselit Verlag GmbH, Wiese 15, 66887 Ulmet.

Tel.: 06387-993012, Fax: 06387-993011, e-mail: verlag@kuselit.de.

Band 1: **Martin H.W. Möllers** (Hg.): Deutsche und Polen, Nachbarn in Europa. Politische und rechtliche Aspekte zu grenzpolizeilichen Einsätzen, 1996. (**vergriffen**)

Robert Chr. van Ooyen: Die deutsch-polnischen Beziehungen: Vom Zweiten Weltkrieg über den Warschauer Vertrag zum Nachbar- und Freundschaftsvertrag von 1991.

Martin H.W. Möllers: Polens Beziehungen zur Europäischen Union.

Hans-Detlef Matzat: Auswirkungen deutsch-polnischer Beziehungen auf grenzpolizeiliche Aufgaben, untersucht an ausgewählten völkerrechtlichen Verträgen.

Hans-Georg Lison / Sven Jahn: Lage der 3. Dienstgruppe der Grenzschutzstelle Sassnitz am 0615161095 - Beispiel einer Klausur im Fach Einsatzlehre des Studienbereichs Polizeiführungswissenschaften.

Peter-Michael Kessow: Grenzüberschreitende Gewalt von Fußballanhängern.

Martin Kastner: Rechtliche Grundlagen für das Ergreifen entwichener Gefangener durch den Bundesgrenzschutz (1. Teil).

Martin H.W. Möllers: Wirtschaftskriminalität und illegale Einwanderung - Gegenmaßnahmen in der Praxis. Eine nächtliche Streifenfahrt mit Beamten des BGS an der deutsch-polnischen Grenze.

Band 2: **Dietrich Heesen / Hans-Georg Lison / Martin H.W. Möllers** (Hg.): Der Bundesgrenzschutz im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen, 1997. (**vergriffen**)

Peter-Michael Kessow: Zielsetzung, Projektverlauf und Entstehungsprozess eines Leitbildes für Zusammenarbeit, Führung und Aufgabenerfüllung im Bundesgrenzschutz.

Dieter Kluge: Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter und Vorgesetzte in Gruppen.

Peter-Michael Kessow: Brennpunkt Hauptbahnhof.

Dietrich Heesen: Schwarz-Rot-Gold - Zur Geschichte der deutschen Flagge.

Martin Kastner: Rechtliche Grundlagen für das Ergreifen entwichener Gefangener durch den Bundesgrenzschutz (2. Teil).

Thomas Kiefer: Der landesrechtliche Lauschangriff auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

Georg Mantel / Günter Wieschendorf: Schusswaffe als Drohmittel.

Erhard Huzel: Zur rechtlichen Problematik der Verhütung von Straftaten und der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes.

Martin H.W. Möllers: Der Euro - Chancen, Nutzen und Gefahren einer gemeinsamen europäischen Währung.

Jürgen Saligmann: Gewaltenteilung - Historie und neuzeitliche Bezüge.

Robert Chr. van Ooyen: Von Nürnberg nach Den Haag: Etappen auf dem Weg zu einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof im Spannungsfeld von Politik und Recht (Teil 1).

Ingrid Zellner: Ursachen des Untergangs der Sowjetunion und seine Folgen für den Bundesgrenzschutz.

Thomas Spohrer: Wie kundenfreundlich ist der Bundesgrenzschutz? Ergebnisse einer Passagierbefragung auf dem Frankfurter Flughafen.

Band 3: **Peter-Michael Kessow** (Hg.): Der Bundesgrenzschutz - Besondere Aufgaben und Verwendungen, 1998. (**vergriffen**)

Robert Chr. van Ooyen: Von Nürnberg nach Den Haag: Etappen auf dem Weg zu einem ständigen Internationalen Strafgerichtshof im Spannungsfeld von Politik und Recht (Teil 2).

Boris Stoffel: Nukleartransporte in der Bundesrepublik Deutschland - Stellt der Einsatz von Castor-Behältern eine gesundheitliche Gefahr für die eingesetzten PVB dar?

Jürgen Hoffmann: Entspricht die Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland den gesellschaftlichen und politischen Anforderungen? Welche Rolle spielt die Polizei in diesem Zusammenhang?

Rüdiger Lebkücher: Kfz-Verschiebungen über die Grenze - Lösungsansätze zur Optimierung der Kriminalitätsbekämpfung durch den Bundesgrenzschutz insbesondere zur Qualifizierung der PVB und Problematik der „Erstbearbeitung des Bundesgrenzschutzes“ in Eilzuständigkeit mit anschließender Abgabe an die Länderpolizeien.

Martin Arens: Auslandsverwendungen des BGS.

Thomas Hermsen: Die Einbindung des Bundesgrenzschutzes in die Bekämpfung der Geldwäsche.

Marco Kaisen: Verbrechensbekämpfung im BGS: Informationsgewinnung und Recherche eines Ermittlungsbeamten im verdeckten Einsatz.

Klaus-Uwe Gockel: Theorie und Praxis hinsichtlich der Verwirklichung des Opferschutzgedankens nach geltendem Recht.

Michael Mehling: Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Bundesgrenzschutz in Theorie und Praxis.

Joachim Gutknecht: Rechtliche Probleme bei Verwendungen des Bundesgrenzschutzes.

Band 4: **Wolfgang Pietzner:** Waffenlehre. 1. Ausgabe: Grundlagen der Systemlehre, 1998. (**vergriffen**)

Martin H.W. Möllers: Vorwort zu den Waffen der Polizei.

Wolfgang Pietzner: Waffenlehre - Grundlagen der Systemlehre.

Band 5: **Martin H.W. Möllers** (Hg.): Veränderungen bei den Vollzugsaufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Politik und Recht, 1999.

Fachbereichsrat: Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundesgrenzschutz - Vorläufige Geschäftsordnung des Fachbereichsrates (GO-FBR-BGS).

Martin Heyne: Urkundendelikte - unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes.

Heiko Neumann: Sozialer Wandel in Deutschland in den 80er und 90er Jahren: Gibt es einen Zusammenhang zur Entwicklung der Kriminalität?

Georg Müns: Polizeiliche Maßnahmen bei Leichensachen.

Anke Borsdorff: Bargeldkontrollen und Verdachtsunabhängige Fahndung. Die neuen verdachtslosen Eingriffsbefugnisse für den Bundesgrenzschutz.

Martin H.W. Möllers: Die Funktion der Volkssouveränität im nächsten Jahrtausend.

Robert Chr. van Ooyen: Staat oder Verfassung - politische Einheit oder pluralistische Gesellschaft? Der Begriff des Staatsvolks aus verfassungstheoretischer Sicht.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Kuselit-R: Die verlagsübergreifende Bibliografie der wichtigsten juristisch relevanten Periodika.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Anke Borsdorff / Martin Kastner: Musterklausuren - Einsatzrecht für den Bundesgrenzschutz.

Anke Borsdorff: Rezension: Martin Kastner: 'Es waren zwei Königskinder ...'. Ein historischer Kriminalfall im Lichte der modernen Strafrechtswissenschaft. Zur Erbauung des Lesers mit anschaulichen Illustrationen versehen von Rosalie Möllers.

Martin H.W. Möllers: Rezension: Robert Christian van Ooyen: Die schweizerische Neutralität in bewaffneten Konflikten nach 1945.

Band 6: **Robert Chr. van Ooyen / Martin H.W. Möllers** (Hg.): Legalität und Legitimität des Widerstands gegen die Staatsgewalt, 1999.

Robert Chr. van Ooyen / Martin H.W. Möllers: Vom Widerspruch zum Widerstand. Der Versuch des Tyrannenmords vor 55 Jahren.

Gerhard Keller: Der Zerfall Jugoslawiens - Unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Serben und Serbiens

Robert Chr. van Ooyen: Krieg, Frieden und Grundgesetz - Verfassungspolitische Anmerkungen zur humanitären Intervention

Kerstin Weber: Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungshilfe als Instrument zur Beruhigung des Nord-Süd-Konflikts

Martin H.W. Möllers: Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Zoll, Küstenwache und die Polizeien der Länder im Verbund Innere Sicherheit. Eine Politikfeldanalyse

Detlef Karioth: Absprachen im Strafprozess mit rechtsvergleichendem Blick auf das „plea bargaining“ im anglo-amerikanischen Strafprozess.

Thomas Rieger: Sportverhalten und Einstellung zu sportlicher Aktivität von Beamten des Bundesgrenzschutzes.

*In der Reihe „Arbeiten zu Studium und Praxis im Bundesgrenzschutz“
sind bisher erschienen:*

Josef Rückl: Einflüsse der Medien auf die Entstehung von Gewaltbereitschaft bei Kindern - eine Diskussion

Andreas Peilert: Beamten- und disziplinarrechtliche Probleme in Polizeibehörden

Georg Mantel: Versammlungsrechtliche Probleme im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes (Teil 1)

Erhard Huzel: Rezension: Volker Westphal / Edgar Stoppa: Ausländerrecht für die Polizei. Erläuterungen zum Ausländer- und Asylrecht unter Berücksichtigung des Schengener Durchführungsübereinkommens